

Leitfaden

Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten



IMPRESSUM

Leitfaden

Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

3. Fassung 2021

Herausgeber: Deutscher Museumsbund e. V.

Text: siehe „Beteiligte“

Lektorat: Sabine Lang

Gestaltung: MATTHIES WEBER & SCHNEGG, Berlin

Druck: medialis Offsetdruck GmbH

Titelfoto: Provenienzforscher Ndzodo Awono mit einer Leopardenfigur aus Kamerun, Übersee-Museum Bremen

Foto: Volker Beinhorn

Dieser Leitfaden wurde inhaltlich überarbeitet und ersetzt somit alle vorangegangenen Fassungen.

Der Leitfaden berücksichtigt eine gendergerechte Sprache, soweit diese die historischen Gegebenheiten nicht verfälscht. Auf Rechtsbegriffe wird die sprachliche Gleichbehandlung nicht angewandt.

Der Leitfaden ist auch in englischer und französischer Sprache erhältlich.

Gefördert durch



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

© Deutscher Museumsbund e. V., Berlin, Februar 2021

ISBN 978-3-9819866-6-2

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Leitfaden ist eine praxisorientierte Arbeitshilfe für alle deutschen Museen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Er bietet zudem eine Informationsgrundlage für internationale Fachkolleg*innen, politische Entscheidungsträger*innen sowie Interessenvertreter*innen postkolonialer Initiativen und diasporischer Gemeinschaften. Der Leitfaden stellt aber kein Positionspapier oder eine rechtsverbindliche Vorgabe dar.

Der Leitfaden sensibilisiert

Museumsverantwortlichen sollte bewusst sein, dass die meisten Sammlungsgüter nicht als ‚Museumsobjekte‘ entstanden sind oder hergestellt wurden. Sie sind Zeugnisse verschiedener Kulturen mit in den Herkunftsgesellschaften verankerten eigenen Bedeutungen.

Die Erwerbung oder Entstehung von Sammlungsgut kann in kolonialen Kontexten in Zusammenhang mit Ausübung von Gewalt und/oder ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Zudem können sich in Sammlungsgut, das kolonialen Kontexten zugeordnet werden kann, diskriminierende Darstellungen und koloniale oder rassistische Ideologien widerspiegeln. Die Erfahrungen, die Gesellschaften in und mit kolonialen Strukturen gemacht haben, sind häufig Bestandteil ihrer gemeinsamen Erinnerung. Sie können Einfluss auf Diskussions- und Bearbeitungsprozesse haben.

Der Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erfordert einen von Respekt, Verantwortung und Sensibilität geprägten Dialog mit Herkunftsgesellschaften und anderen Interessenvertreter*innen.

Der Leitfaden bietet Hilfestellung für die Praxis

Für die Arbeit mit dem Leitfaden werden Fallgruppen kolonialer Kontexte definiert und mit kurzen Beispielen illustriert. Sie stellen keine Hierarchisierung oder Kategorisierung dar, sondern dienen lediglich als Hilfsmittel für die Provenienzforschung. Zudem verdeutlichen sie die Bandbreite sowie die komplexen Ursachen und Zusammenhänge kolonialer Kontexte.

Aus allen Aufgabenbereichen eines Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln sowie Rückgabe – werden Antworten auf Fragen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten gegeben. Provenienzforschung und Digitalisierung sind dabei zentrale Elemente, um mehr über die Sammlungen zu erfahren sowie einen nachhaltigen Erfahrungs- und Wissensaustausch, vor allem auch mit Herkunftsgesellschaften, zu ermöglichen.

Für den Umgang mit Rückgabeforderungen beschreibt der Leitfaden die juristischen Rahmenbedingungen und stellt grundlegende Herangehensweisen für den Ablauf von Rückgaben dar. Es muss aber an dieser Stelle nochmals betont werden, dass dies keine rechtlichen Vorgaben sind. Durch die Komplexität kolonialer Kontexte können i. d. R. nur Einzelfallbetrachtungen den Bedürfnissen und Ansprüchen aller Beteiligten sowie der Bedeutung des Sammlungsgutes gerecht werden.

Es ist für jedes Museum wichtig, eigene Standpunkte und Herangehensweisen im Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu definieren. Dafür bietet der Leitfaden grundsätzliche Ansatzpunkte.

Der Leitfaden möchte alle Museen ermutigen, in einen transparenten und konstruktiven Dialog über das koloniale Erbe zu treten – national und international.

Der Leitfaden informiert

Der Leitfaden bietet grundlegende Informationen zum Thema „Kolonialismus und Museen“ aus unterschiedlichen Fachbereichen und Perspektiven.

Neben Beiträgen zum europäischen Kolonialismus und der Sammlungsgeschichte verschiedener Museumssparten werden rechtliche Aspekte und das unterschiedliche Verständnis von Eigentum und Recht aus ethnologischer Perspektive beleuchtet. Der Beitrag zur Provenienzforschung illustriert Methoden zur Untersuchung von Herkunft und Erwerbungskontexten von Sammlungsgut. Internationale Perspektiven stellen die Bedeutung von Objekten in Herkunftsgesellschaften sowie Möglichkeiten der Dekolonisierung im Sammlungs- und Ausstellungsmanagement dar.

INHALT

- 8 VORWORT ZUR DRITTEN FASSUNG
VERANTWORTUNG, BEWUSSTSEIN UND
ZUKUNFTSGERICHTETER DIALOG**
- 10 POLITISCHE FORDERUNGEN**
- 12 EINLEITUNG
EIN FÄCHERÜBERGREIFENDER LEITFADEN
ZU AKTIVER AUSEINANDERSETZUNG**
- 17 ADRESSAT*INNEN UND BEGRIFFLICHKEITEN**
- 18 An wen richtet sich der Leitfaden?
- 19 Wann spricht der Leitfaden von historisch und
kulturell sensiblem Sammlungsgut?
- 22 Was wird unter Herkunftsgesellschaft verstanden?
- 23 Welche geografische und zeitliche Eingrenzung hat der Leitfaden?
- 24 Was versteht der Leitfaden unter kolonialen Kontexten?
- 29 PRAXISHILFE:
FALLGRUPPEN KOLONIALER KONTEXTE
IM SINNE DES LEITFADENS**
- 31 Fallgruppe 1: Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften
- 36 Fallgruppe 2: Sammlungsgut aus Gebieten,
die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden
- 39 Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte aus kolonialen Kontexten
- 42 Fazit
- 42 Priorisierung bei der Sammlungsbearbeitung
- 45 PRAXISHILFE:
EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT SAMMLUNGSGUT
AUS KOLONIALEN KONTEXTEN**
- 46 Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften
- 49 Allgemeine Empfehlungen
Fragen-Antworten-Katalog:
- 57 Fallgruppe 1: Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften
- 74 Fallgruppe 2: Sammlungsgut aus Gebieten,
die keiner formalen Kolonialherrschaft unterstanden
- 77 Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte zu kolonialen Kontexten
- 81 Empfehlungen zur Rückgabe

95 HINTERGRUNDINFORMATIONEN

- 96** Der europäische Kolonialismus: Politische, ökonomische und kulturelle Aspekte der frühen Globalisierung
J. Zimmerer
- 107** Sammlungsgeschichte: Die verschiedenen Museumsgattungen und ihr „(post-)koloniales Erbe“
L. Förster, M. Glaubrecht, K. Horst, S. Reuther, H.-J. Czech, V. Didczuneit, C. Grunenberg
- 126** Die Bedeutung von Kunst und *At.óow* für die Tlingit im Südosten Alaskas
R. Worl
- 133** Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements
S. Akeli, Z. Rimmer, N. Kautondokwa, F. Pereira
- 153** Provenienzforschung – Forschungsquellen, Methodik, Möglichkeiten
J. Fine & H. Thode-Arora
- 159** Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte
C. Thielecke & M. Geißdorf
- 171** Anmerkungen zur Frage von Recht aus der Perspektive einer historisch arbeitenden Ethnologie
L. Förster

177 ÜBERSICHT FORMALER KOLONIALHERRSCHAFTEN

204 ÜBER DEN DEUTSCHEN MUSEUMSBUND

206 DAS FÖDERALE SYSTEM IN DEUTSCHLAND

208 ANHANG

- 209** Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)
- 213** Bildnachweise
- 214** Index
- 216** Beteiligte
- 

VORWORT ZUR DRITTEN FASSUNG VERANTWORTUNG, BEWUSSTSEIN UND ZUKUNFTSGERICHTETER DIALOG

In einer heute global vernetzten Welt stellen sich grundlegende Fragen nach der Gestalt und Qualität der internationalen Beziehungen. Für ein faires und gleichberechtigtes Miteinander ist eine Aufarbeitung der kolonialen Systeme der Vergangenheit unabdingbar. Fragen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten stehen deswegen spätestens seit den 1970er Jahren im Zentrum eines weltweiten gesellschaftlichen Diskurses, der in den vergangenen Jahren zugenommen hat, gestützt auf eine immer offenere digitale Kommunikations- und Wissensarchitektur, aber auch herausgefordert durch neue globale Problemstellungen.

Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten möchten wissen, wo sich zentrale Bestandteile ihres kulturellen Erbes befinden, und möchten dieses Erbe für sich erschließen. Sie fordern einen transparenten Dialog zum Umgang mit dem betreffenden Sammlungsgut, einen erkennbaren Willen zur Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe sowie eine offene Haltung gegenüber Rückgaben. Auch postkoloniale Initiativen und Vertreter*innen diasporischer Gemeinschaften setzen sich dafür ein. Gleichberechtigte Teilhabe, Multiperspektivität und zukunftsgerichtete Formen der Zusammenarbeit sind grundlegende Aspekte in den Diskussionen.

Für die Auseinandersetzung der deutschen Museen mit dem komplexen Thema „Kolonialismus und Sammlungen“ möchte der Deutsche Museumsbund unterstützende Informationen beisteuern. Dafür hat der Deutsche Museumsbund mit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe den Leitfaden „Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ erarbeitet. Der Leitfaden soll dazu beitragen, das Bewusstsein der Verantwortlichen für das Thema durch Informationen zu schärfen und für Perspektiven der Herkunftsgesellschaften zu sensibilisieren. Darüber hinaus werden praktische Handlungsempfehlungen gegeben. Interessenvertreter*innen außerhalb der Museen bietet der Band aber auch vertiefende Einblicke in Aufgabenbereiche und Fragestellungen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, mit denen sich deutsche Museen auseinandersetzen müssen.

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um die dritte und finale Fassung des Leitfadens. Sie ist das Ergebnis eines vierjährigen Bearbeitungsprozesses, der von Beginn an transparent und ergebnisoffen ausgelegt war. Fachkolleg*innen und weitere Interessenvertreter*innen konnten sich durch Rezensionen oder Stellungnahmen aktiv an der Revision der Texte beteiligen. Zudem wurde der Leitfaden in einem internen Workshop mit zwölf Expert*innen aus Australien (Tasmanien), Bolivien, Namibia, Nigeria, Neukaledonien, Neuseeland, Samoa, Taiwan, Tansania, der Türkei und den USA (Alaska) grundlegend diskutiert, um deren Perspektiven und Anregungen entsprechenden Raum geben zu können.

Die zahlreichen Diskussionen bei der Weiterentwicklung des Leitfadens haben gezeigt: Nur wer bereit ist, Perspektiven zu wechseln und Zwischentöne zu hören, wird in Bezug auf die koloniale Vergangenheit der Museen den tatsächlichen Dimensionen und Fragestellungen näherkommen. Nicht nur die Museen selbst haben hier angesetzt, sondern auch ihre Träger. In einer gemeinsamen Initiative von Bund, Ländern und Kommunen, an der auch der Deutsche Museumsbund und ICOM Deutschland beteiligt waren, wurden „Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ formuliert und konkrete Projekte umgesetzt. Dazu gehören die Förderung von Provenienzforschung an kolonialen Sammlungsbeständen durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste und die auch seitens des Deutschen Museumsbundes geforderte zentrale Kontaktstelle, die bei der Kulturstiftung der Länder realisiert wurde. Das Angebot der Kontaktstelle richtet sich an Personen und Institutionen aus den Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften, denen sie Kontakte und Zugang zu Informationen vermitteln soll. Der Deutsche Museumsbund begrüßt diese Entwicklung sehr, die die museale Expertise zu den Sammlungen über einen aktiven Informationsaustausch mit den Herkunftsgesellschaften und weiteren internationalen wissenschaftlichen Partner*innen zusammenführt.

Ziel muss es sein, den Umgang mit dem kolonialen Erbe und dessen Aufarbeitung und multiperspektivische Erschließung als dauerhafte Aufgabe an den Museen zu verankern. Dies kann nur gelingen, wenn die Museen in der Lage sind, ihren grundlegenden Aufgaben nachzukommen, zu denen die Forschung als zentraler Baustein immer gehört. Darüber hinaus muss der internationale Austausch mit Vertreter*innen und Wissenschaftler*innen aus den Herkunftsländern nicht nur ermöglicht werden; dieser Austausch verlangt auf allen Ebenen nach einer neuen Form der Gesprächsbereitschaft. Schließlich werden die Museen nur dann erfolgreich sein, wenn auch Gesellschaft und Politik ihr Handeln insgesamt nach den für den Bereich des Kulturaustauschs so nachdrücklich geforderten moralischen Prinzipien ausrichten. Nur so entsteht Glaubwürdigkeit, die die Grundvoraussetzung für ein respektvolles und gleichberechtigtes Miteinander ist.

Abschließend möchte ich – auch im Namen des Deutschen Museumsbundes – der Arbeitsgruppe für ihr vierjähriges Engagement meinen herzlichen Dank aussprechen, in den ich gerne die internationalen Experten*innen und Rezensent*innen sowie die deutschen Fachkolleg*innen einschließe. Sie alle haben mit ihrer konstruktiven Kritik in intensiven Diskussionen zur Entwicklung dieses Leitfadens nachhaltig beigetragen. Mein besonderer Dank gilt Wiebke Ahrndt, die die Entwicklung des Leitfadens fachlich geleitet hat, sowie Anne Wesche für die wissenschaftliche Koordination des Projektes.

Die erneute Überarbeitung des Leitfadens wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt. Auch ihr möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen.

Prof. Dr. Eckart Köhne, Präsident des Deutschen Museumsbundes

POLITISCHE FORDERUNGEN

Eine Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit von Museen und ihren Sammlungen ist aus Sicht des Deutschen Museumsbundes unverzichtbar. Die Museen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und gewillt, eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Kolonialismus zu führen.

Um dies in einer angemessenen Professionalität und Nachhaltigkeit leisten zu können, sind die Museen auf weitreichende Unterstützung angewiesen. Damit die im Eckpunktepapier der Bund-Länder-Kommission 2019¹ geforderten Maßnahmen umgesetzt werden können, müssen die politischen Entscheider*innen und Museumsträger die Erfüllung folgender Aufgaben ermöglichen:

Provenienzforschung

- Die (Provenienz-) Forschung an den eigenen Sammlungen ist eine Kernaufgabe der Museen. Wissenschaftliches Personal und Ressourcen für eine nachhaltige Sammlungsarbeit sind aufgrund von strukturellen Budgetverlusten oft verloren gegangen. Ergänzend zu einer hinreichenden Finanzierung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste muss deswegen die finanzielle und personelle Ausstattung in diesem Bereich dauerhaft und merklich verbessert werden.

Transparenz

- Die Digitalisierung und Online-Stellung der Sammlungsbestände sind Grundlage für mehr Transparenz und einen internationalen Austausch. Sowohl die technische als auch die personelle Ausstattung dafür benötigt Mittel in angemessenem Umfang.
- Möglichkeiten, Datenbestände zentral abfragen zu können, sollten entwickelt werden.

Kooperation

- Für die Durchführung von Kooperationsprojekten mit Herkunftsgesellschaften in Forschung und Ausstellung benötigen Museen finanzielle Unterstützung.
- Der DMB begrüßt die Einrichtung der zentralen Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bei der Kulturstiftung der Länder². Die Zusammenarbeit mit den Museen und dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste sollte zeitnah ausgebaut und die Expertisen der Museen von der Kontaktstelle genutzt werden.

¹ https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2019/2019-03-25_Erste-Eckpunkte-Sammlungsgut-koloniale-Kontexte_final.pdf

² Konzept unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2019/2019-10-16_Konzept_Sammlungsgut_aus_kolonialen_Kontexten_oeffentlich.pdf

Soweit sie noch nicht bestehen, sind rechtliche und finanzielle Grundlagen dafür zu schaffen, dass Museen dann, wenn es angezeigt ist, Sammlungsgut an Herkunftsländer und -gesellschaften zurückgeben können.

Politik und Museen können ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei diesem Thema nur gemeinsam gerecht werden. Zudem wird damit eine tragende Basis für den interkulturellen Austausch und die nachhaltige Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten geschaffen. Ziel muss ein dauerhafter Dialog und gegenseitige Teilhabe sein. Kurzfristige Aktivitäten können diese langfristige Perspektive nicht ersetzen.

EINLEITUNG

EIN FÄCHERÜBERGREIFENDER LEITFADEN ZU AKTIVER AUSEINANDERSETZUNG

Kolonialismus hat die moderne Welt geprägt, heutige Strukturen und Sichtweisen bestimmt und ist damit keine Fußnote der Geschichte. Der Leitfaden ist in der Erkenntnis entstanden, dass Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten außer seiner direkten Geschichte noch eine weitere historische Komponente besitzt. Es ist Zeug-

Die Diskussion um die koloniale Vergangenheit von Museen und ihren Sammlungen ist unverzichtbar.

nis eines Wertesystems, bei dem sich aufgrund einer angenommenen Höherwertigkeit die Kolonialmächte über andere Staaten und deren Bevölkerungen oder einzelne Bevölkerungsteile erhoben, diese benutzten und unterdrückten. Aus Sicht des Deutschen Museumsbundes ist die Diskussion um die koloniale Vergangenheit von Museen und

ihren Sammlungen deswegen unverzichtbar. Der vorliegende Leitfaden verfolgt zwei Hauptziele: die Sensibilisierung und Information der Institutionen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Praxis. Er richtet sich vorrangig an Museen und (Universitäts-)Sammlungen in Deutschland.

Internationale Perspektive und Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die Kolonialzeit möchten Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften ihre Fragestellungen mit den Museen gleichberechtigt diskutieren. Sie möchten wissen, welche ihrer Kultur- und Naturgüter sich wo befinden und welche Informationen zu diesen in den Museumsarchiven vorhanden sind. Dabei geht es keineswegs immer nur um Rückgabe, sondern meist um Beteiligung, Einbindung, Aushandlungsprozesse, Deutungshoheit und um Wissenstransfer. Dies bietet eine ungeheure Chance, mehr über das Sammlungsgut und seine Kontexte zu lernen und die Zukunft der deutschen sowie der internationalen Museumslandschaft gemeinsam zu gestalten.

Spartenübergreifende Arbeit

Die ethnologischen Museen gelten vielen als sichtbares Zeichen kolonialer Ausbeutung. Aber auch zahlreiche andere Museen haben ihre Wurzeln in der Kolonialzeit. Eine Vielzahl musealer Sammlungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern ist zwischen dem 17. und dem frühen 20. Jahrhundert entstanden – ein Zeitraum, der stark von der europäischen Expansion geprägt war. Dies macht deutlich, dass fast alle Museumssparten mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu tun haben und unterschiedlichste Arten von Sammlungsgut Berücksichtigung finden müssen.

Sammlungsgut, das einem kolonialen Kontext zugeordnet werden kann, stammt aus der ganzen Welt. In deutschen Museen findet sich Sammlungsgut nicht allein aus den ehemaligen deutschen Kolonien. Hinzu kommt Sammlungsgut, das ursprünglich der kolonialen Erschließung diente, beispielsweise technische Geräte zur Fortbewegung sowie Waffen und Uniformen. Darüber hinaus gibt es Sammlungsgut, in dem sich koloniale Verhältnisse spiegeln bzw. das den Kolonialismus positiv in der öffentlichen Wahrnehmung verankerte. Hier ist Werbung ebenso zu nennen wie Werke der bildenden und darstellenden Kunst. Die Museen müssen sich außerdem bewusst sein, dass koloniale Verhältnisse selten mit der formellen Dekolonisierung endeten und zum Teil noch bis in die Jetztzeit nachwirken. Der Leitfaden möchte ein Bewusstsein dafür schaffen, dass auch nach der Dekolonisierung entstandenes oder erworbenes Sammlungsgut oder solches aus Ländern, die selbst nie einer formalen Kolonialherrschaft unterworfen waren, einem kolonialen Kontext zugeordnet werden kann.

Herkunftsgesellschaften fordern Transparenz, Zugang zu Sammlungsgut und gemeinsame Diskussionsprozesse auf Augenhöhe. Austausch und Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften bereichert die Arbeit der Museen in Deutschland und Europa.

Problembewusstsein stärken

Allein die Zuordnung von Sammlungsgut zu einem kolonialen Kontext ist unter Umständen nicht leicht vorzunehmen. Die Feststellung, dass ein kolonialer Kontext vorliegt, beinhaltet noch keine Aussage darüber, ob die Provenienz als problematisch einzustufen oder gar eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist, sondern ist ein Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind. Der Leitfaden soll das Erkennen von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und Entscheidungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem erleichtern. Die Museen stärken damit ihr Geschichts- und Problembewusstsein für koloniale und postkoloniale Kontexte.

Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten findet sich nicht nur in ethnologischen Museen, sondern in fast allen Museumssparten.

Aufbau des Leitfadens

Allgemeine Ausführungen erläutern zunächst zentrale Begriffe und Definitionen, mit denen der Leitfaden arbeitet. Im anschließenden Kapitel „Praxishilfe: Fallgruppen kolonialer Kontexte“ werden die verschiedenen Fallgruppen kolonialer Kontexte definiert. Mit dieser Definition bietet der Leitfaden ein wichtiges Hilfsmittel für die Provenienzforschung. Das Kapitel „Praxishilfe: Empfehlungen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ bietet einen Fragen-Antworten-Katalog entlang den Hauptaufgaben eines Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln. Aufgrund der Diskussionen um Rückgaben wird diesem Themenkomplex ein eigenständiges Kapitel gewidmet. Dort werden Vorüberlegungen dargestellt und ebenfalls Fragen beantwortet. Es sei bereits an dieser Stelle

darauf hingewiesen, dass allgemeine Aussagen darüber, wann eine Rückgabe geboten ist, aufgrund der Heterogenität der Fälle nicht möglich sind. Die Museen sind dazu angehalten, jeweils im Einzelfall und Kontext transparent zu prüfen.

Vertiefende Erläuterungen zum europäischen Kolonialismus, zur Sammlungsgeschichte der Museumssparten, zu allgemeinen Grundlagen der Provenienzforschung, zu rechtlichen Aspekten sowie dem unterschiedlichen Verständnis von Eigentum und Recht aus ethno-

logischer Perspektive bieten die Fachbeiträge im Kapitel „Hintergrundinformationen“.

Zudem erläutern hier Expertinnen aus fünf Herkunftsgesellschaften die Bedeutung sensiblen Sammlungsgutes für solche Gesellschaften und illustrieren Methoden der Dekolonisierung im Sammlungs- und Ausstellungsmanagement unter Beteiligung von Herkunftsgesellschaften.

Der Leitfaden erleichtert das Erkennen von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und unterstützt bei einem verantwortungsvollen Umgang damit.

Eine Übersicht über formale Kolonialherrschaften am Ende des Leitfadens verdeutlicht die globale Dimension des Phänomens „Kolonialismus“.

Den Deutschen Museumsbund erreicht auch immer wieder die Frage, warum er keine Richtlinienkompetenz besitzt. Erläuterungen zu den Aufgaben des Deutschen Museumsbundes sowie eine Kurzdarstellung des föderalen Systems in Deutschland finden sich im Anhang.

Der Leitfaden arbeitet mit verschiedenen Symbolen, die die Handhabung erleichtern sollen. Die Symbole markieren Kernaussagen des Leitfadens, Inhalte der Fallgruppen und die einzelnen Aufgabenbereichen eines Museums im Fragen-Antworten-Katalog.

Arbeitsgruppe beim Deutschen Museumsbund

Diese Veröffentlichung wurde von einer fächerübergreifenden Arbeitsgruppe, die aus Ethnolog*innen, Archäolog*innen, Naturwissenschaftler*innen, Kunsthistoriker*innen, Historiker*innen, Jurist*innen und Restaurator*innen besteht, und externen Fachleuten aus Herkunftsgesellschaften erarbeitet. Vor allem die intensiven Diskussionen und der persönliche Austausch mit den internationalen Expert*innen haben den Leitfaden maßgeblich weiterentwickelt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können bei weiteren fachlichen Fragen angesprochen werden und können bei Konflikten beraten, werden jedoch keine Entscheidungen treffen oder als Ethik-Kommission auftreten. Namen und Kontaktdaten finden sich am Ende der Publikation. Bei schwierigen Rückgabeverhandlungen können Museen, aber auch Anspruchsteller*innen, darüber hinaus den Internationalen Museumsrat ICOM oder dessen Ethik-Kommission kontaktieren, letztere insbesondere in Hinblick auf die Anwendung und Auslegung des internationalen ICOM-

Ethikkodex³. Auch Verfahren zur alternativen Streitbeilegung sind möglich, wie sie beispielsweise durch die *ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation* angeboten wird.

Der Leitfaden wurde in einem vier-jährigen Arbeitsprozess von einer fächerübergreifenden Arbeitsgruppe und im Austausch mit internationalen Expert*innen erarbeitet.

Aktive und individuelle Auseinandersetzung

Für jedes Museum und jede Sammlung ist es sinnvoll, einen eigenen Standpunkt und eigene Richtlinien für den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu formulieren. Darüber hinaus sind die Museen aufgerufen, sich mit dem Thema Kolonialismus in ihrer Ausstellungs- und Vermittlungsarbeit aktiv auseinanderzusetzen. Unabhängig davon, ob sie Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in ihren Sammlungen haben, kann ein Dialog mit von Kolonialismus betroffenen Gesellschaften und deren Nachfahr*innen neue Perspektiven eröffnen.

Der vorliegende Leitfaden wurde inhaltlich überarbeitet. Die Rezensionen und fachlichen Beratungen durch deutsche und internationale Expert*innen haben die Arbeitsgruppe dabei maßgeblich unterstützt. Die vorliegende Fassung ersetzt somit alle vorangegangenen Fassungen (2019, 2018).

Weiterführende Informationen

Zu diesem Leitfaden sind über die Website des Deutschen Museumsbundes zusätzliche Informationen dreisprachig abrufbar (im Leitfaden als **E-Reader** bezeichnet). Aus allen musealen Arbeitsbereichen werden Praxisbeispiele zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten kurz skizziert. Zudem steht eine Zusammenstellung von nationalen und internationalen Richtlinien und Empfehlungen, Richtlinien einzelner Museen, gesetzlichen Regelungen sowie eine Übersicht zu Online-Datenbanken und Literatur zur Verfügung. Verweise auf Zusatzinformationen im **E-Reader** sind durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet.

Jedes Museum ist angehalten, sich aktiv mit dem Thema Kolonialismus in seiner Arbeit auseinanderzusetzen.

LEGENDE DER VERWENDETEN SYMBOLE



SAMMELN



FORSCHEN



VERMITTELN



BEWAHREN



AUSSTELLEN



E-READER

3 vgl. Peters 2018

ADRESSAT*INNEN UND BEGRIFFLICHKEITEN

ADRESSAT*INNEN UND BEGRIFFLICHKEITEN

AN WEN RICHTET SICH DER LEITFADEN?



Museen aller Sparten und (Universitäts-)Sammlungen sowie deren Träger sind in der Verantwortung, sich mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auseinanderzusetzen. Hierbei sollten nach Möglichkeit vor allem die Herkunftsgesellschaften, aber auch weitere Interessenvertretungen eingebunden werden.

Museen und Sammlungen in Deutschland

Der Leitfaden richtet sich explizit an alle deutschen Museen und (Universitäts-)Sammlungen sowie deren Träger. Dazu zählen ethnologische, naturkundliche, historische (auch stadt- und militärhistorische), kunst- und kulturhistorische, archäologische und anthropologische Museen und Sammlungen ebenso wie Kunst-, Technik- und Volkskundemuseen. Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur der Begriff „Museum“ verwendet.

Fast alle Museumssparten besitzen Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. So haben z. B. Naturkundemuseen ihre außereuropäischen Sammlungen in großen Teilen vor 1960 angelegt, stammen viele Archäologika aus Ländern, die ehemals zum Osmanischen Reich gehörten, verfügen Technikmuseen über die Gerätschaften, mit denen die Kolonialgebiete erschlossen wurden, wie etwa Lokomotiven oder Telekommunikationsgeräte. Hinzu kommen Dinge wie Werbeplakate oder Werbefiguren für sogenannte Kolonialwaren.

Daraus folgt, dass unterschiedlichste Sammlungsgattungen Berücksichtigung finden müssen. Es sind also nicht – wie oft angenommen – nur die ethnologischen Sammlungen in der Verantwortung. Insbesondere (wenn auch nicht ausschließlich) in diesen gibt es aber neben Sammlungsgut, das als historisch sensibel betrachtet werden kann, auch solches, das kulturell sensibel sein kann, was die Thematik noch komplexer macht (s.u.).

Internationale Diskussion

Fragen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten berühren bei Weitem nicht nur die Interessen von deutschen Museen und deren Trägern. Vor allem Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten, aus denen das Sammlungsgut stammt, haben ein großes Interesse daran, zu erfahren, wo sich Teile ihres kulturellen Erbes befinden. Dabei geht es um Möglichkeiten der Mitbestimmung und des Wissenstransfers, aber auch um Rückgabe von Sammlungsgut. Das Thema Kolonialismus und die Verantwortung von Museen wird auch in der

Politik, in postkolonialen Initiativen und der Öffentlichkeit in Deutschland diskutiert, sodass ein gesamtgesellschaftlicher Diskurs wichtig ist.

Der Leitfaden ist übersetzt worden, da die internationale Vernetzung ein wichtiger Aspekt bei der Auseinandersetzung mit diesem Thema ist. Damit haben auch Museen und Interessenvertretungen außerhalb des deutschen Sprachraums eine Möglichkeit, sich über Fragestellungen der deutschen Museen zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu informieren. Der Leitfaden gibt einen Einblick in die museale Arbeit, stellt Fragen dar, mit denen sich Museen auseinandersetzen müssen, und illustriert Vorgaben, Abläufe sowie rechtliche, aber auch ethische Grundlagen, in deren Spannungsfeld Museen agieren (müssen).

WANN SPRICHT DER LEITFADEN VON HISTORISCH UND KULTURELL SENSIBLEM SAMMLUNGSGUT?



Die Bedeutung des Sammlungsgutes für die Herkunftsgesellschaften sowie die Kontexte seiner Entstehung und Erwerbung sind grundlegend.

Bedeutungsvielfalt von Sammlungsgut

In Sammlungen können sich sehr verschiedene Sammlungsgattungen befinden: menschliche Überreste und mit ihnen assoziierte Grabbeigaben, religiöses und zeremonielles Sammlungsgut, Herrschaftszeichen, Ritualgegenstände ebenso wie Kunstobjekte, Propaganda, Werbeartikel, Alltagsgegenstände oder eigens für Museen angefertigte Modelle. Museumsverantwortlichen sollte bewusst sein, dass die meisten Sammlungsgüter nicht als ‚Museumsobjekte‘ entstanden sind oder hergestellt wurden. Sie sind Zeugnisse verschiedener Kulturen mit in den Herkunftsgesellschaften verankerten eigenen Bedeutungen.

Bestimmte Sammlungsstücke können in Herkunftsgesellschaften sehr eng mit Vorfahr*innen assoziiert oder als diesen ebenbürtig angesehen sein sowie große soziale und religiöse Bedeutung haben⁴ (s. a. ab S. 126).

Historisch sensibles Sammlungsgut

Die Umstände, unter denen Sammlungsgut gesammelt, erworben oder hergestellt wurde/wird können bedeuten, dass es mit besonderer Sensibilität behandelt werden muss. In solchen Fällen spricht der Leitfaden von historisch sensiblem Sammlungsgut. Als historisch sensibles Sammlungsgut können Sammlungsstücke aus Samm-

4 z. B. At.óow der Tlingit (Südostalaska)

lungen aller Gattungen angesehen werden, die beispielsweise in Kolonialzeiten, dem Nationalsozialismus, Bürgerkriegssituationen oder Apartheidsystemen⁵ gesammelt, erworben oder entstanden sind. Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten⁶ ist folglich historisch sensibel. Mit seiner Geschichte und seinem Charakter müssen sich Museen aktiv auseinandersetzen. Die Erwerbung war oftmals mit Ausübung von Gewalt und/oder ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen verbunden. Zudem können sich in diesem Sammlungsgut diskriminierende Darstellungen und koloniale oder rassistische Ideologien widerspiegeln.

Kulturell sensibles Sammlungsgut

Von kulturell sensiblem Sammlungsgut spricht der Leitfaden bei menschlichen Überresten und mit ihnen assoziierten Grabbeigaben, religiösem und zeremoniellem Sammlungsgut⁷ sowie Herrschaftszeichen. Ihnen kommt meist eine besondere Bedeutung zu, weshalb der Umgang mit ihnen in der Herkunftsgesellschaft begründeten Zu- und Umgangsbeschränkungen unterliegen kann. So darf manches Sammlungsgut (z. B. Schwirrhölzer australischer Aborigines, bestimmte hinduistische Götterstatuen) beispielsweise nicht von Frauen, nicht-initiierten oder rangniedrigen Personen oder Angehörigen bestimmter Gesellschaftsgruppen betrachtet oder berührt werden. Für diese Personengruppen wird das Sammlungsgut als tabu, in besonderer Weise aufgeladen oder gar potenziell gefährlich betrachtet. Nach Auffassung mancher Herkunftsgesellschaften, etwa aus Ozeanien, wohnt allem Sammlungsgut, das z. B. mit der Religion, den Vorfahr*innen oder Herrschaftsinsignien zu tun haben, Mana inne, eine hoch wirkungsvolle Kraft, die potenziell gefährlich sein kann und Rituale vor dem Umgang mit ihnen erfordert. Aber auch Alltagsgegenstände konnten/können zu kulturell sensiblem Sammlungsgut werden, wenn sie beispielsweise in religiöse oder zeremonielle Handlungen eingebunden wurden/werden. Menschliche Überreste sind grundlegend sensibel. Die Bedeutung von und der Umgang mit Verstorbenen ist in den ethischen Wertvorstellungen und Weltbildern von Gemeinschaften verankert. Diese können kulturell verschieden sein.

Abbildung Verstorbener

Für einige Gesellschaften ist auch die Abbildung Verstorbener sensibel, was für den Zugang zu historischen Film- und Fotosammlungen relevant sein kann. Fotografien, Zeichnungen⁸, Abformungen, anthropometrische Daten, Film- und Tonauf-

5 Apartheid: international definiertes Verbrechen gegen die Menschlichkeit, s. a. International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid, New York 1973

6 Erläuterung des Begriffs „koloniale Kontexte“ ab S. 27

7 In dieses können auch menschliche Überreste eingearbeitet sein.

8 Während der Hamburger Südsee-Expedition zeichnete beispielsweise Elisabeth Krämer-Bannow bestimmte Tatauermuster mikronesischer Frauen ab. Deren Veröffentlichung wird auch von heutigen mikronesischen Frauen als Affront und Vertrauensbruch bewertet (pers. Mitteilung Susanne Kühling).

nahmen⁹ Angehöriger der Herkunftsgesellschaften können daher aus ethischen Gründen ebenfalls als kulturell sensibles Sammlungsgut verstanden werden. Derartige Aufzeichnungen standen und stehen zum Teil heute noch in starkem Gegensatz zum Weltbild und dem Werteverständnis mancher Herkunftsgesellschaften. Im kolonialen Kontext entstanden sie teilweise unter Zwang oder Gewalt. Die Porträtierten mussten für Abformungen teilweise entwürdigende Praktiken erdulden, wie beispielsweise das Entblößen des Kopfes oder Körpers. Zudem wurden z. B. anthropometrische Daten dazu benutzt, um Theorien der Rassenlehre zu untermauern.

Bedeutung des Sammlungsgutes für Herkunftsgesellschaften

Aufgrund der Sammlungsgeschichte vieler europäischer Museen (s. a. Hintergrundinformationen ab S. 107) kann sich in den Häusern eine durchaus große Schnittmenge von historisch und kulturell sensiblem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten finden. Das Museum sollte beachten, dass die besondere Bedeutung kulturell sensiblen Sammlungsgutes nicht in den kolonialen Kontexten begründet liegt, sondern vorrangig in seiner Bedeutung für die Herkunftsgesellschaft. Diese Zuschreibung erfolgt durch die betreffende Herkunftsgesellschaft.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Ordnungssysteme für Sammlungsgut fernab seiner kulturellen Bedeutung (vor allem bei kulturell sensiblem Sammlungsgut, vgl. S. 19) von einigen Herkunftsgesellschaften als Herabwürdigung oder respektlos verstanden werden können. Auch die Bezeichnung menschlicher Überreste als ‚Objekte‘ und damit deren Entmenslichung ist ethisch problematisch.

Kulturell sensibles Sammlungsgut macht allerdings nur einen Teil der Sammlungen aus. Vielmehr finden sich in den Sammlungen Gegenstände der Alltagskultur (hier von manche ohne Gebrauchsspuren oder nicht (mehr) funktionsfähig), ergänzt um offensichtliche Souvenirs und Modelle aller Art.

Aspekte und Fragestellungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen werden ausführlich im Leitfaden „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (DMB 2021) dargestellt.

⁹ Manche australischen Kino- und Fernsehfilme, aber auch öffentliche Bibliotheken und Archive weisen im Vorspann bzw. auf ihren Websites und in ihren Broschüren per Disclaimer darauf hin, dass der Film oder die Sammlungen und Archivalien Bild- und Tonaufnahmen inzwischen Verstorbener beinhalten, da Torres Strait Islanders und bestimmte australische Aborigines-Gruppen die Erwähnung bzw. Darstellung Verstorbener als anstößig bis verboten auffassen (z. B. ATSILIRN, Protocols for Aboriginal and Torres Strait Islander Collections).

WAS WIRD UNTER HERKUNFTSGESELLSCHAFT VERSTANDEN?



Ethnische Kategorisierungen spiegeln die Vielschichtigkeit und Veränderlichkeit historischer und zeitgenössischer sozialer Identitäten oftmals nur unzureichend wider.

Unter dem Begriff Herkunftsgesellschaft wird diejenige Gesellschaft verstanden, in der ein Objekt hergestellt oder ursprünglich benutzt wurde (d. h., der sich Erschaffer*innen und Nutzer*innen zugehörig fühlten) und/oder die dieses Objekt als Teil ihres kulturellen Erbes betrachtet.

Der Begriff „Herkunftsgesellschaft“ ist nicht gleichbedeutend mit „Herkunftsland oder -staat“, sondern Herkunftsgesellschaften sind oft substaatliche Gruppen, etwa ethnische Minderheiten oder indigene¹⁰ Gemeinschaften, deren Angehörige sich als die Nachfahr*innen der Schöpfer*innen des Objektes verstehen. Damals wie heute können solche sozialen Gruppen heterogen sein: Zugehörigkeit kann über geteiltes Wissen und geteilte Werte, geteilte Praktiken und Lebensumstände, aber auch geteilte Interessen – und nicht nur über geteilte Sprache und ethnische/kulturelle Herkunft – entstehen bzw. entstanden sein. Dies gilt auch für diejenigen, die sich als Nachfahr*innen einer Herkunftsgesellschaft in diesem Sinne verstehen.

Europäische Kategorisierungen

In Museumsinventaren verzeichnete „Ethnien“¹¹ bzw. „ethnische Gruppen“ geben dabei zunächst europäische Kategorisierungen wieder, wie sie zum Teil auch durch koloniale Praktiken geschaffen wurden, etwa indem ethnischen Gruppen bestimmte „Stile“ zugeordnet wurden, ohne künstlerischer Variation und Prozessen gesellschaftlichen Wandels und Austausches genügend Rechnung zu tragen. Ethnische Kategorisierungen spiegeln daher die Vielschichtigkeit und Veränderlichkeit historischer und zeitgenössischer sozialer Identitäten im Spannungsfeld zwischen

10 Der Begriff ‚indigen‘ ist nicht unumstritten, erscheint er doch als eine wissenschaftlich verbrämte Neuauflage kolonial-diskriminierender Begriffe wie Eingeborene, Ureinwohner oder Naturvölker und folgt demselben Duktus, indem er von außen eine bestimmte Kategorisierung von Personen vornimmt und sie aufgrund unklarer und imaginierter Merkmale gegen andere Völker abgrenzt. Allerdings ist ‚indigen‘ mittlerweile auch positiv besetzt: Die United Nations Declaration of Indigenous Peoples (UNDRIP) etablierte den Begriff in völkerrechtlichen Zusammenhängen. UNDRIP schreibt umfassende Rechte für diese sogenannten indigenen Gesellschaften fest (darunter auch das Recht auf Rückgabe menschlicher Überreste, siehe unten). In der Folge identifizieren sich viele Individuen und Gesellschaften mit dem Begriff und nutzen ihn in politischen Zusammenhängen – dazu gehört auch die internationale Repatriierungsbewegung, in der sich Akteur*innen oft bewusst global als Vertreter*innen indigener Völker gegen die umgebenden Mehrheitsgesellschaften positionieren und ähnliche Erfahrungen austauschen. Der Gebrauch des Begriffs ‚indigen‘ in diesem Text steht in Verbindung mit diesen Zusammenhängen. (gekürzter Text aus Fründt und Förster 2018)

11 Ethnie: eine Kategorie von Personen, die sich – fußend auf der Ideologie einer gemeinsamen Abstammung und Kultur – von anderen Personenpluralen abgrenzt und/oder von anderen als verschieden abgegrenzt wird. Als Markierungen dieser Abgrenzung dienen bestimmte kulturelle Merkmale (vgl. Thode-Arora 1999).

Selbst- und Fremdzuschreibung oftmals nur unzureichend wider. Daher muss mit ethnischen Labels wie mit allen historischen Quellen vorsichtig und quellenkritisch umgegangen werden – auch wenn sie oft die einzigen Anhaltspunkte für die Identifizierung einer Herkunftsgesellschaft bilden.

Konfliktpotenziale

Eine Herkunftsgesellschaft kann die Vertretung ihrer Interessen ganz oder teilweise auf die politischen Organe und Institutionen desjenigen Staates, in welchen sie heute eingebunden ist, übertragen haben; oft ist das aber nicht der Fall. Herkunftsgesellschaften sind daher nicht als identisch mit den sie vertretenden übergeordneten staatlichen Stellen des Herkunftslandes anzusehen und können manchmal mit diesen in Konflikt stehen. Auch kann eine Herkunftsgesellschaft selbst als Institution organisiert sein und vom Staat entsprechende Befugnisse eingeräumt bekommen haben (z. B. *Native Americans* in den USA, *First Nations* in Kanada).

Verschiedene Auslegungen von Wertesystemen, Deutungshoheiten und Befugnissen zwischen unterschiedlichen Akteur*innen und Interessengruppen in einer Herkunftsgesellschaft (etwa Nachfahr*innen und Erb*innen, lokale Künstler*innen und Historiker*innen, Mitarbeiter*innen von Kulturerbeinstitutionen und politische Vertretungen) können ebenfalls Konfliktpotenzial bergen.

WELCHE GEOGRAFISCHE UND ZEITLICHE EINGRENZUNG HAT DER LEITFADEN?



Unter kolonialen Kontexten werden nicht nur formale Kolonialherrschaften verstanden.

Koloniale Kontexte waren in verschiedenen Regionen und Ländern gegeben (s. u. a. Kolonialismus ab S. 24, Fallgruppen ab S. 30). Daher nimmt der Leitfaden keine geografische Eingrenzung vor. Für die zeitliche Eingrenzung legt der Leitfaden als Anhaltspunkt die Europäische Expansion zugrunde. Es sollte aber bedacht werden, dass eine zeitliche Eingrenzung epochaler Entwicklungen immer willkürlich ist. Für den Beginn der Europäischen Expansion bietet sich etwa das Jahr 1415 an, in dem portugiesische Truppen mit dem nordafrikanischen Ceuta erstmals seit der Antike eine Stadt außerhalb Europas eroberten. Ein anderes wichtiges Datum ist 1492, als Christoph Kolumbus auf Inseln vor der Atlantikküste des später sogenannten Amerika anlandete und damit auch die Ausbeutung, Kolonisation und Besiedelung durch Europäer*innen einläutete (s. Fachbeitrag ab S. 96). Der Leitfaden versteht unter kolonialen Kontexten nicht nur formale Kolonialherrschaften (s. ab S. 27 und S. 30). Da daraus eine Vielzahl an geografischen und zeitlichen Ausprägungen kolonialer Kontexte resultiert, ist hier die Benennung konkreter Jahreszahlen nicht sinnvoll.

WAS VERSTEHT DER LEITFADEN UNTER KOLONIALEN KONTEXTEN?



Koloniale Kontexte sind geprägt von ungleichen Machtverhältnissen und einem Selbstverständnis der kulturellen Höherwertigkeit der Herrschenden.

Um diese Frage zu beantworten, werden zunächst die Begriffe Kolonialismus, Postkolonialismus und Rassismus erläutert:

Kolonialismus

Kolonialismus ist – grundsätzlich gesprochen – ein Herrschaftsverhältnis, bei dem die kolonisierten Menschen in ihrer Selbstbestimmung beschränkt, fremdbestimmt und zur Anpassung an die (vor allem wirtschaftlichen und politischen) Bedürfnisse und Interessen der Kolonisierenden gezwungen werden. Den meisten Kolonisierenden war ein Unwille gemein, die unterworfenen Gesellschaften kulturell und politisch zu akzeptieren oder gar diesen entgegenzukommen und sich den Verhältnissen vor Ort anzupassen¹².

Kolonialismus war kein einheitlicher Prozess, sondern unterschied sich nach Zeitpunkt, Region und kolonisierender Macht. Er hatte globale Bedeutung.

Kolonisierung begann oftmals mit der Exploration von Gebieten, der Anbahnung von Handelskontakten oder der Missionierung. Eine Besiedelung oder eine formale Unterstellung unter die Kolonialmacht konnte ebenso folgen wie eine informelle Durchdringung. Sie gipfelte in nicht wenigen Fällen in gewaltsamer Eroberung und Unterwerfung der entsprechenden Gebiete.

Es gab eine große Vielfalt an Erscheinungsformen. Die drei Hauptformen waren Siedlungskolonien, Stützpunktkolonien (Handel und Militär) und Beherrschungskolonien (s. a. Hintergrundinformation zum europäischen Kolonialismus ab S. 96)¹³.

Die Ausprägungen von Kolonialismus und die Übergänge zwischen den Erscheinungsformen waren geografisch und zeitlich recht unterschiedlich und häufig fließend, ebenso die Übergänge von formaler Kolonialherrschaft mit territorialem Besitzanspruch zu einer informell geprägten Herrschaft ohne direkte Gebietsansprüche (vgl. Imperialismus¹⁴). Vorhandene politisch-soziale Gefüge wurden bei der kolonialen Landnahme häufig ignoriert.

Auch nach dem Ende einer formalen Kolonialherrschaft wirkten koloniale Strukturen nach. Zum einen regional, weil die Eliten in vielen unabhängig gewordenen

¹² nach Osterhammel und Jansen 2017

¹³ Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Bezeichnung „Gebiete ohne Selbstregierung“ (Non-Self-Governing Territories) als Synonym für Kolonien/Schutzgebiete im Völkerrecht verwendet (s. a. UN <https://www.un.org/dppa/decolonization/en/nsqt>).

¹⁴ Imperialismus bezeichnet das Streben von Staaten, ihre Macht weit über die eigenen Landesgrenzen hinaus auszudehnen. Das kann dadurch erfolgen, dass Länder gezielt politisch, wirtschaftlich, kulturell oder mit anderen Methoden beeinflusst und abhängig gemacht werden (Bundeszentrale für politische Bildung).

Staaten auf eine Form der Politik setzten, die sich von der der Kolonialzeit nur wenig unterschied¹⁵ und insbesondere oftmals eine nationalistische Politik fortsetzte, die weiterhin bestimmte ethnische Gruppen marginalisierte¹⁶. Zum anderen auch überregional, weil ökonomische und kulturelle Ausbeutungsstrukturen weiter Bestand hatten. So konnte es dazu kommen, dass z. B. für die indigenen Bevölkerungen in Lateinamerika die Unabhängigkeit von Spanien keine Änderung oder gar Besserung ihrer Lage brachte. Viele nordamerikanische *Native Americans* wiederum gerieten erst Jahrzehnte nach der Unabhängigkeit der USA in deren Machtbereich. Vergleichbare Beispiele gibt es für alle Kontinente. Meist sind Minderheiten betroffen, die sich selbst als Ethnie¹⁷ definieren oder von anderen so definiert werden.

Unter „kolonial“ ist die reale Herrschaftspraxis zu verstehen, aber auch Ideologien, Diskurse (auch Rassendiskurse), Wissensordnungen, Ästhetiken und Perspektiven, die einer formalen und realen Herrschaft vorausgingen, sie stützten und absicherten sowie über sie hinaus nachwirken können. Sie wirken nicht nur in den Kolonialgebieten, sondern strahlen eine weltweite Wirkung aus und treten in Wechselbeziehungen zueinander (s. a. unten, „Postkolonialismus“).

Koloniale Ideologien führten auch in Staaten ohne formale Kolonialgeschichte zu Strukturen, bei denen Teile der Bevölkerung einem innerstaatlichen machtpolitischen Ungleichgewicht ausgesetzt waren oder sind. Hier ist die Westexpansion der USA ein Beispiel, die mit Konflikten mit indigenen Amerikaner*innen verbunden war. Zum Zeitpunkt dieser Expansion hatte die ehemals britische Kolonie auf nordamerikanischem Boden ihre Unabhängigkeit erlangt. Dadurch wurden die neu hinzugewonnenen Gebiete sukzessive ins eigene Staatsgebiet integriert und nicht als Kolonien verwaltet. Trotzdem geriet die indigene Bevölkerung aufgrund dieser Inbesitznahme ihres Landes in eine koloniale Situation (siehe weitere Beispiele unter Fallgruppe 2, S. 74).

Koloniale Ideologien finden ihren Niederschlag auch in Objekten und Darstellungen europäischer Herkunft (Beispiele siehe Fallgruppe 3: Rezeptionsobjekte, S. 77).

Postkolonialismus

Postkolonial bezeichnet zum einen die Situation und Epoche nach dem formalen Ende des Kolonialismus, zum anderen bedeutet es auch einen theoretischen Zugriff und eine programmatische Forderung. Postkoloniale Perspektiven setzen auf eine kritische und differenzierte Auseinandersetzung mit Rollenbildern und Machtstrukturen, die ihren Ursprung im Kolonialismus haben. Sie gehen von der Bedeutung mentaler Strukturen und Wissensspeicher für die Durchsetzung des Kolonialismus aus und sehen darin auch eine ihrer langfristigen Nachwirkungen. Postkoloniale Ansätze stärken das allgemeine Bewusstsein, dass der Kolonialismus sehr vielge-

15 vgl. Conrad 2012

16 Die verschiedenen marginalisierten Gruppen können in ihrer Gesamtheit in manchen Ländern die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit bilden.

17 Ethnie: eine Kategorie von Personen, die sich – fußend auf der Ideologie einer gemeinsamen Abstammung und Kultur – von anderen Personenpluralen abgrenzt und/oder von anderen als verschieden abgegrenzt wird. Als Markierungen dieser Abgrenzung dienen bestimmte kulturelle Merkmale (vgl. Thode-Arora 1999).

staltig war und sowohl auf der Seite der Kolonisierten, als auch der Kolonisierenden nachwirkt. Diese beiderseitigen Erfahrungen stehen gleichberechtigt im Dialog. Sie haben zum Ziel, die eurozentrische Denkweise¹⁸ zu überwinden und die Wechselseitigkeit in den historischen Entwicklungen hervorzuheben.

Im Beitrag „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“ (ab S. 133) werden Beispiele von Expertinnen aus Herkunftsgesellschaften dargestellt, wie Museen ihren Sammlungen durch kooperative Prozesse mit Herkunftsgesellschaften dekolonisierte Perspektiven geben können.

Rassismus

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert Rassismus als „die Überzeugung, dass ein Beweggrund wie Rasse¹⁹, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft die Missachtung einer Person oder Personengruppe oder das Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer Person oder Personengruppe rechtfertigt“. Dies beinhaltet die Zuschreibung kultureller und psychologischer Eigenschaften aufgrund bestimmter äußerer Merkmale wie beispielsweise der Hautfarbe.

Kolonialismus und Rassismus besitzen eine große Schnittmenge. Der neuzeitliche Kolonialismus (ab ca. dem 15. Jahrhundert) war zunehmend beeinflusst von einem Selbstverständnis der kulturellen Höherwertigkeit (theologisch, technologisch, biologisch) der Angehörigen der Kolonialmächte. In der kolonialen Denkweise war die Vorstellung verankert, dass die Bevölkerung außerhalb Europas eine andersartige geistige und körperliche Ausstattung habe, aufgrund derer sie nicht zu gleich hohen (Kultur-)Leistungen fähig und daher eine Gleichberechtigung mit anderen (europäischen) Kulturen ausgeschlossen sei. Daraus formulierten etwa europäische Kolonialmächte für sich einen „Zivilisations- und Führungsauftrag“ anderen Teilen der Welt gegenüber²⁰, rechtfertigten in der Praxis aber vor allem Fremdbestimmung und Ausbeutung.

Bei vielen Kolonialmächten hat sich ein vielgestaltiges rassistisches Überlegenheitsdenken entwickelt, welches in der Rassenlehre des 19. und 20. Jahrhunderts gipfelte²¹. Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der Hintergrundinformation „Der europäische Kolonialismus: Politische, ökonomische und kulturelle Aspekte der frühen Globalisierung“ (ab S. 96).

18 Beurteilung nicht-europäischer Kulturen aus der Perspektive europäischer Werte und Normen (Said 1978).

19 Da alle Menschen der gleichen Art angehören, lehnt ECRI Theorien ab, die sich auf die Existenz verschiedener „Rassen“ gründen. ECRI verwendet jedoch diesen Begriff, um sicherzustellen, dass die Menschen, die allgemein und fälschlicherweise als Angehörige einer „anderen Rasse“ bezeichnet werden, nicht vom Schutz der Gesetzgebung ausgeschlossen werden (ECRI 2003). Aktuell werden auf verschiedenen Ebenen Diskussionen geführt, den Begriff der „Rasse“ grundsätzlich zu verbieten und ihn u. a. aus dem deutschen Grundgesetz oder der EU-Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie) zu streichen. Es wird argumentiert, dass die Nutzung eine stillschweigende Anerkennung der Existenz von „Rassen“ vermuten lässt, die biologisch aber völlig haltlos ist.

20 vgl. Osterhammel und Jansen 2017

21 s. u. a. Geulen 2016

Definition des Begriffs „koloniale Kontexte“

Der Begriff „koloniale Kontexte“ beschreibt erheblich mehr als „nur“ formale Kolonialherrschaft, wie etwa die deutsche, britische, französische oder niederländische Kolonialherrschaft. Koloniale Kontexte enden also weder 1918/19, als das Deutsche Reich seine Kolonien verlor, noch in den 1960er Jahren mit der Dekolonisierung weiterer Teile Afrikas. Auch ist der Anfang nicht erst 1884 zu sehen, sondern fließend seit etwa dem 15. Jahrhundert, als die Europäer*innen die Welt entdeckten und z. B. die spanische Kolonialherrschaft in Amerika begann. Als diese dort Anfang des 19. Jahrhunderts endete, hatte sie in anderen Teilen der Welt noch nicht einmal begonnen.

Auf der Grundlage der vorangestellten Erläuterungen ergibt sich für den Leitfaden folgende Schlussfolgerung zur Definition des Begriffs „koloniale Kontexte“:

- Unter kolonialen Kontexten im Sinne dieses Leitfadens werden zunächst Umstände und Prozesse verstanden, die entweder in einer formalen Kolonialherrschaft oder in kolonialen Strukturen außerhalb formaler Kolonialherrschaften ihre Wurzeln haben. In solchen Zeiten können Strukturen mit großem machtpolitischem Ungleichgewicht sowohl zwischen, als auch innerhalb von Staaten bzw. anderen politischen Einheiten entstanden sein, aus denen Netzwerke und Praktiken hervorgegangen sind, die auch die Sammel- und Beschaffungspraktiken für europäische Museen unterstützt haben (s. ab S. 107). Die Geschichte der kolonialen Expansion Europas bildet den Ausgangspunkt der Überlegungen zu diesem Leitfaden.
- Koloniale Kontexte führten aber auch dazu, dass Objekte und Darstellungen entstanden, in denen sich koloniales Denken widerspiegelt.
- Kolonialen Kontexten gemein ist eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit gegenüber Kolonisierten oder ethnischen Bevölkerungsminderheiten²² (s. „Kolonialismus“ und „Rassismus“, ab S. 24) und des damit begründeten Rechtes zur Unterdrückung und Ausbeutung. Vor diesem Hintergrund kann sich auch die Frage der Legalität bei der Sammlungserwerbung stellen. In einigen öffentlichen Debatten wird jegliche Sammlungserwerbung im kolonialen Kontext per se als Unrecht angesehen. Dies wird damit begründet, dass es unter Kolonialherrschaften bzw. in kolonialen Strukturen ein derartiges Machtgefälle zwischen Beherrschten und Herrschenden gegeben habe, dass eine Rechtmäßigkeit bei der Erwerbung von Sammlungsgut schlechthin undenkbar sei. Dem vorliegenden Leitfaden liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Vielzahl von historischen und lokalen Aneignungs- und Aushandlungsprozessen einzubeziehen ist. Die große Bandbreite und daraus resultierende Kontexte sowie Handlungsmöglichkeiten müssen berücksichtigt werden.

22 Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.

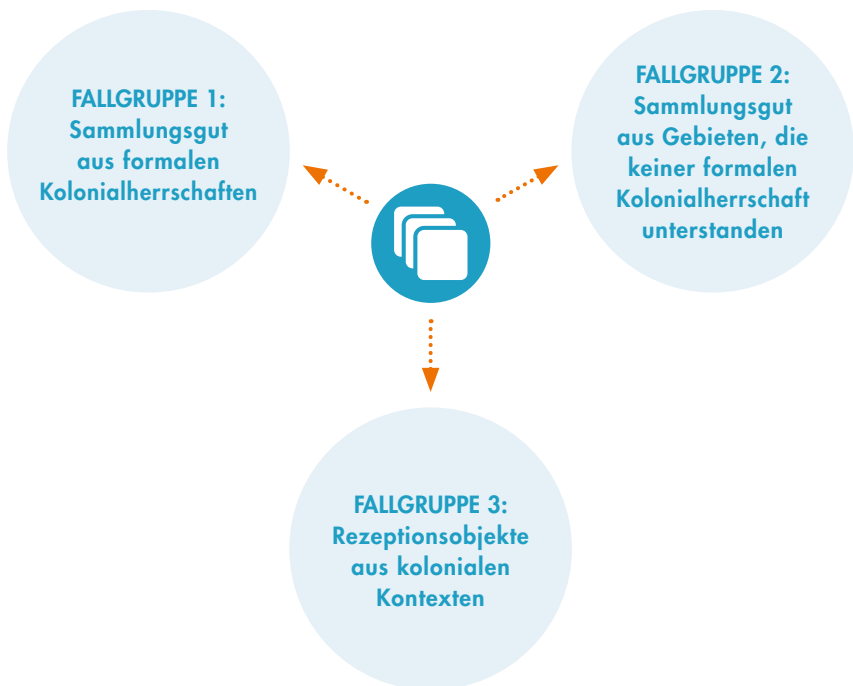
**PRAXISHILFE:
FALLGRUPPEN KOLONIALER KONTEXTE
IM SINNE DES LEITFADENS**

PRAXISHILFE: FALLGRUPPEN KOLONIALER KONTEXTE IM SINNE DES LEITFADENS



Die für den Leitfaden definierten Fallgruppen stellen keine Hierarchisierung oder Kategorien von Sammlungsgut dar, sondern dienen lediglich als erster Anhaltspunkt und Orientierung in der Provenienzrecherche.

Für den vorliegenden Leitfaden werden drei Fallgruppen kolonialer Kontexte definiert. Diese Fallgruppen sollen für die komplexen Ursachen und Zusammenhänge kolonialer Kontexte sensibilisieren.



Lässt sich Sammlungsgut in eine der genannten Fallgruppen einordnen, kann ein kolonialer Kontext im Sinne dieses Leitfadens auf jeden Fall angenommen werden.

FALLGRUPPE 1: SAMMLUNGSGUT AUS FORMALEN KOLONIALHERRSCHAFTEN

Eine Übersicht formaler Kolonialherrschaften findet sich im Anhang ab S. 177. Für die Bewertung, ob Sammlungsgut zu dieser Fallgruppe gehört, ist es darüber hinaus empfehlenswert, die jeweiligen Entstehungsprozesse der Kolonialherrschaften zu berücksichtigen.



Fallgruppe 1a: Das Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung²³ oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes unter formaler Kolonialherrschaft stand.

BEISPIEL 1: Ethnografika aus Namibia und dem Königreich Benin

Die meisten Ethnografika aus dem heutigen Namibia, die in deutschen Museen und Sammlungen bewahrt werden, wurden von europäischen Missionar*innen, Siedler*innen, Kolonialbeamten oder -militärs während der kolonialen Inbesitznahme und Verwaltung „Deutsch-Südwest-Afrikas“ (1884–1919) gesammelt bzw. erworben. Ethnografika, die zwischen 1904 und 1908 im zentralen und südlichen Namibia gesammelt wurden, wurden in einer Kriegssituation erworben oder angeeignet: während des genozidalen Kolonialkriegs des Deutschen Reiches gegen Herero und Nama. Damit ist es möglich, dass solche Objekte von Opfern des Völkermords stammen.

Ein weiteres Beispiel sind Objekte aus dem Edo-Königreich von Benin (im heutigen Nigeria), die 1897 während einer britischen „Strafexpedition“ angeeignet wurden und anschließend in großer Zahl in europäische und nordamerikanische Sammlungen gelangten.

BEISPIEL 2: Glas aus Syrien

Antike Gläser aus Syrien wurden beim Bau der sogenannten Bagdadbahn, die durch das Osmanische Reich vom heute türkischen Konya bis nach Bagdad führen sollte, Anfang des 20. Jahrhunderts ausgegraben. Verschiedene deutsche Firmen waren im Auftrag des Osmanischen Reichs am Bau dieser Eisenbahnlinie beteiligt. Unter ihrer Anleitung arbeiteten dort auch in großer Zahl armenische Zwangsarbeiter, die im Bauschutt nach Wertgegenständen gesucht haben. Auch archäologische Ausgrabungen waren bis zu 10 km rechts und links der Bahntrasse durch die osmanische Obrigkeit zugelassen. Über Zwischenhändler*innen gelangten Antiken und so auch die antiken Gläser nach Deutschland.

²³ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.



I



II



III



IV



V

ZU BEISPIEL 1

- I Korsettgürtel einer Herero-Frau, Namibia, Sammlung August Engelbert Wulff, 1901
 - II Kalebasse, Herero, Namibia, Sammlung Eduard Hälbich, 1909
 - III Gedenkkopf einer Königinmutter, Königreich Benin, Nigeria, Sammlung Hans Meyer, 1936
 - IV Raubkunst? Die Bronzen aus Benin im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg
-

ZU BEISPIEL 2

- V Syrische Gläser, die zwischen 1912 und 1914 in die Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums gelangten. Sie sind möglicherweise im Zuge des Bagdadbahnbaus gefunden worden.
-

BEISPIEL 3: Objekte aus Samoa

1899 wurde der westliche Teil der Inselgruppe Samoa im Pazifik deutsche Kolonie. Kolonialbeamte und Siedler*innen erwarben vielfach Objekte wie Kawaschalen, Fliegenwedel oder Rindenbaststoffe als Souvenirs; teilweise waren diese aufgrund der großen Nachfrage auch speziell für den Souvenirverkauf hergestellt worden. Bei tatsächlichem Gebrauch handelt es sich allerdings um signifikante Objekte der samoanischen Kultur und Gesellschaft: Fliegenwedel sind neben ihrer offensichtlichen Funktion die Insignie eines Sprecherhäuptlings. Kawa, das Getränk aus der Wurzel des Pfefferstrauchs, wird bei offiziellen Versammlungen in den Kawaschalen zeremoniell zubereitet und kredenzt; die Reihenfolge des Servierens ist ein komplexes Austarieren von Hierarchien. Oft bekamen Deutsche diese Objekte aber auch als Geschenk oder im Tausch: Durch spontane, aber langfristig auf Wechselseitigkeit ausgerichtete Geschenke sowie vor allem durch einen ritualisierten Austausch von Wertgegenständen etabliert und bestätigt man in Samoa wichtige und lang anhaltende soziale Beziehungen.

BEISPIEL 4: Naturalia aus Australien und Neuguinea

Vom Museum Godeffroy in Hamburg beauftragte Sammler*innen, wie etwa Amalie Dietrich zwischen 1862 und 1872, trugen in britischem Kolonialgebiet entlang der Ostküste Australiens bedeutende botanische und zoologische Sammlungen zusammen. Auch in dem 1885 in der Nordhälfte Neuguineas unter dem Namen Kaiser-Wilhelms-Land entstandenen „Schutzgebiet“ der deutschen Neuguinea-Kompagnie wurden bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts hinein naturkundliche Objekte (oft gemeinsam mit völkerkundlichen Objekten) gesammelt. Hierbei kamen lokale Hilfskräfte zum Einsatz und koloniale Netzwerke wurden genutzt.

BEISPIEL 5: Kolonialwaren und Rohstoffe sowie daraus hergestellte Produkte

Zu Kolonialwaren zählten in erster Linie überseeische Genuss- und Lebensmittel (z. B. Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak, Reis, Gewürze). Weitere wirtschaftlich interessante Handelswaren ehemals kolonisierter Gebiete waren unter anderem Gold, Elfenbein, Kokos, Vogelfedern, Jagd- und Waldprodukte, Kautschuk. Naturprodukte und Tiere, wie z. B. Paradiesvögel, wurden zunächst häufig ohne Rücksicht auf



I



II



III



IV



VI



V



ZU BEISPIEL 4

- I Mitte: Mulgaschlange, gesammelt in Queensland/Australien, Seiten: Fidschi Grund-Frosch gesammelt auf den Fidschi-Inseln für das Museum Godeffroy

ZU FALLGRUPPE 1b

- II Messer mit Scheide von Wilhelm Behrens (1881–1956), Aufschrift „Deutsch-Süd-West-Afrika“ und „Zur Erinnerung an meine Dienstzeit“. Behrens war von 1904–1907 mit der berittenen Truppe im damaligen Deutsch-Südwest Afrika, Sammlung Susanne Siepl-Coates, 2016
 - III Ordensleiste von Wilhelm Behrens (1881-1956) Die Spangen "Grossnamaland", "Hereroland", "Omaheke" auf der Denkmünze „Südwest-Afrika 1904–06“ belegen z.B. die Gefechte, an denen er mit der berittenen Truppe teilgenommen hatte. Kaiser Wilhelm II. stiftete diese 1907, Sammlung Susanne Siepl-Coates, 2016
 - IV Rupie Deutsch-Ost-Afrika 1916, Bildseite
 - V Rupie Deutsch-Ost-Afrika 1916, Wertseite
 - VI Dienstsiegel Postamt Windhuk
-

Artenschutz²⁴ der Natur entnommen bzw. gejagt. Im Kolonialhandel wurde für den Anbau, die Ernte, die Gewinnung und zum Teil auch für Herstellung oder Transport der Handelswaren häufig die einheimische Bevölkerung als Arbeitskräfte eingesetzt.



Fallgruppe 1b: Das Sammlungsgut fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand. Diese Verwendung stand im Zusammenhang mit kolonialer Herrschaft oder Wirtschaft bzw. kolonialem Leben.

Zu diesem Sammlungsgut werden Waffen, Uniformen, Fahnen, Ehrenzeichen und andere Militaria, Fahrzeuge, Schiffe (und Teile davon) sowie andere Infrastrukturelemente (Schienen, Kaianlagen etc.), Akten und Dokumente, Produktions- und Agrargeräte, europäische Hoheitszeichen, Schilder (Wegweiser etc.), Instrumente und anthropometrische Fotografien aus dem Bereich der Medizin und „Rassenlehre“, Transportbehälter (Fässer etc.), Architektur(-fragmente), Kolonialmünzen, Erinnerungsstücke aller Art gezählt.

²⁴ Es gab allerdings teilweise Jagdverordnungen der Kolonialverwaltungen, die auch Sonderregelungen für naturkundliches Sammeln enthielten. Für Paradiesvögel gab es z. B. Jagdlizenzen und ein Monopol der deutschen Kolonialverwaltung von Kaiser-Wilhelms-Land für deren Export. Erst 1914 wurde der Abschuss von Paradiesvögeln verboten (Gißibl 2005).

FALLGRUPPE 2: SAMMLUNGSGUT AUS GEBIETEN, DIE KEINER FORMALEN KOLONIALHERRSCHAFT UNTERSTANDEN



Das Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung²⁵, der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes nicht Teil formaler Kolonialherrschaft war, in dem aber informelle koloniale Strukturen herrschten oder das unter informellem Einfluss von Kolonialmächten stand (s. dazu ab S. 96).

BEISPIEL 1: Textilien aus Guatemala

Guatemala wurde bereits 1821 unabhängig, aber die indigene Bevölkerung lebte weiterhin in einer kolonialen Situation, in der ihr Mitbestimmungsrechte von der politischen Elite weitgehend verweigert wurden. Anfang der 1980er Jahre herrschte in Guatemala Bürgerkrieg, unter dem insbesondere die Maya zu leiden hatten. Es gab Massaker und große Fluchtbewegungen. Aus wirtschaftlicher Not verkauften die Geflüchteten ihre Trachten/Trachtenteile und aus archäologischen Stätten geplünderte vorspanische Keramiken an im Land arbeitende Europäer*innen (z. B. Lehrkräfte an deutschen Schulen). Auch begannen die Frauen, für den Verkauf Gürtel zu weben. Seit den 1990er Jahren werden diese Ankäufe von den Rückkehrer*innen den deutschen Museen angeboten und im Falle der Textilien von diesen auch gesammelt (vorspanische Keramiken, die nach 2007 eingeführt wurden, fallen unter die UNESCO-Konvention von 1970 bzw. seit 2016 unter das Kulturgutschutzgesetz).

BEISPIEL 2: Porzellan aus China

Der Import von chinesischem Porzellan nach Europa begann im späten 16. Jahrhundert über Portugal und Spanien. Im 17. Jahrhundert übernahm die Niederländische Ostindien-Kompanie (VOC) diese Handelsverbindungen nach Fernost und wurde infolge zum Hauptimporteur von chinesischem Porzellan für Europa. In diesem Kontext wurde das sogenannte Exportporzellan entwickelt. Die Porzellane folgten in ihrer Gestalt den Anforderungen europäischer Esssitten. Europäische Vorstellungen schlugen sich auch im Dekor nieder (z. B. Chinaporzellan in Unterglasurblau mit holländischen Tulpen oder Genreszenen). Der Handel mit dem Chinaporzellan und der Einfluss europäischen Geschmacks deuten auf florierende Geschäfte mit Chinaporzellan hin. China war zu diesem Zeitpunkt keine Kolonie. Im 19. Jahrhundert stand China infolge der Opiumkriege (1839–1842 und 1856–1860) unter informeller Kontrolle, die mit einer erheblichen Verbringung von Kulturgütern

²⁵ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

einherging. So plünderten die britische und französische Armee 1860 den kaiserlichen *Yuanmingyuan*-Garten. Die geraubten Kunstgegenstände wurden über den europäischen Kunsthandel vertrieben.

Seit der Niederlage im japanisch-chinesischen Krieg 1895 stand China in Teilen auch unter formaler japanischer – und bezogen auf das Gebiet Kiautschou (mit Tsingtao als Hauptstadt) – seit 1898 unter formaler deutscher Kolonialherrschaft. Auch Großbritannien, Frankreich und Russland richteten Pachtgebiete, Konzessionen und Niederlassungen ein. Bereits über die informelle Kontrolle wurden wesentliche Aspekte der Politik im Reich der Mitte fremdbestimmt. Nach Deutschland gelangten damals zunehmend chinesische Porzellane, allerdings kaum Exportporzellan, sondern Alltagsgeschirre, Grabbeigaben, Antiken und kaiserliche Porzellane.

Auch infolge des „Boxeraufstands“ (chin. *Yihétuán Yùndòng*) im Frühsommer 1900, der sich gegen die „Vereinigten acht Staaten“ (Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Österreich-Ungarn, Russland, USA) richtete, kam es zu Plünderungen und Verbringungen von Kulturgütern. Als China Anfang des 20. Jahrhunderts aufgrund der zur leistenden „Boxerentschädigungen“ vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch stand, gelangten ungeahnte Mengen chinesischer Kunst aus Privathäusern und Palästen auf den Markt. Ganze Areale chinesischer Städte verdingten sich im Kunsthandel. China wurde zum Reiseziel von Kunstagenten und Kunsthändlern, darunter auch deutsche Soldaten. Der Höhepunkt im

ZU BEISPIEL 2

- I Porzellanvase mit Kirschblüten, China, 17./18.Jh.
-

ZU BEISPIEL 5

- II Vogelbälge, gesammelt in Ozeanien im Auftrag des Museums Godeffroy



Handel mit Fernöstlichem lag in der Spanne nach der deutschen Kolonialzeit in den 1920er und 1930er Jahren. All dies fand auch Niederschlag in den Museen.

BEISPIEL 3: Archäologika aus Lateinamerika

Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert gelangten viele Archäologika aus den ehemaligen spanischen Kolonien Lateinamerikas in die europäischen Museen. Dies geschah häufig mit Wissen oder unter Beteiligung der dortigen Regierungen. Die Objekte stammten sowohl aus Grabungen als auch aus Plünderungen. Eine Wertschätzung des vorkolonialen Erbes in den Ländern selbst setzte erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts ein und hatte entsprechende Ausfuhrverbote zur Folge. Der Handel mit solchem Sammlungsgut ist international erstmals durch die UNESCO-Konvention von 1970 geächtet worden. Nach dem Recht der Herkunftsländer als illegal zu bezeichnende Exporte hielten aber an und fanden oftmals ihren Weg in die europäischen Museen. Seit 2016 ist es durch das Kulturgutschutzgesetz in Deutschland verboten, Sammlungsgut, das nach dem Stichtag 26. April 2007 rechtswidrig aus anderen Vertragsstaaten der Konvention ausgeführt wurde, nach Deutschland einzuführen.

BEISPIEL 4: Religiöse Objekte aus Amerika und Ozeanien

Aufgrund der erfolgten christlichen Missionierung gaben Menschen religiöse Objekte ihres alten Glaubens an Europäer*innen ab, zum Teil auch, weil sie deren Macht trotz der Annahme des christlichen Glaubens immer noch fürchteten. Dies kam unter anderem an der Nordwestküste Amerikas vor, wo neben der Mission auch eingeschleppte Krankheiten, die die Schamanen nicht heilen konnten, und die Verfolgung der Schamanen durch die kanadische Regierung zum Niedergang des Schamanismus und in der Folge zur Weggabe schamanischer Objekte führten. Auch aus Polynesien und Mikronesien sind derartige Beispiele bekannt: Ahnen- und Götterfiguren, etwa aus Tahiti, den Cookinseln, der Osterinsel (Rapa Nui) oder aus Nukuoro, wurden nach der christlichen Missionierung in großer Zahl an Europäer*innen veräußert oder sogar den Flammen übergeben, andererseits aber auch wegen ihres Mana²⁶ in Kirchenbauten integriert oder an geheimen Orten versteckt. Thor Heyerdahl wurden beispielsweise noch während seiner Forschung auf der Osterinsel in den 1950er Jahren – Jahrzehnte nach der Missionierung – solche in verborgenen Höhlen bewahrten religiösen Objekte angeboten.

BEISPIEL 5: Naturalia aus Ozeanien

Vom Museum Godeffroy in Hamburg beauftragte Sammler*innen sowie in Diensten des Handelshauses Godeffroy stehende Kapitäne brachten neben ethnografischen Gegenständen auch botanische und zoologische Objekte aus Australien und Neuguinea nach Deutschland. Die Firma Godeffroy gründete auch selbst Handelsstützpunkte in Ozeanien, so etwa auf Fidschi, Samoa, Palau, den Karolinen-, Marshall- und Marquesas-Inseln. Diese Gebiete erhielten erst später und nur teilweise „Schutzgebietsstatus“ verschiedener Kolonialmächte.

²⁶ eine hoch wirkungsvolle Kraft

FALLGRUPPE 3: REZEPTIONSOBJEKTE AUS KOLONIALEN KONTEXTEN



Das Sammlungsgut spiegelt koloniales Denken wider oder transportiert Stereotype, denen koloniale Rassismen unterliegen. Die Bezeichnung „Rezeptionsobjekt“ ist ein Kunstbegriff, der im Verständnis dieses Leitfadens verwendet wird. Im gravierendsten Fall handelt es sich um Objekte, die offen propagandistische Absichten verfolgten, also etwa die Förderung, Legitimation oder sogar Verherrlichung von kolonialen Herrschaftssystemen sowie deren Handlungsweisen und Akteur*innen. In oft subtilerer Form fanden diffamierende rassistische Denkweisen oder Darstellungsformen aus kolonialen Kontexten zudem Einzug in Werbemittel der Produktwerbung oder in die Gebrauchsgrafik, besonders häufig in Zusammenhang mit Kolonialwaren oder der Reisebranche. Auch in Werken der bildenden und der darstellenden Künste finden sich Reflexe auf koloniale Kontexte oder Auseinandersetzungen mit ihnen.

Rezeptionsobjekte lassen sich grob in drei Gruppen gliedern, zwischen denen es auch zu Überschneidungen kommen kann. So können z. B. Bildwerke des 19. Jahrhunderts (oder auch aus der Zeit davor oder danach) vielfach von kolonialen Denkansätzen, Rassismen und Stereotypen geprägt worden und damit ebenfalls Propagandaobjekte sein:

- Koloniale Propaganda
- Werbeprodukte
- Werke der bildenden und darstellenden Kunst

BEISPIEL 1: Koloniale und kolonialrevisionistische Propaganda

In der Propaganda für das deutsche Kolonialsystem spielten Postkarten eine bedeutende Rolle, die mit Fotografien oder (karikaturhaften) Zeichnungen die „neuen Herren“ und/oder ihre „neuen Untertanen“ zeigten, wobei die Demonstration einer vermeintlichen kulturellen Höherwertigkeit der deutschen Kolonialmacht Absicht war. Nach dem Ersten Weltkrieg und der durch den Versailler Vertrag erzwungenen Abtretung der deutschen Kolonien propagierten insbesondere ehemalige Akteure wie Paul von Lettow-Vorbeck in einer Fülle von Schriften, aber auch in Erinnerungstreffen unter anderem die Rückgabe der ehemaligen Kolonien an Deutschland und idealisierten die koloniale Vergangenheit. Der NS-Staat übernahm diese Anliegen in seine Staatspropaganda und verband sie in Plakaten und anderen Propagandamitteln mit den eigenen Ikonografien und Zielen.

BEISPIEL 2: Werbeplakate für Völkerschauen

Völkerschauen waren Zurschaustellungen von Menschen fremder Kulturen, die für die Dauer von mehreren Monaten oder Jahren angeworben wurden, um vor zahlendem

[illegible]

ZU BEISPIEL 1

I Schulwandkarte „Deutschlands Kolonien“

ZU BEISPIEL 2

II Plakat für eine „Sami-Schau“, Friedländer-Plakat Nr. 468

III/IV Eindrücke einer Völkerschau bei Hagenbeck, Hamburg, Atelier J. Hamann, Johann Hinrich W. Hamann

Publikum Dinge zu zeigen, die in Europa als „typisch“ für ihre Kultur aufgefasst wurden. Sie bildeten seit Beginn des 19. Jahrhunderts, vermehrt ab den 1870er Jahren, ein in der ganzen westlichen Welt (z. B. Europa, USA, Australien, Neuseeland), aber selbst in Japan verbreitetes Genre des Unterhaltungsgeschäfts: Da Fernreisen unüblich waren und Bücher, Zeitungen und Zeitschriften – wenn überhaupt – nur eine begrenzte Zahl von Illustrationen zeigten, war die leibhaftige Anwesenheit (meist) außereuropäischer Menschen ein Faszinosum für das Publikum. Anders als in Großbritannien und Frankreich gab es in Deutschland nur wenige Völkerschauen, die aus den eigenen Kolonien rekrutiert wurden; auch Kolonialausstellungen mit Völkerschauen waren sehr viel seltener. Völkerschauen waren gewöhnlich kommerzielle Unternehmen und zielten trotz kolonialedukativer Lippenbekenntnisse primär auf Unterhaltung und Publikumsgeschmack, auch wenn manche Veranstalter ein hohes Maß an ethnografischer Authentizität, angelehnt an akademische Auffassungen ihrer Zeit, anstrebten. Völkerschauen gingen meist auf Tournee und erreichten ein Millionenpublikum; sie sind daher eng mit der Bildung bzw. Perpetuierung von Stereotypen über Menschen fremder Kulturen verknüpft. Nicht alle Völkerschauen hatten ein eindeutiges Machtgefälle: Außereuropäische Teilnehmer*innen nahmen die Rekrutierung zum Teil in die eigene Hand, organisierten, was dem Publikum gezeigt werden sollte (und was nicht), oder wurden Impresarios, die mit eigenen Völkerschauen auf Tournee gingen.

Werbeplakate für Völkerschauen spiegeln all diese Facetten: Neben reißerischen Action- und karikierenden Menschendarstellungen gibt es, etwa bei der Firma Carl Hagenbeck, ethnografisch anmutende Dorfszenarien, das Brustportrait eines Sioux-Mannes oder ein äthiopisches Gemälde als Plakatsmotive.

BEISPIEL 3: Werke der bildenden und darstellenden Kunst

Seit dem 16. Jahrhundert gewannen Darstellungen ferner exotischer Territorien und Kulturen im Motivkreis der bildenden Künste in Europa eine wachsende Bedeutung. Europäische Künstler*innen wirkten an der Vermittlung bildlicher Vorstellungen der „Neuen Welt“, Afrikas und anderer überseeischer Gebiete mit und bedienten mit ihren Bilderwerken das Interesse des heimischen Publikums am „Fremden“. Dabei waren die künstlerischen Blicke häufig stark beeinflusst von den kolonialen Perspektiven der europäischen „Entdecker“, Kolonisten oder Händler*innen, in deren Umfeld sich die Künstler*innen bewegten oder sogar selbst in die Ferne reisten. Ihre Bildschöpfungen wurden in der weiteren Rezeption oft zum Ausgangspunkt für das Entstehen von verbreiteten stereotypischen Ikonografien etwa „des Wilden“ oder „des Indianers“, die beispielsweise Eingang in viele barocke Allegorien zu den Erdteilen fanden. Später

beförderten der Orientalismus²⁷ und Exotismus²⁸, ab dem 19. Jahrhundert zugleich der wachsende Import von Objekten aus kolonialen Ursprungsgebieten nach Europa die Verbreitung von Motiven mit kolonialem Hintergrund in den bildenden Künsten, inspirierten aber auch Tanz und Theater sowie die Kulissen- und Kostümgestaltung.

In Fallgruppe 3 lassen sich auch Werke der darstellenden Kunst (u. a. Theater, Tanz, Film), Literatur (u. a. Bücher, Druckschriften) und Musik einordnen.

FAZIT



Die Zuordnung zu einer Fallgruppe gibt einen Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind, sagt aber noch nichts über die tatsächlichen Erwerbsumstände des jeweiligen Sammlungsgutes aus.

Die Zuordnung von Sammlungsgut zu den Fallgruppen 1 oder 2 beinhaltet noch keine Aussage darüber, ob die Provenienz als problematisch einzustufen oder gar eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist, sondern ist lediglich ein Hinweis darauf, dass Sensibilität und genauere Prüfung geboten sind. Deutlich wird, dass bei Museen mit überwiegend außereuropäischen Sammlungen große Teile des Bestandes unter die Fallgruppen 1 und 2 fallen können. Während eine Zuordnung zu Fallgruppe 1 weitgehend durch Herkunft und Datierung des Sammlungsgutes erfolgt, ist eine Zuordnung zu Fallgruppe 2 nur durch weitere Erkenntnisse bezüglich der jeweiligen Situation im Herkunftsland zur gegebenen Zeit möglich. Die Zuordnung zu Fallgruppe 3 erfordert in der Regel eine Bewertung von Zweck, Absicht und Wirkung des Objekts.

PRIORISIERUNG BEI DER SAMMLUNGSBEARBEITUNG



Die Priorisierung hängt von der Zusammensetzung des Sammlungsbestandes des jeweiligen Museums ab. Allerdings ist die Provenienz menschlicher Überreste prioritär zu klären.

Ein Museum mit großen Sammlungen heterogener Herkunft kann vor der Frage der Priorisierung bei der Bearbeitung der Sammlungsbestände stehen. Ein allgemein

²⁷ Eurozentrischer Blick auf die Gesellschaften des Nahen Ostens bzw. der arabischen Welt, der in einem Überlegenheitsgefühl gegenüber dem Orient Ausdruck findet (vgl. Said 2009).

²⁸ Exotismus ist eine eurozentrische Grundeinstellung, die das Fremde als durchaus positiv bewertet und ihm eine besondere Faszination beimisst. Das Fremde wird allein unter „exotischen“ Aspekten wahrgenommen, und diese voreingenommene Perspektive wird wenig bis gar nicht reflektiert (vgl. ikud-seminare.de).

verbindlicher Rat zur besten Vorgehensweise bei der Prüfung kolonialer Kontexte ist nicht möglich. Jedes Museum muss sich hierzu positionieren und für sich eine eigene Strategie erarbeiten. Interessen, Erwartungen und Richtlinien der Herkunftsländer und/oder Herkunftsgesellschaften sollten dabei – soweit bekannt – beachtet werden.

Der Leitfaden kann an dieser Stelle nur Vorschläge bezüglich möglicher Ansatzpunkte für eine Priorisierung seitens des Museums machen. Die Vorschläge sind keine Hierarchisierung. Allen Beteiligten sollte bewusst sein, dass die Standpunkte zur Priorisierung unterschiedlich ausfallen können:

- Sammlungsgut aus kolonialen Gewaltkontexten²⁹
- signifikantes/ausgestelltes Sammlungsgut
- Sammlungsgut aus ehemaligen deutschen Kolonien (Übersicht zu formalen Kolonialherrschaften ab S. 177)
- Sammlungsgut aus einschlägig bekannten problematischen Gattungen (z. B. kulturell sensibles Sammlungsgut, Erläuterung s. S. 19)
- Sammlungsgattungen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern (eventuell auch in den Herkunftsländern) bereits Rückforderungen artikuliert wurden oder denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zugemessen wird
- Sammlungsgut mit Bezug zu lokalen Akteur*innen und lokaler Geschichte am Standort des Museums
- Sammlungsgut, bei denen es bereits Kontakte zu Fachleuten und Gemeinschaften der Herkunftsländer gibt.

Die Provenienz menschlicher Überreste ist grundsätzlich prioritär zu klären. Weitere Informationen und konkrete Fragestellungen zum Umgang mit menschlichen Überresten bietet der Leitfaden „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (DMB).

²⁹ Unter Gewalt im kolonialen Kontext können z. B. kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Kolonisierten und Kolonisierenden, massive Unterdrückung indigener Bevölkerung(-steile) bis hin zur Versklavung, Internierung in Lagern, Strafexpeditionen oder Genozid verstanden werden. Im Zuge solcher Gewaltkontexte bzw. unter Nutzung der daraus resultierenden Strukturen kann Sammlungsgut erworben, hergestellt oder außer Landes geschafft worden sein.

**PRAXISHILFE :
EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG
MIT SAMMLUNGSGUT
AUS KOLONIALEN KONTEXTEN**

PRAXISHILFE: EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT SAMMLUNGSGUT AUS KOLONIALEN KONTEXTEN

Die Empfehlungen werden jeweils den Aufgabenbereichen des Museums – Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln – sowie der Thematik Rückgabe zugeordnet.

Die hier aufgeführten Fragen und Antworten dienen dazu, die Problematiken zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu umreißen und zur Sensibilisierung beizutragen. Sie geben Anregungen für differenzierte Beurteilungen sowie Hilfestellung bei der Meinungsbildung. Es handelt sich um Empfehlungen und keine (rechts-) verbindliche Vorschrift.

Jedes Museum muss in den aktuell stattfindenden Debatten zur Kolonialgeschichte und dem Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten eine jeweils zum eigenen Haus passende Position selbst finden und formulieren. Eine transparente Darstellung dieses Standpunktes ist eine grundlegende Handlungsempfehlung. Wichtig ist der Wille zur aktiven Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte und dem Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Museen sollten sich nicht davor scheuen, mit niedrigschwelligen Ansätzen und häufig auch begrenzten vorhandenen Mitteln zu beginnen.

ZUSAMMENARBEIT MIT HERKUNFTSGESELLSCHAFTEN

Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten ist aufgrund der historischen Bedingungen seiner Entstehung und Erwerbung sensibel (s. a. S. 19). In einigen außereuropäischen Gesellschaften werden Museen als koloniale Institutionen verstanden. Unter anderem deshalb wird eine gleichberechtigte sammlungs- und ausstellungsbezogene Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften von vielen Seiten als respektvolle, zielführende und nachhaltige Form der Auseinandersetzung mit kolonialen Kontexten verstanden. Durch Teilhabe und Einbeziehung verschiedener Expertisen und Sichtweisen unterstützt sie einen Vertrauensaufbau. Mit Wissensaustausch und Vernetzung fördert sie eine Wertschätzung füreinander, aus der nachhaltige Partnerschaften entstehen können.

Zusammenarbeit in allen Arbeitsbereichen

Bei der heutigen Museumsarbeit sollten Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften beim Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in allen Aufgabenbereichen eines Museums mitgedacht werden.

In Ländern, in denen indigene Gesellschaften historisch begründet beheimatet sind, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine oftmals sehr nachhaltige Zusammenarbeit entwickelt (z. B. Australien, Kanada, Neuseeland, Nordische Länder, USA).

Hier können Sammlungen von entsprechenden Fachleuten aus den Herkunftsgesellschaften bewahrt, kuratiert und beforscht sowie Ausstellungen in direkter Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften konzipiert werden³⁰.

Aufgrund ihrer Sammlungsgeschichte (siehe Fachbeitrag ab S. 107) sind deutsche Museen gefordert, sich mit einer Vielzahl von außereuropäischen Herkunftsgesellschaften auseinanderzusetzen. In vielen (großen) Häusern gehört der Austausch mit internationalen Kolleg*innen (auch aus Herkunftsgesellschaften) seit Jahren zur professionellen Arbeit, die mit den gegebenen Möglichkeiten und entsprechender Unterstützung der Träger ausgebaut werden kann (z. B. auch durch Fellowship-Programme o. ä.). Kleine Häuser können in ihrer Sammlungsbearbeitung möglicherweise zunächst auf die Expertisen größerer Museen zurückgreifen oder die Machbarkeit von Verbundprojekten prüfen.

Aktiver und respektvoller Austausch

Generell sollten Museen es als ihre ethische Verantwortung verstehen, Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften den Zugang zu den Sammlungen zu öffnen. Ein Interesse an Sammlungsgut, das mit der persönlichen und/oder kollektiven (kulturellen) Identität und Geschichte in engem Zusammenhang steht, ist prinzipiell immer gerechtfertigt³¹. Auf Anfragen ist zeitnah und respektvoll zu reagieren. Das Museum sollte die aktive Auseinandersetzung stets unterstützen und Anfragen wohlwollend prüfen. Der gemeinsame Austausch von Sichtweisen auf und Wissen über das Sammlungsgut können beiderseits zu wichtigen Erkenntnissen führen und sollte unabhängig von Rückgaben stattfinden. Vertreter*innen, Initiativen und Institutionen bzw. akademische und nicht akademische Fachleute aus Herkunftsgesellschaften können nicht nur tradierte Informationen zum Sammlungsgut selbst liefern (z. B. Informationen über Autor*innen/Künstler*innen/Urheber, Herstellung, Materialität, Funktion, Kontext, Bedeutung), sondern auch bei der Identifizierung von Orten und Personen auf Bildmaterial unterstützen und bei Übersetzungen helfen. Museen sollten das in ihren Archiven und Datenbanken vorhandene Wissen zum Sammlungsgut zur Verfügung stellen. Sie sollten außerdem prüfen, ob Möglichkeiten zur gemeinsamen Sammlungsbearbeitung – in der Forschung, der Vermittlung und des Ausstellens wie auch bei Fragen zur Konservierung und Restaurierung – eingerichtet werden können.

Kontakt zu Herkunftsgesellschaften

Geht es um Möglichkeiten internationaler Projekte und hier um direkte Kooperationen mit Herkunftsgesellschaften, stoßen aber nicht nur Museen in Deutschland an personelle und finanzielle Grenzen. Kontakte zu Herkunftsgesellschaften³² lassen

³⁰ siehe z. B. auch Fachbeitrag „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“ ab S. 133; Engagement Policies und Praxisbeispiele im [E-Reader](#)

³¹ vgl. UN-Resolution 61/295 mit der Erklärung über die Rechte indigener Völker, 2007

³² z. B. befugte/gewählte Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften, indigene Museumsfachleute („Knowledge-Holder“, „Elders“, „Practitioners“)



sich häufig nicht ohne Weiteres herstellen. Durch wiederholte oder andauernde koloniale Situationen kann in manchen Gesellschaften die Zusammenarbeit mit dortigen nationalen Institutionen oder Museen den Interessen und kulturellen Sensibilitäten der Herkunftsgesellschaften sogar widersprechen. Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass auch in den Herkunftsgesellschaften unterschiedliche oder gar konkurrierende Deutungen, Grade von Fachwissen oder gesellschaftliche Haltungen (‘Traditionalisten’ versus ‘Modernisierer’) zum Umgang mit Sammlungsgut bestehen können. Und auch die Debatten vor Ort sind dabei stets veränderlich. Jedes Museum muss abwägen und entscheiden, welche (möglicherweise konkurrierenden) ethischen Maßstäbe es beim Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten anlegt, u. a. indigene Kriterien³³ und/oder westliche Kriterien³⁴. Die Positionierung dazu muss transparent begründet werden.

Eine begrenzte Anzahl von möglichen Ansprechpartner*innen auf Seiten der Herkunftsgesellschaft wie auch in den deutschen Museen kann zu Konflikten führen, wenn vermehrt Kooperationen auf- und ausgebaut werden sollen, hierfür aber nicht genügend Fachleute auf beiden Seiten zur Verfügung stehen. Reisen in die jeweiligen Länder oder Einladungen von Fachkolleg*innen und Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften sind mit finanziellen und z. T. bürokratischen Hürden verbunden. Eine stellenweise noch lückenhafte Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von Museumsbeständen erschweren die Informations- und Kontaktmöglichkeiten untereinander.

Trotz möglicher Schwierigkeiten sollten Museen versuchen, Wege der Zusammenarbeit zu entwickeln, um Beziehungen zu Herkunftsgesellschaften aufzubauen. Aus zeitlich begrenzten Projekten können und sollten nach Möglichkeit auch langfristige Partnerschaften mit konstanter Beziehungspflege entstehen.

Die 2020 in Deutschland eingerichtete Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten³⁵ kann bei der Vernetzung unterstützen (s. S. 10).



Im **E-Reader** sind Beispiele für Empfehlungen zur Beteiligung indigener Gemeinschaften (Indigenous Engagement Policies) in der musealen Arbeit sowie Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Bereichen zusammengefasst. Der Beitrag Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagement (ab S. 133) zeigt zudem Perspektiven aus Samoa, Tasmanien, Namibia und Neuseeland.

³³ Vgl. Ryker-Crawford 2017, Schorch und McCarthy 2018

³⁴ z. B. Zugang für Männer und für Frauen, Zugang für alle Bevölkerungsgruppen und -schichten

³⁵ Angesiedelt bei der Kulturstiftung der Länder

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN

Grundlegend für die museale Arbeit sind die Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM 2010). Für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten (Definition s. ab S. 27) gelten diese für die Museumsarbeit anerkannten Standards gleichermaßen für alle Aufgabenbereiche.

Alle Aufgaben sollten nach Möglichkeit immer von entsprechend aus- bzw. fortgebildeten Museumsfachleuten durchgeführt werden, um eine fachgerechte Sammlungsbetreuung zu gewährleisten³⁶, und erfolgen stets mit Respekt für das Original, dessen Geschichte und die Herkunftsgesellschaften.

Der vom Deutschen Museumsbund 2021 herausgegebene, überarbeitete Leitfaden „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ bietet eine Ergänzung zum vorliegenden Leitfaden. In dem Leitfaden finden sich tiefer gehende Informationen und spezifischere Fragen zum Umgang mit menschlichen Überresten. Die dort gestellten Fragen und Antworten sind auch für menschliche Überreste relevant, die kolonialen Kontexten zuzuordnen sind.

Provenienzforschung als Voraussetzung

Die Einordnung in eine der drei Fallgruppen kolonialer Kontexte im Sinne dieses Leitfadens (Fallgruppen s. ab S. 30) setzt gewisse Kenntnisse zur Herkunft und Datierung des Sammlungsgutes sowie zu den historischen Gegebenheiten, in denen die Erwerbung stattgefunden hat, voraus. Auch Namen von Händler*innen, einliefernden Personen oder ehemaligen Besitzern sind hilfreich. Finden sich dazu keinerlei Anhaltspunkte in der Museumsdokumentation, kann nur eine weitergehende Provenienzrecherche (s. a. Forschen, ab S. 64, Fachbeitrag Provenienzforschung ab S. 153) Erkenntnisse darüber liefern, ob koloniale Kontexte vorliegen. Die Provenienzforschung betrachtet nicht nur den Weg des Sammlungsgutes in die Sammlung, sondern schließt bei Artefakten auch entsprechende Fragen zu Funktion, Herstellungs- und Verwendungskontext sowie Materialität ein. Sie hat eine zentrale Bedeutung für die moderne Museumsarbeit und sollte soweit möglich in die tägliche Arbeit integriert und professionalisiert werden.

Bei einer proaktiven Bearbeitung großer Sammlungsbestände sehr heterogener geografischer Herkunft mit dem Ziel, koloniale Kontexte von Sammlungsgut zu identifizieren und die Erwerbungskontexte zu ermitteln, kann eine Priorisierung hilfreich sein (s. a. S. 42). Allerdings kann der Leitfaden hierzu keine allgemein gültige Vorgehensweise geben. Hier ist jedes Museum angehalten, ein eigenes Konzept zu erarbeiten und dieses transparent darzustellen.

³⁶ siehe auch „Standards für Museen“, Deutscher Museumsbund 2006

Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln, Rückgabe

Die für alle drei Fallgruppen kolonialer Kontexte (Erläuterungen der Fallgruppen ab S. 30) relevanten grundsätzlichen Empfehlungen innerhalb der Aufgabenbereiche eines Museums werden im Folgenden kurz dargestellt:



Sammeln

Museen sollten generell ein Sammlungskonzept sowie eine vollständige und für die Mitarbeiter*innen zugängliche Inventarisierung mit sorgfältiger Dokumentation des Sammlungsgutes entwickeln (s. auch „Leitfaden Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, Deutscher Museumsbund 2011). Sammlungskonzepte sollten transparent darstellen, wie im jeweiligen Haus mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten umgegangen wird.

Weitere Quellen mit Anregungen zur Erwerbspolitik und Erwerbsethik bieten u. a. der „Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (2013) oder die Handreichungen „Besitz- und Eigentumsfragen“ (2015) sowie „Empfehlungen zu Aussonderung und Deakzession in wissenschaftlichen Universitätsammlungen“ (2018) von der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätsammlungen.



Praxisbeispiele und eine Übersicht zu Sammlungsrichtlinien verschiedener internationaler Museen stehen im [E-Reader](#) zur Verfügung.



Bewahren

Der Leitfaden versteht unter Bewahren von Sammlungsgut im Wesentlichen die Aspekte Vorbeugen (präventives Konservieren), Konservieren, Restaurieren bzw. Präparieren sowie Dokumentieren (Zustandserfassung, weiterführende Dokumentation). Zu- und Umgangskonzepte für die Depots sollten ebenfalls Bestandteil dieses Aufgabenbereiches sein. Dafür werden Berechtigungen und Zuständigkeiten definiert, die sich aus der Arbeit des Museums ergeben. Aber auch Zu- und Umgangsbeschränkungen, die aus der Bedeutung und dem Status des Sammlungsgutes für die Herkunftsgesellschaft hervorgehen (s. kulturell sensibles Sammlungsgut S. 19), sollten soweit möglich Beachtung finden. Das Museum kann dabei möglicherweise mit widerstreitenden Ansichten konfrontiert sein, die eine Positionierung seitens des Museums nötig machen (s. a. „Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften“ S. 46).

Schnittstellen zum Aufgabenbereich Forschen gibt es bei der Dokumentation als Bestandteil der Eingangsdokumentation und Inventarisierung sowie bei Themen der Digitalisierung und Restaurierung³⁷. Der Leitfaden ordnet diese Aspekte in den Aufgabenbereich Bewahren ein³⁸, da die Übergänge fließend sein können.

³⁷ z. B. bei Materialanalysen

³⁸ anders als der Leitfaden „Standards für Museen“, Deutscher Museumsbund 2006

Vorbeugen und Konservieren

Grundlegend für das Bewahren ist eine detaillierte Zustandserfassung, damit angemessene Bewahrungsbedingungen mit den konservatorischen Standards³⁹ zu Klima, Licht und Beleuchtung, Schadstoffen und Materialemissionen, Schädlingen und Mikroorganismen sowie Messtechnik und Monitoring, die sich u. a. an der Materialität des Sammlungsgutes orientieren, geschaffen werden können. Durch die Bereitstellung und Kontrolle angemessener Umgebungsbedingungen und die dem Zustand des Sammlungsgutes entsprechende Lagerung und Präsentation wird sichergestellt, dass es möglichst unversehrt langfristig bewahrt und Alterungsprozesse so weit wie möglich verlangsamt werden (präventive Konservierung)⁴⁰.

Untersuchungen und Recherchen zu Zustand und Materialität sollten nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit des entsprechenden Fachpersonals – Kurator*innen, Restaurator*innen und Präparator*innen, etc. – und ggf. auch unter Einbeziehung der Herkunftsgesellschaft durchgeführt werden.

Konservieren und Restaurieren

Konservatorische bzw. präparatorische Sicherungsmaßnahmen aufgrund eines sehr schlechten Zustandes und damit einhergehender akuter Gefahr des Verlustes werden minimalinvasiv und gut dokumentiert durchgeführt. Sind aktive Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen, z. B. für Ausstellungszwecke geplant, die über den Charakter von (not)sichernden Maßnahmen hinausgehen, ist (falls möglich) eine Zusammenarbeit mit Vertreter*innen entsprechender Herkunftsgesellschaften anzustreben. Dies ist damit zu begründen, dass Restaurierungsmaßnahmen immer auch spezifische Aspekte des Sammlungsgutes hervorheben können. Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen können ggf. als eurozentristische Wertung angesehen werden⁴¹. Somit haben Maßnahmen eine direkte Auswirkung darauf, wie Sammlungsgut bewertet und wahrgenommen wird⁴². Recherchen zu Sichtweisen und Praktiken in den Herkunftsgesellschaften können dazu Anhaltspunkte liefern. Einige Institutionen stellen dafür bereits Empfehlungen zur Verfügung⁴³.

39 Das AIC-Wiki (American Institute for Conservation) bietet Informationen zu Materialien und Techniken der Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken und historischen Artefakten: http://www.conservation-wiki.com/wiki/Main_Page; CCI Notes bieten praktische Ratschläge zu Fragen der Pflege, Handhabung und Lagerung von Kulturgütern: <https://www.canada.ca/en/conservation-institute/services/conservation-preservation-publications/canadian-conservation-institute-notes.html>

40 siehe z. B. Elkin und Norris 2019; eV., DIN. (2014): Erhaltung des kulturellen Erbes (DIN-Taschenbuch, 409), eV., DIN.; Erhaltung des kulturellen Erbes 2 (DIN-Taschenbuch, 410).

41 Wharton 2005, S. 200

42 siehe De la Torre 2013

43 z. B. Australian Indigenous Cultural and Intellectual Property Protocol, Museum of Art and Applied Sciences, 2018; Principles and guidelines for Australian museums working with Aboriginal and Torres Strait Islander cultural heritage, Museums Australia, 2005; A Guide to Guardians of Iwi Treasures, Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa, 2001; Preventive conservation guidelines for collections, Government of Canada; weitere Beispiele sind im E-Reader zusammengestellt.



Dokumentieren

Den für die Sammlung Verantwortlichen sollte bewusst sein, dass das Beschriften und Kategorisieren von Sammlungsgut in westlichen Museen entstanden ist. In den Herkunftsgesellschaften kann dies auch heute noch so verstanden werden, dass diese Gesellschaften nach westlichen Wissenssystemen beurteilt werden (vgl. eurozentrische Denkweise). Die während Kolonialzeiten konstruierten „Ethnien“ können sich tief in die Sammlungsdokumentationen eingeschrieben haben und müssen heute erst mühsam dekonstruiert werden. Beschriftungen können diskriminierende oder rassistische Bezeichnungen enthalten.

Die Revision von Ordnungs- und Bezeichnungsprinzipien gemeinsam mit Fachleuten aus Herkunftsgesellschaften kann hier neue Wege bereiten und das Verständnis füreinander fördern (s. a. „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“ ab S. 133, „Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften“ S. 46). Dabei müssen aber historische Bezeichnungen trotzdem immer mitgedacht und mitgeführt werden sowie weiterhin dokumentiert bleiben, weil sie u. U. in Literatur oder Museumsdokumentationen verankert und für eine Zuordnung wichtig sind.



Im **E-Reader** zeigen Praxisbeispiele Ansätze dafür, wie die Terminologie des Museums überarbeitet werden kann.

Grundlagen der Dokumentation sind im vom Deutschen Museumsbund herausgegebenen „Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten“ (2011) zusammengestellt. Eine Dokumentation umfasst die Eingangsdokumentation, die Inventarisierung sowie die wissenschaftliche Katalogisierung. Hier bestehen Schnittstellen zum Aufgabenbereich Forschen.

Grundsätzlich werden alle Ergebnisse und Erkenntnisse zum Sammlungsgut dokumentiert. Wenn zum gegebenen Zeitpunkt keinerlei Informationen vorliegen oder Aussagen zu treffen sind, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Bei jeder Dokumentation sollte stets auf neutrale Sachbehandlung sowie eine objektive und kritische Quellenauswertung geachtet werden.

Inventarisieren

Bei einer Inventarisierung werden alle zum Sammlungsgut gehörenden Dokumente und Aufzeichnungen hinterlegt, ebenso die Quellen für weiterführende Hinweise (z. B. Sammler*innenbiografien, Tagebuchaufzeichnungen, Reiserouten und Berichte, Händlerverzeichnisse). Das Museum sollte für die Inventarisierung eine systematische Abfrage der notwendigen Punkte entwickeln. Der Arbeitskreis Provenienzforschung bietet im „Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzzangaben“ (2018) Hilfestellung bei der Erarbeitung einer standardisierten Provenienzzangabe⁴⁴.

⁴⁴ https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/data/uploads/Leitfaden_APF_eV_online.pdf

Idealerweise erfolgt die Erfassung der Sammlungsbestände digital und mehrsprachig⁴⁵. Möglichkeiten zur mehrsprachigen Dokumentation von Geobezügen sollten ebenfalls geprüft werden. Wenngleich eine mehrsprachige Dokumentation zunächst einen Mehraufwand bedeutet, so wird die Zugänglichkeit, Datenweitergabe und Vernetzung mit Fachkolleg*innen (weltweit) und Herkunftsgesellschaften dadurch grundlegend unterstützt. Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften möchten wissen, wo sich Sammlungsgut aus ihrer Kultur befindet. Der Dialog darüber kann maßgeblich gefördert werden, wenn der Eintrag in eine Datenbank nicht nur auf Deutsch erfolgt. Zu- und Umgangsbeschränkungen, die in der Bedeutung des Sammlungsgutes für die Herkunftsgesellschaft begründet liegen (siehe sensibles Sammlungsgut S. 19) sollten, wenn bekannt, ebenfalls vermerkt werden und bei der Arbeit mit und an den Sammlungen entsprechend bedacht werden. Beschränkungen zu Sichtung, Handling und Untersuchung können ggf. auch auf zugehörige Archivmaterialien ausgeweitet werden.

Digitalisieren

Bei der Digitalisierung sind die allgemeinen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung, des Urheberrechts und der Rechte am eigenen Bild zu beachten⁴⁶. Zugangsbeschränkungen sowie Sichtweisen von Herkunftsgesellschaften sind bei der Darstellung (Fotografien) und Beschreibung von sensiblem Sammlungsgut so weit wie möglich zu beachten (s. S. 19, sensibles Sammlungsgut). Bei möglicherweise konkurrierenden ethischen Vorstellungen dazu sollte sich das Museum positionieren (s. S. 46, „Zusammenarbeit mit Herkunftsgesellschaften“).

Vermerkt werden sollten bereits in der Bezeichnung die in den Herkunftsgesellschaften gültigen Benennungen, wenn diese bekannt sind. Jedes Museum sollte für die digitale Erfassung des Sammlungsgutes sowie deren (Online-)Zugänglichkeit transparente Standards erarbeiten. Dabei sollte auch dafür sensibilisiert werden, dass Urheber-/Nutzungsrechte für kulturelles Erbe (z. B. für Muster) bestehen können. In historischen Inventarlisten und Archivalien können aus heutiger Sicht unangemessene Bezeichnungen und falsche Informationen enthalten sein. Auf diese Problematik sowie bei (begleitenden) Fotografien auf das mögliche Vorhandensein von Abbildungen und/oder Beschreibungen Verstorbener sollte im Online-Zugang hingewiesen werden⁴⁷.

Durch die Möglichkeit der 3/4-D-Digitalisierung ist auch die Herstellung von Repliken deutlich einfacher geworden. Es sollte aber abgewogen werden, ob es hierfür der Rücksprache mit der Herkunftsgesellschaft bedarf.

⁴⁵ bilingual deutsch-englisch bzw. -französisch, ggf. auch Spanisch und Portugiesisch

⁴⁶ siehe dazu z. B. Leitfaden Universitätssammlungen und Urheberrecht der Koordinierungsstelle wissenschaftliche Universitätssammlungen (2015), https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/2815/7555/9408/HR_Leitfaden-Universitaetssammlungen-und-Urheberrecht_201912.pdf

⁴⁷ Manche australischen Kino- und Fernsehfilme, aber auch öffentliche Bibliotheken und Archive weisen im Vorspann bzw. auf ihren Websites und in ihren Broschüren per Disclaimer darauf hin, dass der Film oder die Sammlungen und Archivalien Bild- und Tonaufnahmen inzwischen Verstorbener beinhalten, da Torres Strait Islanders und bestimmte australische Aborigines-Gruppen die Erwähnung bzw. Darstellung Verstorbener als anstößig bis verboten auffassen (z. B. ATSILIRN, Protocols for Aboriginal and Torres Strait Islander Collections).



Forschen

Forschung ist grundsätzlich frei, sollte aber auch den Grundsätzen der wissenschaftlichen Ethik und der Verantwortung gegenüber den Herkunftsgesellschaften des Sammlungsgutes entsprechen. Im Idealfall wird mit Fachleuten und Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften gemeinsam geforscht (s. a. Fachbeitrag Provenienzforschung ab S. 153). Wünschenswert ist, dass Personen, Initiativen und Institutionen aus den Herkunftsgesellschaften bereits bei der Formulierung von Forschungsagenden einbezogen werden können. Vor allem bei kulturell sensiblem Sammlungsgut sollten bereits im Vorfeld der Projekte gut diskutiert und Genehmigungen von Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften, die befugt sind, über dieses Sammlungsgut zu sprechen und sich damit zu befassen, eingeholt werden. Dem Museum sollte bewusst sein, dass Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten als historisch sensibles Sammlungsgut zu betrachten ist (vgl. S. 19). Dies bedeutet zum einen, dass das Museum eine ethische Verantwortung für den Umgang mit den Biografien und Provenienzen des Sammlungsgutes hat, und zum anderen, dass das Museum dazu aufgefordert ist, über die eigene Geschichte und die Erwerbungskontexte nachzudenken. Das Museum sollte sich auch bewusst sein, dass sich aus der Forschung widersprüchliche Ergebnisse und Konflikte ergeben können. Projekte und ihr mögliches Ergebnis sollten daher vorher mit den befügten Mitgliedern der Herkunftsgesellschaften besprochen und dokumentiert werden.

Es muss darauf geachtet werden, dass die der Forschung zugrunde liegenden Fragen sowie die Forschungsergebnisse grundsätzlich unvoreingenommen dargestellt werden und keine Grundlage für diskriminierende Interpretationen darstellen. Provenienzforschung ist kein abgeschlossenes Klärungsverfahren. Es sollte vielmehr als ein Forschungsprozess verstanden werden, der oft aufgrund von Lücken in der Dokumentation oder in den weitergegebenen Informationen nur vorläufige Ergebnisse liefert. Museen werden daher aufgefordert, die Ergebnisse der Provenienzforschung mit Dritten zu teilen, um weitere wichtige Informationen in anderen Institutionen und Archiven finden zu können.

Museen sollten sich jedoch bewusst sein, dass die Veröffentlichung von Erkenntnissen zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten auch zur Quelle von Spannungen zwischen den beteiligten indigenen Parteien werden kann, insbesondere wenn konkurrierende Interpretationen zwischen ihnen bestehen. Diese Möglichkeit sollte vor Beginn des Forschungsprojekts mit den betreffenden Parteien besprochen werden. Widersprüchliche Ergebnisse erfordern möglicherweise eine weitere Überprüfung und einen zusätzlichen Erörterungsprozess, um diese Fragen zu klären.

Die Frage des Urheberrechts an den gemeinsamen Ergebnissen der Provenienzforschung sowie an Veröffentlichungen mit und in den Herkunftsgesellschaften und Herkunftsstaaten muss berücksichtigt werden.

In allen Forschungsprojekten und deren Veröffentlichung oder dem Kuratieren einer Ausstellung über die Projektergebnisse ist es von entscheidender Bedeutung, die

Rechte der Herkunftsgesellschaft auf Selbstbestimmung anzuerkennen und zu respektieren. Museen sollten dies als eine Selbstverständlichkeit betrachten und sich fragen, wie dies als Grundverständnis in die Museumspraxis integriert werden kann. Jeglicher Forschungsfokus oder die Bezeichnung von kulturellen Zeugnissen als „Artefakt“ ausgehend vom Markt-, akademischen, historischen oder kuriosen Wert, kann beispielsweise in den Herkunftsgesellschaften als problematische Darstellung angesehen werden. Ein offener Dialog und transparente Darstellungen sind angeraten.

Forschungsergebnisse und Publikationen zu Sammlungsgut sind auch der betreffenden Herkunftsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Beispiele zu Empfehlungen und Projekten zur Beteiligung indigener Gesellschaften (Indigenous Engagement Policies) in der musealen Arbeit sind im **E-Reader** zusammengefasst.



Fördermöglichkeiten

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste fördert Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten mit einer eigenen Förderrichtlinie⁴⁸. Sammlungsbewahrende Institutionen in Deutschland, die einen Antrag stellen möchten, können und sollten sich hierzu umfassend vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste beraten lassen. Darüber hinaus können auch bei einigen anderen Förderinstitutionen Anträge für Provenienzforschung gestellt werden.

Ausstellen und Vermitteln

Das Museum hat die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und trägt zur Sensibilisierung bei. In jedem Fall sind in Darstellungen, Präsentationen und Publikationen Diskriminierungen und Klischees zu vermeiden.



Das Museum hat insgesamt wenig Einfluss darauf, warum Menschen ins Museum kommen, mit welcher Haltung die Besucher*innen vor die Ausstellungsstücke treten und welche Wirkung letztere auf die Betrachter*innen entfalten. Daher lässt sich eine mehr oder weniger starke emotionale Wirkung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten nicht ausschließen und sollte bei der Konzeption der Ausstellung bedacht werden.

Jedes Museum hat für sich einen Weg zu definieren, in welcher Weise es auf die (ggf. ungeklärte) Provenienz von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten aufmerksam

⁴⁸ https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Projektfoerderung_Koloniale-Kontexte/Foerderrichtlinie_Kulturguter_koloniale_Kontexte.pdf?sessionid=7E7B2833D90782B4DD3BFAC68D25F587.m7?_blob=publicationFile&v=2

macht. Mögliche Ansatzpunkte, auf welchen Wegen dies geschehen kann, werden ab S. 72 gegeben. Jedes Museum sollte offen für Vermittlungsformen sein, die es ermöglichen, Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten unterschiedliche Perspektiven zu geben, Spannungen und Widersprüche zu thematisieren und den Dialog mit den Herkunftsgesellschaften zu suchen.



Praxisbeispiele zu Ausstellungen, die sich mit dem Thema Kolonialismus beschäftigen, stehen im **E-Reader** zur Verfügung.

Für Open-Access-Zugänge zu Datenbanken und Online-Publikationen sollte das Museum eine dem Leitbild entsprechende Strategie erarbeiten und transparent darstellen. Eine Abwägung, ob eine frei zugängliche Darstellung von Sammlungsgut diskriminierend sein kann, ob Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte oder der Datenschutz verletzt werden oder ob Inhalte in fragwürdiger Weise genutzt werden könnten, sollte das Museum kritisch durchführen und auch diese Position darstellen.

Repliken von Sammlungsgut sind aus didaktischen Gründen und als Repräsentanten sinnvoll. Sie ersetzen aber nie das Original.

Bei ausstellungsbezogenem Leihverkehr prüft das Museum neben den generellen Vorgaben, ob sich das vorgesehene Ausstellungskonzept mit ethischen Aspekten vereinbaren lässt. Inhalt, Kontext und Ziel der Präsentation müssen den aufgestellten Kriterien gerecht werden. Der Ausstellungskontext sollte einer kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus nicht entgegenstehen.

Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten darf für die wissenschaftliche Lehre genutzt werden. Es gelten die gleichen Kriterien, die auch beim Ausstellen angelegt werden. Inhalt, Kontext und Ziel der Lehrveranstaltung sollten einer kritischen Auseinandersetzung mit Kolonialismus nicht entgegenstehen.

Neue Wege der Ausstellungskonzeption, die z. B. in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften, diasporischen Gemeinschaften oder zivilgesellschaftlichen Gruppen, die sich mit postkolonialen Fragen befassen, entstehen, unterstützen die Einbeziehung verschiedener Perspektiven und geben eine aktive Möglichkeit der Mitgestaltung (siehe Fachbeitrag „Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements“, ab S. 133). Deutungen der Herkunftsgesellschaft ist mit entsprechendem Respekt zu begegnen.

Rückgabe

Das Thema Rückgabe ist nicht für alle Fallgruppen kolonialer Kontexte im Sinne dieses Leitfadens relevant. Die Empfehlungen dazu sowie einige Vorüberlegungen werden ab S. 81 dargestellt.



Praxisbeispiele zu Rückgaben sind im **E-Reader** zusammengefasst.

?? FRAGEN-ANTWORTEN-KATALOG

Die Fragen und Antworten an das Sammlungsgut werden für jede Fallgruppe getrennt dargestellt. Der Katalog hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder koloniale Kontext muss differenziert beurteilt werden. Dabei können sich auch andere als die hier gestellten Fragen und Antworten ergeben. Die konkreten Erläuterungen zu den Fallgruppen finden sich ab S. 30.

FALLGRUPPE 1: SAMMLUNGSGUT AUS FORMALEN KOLONIALHERRSCHAFTEN



Fallgruppe 1a: Das Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung⁴⁹ oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes unter formaler Kolonialherrschaft stand.

Fallgruppe 1b: Das Sammlungsgut fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand. Diese Verwendung stand im Zusammenhang mit kolonialer Herrschaft oder Wirtschaft bzw. kolonialem Leben.

Eine Übersicht formaler Kolonialherrschaften befindet sich in der Anlage ab S. 177.

Die im Folgenden gestellten Fragen lassen sich in der Regel auf Sammlungsgut der Fallgruppen 1a und 1b gleichermaßen anwenden. Sollten Differenzierungen nötig sein, wird im Text darauf hingewiesen.

Sammeln



Der folgende Abschnitt behandelt ausschließlich Fragen, die sich stellen können, wenn dem Museum heute Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten angeboten wird. Zur retrospektiven Betrachtung, wie Sammlungsgut früher ins Museum kam, siehe die Hintergrundinformationen zur Sammlungsgeschichte ab S. 107.

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Sammeln (S. 50) verwiesen.

⁴⁹ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

? Muss bei aktuellen Erwerbungen danach gefragt werden, ob das Sammlungsgut einen Bezug zu formalen Kolonialherrschaften hat? Hat dies rechtliche Auswirkungen auf die Erwerbung?

Auch Sammlungsgut, das heute erworben wird, sei es durch Ankauf (im Handel, auf einer Auktion etc.), durch Schenkungen und Nachlässe oder durch die Übernahme aus anderen öffentlichen Sammlungen, können den Fallgruppen 1a oder 1b zuzuordnen sein. Eine solche koloniale Geschichte des Sammlungsgutes hat in den seltensten Fällen Einfluss auf die rechtliche Wirksamkeit der Erwerbung. Ein Einfluss auf die rechtliche Wirksamkeit der Erwerbung wäre nur dann denkbar, wenn schon die ursprüngliche Erwerbung unter formaler Kolonialherrschaft nach damaligem Recht unwirksam gewesen wäre und auch seitdem kein Eigentumserwerb stattgefunden hat.

Beispiel: Ein Objekt wurde 1901 in einer deutschen Kolonie dem Eigentümer durch einen privat reisenden deutschen Sammler gestohlen. Dieser hat es anschließend einem Museum „geschenkt“ und dabei ausführlich über die Erwerbungsstände berichtet, was auch dokumentiert ist. Das Objekt wäre dann nicht Eigentum des Sammlers und auch nicht Eigentum des Museums geworden. Auch bei einer Übernahme durch ein anderes Museum kann hier kein wirksames Eigentum entstehen.

In aller Regel wird das Museum aber trotz einer kolonialen Vorgeschichte Eigentümer werden. Die Problematik einer solchen Erwerbung liegt im ethischen Bereich. Für die Erwerbung von Sammlungsgut in Deutschland (z. B. Kauf, Schenkung) gelten rechtlich die allgemeinen Regelungen des Zivilrechtes, unabhängig von der Provenienz des Sammlungsgutes. Es sollte selbstverständlich in jedem Falle auch die Provenienz möglichst umfassend geklärt werden, nicht nur mit Blick auf kolonialzeitliche Zusammenhänge, sondern z. B. auch im Hinblick auf NS-verfolgungsbedingte Verluste.

? Sollte von einer Erwerbung Abstand genommen werden, wenn die Prüfung der Provenienz des Sammlungsgutes einen Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft ergibt?

Eine allgemeverbindliche Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Aufgrund der zeitlichen Länge der Kolonialherrschaft und der riesigen geografischen Ausdehnung der Kolonialgebiete ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten.

Bezogen auf Sammlungsgut der Fallgruppe 1a⁵⁰ ist zu bedenken, dass es ein großes Spektrum an Herstellungs- und Handelskontexten gegeben hat. Am einen Ende dieses Spektrums steht Sammlungsgut, das bewusst für den Verkauf an Sammler*innen hergestellt und auf Märkten gehandelt wurde. Am anderen Ende steht Sammlungsgut, dessen Erwerbung auch gegen damalige koloniale Rechtsvorstellungen und

⁵⁰ Fallgruppe 1a: Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes unter formaler Kolonialherrschaft stand.

die damalige Moral verstieß⁵¹. Während die Arbeitsgruppe davon ausgeht, dass eine Erwerbung von erstgenanntem Sammlungsgut in der Regel unbedenklich ist, würde sie von einer Erwerbung des Letztgenannten abraten. Letztlich muss jedoch jedes Museum nach möglichst umfassender Prüfung und unter Beachtung des eigenen Sammlungskonzeptes über die Annahme/die Erwerbung entscheiden.

Bezogen auf Sammlungsgut der Fallgruppe 1b⁵² sollte der Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft bei einer Entscheidung über die Erwerbung in keinem Fall ausgeklammert werden. Im Gegenteil, das Museum sollte auf die Klärung der Provenienz als Grundlage für oder gegen eine Annahme besondere Sorgfalt legen. Es sollte beachtet werden, dass hier eher der Gebrauchskontext anstatt des Herstellungskontexts problematisch sein kann.

? Museen können sowohl Objekte sammeln, die während einer formalen Kolonialherrschaft aufgesammelt wurden bzw. entstanden sind, als auch solche, die während einer formalen Kolonialherrschaft den Besitzer gewechselt, aber vor dieser Zeit aufgesammelt wurden bzw. entstanden sind. Wirft dieses Sammlungsgut unterschiedliche Fragen auf?

Ja. Bei älterem Sammlungsgut (z. B. Archäologika, aber auch vor einer Kolonialherrschaft produzierte Objekte etc.) ist die entscheidende Frage, ob es in einer formalen Kolonialherrschaft Besitzwechsel gegeben hat, wie diese vonstattengegangen sind und wie sie deshalb zu bewerten sind. Dagegen gilt es bei Sammlungsgut, das während einer formalen Kolonialherrschaft im Kolonialgebiet aus der Natur entnommen (z. B. naturkundliche Objekte) bzw. hergestellt wurde, immer die jeweils konkreten Bedingungen und Umstände des Sammelns und der Erwerbung zu rekonstruieren und zu bewerten. Oft wurden bei Jagd und Aufsammlung⁵³ etablierte koloniale Strukturen genutzt, etwa die Unterstützung einheimischer Herrscher und Gehilfen sowie der Kolonialverwaltungen. Diese Rahmenbedingungen, die von Jagd-Reglementierungen und Sammlungsgenehmigungen bis hin zum Einsatz z. B. von Sklav*innen reichten, können zusätzliche Fragen aufwerfen, z. B. wenn das Sammeln, die Aufsammlung bzw. Herstellung im Rahmen von Zwangsarbeit/unter Zwang erfolgte.

? Sollte von einer Erwerbung Abstand genommen werden, wenn sich die Provenienz nicht lückenlos klären lässt?

In vielen Fällen wird die Provenienz nur lückenhaft oder gar nicht zu klären sein. Auch in diesen Fällen muss das Museum im Einzelfall eine Entscheidung treffen. Tendenziell sollte hier aber eher zurückhaltend verfahren werden. Soweit die Erwerbung keine Lücke in der Sammlung schließt, weil bereits ähnliches Sammlungsgut

⁵¹ Damalige Sammler*innen konnten sich dessen durchaus bewusst sein, erachteten dann aber häufig das wissenschaftliche Interesse als wichtiger.

⁵² Fallgruppe 1b: Sammlungsgut fand in einem Gebiet Verwendung, das unter formaler Kolonialherrschaft stand.

⁵³ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

vorhanden sind, sollte von einer Erwerbung abgesehen werden. In jedem Falle sollte die Entscheidung zu einer Erwerbung ausführlich dokumentiert werden.

? Sollte Sammlungsgut der Fallgruppe 1a⁵⁴ erworben werden, um es dem (Kunst-) Markt zu entziehen?

Mitunter wird gefordert, öffentliche Kultureinrichtungen sollten gerade Sammlungsgut mit unbekannter oder belasteter Provenienz annehmen (als Schenkung oder Vermächtnis) oder ankaufen, um es dem (Kunst-)Markt zu entziehen⁵⁵. Hier ist große Vorsicht geboten. Es kann bereits haushaltsrechtlich schwierig sein, Sammlungsgut anzukaufen, bei dem schon bei der Erwerbung klar ist, dass es möglicherweise an einen Dritten abgegeben werden muss. Es ist daher durchaus kritisch zu sehen, wenn Kultureinrichtungen sich selbst zum „sicheren Hafen“ erklären, zumal ein Ankauf nicht den illegalen Kunsthandel unterbindet, sondern nur den/die Sammler*in aus der Verantwortung nimmt. Anders kann dies zu betrachten sein, wenn die Erwerbung z. B. auf ausdrücklichen Wunsch des Herkunftsstaates oder der zur Deutungshoheit über die Objekte befugten Personen der entsprechenden ethnischen Gruppe erfolgt⁵⁶. Museen sollten Herkunftsgesellschaften – soweit bekannt – darüber informieren, wenn kulturell sensiblen Sammlungsgut (s. S. 19) auf dem (Kunst-)Markt angeboten werden.

? Welche nationalen Regelungen kommen bei der Erwerbung von Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften zum Tragen?

Für die Erwerbung solchen Sammlungsgutes sind selbstverständlich die allgemeinen rechtlichen Vorgaben zu beachten, die bei jeder Erwerbung zu beachten sind. Rechtliche, insbesondere völkerrechtliche Regelungen, die Auswirkungen gerade auf die Erwerbung von Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften haben, existieren bislang nicht.

? Kann Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften durch selbsttätige Deakzession aus der Sammlung eines Hauses an ein anderes Museum abgegeben werden?

Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften kann durch selbsttätige Deakzession an andere Museen abgegeben werden. In jedem Fall sind dabei auch die Vorgaben des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)⁵⁷ zu beachten.

⁵⁴ Fallgruppe 1a: Das Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung oder Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes unter formaler Kolonialherrschaft stand.

⁵⁵ Museen können Verwahrstellen für vom Zoll beschlagnahmtes Sammlungsgut sein. Für die Aufbewahrung gibt es klare Restriktionen (s. Engelhardt 2013).

⁵⁶ z. B. Rückkauf von Hopi-Objekten durch eine Stiftung (<https://www.survivalinternational.org/news/9829>)

⁵⁷ Die Abgabe von Sammlungsgut von einem Museum an ein anderes Museum ist ein Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 KGSG. Das abgebende Museum hat deshalb die Sorgfaltspflichten nach § 41 KGSG zu beachten. Diese umfassen sowohl die Prüfung der rechtmäßigen Einfuhr nach dem Stichtag 26.04.2016 als auch die Prüfung der rechtmäßigen Einfuhr nach der Verordnung (EG) Nr.1210/2003 vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak (legale Ausfuhr vor dem 6.August 1990) und der Verordnung (EU) Nr. 1323/2013 vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (legale Ausfuhr vor dem 9. Mai 2011).

Bei einer Deakzession sollte immer darauf geachtet werden, dass die Übergabe an eine andere Einrichtung nicht dazu führt, dass die Provenienz weniger transparent und damit der öffentliche Diskurs über das Sammlungsgut erschwert wird oder dass die vorhandene Dokumentation zur Provenienz in einer Weise vom Sammlungsgut getrennt wird, die die spätere Forschung erschwert. Deshalb sollte das abgebende Museum mit der aufnehmenden Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung über die Übernahme schließen. In dieser sollten alle wichtigen Daten zum Sammlungsgut genannt bzw. ihr die vorhandenen Unterlagen zumindest in Kopie beigelegt werden. Die Dokumentation sollte zusätzlich in den jeweiligen Inventaren der Einrichtung, d. h. durch Streichung bzw. Eintragung, erfolgen.

Bewahren

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Bewahren (ab S. 50) verwiesen.



? Welche ethischen Aspekte sollten für eine angemessene Aufbewahrung von Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften beachtet werden?

Ethisch relevante Aspekte ergeben sich zunächst aus dem Wesen des Sammlungsgutes selbst und der Bedeutung für die Herkunftsgesellschaft. Bei kulturell sensiblen Sammlungsgut (s. S. 19) sollte stets geprüft werden, ob die Aufbewahrung des Sammlungsgutes den Vorstellungen der Herkunftsgesellschaften entspricht. Das Museum muss hierzu ein eigenes Bewahrungskonzept entwickeln und entsprechend darstellen. Sofern einzelne Herkunftsgesellschaften Vorgaben zur Bewahrung und Restaurierung sensiblen Sammlungsgutes entwickelt haben, sollten diese, wenn irgend möglich, beachtet werden.

? Welche Besonderheiten gelten für das Bewahren menschlicher Überreste aus formalen Kolonialherrschaften?

Für menschliche Überreste und Sammlungsgut, in das menschliche Überreste eingearbeitet sind, sollte der überarbeitete Leitfaden „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (2021) des Deutschen Museumsbundes herangezogen werden.

Die Publikation „Menschliche Überreste im Depot. Empfehlungen für Betreuung und Nutzung“ der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitätssammlungen (2020) bietet umfangreiche Informationen zu konservatorischen und restauratorischen Fragestellungen beim Umgang mit menschlichen Überresten.

Bei in formalen Kolonialherrschaften entstandenen Fotografien, Zeichnungen, Abformungen, anthropometrischen Daten, Film- und Tonaufnahmen Angehöriger von Herkunftsgesellschaften (s. sensibles Sammlungsgut S. 19) können Zugangsbeschränkungen sinnvoll sein, wenngleich eine spezielle Aufbewahrung aufgrund

ethischer Gesichtspunkte nicht zwingend notwendig scheint. Ggf. sind dazu weitere Recherchen zu den Ansichten bezüglich derartiger Aufzeichnungen innerhalb der Herkunftsgesellschaft nötig.

? Wie sollte der Zugang zu den Sammlungen geregelt sein?

Regeln für den Zugang zu den Sammlungen sollten vom Museum erarbeitet und transparent kommuniziert werden. Zugangsbeschränkungen für kulturell sensibles Sammlungsgut (s. S. 19) sind in der Regel losgelöst von der Erwerbung in einem kolonialen Kontext. Sollten Angehörige von Herkunftsgesellschaften Sammlungsgut in Augenschein nehmen wollen, kann das Museum mit Forderungen oder Wünschen konfrontiert werden, die westlichen gesellschaftlichen Prinzipien widersprechen (z. B. keine Mitarbeiterinnen im Depot). Das Museum sollte daher im Vorfeld einen Dialog über Forderungen und Wünsche suchen, in dem die für alle Beteiligten akzeptablen Rahmenbedingungen geklärt werden. Falls erforderlich, sollte das Museum Vertreter*innen aus den Herkunftsgesellschaften vor dem Besuch des Depots auf das Vorhandensein von kulturell sensiblem Sammlungsgut hinweisen.

Jedes Museum sollte die Umsetzung einer Open-Access-Strategie bezüglich seiner Inventarlisten oder Sammlungs-Datenbank prüfen – sowohl über eine Beteiligung an einer zentralen Datenbank als auch über eine individuelle Lösung. Eine mehrsprachige⁵⁸ Bezeichnung und nach Möglichkeit die Verwendung der in der Herkunftsgesellschaft genutzten Benennung fördert die Zugänglichkeit zu den Beständen auch für Herkunftsgesellschaften. Zugangs- und Abbildungsbeschränkungen für kulturell sensibles Sammlungsgut (s. S. 19) sollten dabei ebenso beachtet werden wie Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte.

? Muss man bei einer Basisinventarisierung Bezüge zu formalen Kolonialherrschaften vermerken? Wenn ja, wie?

Soweit möglich und bekannt, sollte bereits bei der Basisinventarisierung vermerkt werden, ob das Sammlungsgut einer formalen Kolonialherrschaft zuzuordnen ist. Dieser Vermerk kann bei weiteren Recherchen hilfreich sein. Das Museum sollte ein System entwickeln, ob und wie Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften entsprechend markiert werden kann.

? Gibt es besondere Kriterien und Angaben, die bei der Inventarisierung berücksichtigt werden müssen?

Bei einer Inventarisierung gelten die üblichen Regeln (s. S. 52). Alle Informationen zu der zugeordneten formalen Kolonialherrschaft sollten hinter-

⁵⁸ bilingual Deutsch-Englisch bzw. -Französisch, ggf. auch Spanisch und Portugiesisch

legt werden⁵⁹. Ein Hinweis auf mögliche kulturelle Sensibilität und daraus resultierende Zu-, Umgangs- und Ausstellungsbeschränkungen sollte bei entsprechendem Sammlungsgut Teil der Inventarisierung sein.

? Was ist kollaborative Sammlungspflege und Konservierung?

Bei der kollaborativen Sammlungspflege und Konservierung werden unterschiedliche Interpretationen eines Sammlungsgutes beachtet und konstruktiv kombiniert⁶⁰. Die Bewahrung von Sammlungsgut wird in enger Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaft konzipiert, wobei nicht nur der Erhalt des Materials, sondern auch die Bedeutung, die die Sammlung heute besitzt, beachtet wird. Weitere Literaturempfehlungen zur Konservierungsethik sowie allgemeine Informationen zur Sammlungspflege in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften stehen im **E-Reader** zur Verfügung.



? Was sollte bei der Konservierung und Restaurierung in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen von Herkunftsgesellschaften beachtet werden?

Anforderungen und Wünsche von Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften stellen im Dialog mit den Museumsrestaurator*innen eine wichtige Grundlage der zu erarbeitenden Maßnahmen dar. Die Beantwortung komplexer konservatorischer Fragestellungen erfordert einen Dialog auf Augenhöhe. Es gibt Fälle, in denen Anforderungen und Wünsche aus den Herkunftsgesellschaften (z. B. im Zusammenhang mit bestimmten Ritualen) in Kollision mit konservatorischen Vorgaben des Museums stehen. Hier ist dann ein Aushandlungsprozess notwendig, um zu für beide Seiten vertretbaren Lösungen zu kommen. Langfristige Partnerschaften helfen, das notwendige Vertrauen herzustellen.

Ein Praxisbeispiel aus der Konservierung und Restaurierung in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften steht im **E-Reader** zur Verfügung.



⁵⁹ Dazu zählen u. a. Provenienzdaten mit faktischer Kommentierung zum kolonialen Kontext, Literaturverweise, Ergebnisberichte.

⁶⁰ siehe Muñoz Viñas 2005, S. 212–214



Forschen

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Forschen (s. S. 54) sowie auf die Hintergrundinformationen zur Provenienzforschung (ab S. 153) verwiesen.

? Was ist bei einer forschenden Annäherung an außereuropäisches Sammlungsgut zu beachten?

Zunächst ist zu klären, ob es sich um ein historisch oder kulturell sensibles Sammlungsgut handelt (s. S. 19). Allen Museen sollte bewusst sein, dass Beschränkungen zu Forschungen an kulturell sensiblem Sammlungsgut vorhanden sein können. Kleine Museen sollten bei Unsicherheiten für weitere Fachexpertise zunächst Kontakt zu anderen Museen mit fachspezifischer Ausrichtung aufnehmen. Die Fachkolleg*innen können Hilfestellung bei der Planung für das weitere Vorgehen geben.

Bei kulturell sensiblem Sammlungsgut ist sorgfältig abzuwägen, ob bereits vor oder zu einem Zeitpunkt während der Forschung eine Konsultation mit Beteiligten aus der jeweiligen Herkunftsgesellschaft angestrebt werden sollte (z. B. bei invasiven Untersuchungsmethoden oder Publikationen, die Darstellungen des Sammlungsgutes enthalten). Hier kann zunächst die Kontaktstelle des Bundes zu möglichen Ansprechpartner*innen Informationen bereitstellen. Zum Teil können (National-) Museen in den Herkunftsländern, evtl. auch Botschaften der Herkunftsländer in Deutschland, erste Auskunft über kulturelle Protokolle geben oder bei der Suche nach autorisierten Personen unterstützen (im ozeanischen Raum gilt dies vor allem für Neuseeland, Vanuatu und Hawai'i, im Falle der USA die Smithsonian Institution). Oft müssen die von den Herkunftsgesellschaften autorisierten Vertreter*innen für den Umgang mit dem entsprechenden Sammlungsgut aber auf andere Weise identifiziert und lokalisiert werden.

Provenienzforschung

Vor dem Hintergrund von Debatten um die rechtmäßige Erwerbung und den Besitz von Sammlungsgegenständen, um Raub- und Beutekunst, illegalen Kunst- und Antikenhandel und ethische Standards sollten Museen Provenienzforschung grundsätzlich als moralische Pflicht sowie als Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Sammlungsgut verstehen. Fragen der Provenienz sollten daher bei jeglicher wissenschaftlichen und restauratorischen Bearbeitung von Sammlungsgut mitgedacht und insbesondere bei größer angelegten Forschungsprojekten systematisch mit abgedeckt werden.

Provenienzforschung ist als ein Weg zu verstehen, der eine bessere Kenntnis (der Geschichte) einer Sammlung, einer Institution oder Disziplin und ihrer Verflochtenheit mit dem kolonialen Projekt ermöglicht. Sie sollte daher getrennt von Rückgabeforderungen betrachtet werden und muss auch nicht zwangsläufig in eine Rückgabe münden – denn selbst wenn die unrechtmäßige Erwerbung eines oder mehrerer

Objekte festgestellt wird, kann es Gründe für einen Verbleib in der Sammlung geben, wie etwa die Anwendung von NAGPRA⁶¹ in den USA gezeigt hat. Provenienzforschung sollte nicht erst erfolgen, wenn eine Rückgabeforderung vorliegt, sondern vom Museum idealerweise laufend und proaktiv geleistet werden.

? Gibt es Unterschiede in der Provenienzforschung zwischen Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften und anderem Sammlungsgut?

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften nicht von der Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus anderen Kontexten (s. a. Hintergrundbeitrag Provenienzforschung, ab S. 153). Die Umstände, unter denen ein Objekt gesammelt, veräußert, erworben oder angeeignet wurde, sind genau zu rekonstruieren, um Besitz- und Eigentumsverhältnisse vor dem jeweiligen sozialen und kulturellen Hintergrund zu eruieren. Das Wissen und die Expertise von Menschen aus den Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften zu bestimmten Abschnitten in der Provenienz sind nicht nur als wichtige Quelle zu betrachten, sondern auch als eine relevante Perspektive auf das Sammlungsgut sowie als Ausgangspunkt für eine transnationale Zusammenarbeit in der Provenienzforschung. Für bestimmte Abschnitte der Provenienz, etwa solche, die vor der Erwerbung durch Europäer*innen liegen, können ethnologische Methoden und *Oral-History*-Forschung wichtig werden. Vor dem Hintergrund der für die Kolonialherrschaft aus verschiedenen Gründen oft besonders diffizilen Quellenlage sollten Einordnungen, Interpretationen und Bewertungen besonders gut begründet werden sowie Lücken, offenbleibende Fragen und Mutmaßungen explizit benannt werden.

? Sollte das Museum eine Priorisierung bei der Bearbeitung der Sammlungsbestände im Hinblick auf Kolonialismus vornehmen?

Eine allgemein verbindliche Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Viele Museen haben ein Forschungskonzept und sollten für sich ein Konzept und eine Strategie des Durcharbeitens der Bestände erarbeiten. Den Verantwortlichen sollte bewusst sein, dass die Standpunkte zur Priorisierung unterschiedlich ausfallen können, da hier verschiedene Interessen berührt werden können.

Die Provenienz menschlicher Überreste ist i. d. R. prioritär zu klären (vgl. hierzu den Leitfaden „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“;

⁶¹ NAGPRA (*Native American Graves Protection and Repatriation Act*) ist ein US-Bundesgesetz aus dem Jahr 1990 zum Schutz der Gräber, Toten und Grabbeigaben der indigenen Bevölkerung. NAGPRA verpflichtet von der öffentlichen Hand finanzierte Sammlungen, proaktiv an *Native American communities* heranzutreten, von denen sie menschliche Überreste, Grabbeigaben und/oder Zeremonialobjekte besitzen, und – wenn von den betreffenden *communities* gewollt – eine Rückgabe einzuleiten. NAGPRA hat zu zahlreichen Rückgaben geführt; einige *communities* haben sich jedoch entschieden, Objekte oder Konvolute – teils unter speziellen Auflagen – im Besitz der jeweiligen Museen zu belassen. NAGPRA sieht beispielsweise Alltagsgegenstände nicht als Gegenstand von Rückgaben, da sie nicht unter die kulturell bedeutenden Objektgruppen fallen.

DMB 2021). Eine weitere praxisorientierte Unterstützung bietet dafür die Arbeitshilfe „Interdisziplinäre Provenienzforschung zu menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten“⁶².

Für mögliche weitere Ansatzpunkte für eine Priorisierung siehe S. 42.

Die Strategie der Priorisierung sollte zum Museum und seinem Forschungsprogramm passen und insbesondere mit evtl. laufenden Kooperationsprojekten mit den Herkunftsländern abgestimmt sein.

Anfragen von Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften/Einzelpersonen aus einer Herkunftsgesellschaft sollten in jedem Fall zeitnah beantwortet werden. Zu prüfen ist dabei, ob es bereits zu einem Zeitpunkt Kontakte, Anfragen oder Rückgabeersuchen in Bezug auf das betreffende Sammlungsgut gegeben hat. Sind die von der Anfrage betroffenen Sammlungsbestände noch nicht aufgearbeitet, darf dies jedoch nicht als Grund gelten, darüber keine Auskunft zu erteilen.

Welche Fragen sollten bei der Provenienzforschung an Sammlungsgut beantwortet werden, um Bezüge zu formalen Kolonialherrschaften zu bewerten?

Die Beantwortung folgender Fragen sollte unter anderem Bestandteil der Recherche sein und soweit möglich mit Belegen untermauert werden:

-  Auf welche Weise wurde das Sammlungsgut durch europäische Akteur*innen gesammelt und/oder erworben: Welche Handlungsweisen lassen sich feststellen? Mit welchen Intentionen wurde das Objekt gesammelt/erworben oder auch weggegeben? (s. S. 154)
-  Handelt es sich um ein kulturell sensibles Sammlungsgut? (Erläuterungen dazu auf S. 19)
-  Von wem, wie und in welchem Kontext wurde das Sammlungsgut hergestellt und zunächst benutzt? Sind Biografien von Künstler*innen und Nutzer*innen bekannt oder zu ermitteln?
-  Welche lokalen Netzwerke lassen sich in Bezug zum Sammlungsgut identifizieren? Welche Handelsnetzwerke sind in den Transfer des Sammlungsgutes nach Europa involviert gewesen? Sind Mittelspersonen und Händler*innen sowie deren Biografien bekannt?
-  Wie wurde das Sammlungsgut schließlich vom Museum erworben?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die museumseigenen Quellen zur Erwerbung des Sammlungsgutes frühere Erwerbungsformen oft nicht miterwähnen bzw. sogar überdecken, sodass außerhalb des Museums zu findende Quellen unverzichtbar

⁶² Medizinhistorisches Museum Berlin, ICOM Deutschland, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (Hrsg.), Berlin in prep.

sind. Dabei ist die Glaubhaftigkeit historischer, insbesondere kolonialer Quellen ebenfalls kritisch zu prüfen.

Ergibt die Recherche für die Erwerbung oder die Herstellung des Sammlungsgutes einen illegalen oder ethisch bedenklichen Umstand, sollten Ziel und Nutzen anderer Forschungsfragen (z. B. Materialanalysen, geografische Herkunft) außerhalb von Provenienzforschung kritischer abgewogen werden.

Welche Akteur*innen und Ereignisse sollten in Bezug auf die Erwerbung von Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften kritisch hinterfragt werden?

Folgende Akteursgruppen vonseiten der ehemaligen Kolonialmacht sind für die Provenienzforschung relevant. Ihre Bedeutung kann von Sammlung zu Sammlung unterschiedlich sein, daher impliziert die genannte Reihenfolge keine Rangfolge. Die Akteursgruppen sind alphabetisch aufgeführt:

- Forscher*innen, Prospektoren, Landvermesser, die im Zuge der kolonialen Erschließung – nicht selten eingebunden in (militärische) Expeditionen – gezielt bestimmte Objekte oder Regionen (be-)sammelten
- Händler*innen für Ethnografika, Kunstgegenstände, Antiken und Naturalia (hier ergeben sich ggf. Überschneidungen zur Provenienzforschung für den Zeitraum 1933–1945) sowie deren Mitarbeiter (z. B. Kapitäne, Agenten)
- Kolonialbeamte (diese wurden gezielt aufgefordert, Sammlungen anzulegen) und Mitglieder des diplomatischen Korps (es gehörte zudem zum „guten Ton“ in Botschaftskreisen, sich eine Sammlung anzulegen)
- Kolonialhandel (dieser fand vielfach – außer bei den deutschen Kolonien natürlich – nicht mit den Kolonien direkt, sondern über Händler*innen z. B. in den Niederlanden oder England statt)
- Militärs in den Kolonialgebieten (im Rahmen von Strafexpeditionen kam es immer wieder zu Plünderungen – die geplünderten Objekte gelangten in den Ethnografika-Handel oder wurden später verschenkt etc.). Militärs legten zudem auch eigene (private) Sammlungen an oder beteiligten sich zuweilen auch als Transporteure.
- Missionar*innen in den Kolonialgebieten (oft legten sie eigene Sammlungen an, häufig mit religiösen Objekten, die ihnen z. B. von Missionierten übergeben wurden)
- Mitarbeiter*innen der Museen
- Reedereien und Handelskompagnien (diese agierten nicht nur als Transporteure, sondern die Schiffsbesatzungen betätigten sich auch selbst als Sammler)
- Siedler*innen – insbesondere solche, die die Kolonien später wieder verließen

Grundlegende Informationen zu Akteur*innen und Ereignissen sollten nach Möglichkeit auch mit Fachleuten der Herkunftsstaaten/Herkunftsgesellschaften, aus denen das Sammlungsgut stammt, ausgetauscht werden. Die Fachleute können

Zugriff auf dortige Archive und Quellen haben sowie auch Kontakte zu Gemeinschaften herstellen.

? Welche Probleme können bei der Provenienzforschung an Sammlungsgut aus einer formalen Kolonialherrschaft auftreten?

Unterschiedliche kulturelle, regionale, sprachliche und historische Bedingungen machen die Forschung zu diesem Sammlungsgut sehr komplex. Aufgrund der regional unterschiedlichen Ausprägungen von kolonialer Herrschaft, ihrer Vielgestaltigkeit und Ambivalenz sind die konkreten Entstehungs-, Sammlungs-, und/oder Erwerbsumstände in manchen Fällen nur schwer zu bewerten. Zudem können Belege oder Informationen zur Provenienz von Sammlungsgut wissentlich oder unwissentlich falsch oder lückenhaft dokumentiert worden sein. Bisherige Provenienzforschungen haben gezeigt, dass Herkunft und/oder Veräußerer mitunter nicht preisgegeben wurden, weil die Erwerbung illegal war, als problematisch angesehen wurde oder die Quelle der Erwerbung nicht von anderen genutzt werden sollte. Falsche Provenienzangaben wurden auch eingesetzt, um die Herkunft und Identität des Sammlungsgutes und damit auch ihren Handelswert aufzuwerten.

Ein weiterer Grund für Lücken in der Dokumentation ist die (nachfolgende) Teilung von Sammlungen selber Herkunft. So wurden letztere häufig zwischen verschiedenen Museen aufgeteilt – beispielsweise im Rahmen von Handel, Auktionen oder dem Tausch von Dubletten. Bei archäologischen Grabungen und naturkundlichen Sammlungen kam es meist von vornherein zu Fundteilungen. Nicht nur wurden auf diese Weise Objekte oder Teilkonvolute gleicher Herkunft auf verschiedene Museen (manchmal auch auf verschiedene Museumsgattungen oder in verschiedene Länder) verteilt. Vielmehr wurden auch Begleitdokumentationen und Korrespondenzen nicht immer dupliziert, sodass am Ende manchmal nur ein Teil des Sammlungsgutes/der Konvolute über Belege verfügt. Daher empfiehlt es sich, bei der Provenienzforschung diese Sammlungs-/Fundteilungen zu rekonstruieren und gezielt nach den eventuell in anderen Museen liegenden Dokumentationen zu suchen.



Praxisbeispiele zu kooperativen Forschungsprojekten werden im **E-Reader** kurz dargestellt.

Andere Forschungsvorhaben, die nicht zentral die Provenienz des Sammlungsgutes betreffen:

? Ist eine Genehmigung der Herkunftsgesellschaft/des Herkunftsstaates für die Forschung an Sammlungsgut aus formalen Kolonialzeiten nötig?

Eine Genehmigung durch Herkunftsgesellschaften/Herkunftsstaaten als Bedingung für die Forschung an Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften ist rechtlich nicht vorgesehen – hierzu gibt es bisher keine nationalen oder völkerrechtlichen Regelungen.

Dennoch sollte in Bezug auf Fragestellungen, die die Belange der Herkunftsgesellschaften betreffen bzw. betreffen können, frühestmöglich (vor Beginn der Forschung) der Dialog mit diesen gesucht und eine Kollaboration/Kooperation angestrebt werden. Ziele, Inhalte, Umfang und mögliche Ergebnisse sollten transparent besprochen und die Vereinbarungen darüber dokumentiert werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für Forschungen im Herkunftsland ggf. entsprechende Forschungsgenehmigungen eingeholt werden müssen.

? Gibt es sonstige Genehmigungserfordernisse?

Es gelten hier dieselben Regelungen, die allgemein Anwendung finden. Für naturkundliche Objekte aus formalen Kolonialherrschaften kann es ratsam sein, sich z. B. am Nagoya-Protokoll (u. a. Access and Benefit Sharing – ABS⁶³) zu orientieren. Dieses Protokoll betrifft allerdings primär die Entnahme und Erforschung von Erbsubstanz (DNA) von Sammlungen/Erwerbungen nach Oktober 2014. Das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll wurde zudem erst 2015 in deutsches Recht umgesetzt⁶⁴.

? Was sollte bei Ergebnispublikationen zu Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften beachtet werden?

Besonders bei Ergebnispublikationen zu kulturell sensiblen Sammlungsgut (s. S. 19) aus formalen Kolonialherrschaften sollte dessen Abbildung kritisch abgewogen werden. Eine vorsichtige Wahl des Umschlagbildes bei Publikationen sowie „Warnhinweise“ bzw. entsprechende Kennzeichnungen zu Beginn der Publikation können aus Respektsgründen der Herkunftsgesellschaft gegenüber angeraten sein⁶⁵. Das Museum sollte sich seiner Verantwortung gegenüber Daten- und Personenschutz für Informationsgebende in besonderem Maße bewusst sein.

? Gibt es Konstellationen, die eine Forschung an Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften grundsätzlich ausschließen?

Bei Sammlungsgut, dass sich zwar noch im Besitz des Museums befindet, aber schon deakzessioniert ist, sollte jede weitere Forschung ausschließlich in Rücksprache mit den neuen Eigentümern erfolgen. Gleiches gilt für Sammlungsgut, dass sich im Pro-

⁶³ <https://www.bfn.de/fileadmin/ABS/documents/0.451.43.de.pdf>

⁶⁴ <https://www.bmu.de/gesetz/gesetz-zur-umsetzung-der-verpflichtungen-nach-dem-nagoya-protokoll-und-zur-durchfuehrung-der-verordnung/>

⁶⁵ s. u. a. Margaret Daure, Sacred Information Should Remain Secret, Papua New Guinea Workshop Hears, Pacific Islands Report 2000; National Museums Scotland (Hrsg.), Introduction to Pacific Collections: Cultural Considerations, <https://www.nms.ac.uk/media/497076/32-introduction-to-pacific-collections-cultural-considerations.pdf>; Moira G. Simpson, Making Representations: Museums in the Post-Colonial Era. Routledge: London-New York 2001; South Australian Museum, Statement on the Secret/Sacred Collection, Adelaide 1986 (<https://docs.samuseum.sa.gov.au/pkfoxcm8q>)

zess einer Rückgabeverhandlung befindet. Auch Sammlungsgut, bei dem nach aktuellem Wissensstand eine zukünftige Rückgabe (Angebot proaktiv seitens des Museums, aber auch durch Forderung aus der Herkunftsgesellschaft/des Herkunftsstaates) sehr wahrscheinlich scheint, sollte nicht einseitig beforscht werden (Ausnahme: Provenienzforschung). Forschung jenseits einer Provenienzforschung an Sammlungsgut, das aus einer extremen Gewaltsituation stammt und das bislang an niemanden zurückgegeben werden kann, sollte besonders gründlich abgewogen werden.

? Welche Aspekte sind bei der Restaurierungsforschung an Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu bedenken?

Die Restaurierungsforschung beantwortet u. a. Fragen zur Materialität sowie zu Veränderungen an Sammlungsgut und unterstützt damit den Erhalt von Sammlungen. Verschiedene Analysemethoden können z. B. auch zur Klärung der zeitlichen Einordnung oder des geografischen Bezugs eingesetzt werden. Zudem können Fragestellungen z. B. sein, ob ein Sammlungsgut aus menschlichen Überresten (z. B. menschlichem Haar) besteht oder nicht. Dies kann weitreichende Konsequenzen für die Bedeutung in der Herkunftsgesellschaft sowie für eine Rückgabe haben⁶⁶. Aber auch konservatorische Fragestellungen können mit Kenntnissen zu Materialität und Zustand beantwortet werden, z. B., welche Bedingungen im Depot herrschen sollten. Genaue Analysen lassen sich dabei meist nur mit invasiven Methoden erstellen. Diese werden z. T. von außereuropäischen Gesellschaften vor allem an kulturell sensiblen Sammlungsgut aber nicht akzeptiert. Wenn bereits Kontakte bestehen, ist es sinnvoll, hier Forschungsvorhaben bzw. Rahmenbedingungen gemeinsam zu erarbeiten. Entscheidungsprozesse, die zur Durchführung invasiver Methoden geführt haben, sollten stets nachvollziehbar dokumentiert werden.

? Wie sollte das Leihwesen bei Forschungsvorhaben geregelt sein?

Generelle Vorgaben für den Leihverkehr bei Forschungsvorhaben regelt ein standardisierter Leihvertrag des Museums. Für Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften können Bedenken und Sensibilitäten bestehen, die individuelle museums- und sammlungsspezifische Zusatzregelungen erfordern (z. B. Ausstellung einer Rückgabegarantie des Sammlungsgutes an den Leihgeber, Vereinbarung über Vorgaben zur Handhabung kulturell sensiblen Sammlungsgutes, Vereinbarungen über das Vorgehen bei invasiven Untersuchungsmethoden). Dies gilt auch für angedachte Publikationen (s. S. 69).

Individuelle Zusatzregelungen können Regelungen zum Ablauf der Forschung, zur Struktur von Veröffentlichungen und zur Dokumentation sowie Zugänglichkeit der Forschungsergebnisse beinhalten.

⁶⁶ Besteht beispielsweise eine marquesanische Fächerperle tatsächlich aus Menschenknochen, oder ist es Tierknochen und das Stück damit womöglich für Europäer*innen gefertigt? Hat ein Fliegenwedel Schnüre aus Menschen- oder aus Pferdehaar?

Ausstellen und Vermitteln

Hier sei zunächst auf die allgemeinen Empfehlungen zum Ausstellen und Vermitteln (S. 55) verwiesen.



? Darf man Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften in anderer Weise als zu kolonialen Fragestellungen kontextualisieren?

Ja. Auch wenn Sammlungsgut aus einer formalen Kolonialherrschaft stammt, sollte es nicht eindimensional betrachtet werden. Museen sind aufgefordert, dieses Sammlungsgut auch in anderen Kontexten und nicht ausschließlich im Kontext des Kolonialismus darzustellen. Das Museum sollte seine Besucher*innen für die Problematik des kolonialen Kontextes sensibilisieren (s. dazu detaillierter unten). Dies sollte auch im Bewusstsein erfolgen, dass Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bei Besucher*innen (nicht nur aus den Herkunftsgesellschaften) eine nicht immer positive Reaktion auslösen kann.

? Darf man Sammlungsgut ausstellen, dessen Erwerbsumstände nicht bekannt sind, dessen Datierung und Herkunft aber einen Bezug zu einer formalen Kolonialherrschaft annehmen lässt?

Ja. Für die Art der Präsentation gilt die obenstehende Antwort.

Die Präsentation in einer Ausstellung entbindet das Museum aber nicht von der Pflicht, die Provenienz des Sammlungsgutes weiter zu erforschen. Für die weitere Klärung der Provenienz kann gegebenenfalls die aktive Einbindung der Besucher*innen hilfreich sein, bei der die Möglichkeit gegeben wird (online oder in der Ausstellung), Hinweise abzugeben. Hierzu können Angaben zu Erwerbungszeitpunkt und Vorbesitzer*in bzw. Sammler*in Anhaltspunkte für eine weitere Herkunftsklärung sein.

? Darf man Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften ausstellen, auch wenn die Provenienz belastet ist?

Ja. Eine belastete Provenienz stellt kein Ausschlusskriterium für die Präsentation eines Sammlungsgutes dar. Das Museum muss dann aber in geeigneter Weise diese Provenienz thematisieren bzw. abwägen, ob eine Präsentation ausschließlich zur Darstellung dieser Provenienz angeraten ist.

? Wie kann der Bezug/Ursprung von Sammlungsgut zu/aus einer formalen Kolonialherrschaft in Ausstellungen dargestellt werden?

Das Museum sollte das Thema bereits bei der Konzeption einer Ausstellung mitdenken, wenn in dieser Ausstellung Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften präsentiert wird. Eine allgemeingültige Empfehlung zur Umsetzung kann aufgrund der Heterogenität der Ausstellungsthemen und -praxen nicht gegeben werden. Das

Museum sollte für sich geeignete Möglichkeiten prüfen und seinen Besucher*innen aufzeigen, wie es mit der eigenen Sammlungsgeschichte und deren Aufarbeitung umgeht.

Museen sollten eine ganzheitliche Herangehensweise in ihrer Vermittlungsarbeit anstreben. In jedem Fall sollte die Absicht, transparent hinsichtlich der Herkunft des Sammlungsgutes zu agieren, in der Ausstellung deutlich werden. So empfiehlt sich die Offenlegung bestimmter Daten, soweit sie bekannt und nach dem Datenschutz zulässig sind; dazu gehören vor allem das Erwerbungsjahr und Angaben zur Provenienz.

Vermittlungsmöglichkeiten können sein:

- Zusätzliche Texttafeln, in denen der Stand des Wissens zum Sammlungsgut und/oder seine Erwerbungs-geschichte dargestellt wird
- Hinweise auf Beschriftungen und/oder Objektlegenden (häufig wird mittlerweile standardmäßig der*die Sammler*in und das Jahr angegeben), Benennung des Herkunftslandes/-ortes (z. B. in Form von „aus der ehemaligen Kolonie ...“), ggf. auch mit Hinweis auf ungeklärte oder belastete Provenienz
- Eigene Ausstellungsbereiche, in denen die koloniale Sammlungs- und Erwerbungs-geschichte des Hauses oder einzelner Sammlungsgüter dargestellt wird
- Erläuterungen zur Provenienz bestimmten Sammlungsgutes als beispielhaft für andere
- Sensibilisierung und Qualifizierung des Aufsichts- und Vermittlungspersonals
- Angebot thematisch ausgearbeiteter Sonderführungen sowie Einbindung des Themas in die grundsätzliche personale und non-personale Vermittlungsarbeit
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Hintergrundinformationen (z. B. in Audioguides, Medienstationen, digital verfügbaren Zusatzinformation zum Abruf, Print- und/oder Online-Katalogen)
- Behandlung des Themas auf der Homepage bzw. in Zusammenhang mit der Online-Stellung von Sammlungen

❓ Wie sollte öffentlich kommuniziert werden?

Generell empfiehlt sich eine transparente Kommunikationsstrategie im Hinblick auf in dem Museum vorhandenes Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften. Wünschenswert sind online zugängliche Inventarlisten oder sogar mehrsprachige Datenbanken. Für viele Herkunftsgesellschaften ist es von grundlegendem Interesse zu erfahren, wo sich ihr kulturelles Erbe befindet – seltener, um Rückgabeforderungen zu formulieren, sondern vielmehr, um in einen Austausch von Wissen und Zusammenarbeit treten zu können. Auf Reaktionen, Anfragen und Kritik sollte zeitnah und respektvoll reagiert werden.

? Was ist generell bei Publikationen zu beachten?

Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften kann ebenso wie anderes Sammlungsgut auch in musealen Publikationen jeglicher Art (gedruckt und online) beschrieben und abgebildet werden. Bei kulturell sensiblem Sammlungsgut (s. S. 19) sollte sehr genau abgewogen werden, bevor Abbildungen davon veröffentlicht werden. Einige Herkunftsgesellschaften lehnen Abbildungen – oder auch Beschreibungen⁶⁷ – von bestimmtem kulturell sensiblen Sammlungsgut ab. Bestehen Zweifel, sollte auf eine Abbildung verzichtet werden. Auch Hinweise am Anfang der Publikation, dass diese Abbildungen sensiblen Sammlungsgutes enthält, können sinnvoll sein. Ferner sei auf den nachfolgenden Absatz verwiesen.

? Was ist bei Online-Publikationen und Open-Access-Strategien zu beachten?

Das Museum sollte Möglichkeiten entwickeln, wie es Inventarlisten mit Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich macht (z. B. [Online-]Datenbanken). Es sollte insbesondere bei außereuropäischen Sammlungen aus Gründen des Respektes sorgfältig abgewogen werden, ob Fotografien/Abbildungen, aber auch detaillierte Beschreibungen von sensiblem Sammlungsgut in Online-Publikationen und Open-Access-Zugängen zu Inventarlisten/Datenbanken veröffentlicht werden (s. S. 19).

Die Museen sollten Kriterien aufstellen, wie sie bei Online-Publikationen auf die (ggf. auch ungeklärte) Provenienz des Sammlungsgutes hinweisen.

? Gibt es Leihbeschränkungen in Bezug auf Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften?

Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften kann Rückgabeforderungen hervorrufen. Die Position des Leihnehmers zu solchen Forderungen sollte im Vorfeld geklärt werden. Wenige Länder haben das Instrument der ‚staatlichen Rückgabegarantie‘ bzw. den gesetzlichen Schutz vor gerichtlicher/polizeilicher Inanspruchnahme (z. B. Schweiz, USA). Hier sind im Vorwege die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu klären.

⁶⁷ Dies gilt z. B. für australische Schwirrhölzer der Aborigines.

FALLGRUPPE 2: SAMMLUNGSGUT AUS GEBIETEN, DIE KEINER FORMALEN KOLONIALHERRSCHAFT UNTERSTANDEN



Das Sammlungsgut stammt aus einem Gebiet, das zum Zeitpunkt der Aufsammlung⁶⁸, der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr nicht Teil formaler Kolonialherrschaft war, in dem aber informelle koloniale Strukturen herrschten oder das unter informellem Einfluss von Kolonialmächten stand (s. S. 27).

? Ist die Entstehungs- und Erwerbungs-geschichte von Sammlungsgut der Fallgruppe 2 weniger kritisch zu hinterfragen als solches der Fallgruppe 1 (= Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften)?

Nein. Die vorgenommene Differenzierung in Fallgruppen im Sinne dieses Leitfadens stellt keine Hierarchisierung dar. Informelle koloniale Strukturen folgen der gleichen Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und des damit begründeten Rechts zur Unterdrückung und Ausbeutung wie in formalen Kolonialherrschaften.

Alle Umstände der Herstellung und der Erwerbung von Sammlungsgut sind im Einzelfall zu prüfen und das Museum sollte eine eigene Haltung dazu erarbeiten und transparent darstellen.

Liegen koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften vor, sind auch die in Fallgruppe 1 aufgeführten Fragen und Antworten relevant (s. ab S. 57).

Darüber hinaus stellen sich einige spezifische Fragen, vor allem, wie koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften identifiziert und bewertet werden können:

? Warum sind koloniale Kontexte auch außerhalb formaler Kolonialherrschaften möglich?

Formale Kolonialherrschaften waren meist das Ergebnis eines länger andauernden Prozesses, bei dem ein Gebiet „entdeckt“ und zunehmend einer Fremdherrschaft unterworfen wurde, bis zur (mehr oder weniger) vollständigen Eingliederung in ein Kolonialreich. Strukturen und Vernetzungen sind im Vorfeld einer formalen Kolonialherrschaft gewachsen. Daher können machtpolitische Ungleichgewichte mit kolonialen Strukturen bereits vor dem Beginn einer formalen Kolonialherrschaft vorgeherrscht haben. Auch waren nach der formalen Dekolonisierung mit der Erlan-

⁶⁸ Aufsammlung ist ein insbesondere für das Sammeln naturkundlicher Objekte im Rahmen von Feldforschungen gängiger Fachbegriff.

gung der politischen Unabhängigkeit des Staates in der Regel koloniale Strukturen nicht automatisch beendet. In einigen Fällen wurden sie durch die einheimische politische Elite fortgesetzt. Abhängigkeitsverhältnisse, etwa auf wirtschaftlichem Gebiet, konnten ebenso andauern wie die Kontrolle über Wissenssysteme. Die Benachteiligung oder Ausbeutung einheimischer Minderheiten⁶⁹ konnten/können weiter Bestand haben.

Machtpolitische Ungleichheiten und/oder koloniale Abhängigkeitsverhältnisse haben sich aber auch in Staaten entwickelt, die nie oder nur informell oder nur teilweise formal kolonisiert waren und/oder haben⁷⁰. Daraus konnten koloniale Strukturen resultieren, in denen Teile der Bevölkerung (zumindest zeitweise) unterdrückt und ausgebeutet wurden oder noch werden. Beispiele dazu siehe Fallgruppen S. 36 ff.

Wie können koloniale Kontexte außerhalb formaler Kolonialherrschaften erkannt und geprüft werden?

In der Regel kann die Bewertung nur im Einzelfall unter Einbeziehung möglichst vieler Faktoren erfolgen. Folgende Fragen stellen sich an das Sammlungsgut:

Woher stammt das Sammlungsgut?

Stammt das Sammlungsgut aus einem Gebiet, in dem zum Zeitpunkt der Entstehung, der Erwerbung oder der Ausfuhr koloniale Strukturen herrschten, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

Wer hat das Sammlungsgut hergestellt?

Lässt sich das Sammlungsgut bezüglich Herstellung oder ehemaligem Besitz Angehörigen einer durch koloniale Strukturen unterdrückten (ethnischen) Minderheit/Bevölkerungsgruppe zuordnen, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

Unter welchen Bedingungen lebte die Herkunftsgesellschaft, aus der das Sammlungsgut stammt, zum Zeitpunkt der Herstellung, der Erwerbung oder der Ausfuhr des Sammlungsgutes?

War die Herkunftsgesellschaft kolonialen Strukturen ausgesetzt, kann ein kolonialer Kontext vorliegen.

⁶⁹ Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.

⁷⁰ z. B. China im 19. Jahrhundert, Tonga

? Für welchen Zweck wurde das Sammlungsgut ursprünglich hergestellt?

Handelt es sich bei dem Sammlungsgut um ein für die Herkunftsgesellschaft kulturell sensibles Objekt, welches aufgrund der Wertvorstellungen und des Weltbildes der Herkunftsgesellschaft für deren ausschließliche Nutzung bzw. deren ausschließlichen Besitz bestimmt war, kann es als Folge eines kolonialen Kontexts zur Abgabe unter Zwang gekommen sein. Ebenso kann ein kolonialer Kontext vorliegen, wenn das Sammlungsgut speziell für den Verkauf hergestellt wurde, aber aus einer durch koloniale Strukturen resultierenden Notsituation heraus (s. Beispiel Guatemala S. 36).

? Unter welchen Umständen wechselte das Sammlungsgut seinen Besitzer?

Hier sind insbesondere zu prüfen: Notverkäufe, Verkauf unter Zwang (u. a. auch der Einfluss staatlicher Stellen), Weggabe religiöser Objekte (des ursprünglichen Glaubens) als Folge von Missionierung, politische und gesellschaftliche Stellung des indigenen Erbes, Raub, Diebstahl, Entwendung.

? Wie ging die Erwerbung vonstatten?

Lassen die Bedingungen, unter denen der Handel stattfand, die Annahme zu, dass Geber*in und Nehmer*in nicht auf Augenhöhe gehandelt haben (z. B. kein angemessener Preis, Abgabe unter Zwang, Abgabe aus Notsituation), kann die Erwerbung in einem kolonialen Kontext stattgefunden haben. Für naturkundliche Entdeckungsreisen und Expeditionen wurden häufig einheimische Arbeitskräfte eingesetzt. Hier sollten die Arbeitsbedingungen (z. B. Zwang, unfaire Bezahlung) geprüft werden. Auch sollte geprüft werden, ob etwa Genehmigungen für die Entnahme aus der Natur vorlagen und von wem sie ausgestellt wurden, bzw. ob es Hinweise gibt, dass sie umgangen wurden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die dort lebende indigene Gruppe gefragt wurde, ob auf ihrem Gebiet gesammelt werden dürfe.

FALLGRUPPE 3: REZEPTIONSOBJEKTE AUS KOLONIALEN KONTEXTEN



Im Rahmen dieser Empfehlungen dient die Bezeichnung „Rezeptionsobjekt“ als Arbeitsbegriff zur Abgrenzung und Charakterisierung von Gegenständen mit einem inhaltlichen, teils manipulativen, oft künstlerisch verarbeiteten Zusammenhang mit kolonialen Kontexten. Zu diesem Gegenstandskreis sind Objekte zu zählen, die aktiv oder passiv koloniales Denken widerspiegeln bzw. Stereotype transportieren, denen kolonial geprägte Rassismen zugrunde liegen. Im gravierendsten Fall handelt es sich um Objekte, die offen propagandistische Absichten verfolgen, also etwa die Förderung, Legitimation oder sogar Verherrlichung von kolonialen Herrschaftssystemen sowie deren Handlungsweisen und Akteur*innen. In häufig subtilerer Form fanden diffamierende rassistische Denkweisen oder Darstellungsformen aus kolonialen Kontexten zudem Einzug in Werbemittel der Produktwerbung oder in die Gebrauchsgrafik, besonders häufig in Zusammenhang mit Kolonialwaren oder der Reisebranche. Auch in Werken der bildenden und der darstellenden Künste lassen sich Reflexe auf koloniale Kontexte oder Widerspiegelungen solcher Kontexte finden.

Einer groben Orientierung im Bereich der Rezeptionsobjekte kann vor diesem Hintergrund die Ausweisung von drei Untergruppen dienen, und zwar:

- Koloniale Propaganda (inkl. Denkmale im Innen- und Außenraum⁷¹)
- Werbeprodukte
- Werke der bildenden und darstellenden Kunst

Die Entstehungszeit von Objekten aus dieser Fallgruppe kann während oder auch nach einer formalen Kolonialherrschaft liegen. Rezeptionsobjekte sind zumeist in den heimischen Territorien der Kolonialmächte entstanden, zuweilen aber auch in den Kolonialgebieten selbst, beispielsweise in Zusammenhang mit der Demonstration des Herrschaftsanspruchs.

Anzumerken ist, dass eine kritisch aufarbeitende Auseinandersetzung mit kolonialen Kontexten seit geraumer Zeit und in wachsendem Maße in Werken von Kunstschaffenden der Gegenwart stattfindet. Diese Kunstobjekte bilden mit ihrer postkolonialen Perspektive allerdings einen eigenständigen kritisch-rezeptiven Objektkreis, der nicht den Gegenständen zuzurechnen ist, die von dieser Fallgruppe umfasst werden sollen. Die folgenden Fragen beziehen sich daher ausdrücklich nicht auf derartige postkoloniale Objekte.

⁷¹ Wobei sich die Zuständigkeit der Museen auf diejenigen Denkmale beschränkt, die in ihrem Verwaltungsbereich liegen.

? Welchen Zweck hatten Rezeptionsobjekte?

Rezeptionsobjekte propagieren, popularisieren, reflektieren, projizieren, stilisieren. Durch Rezeptionsobjekte konnten koloniale Bilder und Themen in der Gesellschaft populär gemacht und die Politik der Kolonialmächte transportiert werden. Durch Propaganda mit nach heutigem Verständnis rassistischen und/oder Minderheiten⁷² diskriminierenden Darstellungen wurde häufig die gesellschaftliche Akzeptanz kolonialer Bestrebungen innerhalb der Bevölkerung einer Kolonialmacht gefördert, legitimiert oder verherrlicht, zum Teil auch noch in postkolonialer Zeit (z. B. NS-Regime).

Doch nicht immer stand die Legitimierung oder Verherrlichung kolonialer Bestrebungen im Vordergrund. Werbekunst (z. B. Plakate, Verkaufsverpackungen für Kolonialwaren) spielte (und spielt zum Teil heute noch) vorrangig mit dem Bild der Exotik sowie der Abenteuer- und Entdeckungslust. Dabei bediente sie sich häufig eingängiger stereotypischer Bildmotive mit stereotypischem Kolorit und Staffage. Der koloniale Kontext kann sich hier zumeist erst durch postkoloniale Perspektiven erschließen, z. B. durch das Hinterfragen der Wirkung auf die Herkunftsgesellschaften, die dargestellt wurden.

? Wann können koloniale Kontexte für ein Rezeptionsobjekt angenommen werden?

Eindeutige Regeln zur Beantwortung dieser Frage sind angesichts der Verschiedenartigkeit der zu betrachtenden Objekte nur schwer definierbar. Allgemein sollte jedoch gelten, dass jede inhaltliche und/oder motivische Bezugnahme auf Exotismen⁷³, Orientalismen⁷⁴ etc. sowie auf historischen Fernhandel und grundsätzlich alle Aspekte der „Entdeckung“, Eroberung und Erschließung fremder Kontinente oder Territorien zumindest Anlass zu einer Hinterfragung bezüglich des möglichen Vorliegens auch tiefer reichender Bezüge zu kolonialen Kontexten geben sollte. Wo diese erkennbar werden (z. B. Völkerschaulakate, Werbeschriften zum Kolonialismus), ist es dem Museum angeraten, zur Klärung des jeweils relevanten kolonialen Kontextes und zur vollen Aufdeckung kolonial geprägter Rassismen/Stereotype eine tiefergehende Analyse anhand von Informationen zum Objekt (v. a. Entstehungskontext, Zweck und Absicht, Wirkung) sowie bei Bildwerken anhand der Details der Ikonografie vornehmen und so zu einer gründlichen Bewertung im Einzelfall zu gelangen. Dabei ist die Einbeziehung verschiedener Perspektiven (s. a. postkoloniale Perspektive, S. 25) von großer Bedeutung.

⁷² Die verschiedenen indigenen Gruppen können in ihrer Gesamtheit auch die zahlenmäßige Bevölkerungsmehrheit eines Landes bilden.

⁷³ Exotismus ist eine eurozentrische Grundeinstellung, die das Fremde als durchaus positiv bewertet und ihm eine besondere Faszination beimisst. Das Fremde wird allein unter „exotischen“ Aspekten wahrgenommen, und diese voreingenommene Perspektive wird wenig bis gar nicht reflektiert (vgl. ikud-seminare.de).

⁷⁴ Eurozentrischer Blick auf die Gesellschaften des Nahen Ostens bzw. der arabischen Welt, der in einem Überlegenheitsgefühl gegenüber dem Orient Ausdruck findet (vgl. Said 2009).

? Wie können koloniale Kontexte von rein werblichen Stereotypen abgegrenzt werden?

Nicht jedes Werbemittel für Kolonialwaren ist automatisch ein Gegenstand, der im Hinblick auf seine Verbindung zu kolonialen Kontexten einer besonderen Behandlung und Erläuterung bedarf. Nicht jedes historische Plakat, das das Fernweh durch Darstellungen afrikanischer oder orientalischer Ansichten zu erwecken sucht, ist gleich als koloniale Propaganda einzustufen. Entscheidend sind die gründliche Analyse und Bewertung im Einzelfall, ob, in welcher Form und mit welcher Intention tatsächlich rassistische Perspektiven oder Stereotype aus kolonialem Zusammenhang transportiert werden. Dabei kann unter Umständen die Hinzuziehung von externer fachlicher Beratung notwendig werden, die an dem Abwägungsprozess beteiligt wird, inwiefern eher Werbetopoi (wiederkehrende Darstellung von Stereotypen im Werbekontext) oder spezifisch koloniale Denk- und Darstellungsmuster vorliegen. Die Übergänge sind fließend und können auch in diesem Zusammenhang aus verschiedenen Perspektiven unterschiedlich wahrgenommen werden.

? Wie sollte der koloniale Kontext dokumentiert werden?

Für die Dokumentation gelten die üblichen Standards (s. S. 52). Explizite Hinweise auf erkannte koloniale Kontexte in Inventareinträgen oder Hinweise auf ggf. verdeckte oder hintergründige Zusammenhänge mit kolonialen Stereotypen (objektimmanent) oder mit anderem Sammlungsgut bzw. -konvoluten mit kolonialem Hintergrund (Sammlungsgut der Fallgruppe 1 oder 2, s. S. 30) sind ebenfalls zu dokumentieren.

? Welche Bedeutung hat die Provenienz des Objekts?

Für Museen ist es generell wichtig, so viel wie möglich über die Herkunft ihres Sammlungsgutes zu wissen. Dennoch spielt die Provenienz von Rezeptionsobjekten eine nachgeordnete Rolle, da sich koloniale Kontexte hier in der Regel nicht aus der Herkunfts- oder Erwerbungs historie ergeben, sondern primär aus Darstellungsinhalten und Absichten (Ikonografie) sowie dem Zweck der Entstehung.

? Was muss bei der Digitalisierung beachtet werden?

Bei der Digitalisierung sollten zusätzlich auch Informationen zum Verständnis-kontext von Rezeptionsobjekten, der sich für unerfahrene Betrachter*innen möglicherweise nicht unmittelbar erkennen lässt, vermerkt werden. Dazu zählen etwa Hinweise zur rassistischen oder ideologischen Fundierung der Ikonografie oder zum kolonialen Entstehungszusammenhang.

? Wie können koloniale Kontexte vermittelt werden?

Koloniale Kontexte von Rezeptionsobjekten sollten möglichst bei jeder Verwendung in der musealen Ausstellungs-, Vermittlungs- und Publikationsarbeit durch das The-

matisieren der inhaltlichen bzw. ikonografischen Verbindung zu kolonialem Denken sowie der argumentativen Absichten/des Zwecks des Objekts offengelegt werden. Je nach Art und Umfang dieser Verbindung kann eine ausführliche entsprechende Kontextualisierung notwendig werden, und zwar auch unabhängig von einem unter Umständen abweichenden thematischen Ausstellungs- oder Vermittlungszusammenhang, in den das Objekt eingebunden wird.

Darüber hinaus sollte die Verwendung von Objekten mit eindeutig rassistischen Darstellungen und Ideologien in musealen Vermittlungszusammenhängen prinzipiell besonders gründlich abgewogen und – wenn sie erfolgt – in jedem Falle mit äußerster Sensibilität durchgeführt werden. Das Museum hat wenig Einfluss darauf, mit welcher Haltung seine Besucher*innen vor die Ausstellungsstücke treten und wie diese auf die Betrachter*innen wirken. Objekte, die koloniales Denken widerspiegeln oder kolonial geprägte Rassismen und Ideologien transportieren, können insbesondere von Angehörigen der Herkunftsgesellschaften als schockierend oder diffamierend empfunden werden. Einem Dialog darüber sollte das Museum offen gegenüberstehen. Die Darstellung von (individuellen) Sichtweisen aus den Herkunftsgesellschaften zum jeweiligen Objekt in Publikationen und Ausstellungen kann eine mehrdimensionale Perspektive zu kolonialen Kontexten unterstützen.

Erschließungsmöglichkeiten für koloniale Kontexte bei Rezeptionswerken können beispielsweise sein:

- Texttafeln und/oder Hinweise auf Objektlegenden, in denen die Ikonografie zu den Objekten dargestellt wird
- Beispielhafte Thematisierung kolonial geprägter Rezeptionsaspekte an bestimmten Objekten mit Transferleistungen zu anderen
- Sensibilisierung und Qualifizierung des Aufsichts- und Vermittlungspersonals
- Angebot thematisch ausgearbeiteter Sonderführungen sowie Einbindung des Themas in die grundsätzliche personale und non-personale Vermittlungsarbeit
- Zurverfügungstellung von zusätzlichen Hintergrundinformationen (z. B. in Audioguides, Medienstationen, digital verfügbaren Zusatzinformationen zum Abruf, Print- und/oder Online-Katalogen)
- Behandlung des Themas auf der Homepage bzw. in Zusammenhang mit der Online-Stellung von Sammlungen

EMPFEHLUNGEN ZUR RÜCKGABE

Forderungen nach der Rückgabe von Sammlungsgut stehen in der öffentlichen Diskussion um den Kolonialismus sehr stark im Fokus. Rückgaben sollten aber nicht Selbstzweck sein. Vielmehr sind sie ein (wichtiger) Baustein, wenn es darum geht, zusammen mit den Menschen aus ehemals kolonisierten Ländern die gemeinsame Geschichte zu bearbeiten, Wiedergutmachung für geschehenes Unrecht zu leisten und Wege zur Überwindung der bis heute fortwirkenden Folgen des Kolonialismus zu suchen. Gesuche von Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften auf Rückgabe von Sammlungsgut hat es vereinzelt gegeben, sie sind aber bislang nicht an der Tagesordnung. Die Zukunft wird zeigen, ob sich diese Sachlage durch die Einrichtung der Kontaktstelle⁷⁵ oder die zunehmende Zugänglichkeit von Inventaren im Internet ändert. Bei Gesprächen sollte von Anfang an sensibel vorgegangen werden. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass eine Lösung nicht zwingend allein auf die Rückgabe des Sammlungsgutes hinauslaufen muss. Manche Herkunftsgesellschaften möchten gar kein Sammlungsgut aus europäischen Museen zurückbekommen, andere haben nur an bestimmtem Sammlungsgut Interesse, z. B. menschlichen Überresten und Objekten mit religiöser Bedeutung, oder die Rückgabe ist innerhalb des möglichen Adressatenkreises umstritten. Zum Teil besteht eher der Wunsch nach einem längerfristigen Zugang zu dem Sammlungsgut, Austausch von Wissen, *Capacity-Building* oder daran, dass Digitalisate von Sammlungsgut zur Verfügung gestellt werden, als nach der physischen Rückführung von Sammlungsgut. Selbst wenn durchaus der Wunsch nach Rückgaben vorhanden ist, kann gleichzeitig Interesse an weiterer Zusammenarbeit und Austausch bestehen. Auch weitergehende Wünsche unterschiedlicher Art (z. B. Entschädigungszahlungen) können geäußert werden, deren Erfüllung anstatt oder in Ergänzung zur Rückgabe gefordert wird. Insofern sollte jeweils im Gespräch ermittelt werden, welche Bedürfnisse und Interessen die Gesprächspartner*innen haben. Die Autor*innen dieses Leitfadens empfehlen daher, dass Museen von Anfang an deutlich machen, dass sie zum Gespräch über Rückgaben bereit sind, aber ebenso bereit und offen dafür sind, über andere Lösungen zu sprechen.

Die Frage der Rückgabe stellt Museen vor besonders hohe Herausforderungen, sowohl was die Entscheidung über die Rückgabe selbst, als auch was deren Umsetzung betrifft. Die Entscheidung über eine Rückgabe liegt im Einzelfall in der Zuständigkeit der Museen und ihrer Träger. Beide agieren dabei in einem Spannungsfeld. Das Museum ist auf der einen Seite gehalten, seine Sammlung zu bewahren, und muss jede Rückgabe – die ja immer eine Abgabe von Sammlungsgut ist – deshalb sorgfältig prüfen. Auf der anderen Seite kann das Anliegen derjenigen, die mit einem Gesuch an das Museum herantreten, von hoher politischer, emotionaler und zum Teil spiritueller Bedeutung sein, was die Gespräche nachhaltig prägen kann. Die folgenden Ausführungen sollen eine Anregung sein, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung

75 Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Kulturstiftung der Länder, Website <https://www.cp3c.de/>

eine Rolle spielen können und wann eine Rückgabe angezeigt sein kann. Außerdem soll versucht werden, sehr praxisorientiert darzustellen, welche Verfahrensschritte erforderlich sind, um Gespräche über Rückgaben erfolgreich zu führen und ggf. auch die Rückgabe selbst möglichst reibungslos umzusetzen.

? Wann kann eine Rückgabe angezeigt sein?

Wie im Kapitel „Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten: Rechtliche Aspekte“ (ab S. 159) dargestellt, wird es in den seltensten Fällen einen gerichtlich durchsetzbaren Rückgabeanspruch geben. Sollte in einem Einzelfall doch ein rechtlicher Anspruch auf Herausgabe vorliegen, ist das Sammlungsgut herauszugeben, wenn der frühere Eigentümer (oder dessen Rechtsnachfolger) das möchte, auch wenn er dies nicht auf dem Rechtsweg geltend gemacht hat. Sollte ein Rechtsanspruch auf Herausgabe bestehen, die Berechtigten aber keine Rückgabe wünschen, sollte unbedingt eine (schriftliche) Vereinbarung getroffen werden, die den weiteren Umgang mit dem Sammlungsgut regelt (z.B. ein Schenkungs- oder Leihvertrag. In den meisten Fällen werden Rechtsansprüche, wenn sie denn überhaupt bestehen, verjährt sein. Es steht dem Museum aber frei, zu entscheiden, ob es sich auf diese Verjährung beruft. Die Autor*innen empfehlen, dies nicht zu tun. Bei der Prüfung möglicher Rechtsansprüche sollten Expert*innen (Jurist*innen bei dem Museum, bei übergeordneten Trägern oder auf diesem Gebiet spezialisierte Anwalt*innen) beigezogen werden.

Falls kein Rechtsanspruch besteht, ist zu überlegen, ob aus sonstigen Gründen eine Rückgabe oder eine einvernehmliche Lösung in Betracht kommt.

Für die Annäherung an die Problematik scheinen einige Vorüberlegungen dazu hilfreich, in welchen Fällen Rückgaben von Sammlungsgut bisher schon stattfinden oder empfohlen werden. Es soll also zunächst der Blick über das Thema Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten hinaus geweitet werden. Im Wesentlichen gibt es zwei ethische oder restitutionspolitische Ansätze, warum Sammlungsgut zurückzugeben sein kann:

Zu Unrecht entzogenes Sammlungsgut

Das Sammlungsgut wurde seinem früheren Eigentümer oder seinem*seiner Bewahrer*in zu Unrecht entzogen. Zur Wiedergutmachung dieses Unrechts ist das Sammlungsgut zu restituieren. Auf die Art und Bedeutung des Sammlungsguts kommt es dabei nicht an.

Dies ist der Ansatz, dem insbesondere die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ aus dem Jahr 1998 folgen⁷⁶. Wurde ein Objekt NS-verfolgungsbedingt entzogen, ist

⁷⁶ Washingtoner Prinzipien auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste
<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html>

eine faire und gerechte Lösung zu suchen, egal um welche Art von Sammlungsgut es sich handelt. Im Wesentlichen ist dies auch der Ansatz des von F. Sarr und B. Savoy erarbeiteten Berichts aus dem Jahr 2018⁷⁷. Die „Grundsätze der Washingtoner Konferenz“ richten den Blick auf die Erwerbsumstände. Es muss jeweils so genau wie möglich geklärt werden, wie die Erwerbung vor sich gegangen ist. Erscheinen die Erwerbsumstände uns heute als nicht hinnehmbares „Unrecht“, so ist das Sammlungsgut zurückzugeben. Eine Schwierigkeit dabei ist, zu definieren, was als ein solches „Unrecht“ zu betrachten ist. Wegen der heterogenen Geschichte ist dies für die Kolonialzeit schwierig. Probleme bereiten auch die Fälle, in denen die Erwerbsumstände gar nicht mehr zu klären sind. Hier wird zum Teil eine Beweislastumkehr vorgeschlagen, so wie die Handreichung sie für NS-verfolgungsbedingte Vermögensverluste vorsieht⁷⁸: Hat die Erwerbung in einem bestimmten Kontext stattgefunden (NS-Verfolgung, Kolonialzeit), wird davon ausgegangen, dass sie zu Unrecht erfolgt ist, wenn nicht vom Museum das Gegenteil bewiesen werden kann. Es besteht bei diesem Ansatz schließlich die Schwierigkeit, dass die Vergangenheitsbewältigung als deutsches/europäisches Anliegen in den Vordergrund rückt und andere Aspekte, wie z. B. die Bedeutung, die das Sammlungsgut für die Herkunftsgesellschaften hat, aus dem Blick geraten. Es wird von den Herkunftsgesellschaften zum Teil aber als respektlos empfunden, wenn Sammlungsgut nur als Gegenstand kolonialer Vorgänge wahrgenommen wird.

Besondere Bedeutung von Sammlungsgut

Sammlungsgut wird zurückzugeben, weil es für die früheren Eigentümer oder Bewahrer*innen von besonderer Bedeutung ist.

Dies ist der Grundgedanke des *Native American Graves and Repatriation Act* von 1990. Dieses US-Gesetz gibt den Native Americans in den USA einen Anspruch auf die Rückgabe von menschlichen Überresten, religiösen/sakralen/rituellen Gegenständen und solchen Sammlungsgütern, die nach Anschauung der Native Americans nicht Eigentum von Einzelpersonen sein können⁷⁹. Dieser Grundgedanke findet sich auch in der UN-Deklaration über die Rechte der Indigenen Völker von 2007⁸⁰. Auch das UNESCO-Übereinkommen von 1970⁸¹ sieht Rückgabeansprüche nicht für jedes illegal ausgeführte Sammlungsgut, sondern nur für besonders bedeutende Kulturgüter vor. Bei dieser Betrachtung wird der Blick eher auf die Herkunftsgesellschaft und die Rolle oder Bedeutung des Sammlungsgutes in der Gesellschaft gelenkt. Das wirft allerdings die Schwierigkeit auf, festzulegen, wer die

77 Felwine Sarr, Bénédicte Savoy, *The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics*, Paris, 2018.

78 Handreichung zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung, S. 29
https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Handreichung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

79 *Native American Grave Protection and Repatriation Act* (NAGPRA), Public Law 101–601, 101st Congress, 1990.

80 United Nations, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295).

81 UNESCO, Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property; adopted by the General Conference at its sixteenth session, Paris, 1970.

Definitionsmacht über diese Bedeutung hat und ob es um die gegenwärtige Bedeutung des Sammlungsgutes oder die Bedeutung zu dem Zeitpunkt geht, in dem es die Herkunftsgesellschaft verlassen hat. Problematisch kann bei diesem Ansatz sein, dass der Aspekt der Wiedergutmachung zurücktritt und der Eindruck entsteht, dass man über vergangenes Unrecht gar nicht reden möchte. Auch dies ist den Herkunftsgesellschaften aber oft wichtig.

Vermittelter Ansatz im Sinne des Leitfadens

Die Autor*innen halten einen Mittelweg für geboten, der beide Aspekte (s. o.) berücksichtigt⁸². Rückgaben von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sollten also sowohl dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Erwerbsumstände aus heutiger Sicht als Unrecht erscheinen, als auch dann, wenn es sich um Sammlungsgut handelt, das zum Zeitpunkt, als es aus der Herkunftsgesellschaft entfernt wurde, für diese von besonderer religiöser oder kultureller Bedeutung war und diese Bedeutung bis heute behalten oder auch wiedererlangt hat.

Eine abschließende Festlegung oder Definition der Erwerbsumstände, die als unrechtmäßig zu betrachten sind und damit zu einer Rückgabe führen können, halten die Autoren*innen wegen der Vielzahl der verschiedenen Fallgestaltungen und auch der sehr verschiedenen Sichtweisen der Herkunftsstaaten und -gesellschaften jedenfalls derzeit nicht für sinnvoll. Aus der Tatsache, dass der Kolonialismus insgesamt ein System von großer struktureller Gewalt darstellt, wird manchmal gefolgert, dass jede Erwerbung während der Zeit des Kolonialismus zu Unrecht erfolgt ist. Dieser Sichtweise kann sich die Mehrheit der Arbeitsgruppe nicht anschließen. Bereits seit der frühen Kontaktzeit wurden Objekte aufgrund der erkannten Nachfrage speziell für Europäer*innen angefertigt. Darüber hinaus kamen auch in einem kolonialzeitlichen Setting der strukturellen Ungleichheit Transfers von Objekten auf Augenhöhe aller beteiligten Akteur*innen vor, zum Teil eingebettet in ein indigenes System von Tausch und reziproken Geschenken. Den Herkunftsgesellschaften jede eigene Handlungsmacht abzusprechen und sie pauschal zu Opfern zu erklären halten die Autor*innen für problematisch. Vielmehr sollte im Gespräch mit der jeweiligen Herkunftsgesellschaft deren Sicht auf die historischen Umstände erfragt und versucht werden, zu einer einvernehmlichen Einschätzung zu gelangen. Letztlich muss jeder Einzelfall in seiner Eigenart betrachtet werden.

Wenn bereits zum Zeitpunkt der Erwerbung gegen die damaligen rechtlichen und ethischen Standards verstoßen wurde oder wenn die Erwerbsumstände den heutigen ethischen Standards für Museumserwerbungen grundsätzlich widersprechen, sollte das Gespräch mit der Herkunftsgesellschaft gesucht werden und auch die Bereitschaft signalisiert werden, über eine Rückgabe zu sprechen.

⁸² Einen entsprechenden Vorschlag hat das Nationaal museum van Wereldculturen der Niederlande in seinen Richtlinien (*Return of Cultural Objects: Principles and Process*, 2019) gemacht.

In Betracht kommen hier Fälle, in denen der*die Sammler*in bereits zu dem Zeitpunkt, als er*sie die Objekte an sich nahm, wusste, dass er*sie unrecht handelte, weil er*sie sie z. B. gegen den Willen des Besitzers entwendete. In besonderer Weise gilt dies, wenn der Gegenstand dem ursprünglichen Besitzer unter direkter Gewaltanwendung entzogen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass das Unrecht nicht durch Mitarbeiter*innen des Museums selbst oder durch deutsche Staatsangehörige verübt worden sein muss. In Frage kommen auch Fälle, in denen innerhalb der Herkunftsgesellschaften als Folge der kolonialen Verhältnisse Unrecht begangen wurde, z. B. weil Mitglieder der Herkunftsgesellschaft im Auftrag der Kolonialherren handelten.

Auch die Frage, wann ein Objekt für die Herkunftsgesellschaft so bedeutend ist, dass allein deshalb eine Rückgabe geboten erscheint, lässt sich nicht allgemein definieren. Eine Ausnahme sind hier rezente menschliche Überreste. Unabhängig von den Erwerbsumständen sollten diese in jedem Falle repatriiert werden, wenn die Herkunftsgesellschaft dies wünscht. Im Übrigen ist auch hier nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn die Einrichtungen die Gründe für Rückgaben transparent machen würden, sodass hier Fallbeispiele einsehbar sind, die für künftige Fälle als Orientierung dienen können.

Was ist zu beachten, damit Gespräche über Rückgabegesuche vertrauensvoll durchgeführt werden können?

Die Frage nach der Rückgabe von Sammlungsgut kann sich ergeben, weil von außen ein Rückgabegesuch an die Institution herangetragen wird, sei es von einer Herkunftsgesellschaft, einem Herkunftsstaat oder Einzelpersonen/Gruppen von Einzelpersonen. Ein Museum kann aber auch durch eigene Recherchen zu Sammlungsgut Umstände herausfinden, die einen Verbleib im Museum infrage stellen, und proaktiv auf die Herkunftsgesellschaft zugehen. Für beide Fälle gelten die folgenden Anregungen.

Wer ist auf deutscher staatlicher Seite in Überlegungen/Gespräche zur Rückgabe von Objekten einzubeziehen?

Damit die Gespräche mit Herkunftsstaaten oder -gesellschaften reibungslos verlaufen, ist eine gute Abstimmung zwischen den deutschen Beteiligten wichtig. Deshalb empfehlen die Autor*innen folgende Schritte:

-  Frühzeitig einzubeziehen ist der Museumsträger, damit Handlungsspielräume des Museums in einem frühen Stadium geklärt werden können und Zusagen auch aufrechterhalten werden können.
-  Es ist darüber hinaus unbedingt eine möglichst frühzeitige Einbindung des Auswärtigen Amtes (AA) und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zu empfehlen. Dies ergibt sich einerseits aufgrund der aus-

schließlich Zuständigkeit des Bundes für auswärtige Angelegenheiten nach Art. 73 Grundgesetz und andererseits der umfassenden Kenntnis hinsichtlich der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Lage in den Ländern der Herkunftsgesellschaften. So ist – ggf. über das fachlich zuständige Landesministerium – das zuständige Referat des Auswärtigen Amtes (AA), nachfolgend die zuständige deutsche Botschaft zu informieren. Ebenfalls immer sollte die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) benachrichtigt werden.

- Mit dem Museumsträger ist darüber hinaus abzustimmen, ob und in welcher Weise ggf. zuständige Fachbehörden des jeweiligen Bundeslandes informiert werden müssen.

Abgaben aus den Sammlungsbeständen dürfen nicht ohne rechtliche Grundlage erfolgen. Die rechtliche Grundlage kann der rechtliche Anspruch der Herkunftsgesellschaft sein, aber auch alternativ die gesetzliche Berechtigung des Museumsträgers, Eigentum ohne rechtliche Verpflichtung aufgrund ethischer oder moralischer Erwägungen aufzugeben. Im Eckpunktepapier vom 13.03.2019⁸³ haben Bund und Länder bekräftigt, dass sie die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen werden, soweit sie noch nicht vorhanden sind.

Aufgrund der Bedeutung der Objekte für die Herkunftsgesellschaften, die mit unterschiedlichen Gewichtungen kulturelle, wissenschaftliche, religiöse, wirtschaftliche oder politische Fragestellungen berühren, bedarf es einer besonderen Sensibilität aufseiten der Museen, wenn es darum geht, Rückgabegesuche zu beantworten und Gespräche über diese zu initiieren und zu führen. Hieraus ergibt sich ferner auch das Gebot, die eigenen Bestände kritisch zu prüfen und eine möglichst weitgehende Transparenz herzustellen.

Der Umgang des Museums mit den Gesprächspartner*innen und ihren Forderungen sollte von den folgenden Punkten gekennzeichnet sein:

Transparenz herstellen

Um ein vertrauensvolles Gespräch über Rückgabegesuche zu gewährleisten und Irritationen bei den Gesprächspartner*innen zu vermeiden, ist es wichtig, möglichst große Transparenz herzustellen. Dies gilt zunächst selbstverständlich mit Blick auf das in der jeweiligen Sammlung befindliche relevante Sammlungsgut und die Dokumentation dazu. Hier sollte der Zugang möglichst umfassend ermöglicht werden, damit nicht der Eindruck entstehen kann, dass Informationen zurückgehalten werden.

⁸³ PDF unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1589206/85c3d309797df4b2257b-7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>

Darüber hinaus empfiehlt sich aber auch möglichst große Transparenz in Verfahrensfragen. Es sollte daher möglichst frühzeitig erklärt werden,

- wer die relevanten Ansprechpartner*innen beim Museum sind (die dann auch nicht ohne Not ausgetauscht werden sollten),
- welche Entscheidungszuständigkeiten aufseiten des Museums oder des Trägers bestehen, wer also letztendlich über eine Rückgabe entscheidet,
- welche Erwartungen es an eine Mitwirkung der Gesprächspartner*innen gibt, z. B. welchen Beitrag die Gesprächspartner*innen leisten müssen, wenn es darum geht, zu ermitteln, ob sie innerhalb ihrer Herkunftsgesellschaft berechtigt sind, die Gespräche zu führen (s. S. 88),
- mit welchen Zeitabläufen in etwa zu rechnen ist.

Transparenz sollte von beiden Seiten hergestellt werden. Auch die Seite der Gesprächspartner*innen sollte gebeten werden, Tatsachen und Umstände offenzulegen, die für eine Rückgabe von Bedeutung sein können.

Professionelle und zeitnahe Prüfung von Gesuchen

Aufgrund der komplexen Begleitumstände und Fragestellungen ist immer jeder Einzelfall zu prüfen. Eine Rückgabebeforderung muss zeitnah bearbeitet werden. Die Träger der Museen als Eigentümer des Sammlungsguts sind aufgerufen, die finanziellen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass Gesuche zügig bearbeitet werden können und die Arbeitsfähigkeit des Museums dennoch bestehen bleibt. Diese Recherchearbeit sollte so zügig wie möglich, aber auch so gründlich wie nötig durchgeführt werden. Museen sollten sich nicht zu übereilten Entscheidungen drängen lassen.

Um die zügige Bearbeitung der Gesuche sicherzustellen, sollte auch so schnell wie möglich versucht werden, die Entscheidungszuständigkeit zu klären und in Fällen, in denen diese nicht beim Museum liegt, die zuständigen Stellen einzubinden.

Die Einzelfallprüfung umfasst bei der Sachverhaltsermittlung gegebenenfalls auch die Konsultation von Fachleuten (Ethnolog*innen, Historiker*innen, Jurist*innen, Anthropolog*innen, Ethiker*innen etc.), falls die nötige Expertise hierfür in der betroffenen Einrichtung nicht vorhanden ist. Nach Möglichkeit sollten auch Fachleute aus dem Herkunftsstaat in die Sachverhaltsermittlung einbezogen werden⁸⁴. Die Einzelfallprüfung schließt aber auch die Ermessensausübung und Entscheidung nach objektiven Kriterien der Gerechtigkeit, von Treu und Glauben (vgl. Rechtsprechung im englischen Recht zu „justice, equity and good conscience“, in Deutschland § 242 BGB) sowie der im NS-Kontext bekannten Ansätze der gerechten und fairen Lösung ein.

⁸⁴ Dies ist vor allem dann relevant, wenn das Museum berechnete Ansprechpartner*innen in der Herkunftsgesellschaft/dem Herkunftsstaat für die Rückgabe ermitteln möchte bzw. wenn sich das Museum gegen eine Rückgabe entscheidet.

Respekt füreinander und gleichberechtigte Kommunikation

Die Museen sollten signalisieren, dass sie gesprächsbereit sind, dass sie Anliegen ernst nehmen und mit der notwendigen Sorgfalt behandeln. Unterschiedliche Auffassungen zum kulturellen, religiösen oder wissenschaftlichen Umgang insbesondere mit kulturell sensiblen Sammlungsgut sind zu berücksichtigen und sollten offen angesprochen werden. Die Anspruchssteller/Berechtigten sind jederzeit mit Respekt zu behandeln.

Ergebnisoffene Lösungsfindung

Eine physische Rückgabe von Sammlungsgut muss nicht die alleinige Lösung sein. Alternativlösungen zur Rückgabe (z. B. „virtuelle Restitution“ [Überlassung von Digitalisaten der Objekte], [gemeinsame] Ausstellung oder Publikation der Provenienzforschungsergebnisse, Dauerleihgabe [in beide Richtungen], gemeinsames Eigentum, Rückerwerbung, gemeinsame Forschungsprojekte, Tausch gegen gleichwertiges Sammlungsgut etc.) sollten offen angesprochen werden. In Fällen, die rechtlich oder im Sachverhalt kompliziert sind, kann auf weitere Möglichkeiten der Konfliktlösung wie etwa Mediation zurückgegriffen werden (z. B. über ICOM-WIPO Art and Cultural Heritage Mediation).

? Wer ist der*die richtige Gesprächspartner*in für eine eventuelle Rückgabe?

Unabhängig davon, ob die Frage der Rückgabe über ein Ersuchen von außen an das Museum herangetragen wird oder sich durch eigene Forschungen ergibt, ist als ein wesentlicher Schritt zu klären, mit wem die Rückgabe zu verhandeln ist und wer dafür zuständig ist, das Sammlungsgut letztlich entgegenzunehmen. Dies kann eine der schwierigsten Herausforderungen bei der Durchführung von Gesprächen über Rückgaben sein. Oft bestehen in den Herkunftsstaaten und -gesellschaften unterschiedliche Auffassungen dazu, wer berechtigt ist, solche Gespräche zu führen und an wen Sammlungsgut zu übergeben ist. Meinungsdivergenzen zu diesen Befugnissen gibt es immer wieder zwischen den Regierungen heutiger Staaten und traditionellen Würdenträgern. Bisweilen ist auch innerhalb einer Herkunftsgesellschaft nur ein bestimmtes Mitglied oder eine Gruppe von Personen befugt, entsprechende Gespräche zu führen.

Alle Gesprächspartner*innen sollten gebeten werden, konstruktiv mitzuwirken, wenn es darum geht, diese Frage zu klären; dies kann und sollte nicht allein Aufgabe des Museums sein.

Wie eingangs erwähnt, sind sowohl Einzelpersonen oder Gruppen, ganze Herkunftsgesellschaften, als auch Gebiets- oder Personenkörperschaften (z. B. Staaten, Religionsgemeinschaften) mögliche Gesprächspartner*innen. Zu folgenden Punkten sollten die Gesprächspartner*innen um Mitwirkung gebeten werden:

- Darlegung der Verbindungen/Beziehung des Gesprächspartners oder der Gesprächspartnerin zum Sammlungsgut
- Zuständigkeit der Gesprächspartner*innen für Verhandlungen

- Soweit der*die Gesprächspartner*in sich nicht darauf beruft, für sich selbst zu verhandeln, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass er*sie verhandlungsberechtigt ist. Dies können einerseits Vollmachten von Einzelpersonen sein. Andererseits können Interessenverbände z. B. durch staatlichen Auftrag berechtigt sein, entsprechende Themen zu verhandeln.
- Soll Kontakt zu einem ausländischen Staat aufgenommen werden, wird in der Regel zunächst die jeweilige Botschaft des Landes in Berlin angesprochen.

Herkunftsstaaten

Ist ein ausländischer Staat Verhandlungspartner, ist abzuklären, ob noch andere Staaten angesprochen werden müssten, etwa weil das Sammlungsgut nur hinsichtlich der Herkunftsgesellschaft, nicht aber hinsichtlich des geografischen Ortes bestimmbar ist oder der ehemalige Eigentümer, der selbst nicht (mehr) in der Lage ist, eine Forderung zu stellen, nicht sicher einem heutigen Staat zugeordnet werden kann. Es ist weiterhin zu klären, ob der Herkunftsstaat berechtigt ist, die Ansprüche an dem Sammlungsgut (zumindest auch) geltend zu machen.

Herkunftsgesellschaften

Entscheidet sich ein Museum, Verhandlungen mit der jeweiligen ethnischen Gruppe oder Herkunftsgesellschaft zu führen, kann sich die Frage der Verhandlungsberechtigung in besonderem Maße stellen. Verhältnismäßig einfach zu klären ist diese, wenn eine gewählte Vertretung besteht, die auch einen eigenen rechtlichen Status besitzt. Dies ist z. B. bei den nordamerikanischen *First Nations/Native Americans* häufig der Fall. Ist die Herkunftsgesellschaft nicht in dieser Form organisiert oder rechtlich anerkannt, ist sehr sorgfältig zu prüfen, wer innerhalb der Gruppe berechtigt ist, für die Gruppe zu sprechen. In diesen Fällen wird es oft ratsam sein, zu versuchen, auch Regierungsvertreter*innen des jeweiligen Staates in die Gespräche mit einzubinden. Dies erhöht einerseits die Rechtssicherheit im Falle einer Rückgabe, trägt aber auch dazu bei, dass das Museum nicht in innenpolitische Konflikte eines Herkunftslandes verwickelt wird.

Sorgfältig zu prüfen ist in jedem Fall die Verbindung zwischen der Herkunftsgesellschaft und dem Sammlungsgut, um das es geht. Schwierigkeiten können sich daraus ergeben, dass Gruppenzugehörigkeiten sich mit der Zeit geändert haben oder Herkunftsgesellschaften in anderen ethnischen Gruppen aufgegangen sind.

Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen

Diese können in der Regel nur dann der*die richtige*n Verhandlungspartner*innen sein, wenn sie als (ehemalige oder aktuelle) Eigentümer Ansprüche geltend machen bzw. berechtigt sind, diese geltend zu machen. Hier müssen das Eigentum bzw. die Rechtsnachfolge (Erbschaft, Kauf, Schenkung etc.) geprüft werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfung des Eigentums wird auf die Hintergrundinformationen verwiesen (s. ab S. 159), die Frage der Rechtsnachfolge sollte nach Möglichkeit durch Urkunden, Registerauszüge bei den Standesämtern

und den Nachlassgerichten, hilfsweise Kirchenbücher oder den in ihrer öffentlichen Dokumentationsfunktion damit vergleichbaren Stellen geklärt werden. Das Museum sollte diese Vorlage vom*von der jeweiligen Gesprächspartner*in erbitten, weil diese Recherche die Kapazitäten eines Museums überfordern würde. Soweit im Heimatland des*der Anspruchsteller*in ein anderes rechtliches und/oder kulturelles Verständnis von Verwandtschaft oder Erbschaft besteht, sollten die Gesprächspartner*innen dies darlegen und nachweisen. Als Nachweis kommen hier verschiedene Unterlagen infrage, so eidesstattliche Versicherungen, wissenschaftliche Literatur, Gutachten, Fotos etc. Sollte sich das Museum außerstande sehen, die Qualität des Nachweises zu bewerten, ist externe Beratung hinzuzuziehen, infrage kommt zum Beispiel eine Anfrage beim Auswärtigen Amt oder bei der Botschaft des jeweiligen Landes.

Wenn ein*e einzelne*r Gesprächspartner*in nachweist, einen Anspruch auf ein Objekt zu haben, es aber weitere Personen gibt, die ebenfalls Rechte in Bezug auf das Objekt haben, sollte er*sie darlegen, dass ihn*sie die übrigen Anspruchsberechtigten ermächtigt haben. So vermeidet das Museum, dass es in Konflikte innerhalb einer Gruppe von Berechtigten verwickelt wird. Bei individuellen Anspruchsteller*innen aus dem Ausland sollte in Zweifelsfällen darauf bestanden werden, dass die jeweilige deutsche Botschaft die ausländischen Urkunden legalisiert und beglaubigt (§§ 13, 14 Konsulargesetz).

Liegt weder eine Eigentümerstellung noch eine Vertretungsberechtigung vor, sollte mit einer Einzelperson nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen (vor-)verhandelt werden.



Welche weiteren Verfahrensschritte sind empfehlenswert, wenn eine Entscheidung für eine Rückgabe von Sammlungsgut getroffen worden ist?

Hat sich das Museum für eine Rückgabe entschieden, sollte dies schriftlich mit dem*der Gesprächspartner*in vereinbart werden. Hier ist die Frage der Rückführungskosten ebenso zu regeln. Es sollte auch festgehalten werden, dass mit der Rückgabe sämtliche Ansprüche mit Blick auf die konkreten Objekte ausgeglichen sind.

Gegebenenfalls sind Hinweise zur Behandlung des Sammlungsgutes aus museumsfachlicher Sicht aufzunehmen, z. B. wenn dieses restauriert, beschädigt oder mit Schadstoffen kontaminiert ist (s. auch nachfolgende Frage). Auch können gegebenenfalls Formulierungen sinnvoll sein, die den späteren Zugang zum Sammlungsgut durch bestimmte Bevölkerungsgruppen regeln.

Viele Rückgaben werden von einer Rückgabezeremonie begleitet. Diese Zeremonie sollte mit den Gesprächspartner*innen in Inhalt und Ablauf gleichberechtigt konzipiert und organisiert werden. Der Ablauf einer Rückgabezeremonie kann von hoher politischer Brisanz sein, besonders wenn auf Regierungsebene gehandelt wird oder

die Rückgabe von Beteiligten genutzt wird, um weitergehende politische Forderungen zu formulieren, sei es gegenüber der ehemaligen Kolonialmacht oder gegenüber anderen Beteiligten im Herkunftsland.

Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, sollten die Erwartungen aller Beteiligten zum Inhalt und Ablauf der Übergabe im Vorfeld geklärt sein. Folgende Fragen sind dabei zu berücksichtigen:

- Wer genau sind die Parteien, die für die Übergabe verantwortlich sind und diese durchführen? Sind dies das Museum einerseits und eine Einzelperson oder eine ethnische oder soziale Gruppe andererseits? Oder sind es die Bundesrepublik Deutschland und der jetzige Staat, in dem die Herkunftsgesellschaft lebt?
- Wer genau nimmt an der Übergabe teil, z. B. Vertreter*innen des Herkunftsstaates, Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaft? Wie sind diese weiteren Beteiligten einzubinden, welche Rolle haben sie im Rahmen der Übergabe?
- Welche Erwartungen gibt es in Bezug auf Erklärungen/Reden der Parteien?
- Wird ggf. eine Entschuldigung oder ein Schuldanerkennnis erwartet? Wer kann sich hier in wessen Namen überhaupt entschuldigen oder eine Schuld anerkennen (wie ist hierbei die politische Dimension)?
- Welche Erwartungen gibt es in Bezug auf Zeremonien und können diese erfüllt werden (z. B. Brandschutz, geschützte Flora oder Fauna)?

Bei Rückgabeceremonien werden häufig Vertreter*innen der Politik beteiligt sein, die in ihrer Arbeit durch Protokollbeauftragte unterstützt werden. Diese Vertreter*innen bzw. Protokollbeauftragten können den Vertreter*innen des Museums auch bei der Vorbereitung der Übergabe unterstützend zur Seite stehen.

? Welche konservatorischen Aspekte sind bei einer Rückgabe zu beachten?

Teil der Rückgabevorbereitungen sollte auch eine Verständigung über Aspekte sein, die dem Schutz des zu übergebenden Sammlungsgutes dienen. Prinzipiell gilt, dass Gesprächspartner*innen vollumfänglich über den aktuellen Wissenstand zum Sammlungsgut aufgeklärt werden. Mit den Gesprächspartner*innen sollten Optionen klar besprochen und gemeinsame Vereinbarungen über das weitere Vorgehen getroffen werden. Folgende Punkte sollten besprochen werden:

- Zustand des Sammlungsgutes: gesundheitsschädliche Bestandteile (u. a. Biozide), Risikobewertung für den Rücktransport
- Weitere Konservierungs-/Restaurierungsmaßnahmen: u. a. Reinigung von Staubverunreinigungen, zusätzliche Konservierungsmaßnahmen zur Transport-sicherung, über sichernde Maßnahmen hinausgehende Restaurierung
- Vorgaben zum Handling (Personenkreis und spezifische Durchführung), der Verpackung (Materialien, Methoden und Durchführung) und der Präsentation (Raum, Ablageort und Sichtbarkeit) bei Übergabe

? Dürfen die Dokumentation und Archivalien von zurückgegebenem Sammlungsgut für die weitere Forschung und Publikationen genutzt werden?

Deutsche Museen und Sammlungen unterliegen dem Transparenzgebot, d. h. sie sind gehalten, alle Informationen zu den Sammlungen zu dokumentieren, zu bewahren und auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Rückgaben gehören zur Sammlungsgeschichte eines Hauses und sind daher entsprechend ebenfalls zu belegen. Alle Informationen das zurückgegebene Sammlungsgut betreffend müssen auch über den Zeitpunkt der Rückgabe hinaus in der Sammlung nachvollziehbar sein.

Grundsätzlich sollten bei Rückgaben jeweils die dazugehörige Dokumentation und alle Archivalien in Kopie/als Datensatz mit übergeben werden. Über die weitere Nutzung der Dokumentation und des Archivmaterials nach der Rückgabe durch die Sammlung sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit den Empfänger*innen getroffen werden. Dabei sollte sich auch über den Umgang mit Bildrechten an Fotografien von zurückgegebenem Sammlungsgut verständigt werden. Dies gilt auch im Falle digitaler Rückgaben für das Sammlungsgut betreffende Fotografien. Sichtweisen derjenigen, an die das Sammlungsgut zurückgegeben wird, sind so weit wie möglich zu beachten. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass Vereinbarungen nicht gegen das Transparenzgebot verstoßen.

? Wie sollte verfahren werden, wenn eine Rückgabe aus rechtlichen, ethisch-moralischen oder anderen Gründen angezeigt, aber nicht möglich ist (z. B. weil Berechtigte nicht identifiziert werden können)?

Kann Sammlungsgut, für das nach den oben dargestellten Umständen eine Rückgabe angezeigt wäre, nicht zurückgegeben werden, z. B. weil nicht eindeutig feststellbar ist, an wen die Rückgabe zu erfolgen hätte oder laut Auswärtigem Amt zwingende gesellschaftliche, politische oder tatsächliche Gründe dem temporär oder dauerhaft entgegenstehen, ist es in der Sammlung des Hauses weiterhin nach konservatorisch anerkannten sowie ethisch angemessenen Bedingungen aufzubewahren. Das Museum kann das Sammlungsgut an ein anderes Museum abgeben (s. Sammeln S. 60). Über eine Präsentation solchen Sammlungsgutes in Ausstellungen sollte im Einzelfall entschieden werden.

? Welche Aspekte können relevant sein, wenn Sammlungsgut nach einer Rückgabe im Museum verbleiben soll?

Denkbar ist, dass das Eigentum an Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften aufgrund berechtigter juristischer und/oder ethischer Rückgabeforderungen an den Herkunftsstaat/die Herkunftsgesellschaft zurückübertragen wird, beide Seiten aber einvernehmlich beschließen, dass es dennoch im Museum verbleiben soll.

Vorrangig denkbar wäre, dass ein Verbleib als Leihgabe vereinbart wird, aber auch eine Rückerwerbung durch Kauf oder Schenkung wäre natürlich möglich. Hier sind die Träger der Museen gefordert, entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

In den aktuellen Diskursen wird der Begriff „*shared/joint custody*“, also die Form des „geteilten/gemeinsamen Sorgerechts“, für Sammlungsgut in Museen gemeinsam mit Herkunftsstaaten/-gesellschaften thematisiert. Dabei handelt es sich aber nicht um ein vorgegebenes Rechtskonstrukt. Gemeint ist, dass beide Seiten – unabhängig von den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen – gemeinsam Verantwortung für das Sammlungsgut übernehmen. Dabei treten beide Parteien in einen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe und vereinbaren die Bedingungen, die für die Aufbewahrung, die Präsentation und die Forschung an dem jeweiligen Sammlungsgut gelten sollen, mit entsprechenden Verträgen. Dazu zählen neben der Festlegung der Eigentumsverhältnisse auch eventuelle Zugangsbeschränkungen, Zugangsmöglichkeiten der (ehemaligen) Besitzer und Vorgaben zur Digitalisierung des Sammlungsgutes.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

DER EUROPÄISCHE KOLONIALISMUS: POLITISCHE, ÖKONOMISCHE UND KULTURELLE ASPEKTE DER FRÜHEN GLOBALISIERUNG

Jürgen Zimmerer

Allgemein: Kolonialismus und Globalisierung

Der europäische Kolonialismus, das Ausgreifen über große Teile des Globus und deren allmähliche Unterwerfung unter Abgesandte Europas sowie die Überwindung dieser Unterwerfung, bildet das Signum der letzten Jahrtausendhälfte. Dieser Prozess umfasst mehr als 600 Jahre, die gesamte Welt und hinterließ Spuren in allen Bereichen von Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Seine Auswirkungen sind etwa in der Globalisierung bis heute sichtbar, auch wenn teilweise mit geänderter Richtung: Wo über Jahrhunderte zuerst Europa, dann generell der Globale Norden ins Zentrum von Handel und Beherrschung rückte und auch zu deren größten Nutznießern gehörte, emanzipierten sich mittlerweile die ehemaligen Kolonien, machen den ehemaligen Kolonialmächten den Rang streitig und dezentrierten Europa und zunehmend auch den Globalen Norden an sich. All dies findet im Rahmen und unter dem Schlagwort der Globalisierung statt, der europäische Kolonialismus ist deren Geschichte⁸⁵.

Anfangs- und Enddaten epochaler Entwicklungen sind immer willkürlich. Für den Beginn der Europäischen Expansion bietet sich etwa das Jahr 1415 an, in dem portugiesische Truppen mit dem nordafrikanischen Ceuta erstmals seit der Antike eine Stadt außerhalb Europas eroberten. Ein Ziel war es, sich mit Gewalt in den lukrativen Gold- und Sklavenhandel durch die Sahara aus Westafrika einzuschalten. Ein anderes wichtiges Datum ist 1492, als Christoph Kolumbus auf Inseln im Vorfeld der Atlantikküste des später sogenannten Amerika anlandete und damit auch die Ausbeutung, Kolonisation und Besiedelung durch Europäer*innen einläutete. Zwar hatten Nordeuropäer*innen schon früher Nordamerika erreicht, Kenntnis davon drang jedoch nicht ins europäische Bewusstsein und auch nicht ins afrikanische, asiatische oder amerikanische, soweit wir wissen. Ein wichtiges symbolisches Datum ist auch der 6. September 1522. An diesem Tag erreichten die Überreste der spanischen Flotte Ferdinand Magellans (Fernão de Magalhães) Sevilla, von wo diese drei Jahre zuvor ausgelaufen war. Damit war die Erde umrundet, der Beweis erbracht, dass sie in der Tat als Kugel, als Globus, zu begreifen war. Wenn das auch noch nicht bedeutete, dass die Menschen in allen Teilen der Welt voneinander Kenntnis genommen hätten, noch dass sich deren Handlungen unmittelbar beeinflussten, so lässt sich

⁸⁵ Formen des Kolonialismus, die nicht vom neuzeitlichen Europa ausgingen, werden im Folgenden nicht berücksichtigt. Dieser Text basiert z. T. auf früheren Texten des Autors, insb.: Zimmerer 2012, S. 10–16; Zimmerer 2013, S. 9–38.

dennoch feststellen, dass im Laufe der nächsten Jahrhunderte immer weitere Regionen immer stärker unter europäischen Einfluss gerieten, dass der Globus als umfassender Kommunikations- und Imaginationsraum entstanden war.

Was ist Kolonialismus?

Was Kolonialismus eigentlich ist, ist nicht leicht zu beschreiben, auch wenn es zahlreiche Definitionsversuche gibt, die sich je nach geografischer oder politischer Position und Agenda der Definierenden und ihrer epochalen Verortung unterscheiden. Das verwundert nicht, denn schließlich werden darunter Phänomene subsumiert, die bis zu sechshundert Jahre zurückliegen, sich während dieses Zeitraumes entwickelten und veränderten und die Interaktion von Menschen betreffen, die sehr unterschiedlichen Gesellschaften und ‚Kulturen‘ angehörten.

Ganz grundsätzlich lässt sich mit Jürgen Osterhammel sagen: „Kolonialismus‘ ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welcher die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideo-logische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen“⁸⁶.

Gemeinsam ist allen „kolonialen Situationen“ die Dichotomie zwischen Kolonisierenden und Kolonisierten, oftmals zwischen Europäer*innen und Nichteuropäer*innen. Dieser geografische und herrschaftstechnische Gegensatz war von Anfang an ideengeschichtlich und ideologisch begleitet. War es anfänglich der binäre Gegensatz zwischen Christen und ‚Heiden‘, der Landnahme und Ausbeutung rechtfertigte, so folgten später biologisch-rassistische Argumente.

Zentrale Begriffe sind zudem die Ausrichtung an den externen Interessen, meist des kolonialen Mutterlandes in Europa, und die (angenommene) kulturelle Andersartigkeit. Diese Fremdherrschaft bedarf eines legitimatorischen Unterbaus, diskursiver und ideologischer Rechtfertigungen. Diese können der Phase des formalen Kolonialismus ebenso zeitlich vorangehen wie ihn überdauern. Sie sind zudem oftmals nicht national gebunden, d. h. den europäischen Kolonialmächten gemeinsam. Überdies existiert Kolonialismus als mental map und als mentale Disposition, auch unabhängig von formaler Kolonialherrschaft.

Wissen und Wissensproduktion sind deshalb zentraler Bestandteil und Voraussetzung kolonialer Herrschaft, was wiederum den kolonialen Sammler*innen und Sammlungen einen bedeutenden Platz im kolonialen Feld zuweist. Kolonialismus

86 Osterhammel 2006, S. 21

ist nicht nur eine soziale Praxis (Herrschaft), sondern auch ein Diskurs, und zwar ein Diskurs über (vermeintliche) Unterschiede mit dem Ziel gegenseitiger Abgrenzung. Kolonialdiskurse sind Systeme „von Aussagen, die über die Kolonien und Kolonialvölker gemacht werden können, über Kolonialmächte und über das Verhältnis zwischen beiden. Es ist dieses System von Wissen und Annahmen, innerhalb dessen Akte der Kolonisation vorkommen“⁸⁷.

Diese Diskurse bestimmen das Verhältnis zwischen denen, die sich zu den Kolonisierenden rechnen, und denen, die zu den Kolonisierten gerechnet werden, wobei Begriffe wie Kolonisierende und Kolonisierte selbst problematische Homogenisierungen enthalten. Der koloniale Diskurs findet sich auch losgelöst von jeder konkreten formalen Kolonialherrschaft, als kommunikative Verständigung über eine nicht-geleiche, auf essenziellen Unterschieden basierende Welt.

Diese Zuschreibungen, etwa „Wilde“, „Barbaren“, „Primitive“, besitzen hohe Glaubwürdigkeit bei den Diskurssetzenden und gewinnen oftmals ein Eigenleben.

„Vor allem erzeugen sie [Repräsentationen des Anderen; JZ] oft nicht nur Wissen, sondern gerade jene Realität, die sie lediglich zu beschreiben scheinen. In ihrer Gesamtheit begründen dieses Wissen und diese Realitäten dann eine Tradition“⁸⁸. Und diese Tradition wirkt auch weit über das formale Ende der Kolonialzeit hinaus.

Versuch einer Typologie

Angeichts der weitreichenden Bedeutung der diskursiven Praxis, die Staaten und Kolonialreiche übersteigt, ist die Typologie der Kolonien sekundär, zumal die Übergänge fließend sind und zahlreiche Mischformen existieren. Will man sie dennoch versuchen, so erscheint die Dreiteilung in Stützpunkt-, Siedlungs- und Beherrschungskolonien am sinnvollsten⁸⁹.

Stützpunktkolonien dienten vor allem strategischen Zwecken, d. h. als Basis für die ökonomische, politische oder militärische Durchdringung entfernter Regionen. Im Zuge weiträumiger Machtprojektion halfen sie auch zur informellen Kontrolle über andere Länder und Gegenden, d. h. ohne die Errichtung formaler Herrschaft. Klassische Beispiele wären Kapstadt im 17. Jahrhundert (als zentraler Hafen auf dem Seeweg nach Indien) oder Hongkong und Singapur bis ins 20. Jahrhundert.

Beherrschungskolonien sind der Typ, der die allgemeine Vorstellung von Kolonien wohl am stärksten geprägt hat. Britisch- oder Niederländisch-Indien (Indonesien)

⁸⁷ Ashcroft, Griffiths, Tiffin 2007, S. 35 [eigene Übersetzung]

⁸⁸ Said 2009, S. 114 f.

⁸⁹ Mit verschiedenen Ausdifferenzierungsgraden findet sich diese Dreiteilung im Grunde bei den meisten Historikern, wie ein Blick in die drei wichtigsten neueren deutschsprachigen Gesamtdarstellungen zum Kolonialismus verrät: Eckert 2006; Reinhard 2008; Osterhammel 2006. Für die ausführliche Lektüre: Reinhard 2016.

wären hier als bekannte Beispiele zu nennen, aber auch weite Teile Afrikas. Angelegt zur wirtschaftlichen Ausbeutung von Ressourcen, zur Abschöpfung von Steuerleistung oder als Absatzmarkt für eigene Güter wurden die Beherrschungskolonien meist durch eine sehr kleine Zahl europäischer Beamter und Militärs verwaltet. Legendar ist der britische *Indian Civil Service*, der mit nur wenigen Tausend Mitgliedern weite Teile des Subkontinents kontrollierte. Nach Ablauf ihrer Dienstzeit kehrten viele dieser Beamten in ihr Heimatland zurück oder wurden in eine andere Kolonie versetzt, sodass eine allzu enge Identifikation mit der Kolonie unterblieb, was in aller Regel die Dekolonisierung erleichterte. Die lokale Elite war an der Regierung meist kaum beteiligt, wobei sie in die alltägliche Verwaltung in unterschiedlichem Maße eingebunden sein konnte. So war indirekte Herrschaft, in der indigene Eliten auf Geheiß und Druck der neuen Herren ihre eigenen Untertanen im kolonialen Sinne regierten – europäische „Berater“ zeigten den traditionellen Herrschern an, in welchem Sinne gewisse Entscheidungen zu fallen hatten –, ein bewährtes Mittel, um die Verwaltungskosten zu senken und Verantwortung abzulenken. Einnahmen ergaben sich für den kolonialen Staat neben dem unmittelbaren wirtschaftlichen Gewinn durch den Zugang zu billigen Rohstoffen oder zu einem Absatzmarkt für überteuerte und/oder unnötige europäische Produkte vor allem durch die Besteuerung. Der Aufbau eines Steuersystems war deshalb meist auch durch die Einführung der Geldwirtschaft flankiert.

Da die lokale Bevölkerung unter der kolonialen Elite und für diese arbeiten und wirtschaften musste, kam es vielerorts zwecks Effizienzsteigerung zur Errichtung eines rudimentären Ausbildungssystems, das vor allem auch der Durchsetzung der kolonialen Sprache als Geschäfts- und Verwaltungssprache diente. Meist nicht beabsichtigt, führte dies im Sinne der „Dialektik des Kolonialismus“⁹⁰ zur Heranbildung einer antikolonialen Elite, welche die Unabhängigkeit vorantrieb, wie etwa die Beispiele Mahatma Gandhi, Jawaharlal Nehru, Amílcar Cabral oder Aimé Césaire belegen. Abgesichert wurden die Kolonien von den Kolonialmächten untereinander durch die Festlegung kolonialer Grenzen, bei deren Bestimmung lokale Stimmen oder Befindlichkeiten kaum eine Rolle spielten. Viele der nachkolonialen Minderheitenprobleme, Kriege und Sezessionen wurzelten deshalb darin, dass indigene Gruppen durch koloniale Grenzen auseinandergerissen oder völlig fremde und teilweise verfeindete in neu geschaffenen Staaten zusammengepfertcht wurden.

Siedlungskolonien waren dagegen durch den massenhaften Zuzug europäischer Einwanderer geprägt, die nicht nur die obersten Spitzen der Verwaltung, des Militärs und der Wirtschaft stellten, sondern sich das Land selbst aneigneten und bewirtschafteten, wenn auch oft unter Ausnutzung und Ausbeutung indigener Arbeitskraft oder eingeführter Sklaven. Die spanischen Kolonien Süd- und Mittelamerikas wären hier zu nennen, vor allem aber die USA, Kanada, Australien und Neuseeland, in denen es

90 Reinhard 1992, S. 5–25

de facto zu einer weitgehenden „Verdrängung der vorkolonialen Bevölkerung“ kam. Die unmittelbare Konkurrenz der europäischen Neusiedler*innen und deren Nachkommen mit der ortsansässigen Bevölkerung führte zu teilweise extremer Gewalt und in deren Gefolge zur weitgehenden Verdrängung letzterer. Teilweise dramatische Verarmung und eine soziale Desintegration indigener Gemeinschaften waren die Folge. Vonseiten des kolonialen Staates und seiner Siedler*innen kam es sogar zu „ethnischen Säuberungen“ und Genozid. Siedlungskolonien erhielten aufgrund ihrer europäischen Bevölkerungsmehrheit vergleichsweise früh ein weitreichendes Maß an Unabhängigkeit bzw. erkämpften sich diese, wie etwa die USA 1776 oder die meisten Staaten Lateinamerikas in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dennoch wirkten die kolonialen Strukturen nach außen und innen noch lange fort. Wo die Besiedelung mit Europäer*innen nicht zu einer „weißen“ Mehrheit oder gar der weitgehenden Verdrängung der indigenen Bevölkerung führte, wie etwa in Südafrika, Simbabwe, Kenia, Angola, Mosambik oder Algerien, erwies sich die Dekolonisierung nach dem Zweiten Weltkrieg meist als besonders umkämpft.

Ob ökonomische Interessen, der Versuch der Gewinnung militärischer Vorteile oder Zivilisierungsmission, allen gemeinsam war – aus der Sicht der Kolonisierten – der nicht freiwillige, erzwungene Charakter der europäischen Herrschaft. Zustimmung der kolonisierten Bevölkerung zur Fremdherrschaft gab es meist nicht. Auch war Kolonialismus ein System extremer, mehr oder weniger institutionalisierter Ungleichheit, wenn sich der Grad ihrer Durchsetzung auch unterschied.

Allerdings konnte Kolonialherrschaft nirgendwo über Nacht etabliert werden, vielfach war zudem die Kooperation lokaler Autoritäten notwendig. Dies eröffnete den Kolonisierten Freiräume. Auch Widerstand gab es, sowohl gewaltsamen als auch eher indirekten, den man wohl als Resistenz bezeichnen kann. Die europäische Kolonialherrschaft war keine absolute, keine totale Herrschaft, aber sie strebte diese oftmals an, etwa in den Siedlungskolonien, wo die lokale Bevölkerung zum Teil vertrieben oder sogar vernichtet wurde. Letztendlich entschied häufig buchstäblich die Entfernung von den kolonialen Machtzentren, wie sehr einzelne Menschen von der Herrschaft der Europäer*innen betroffen waren, und natürlich auch die Art der Kolonie. In den Siedlungskolonien erfolgte die Verdrängung der örtlichen Bevölkerung früher und rigider als in den Beherrschungskolonien. In Afrika etwa beschränkte sich der koloniale Einfluss, von Nordafrika und Südafrika abgesehen, bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts vor allem auf die Küstenregionen. Erst nach der Berliner Kongo-Konferenz (1884/85) kam es zu einem Vordringen ins Hinterland, da der Kongress effektive Verwaltung als Voraussetzung für die Anmeldung von Herrschaftsansprüchen festgelegt hatte.

Neben den unterschiedlichen Formen formaler Herrschaft gab es jedoch auch informelle Arten der Einflussnahme. Die Fähigkeit zur militärischen Machtprojektion – basierend auf einem System globaler Stützpunkte (vgl. „Stützpunktkolonie“) – erlaubte die Kontrolle fremder Staaten ohne die formale Errichtung eines Kolonialstaates. Ein Paradebeispiel dafür bietet China, das im 19. Jahrhundert vergeblich versuchte, sich

dem ständig wachsenden Einfluss der Kolonialmächte, allen voran Großbritanniens, zu entziehen. Als Peking etwa 1839 aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Einfuhr von Opium aus Britisch-Indien zu unterbinden versuchte, erzwang die Royal Navy mit Waffengewalt die Aufhebung des Verbots im sogenannten „Ersten Opiumkrieg“. Auch ließ es sich Hongkong abtreten, das fortan eine zentrale Rolle bei der britischen Durchdringung des ‚Reiches der Mitte‘ spielte und bis 1997 in britischem Besitz blieb. Auch das Osmanische Reich, das bis 1918 formal intakt blieb, de facto aber unter vielfältigem Einfluss vor allem europäischer Imperialmächte stand, wäre hier zu nennen.

Es gilt auch hier das Caveat, dass sich die Formen und Methoden von Kolonialmacht zu Kolonialmacht, von kolonisierter Region zu kolonisierter Region und auch innerhalb größerer Regionen unterschieden, gerade auch in Abhängigkeit von Herrschaftstechniken und Wirtschaftspraktiken, die ebenfalls einer enormen Entwicklung unterworfen waren. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausübung entfaltete bereits die Drohung mit kolonialer Macht (oder auch nur die vermutete Drohung) ihre Wirkung, um europäische Ansprüche – individuell oder kollektiv – durchzusetzen.

Das erste deutsche Kolonialreich⁹¹

Deutsche oder solche, die man heute dazu zählen würde, waren seit Beginn an diesen Prozessen beteiligt, die man Europäische Expansion nennt. Sie segelten mit Portugiesen und Spaniern nach Indien und Amerika, wie etwa Ulrich Schmidl und Hans von Staden, versuchten sich selbst an Kolonialgründungen wie die Welser in Venezuela oder der Große Kurfürst mit seiner Kolonie Groß Friedrichsburg an der westafrikanischen Küste. Er war damit ebenso in den Sklavenhandel verstrickt wie etwa der Gründer des heutigen Hamburger Stadtteils Wandsbek, Heinrich Carl von Schimmelmann. Unzählige siedelten in der Neuen Welt, gingen als Missionare nach Afrika oder Asien oder beteiligten sich als „Lehnstuhl-Entdecker“, von ihrem Schreibtisch oder ihrer Studierstube aus, an der wissenschaftlichen Erschließung der Welt. Kolonialismus war ein gesamteuropäisches Phänomen, und als solches wirkten immer auch Deutsche mit.

Als formale Kolonialmacht trat Deutschland allerdings erst sehr spät auf die weltgeschichtliche Bühne, sieht man vom kurzen Intermezzo der Brandenburger in Westafrika ab. Erst seit 1871 gab es ein Deutsches Reich, welches die Rolle einer Kolonialmacht tatsächlich wahrnehmen konnte. Die Reichgründung gab nun auch der Kolonialbewegung einen entscheidenden Schub, die aus ökonomischen, politischen und sozialdarwinistischen Motiven für den formalen Erwerb von Kolonien warb.

Ihre Vertreter*innen erhofften sich nicht nur ein Ventil für die angeblich drohende Überbevölkerung und einen Absatzmarkt für die industrielle Überproduktion,

91 In jüngster Zeit erschienen dazu drei moderne Gesamtdarstellungen: van Laak 2005; Speitkamp 2005; Conrad 2008

sondern auch ein sichtbares Symbol für die gewünschte Weltmachtrolle. Ein gewisser Minderwertigkeitskomplex gegenüber Großbritannien spielte dabei ebenso eine Rolle wie die Angst vor Krisen und (sozialen) Verwerfungen im Kaiserreich. Kolonien schienen eine heile Welt zu bieten ohne die Schattenseiten der Industrialisierung mit dem Anwachsen des Proletariats und dessen Forderungen nach politischer Teilhabe.

Kolonialbesitz schien schon allein aus der sozialdarwinistischen Interpretation der Konkurrenz der sich entwickelnden imperialistischen Industriestaaten eine Notwendigkeit und eine Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen zu sein. Für diese wollte man sicherstellen, dass sie zu den Gewinnern in diesem Wettkampf, in dem nur der Stärkste überleben würde, gehören würden. War das nationale Bürgertum in weiten Teilen schon davon überzeugt, innerhalb der europäischen Nationen zu einer überlegenen zu gehören, so galt dies umso mehr im Vergleich zu außereuropäischen Kulturen. Aufgrund der eigenen, überlegenen Stellung glaubte man zur „Zivilisierung“ der vermeintlich zurückgebliebenen und primitiven Bewohner der außereuropäischen Welt berufen zu sein und besaß damit eine positive Rechtfertigung jeglichen kolonialen Strebens. Gleichzeitig bestätigte die deutsche Machüberlegenheit, wie sie sich in der erfolgreichen, wenn auch brutalen Eroberung der Kolonien zeigte, ebenso wie das begleitende kulturelle Programm in Museen und Kunst das koloniale Projekt.

Da die Regierung unter Otto von Bismarck dem Kolonialerwerb zunächst skeptisch gegenüberstand, weil der Reichskanzler im kolonialen Engagement nur die Quelle von Konflikten mit anderen Kolonialmächten sah, erfolgte die Kolonialreichsgründung nach dem eigentlich veralteten Modell der „Chartered Company“, d. h. als staatlich garantiertes Privatunternehmen. In rascher Folge erwarben „Kolonialpioniere“ in den Jahren 1884 und 1885 Territorien in West-, Ost- und Südafrika, die bald darauf unter den offiziellen Schutz des Deutschen Kaiserreiches gestellt wurden. Kamerun, Togo, Deutsch-Südwestafrika (Namibia) und Deutsch-Ostafrika (Tansania) waren geboren. Dazu kamen noch einige Inseln im Pazifik (Deutsch-Samoa und Deutsch-Neuguinea) sowie 1897 das chinesische Kiautschou, Teil der bereits genannten informellen Durchdringung Chinas, an dem nun auch Deutschland seinen Anteil forderte. Da diese privaten Kolonisierungsgesellschaften allesamt binnen kurzer Zeit scheiterten, musste der Staat an deren Stelle treten. Das Deutsche Reich war damit Kolonialmacht.

Im Grunde ist es unmöglich, die koloniale Erfahrung derart disparater Kolonien zusammenzufassen. Schon die Verwaltung war unterschiedlich. Während Kiautschou von der Marine verwaltet wurde, unterstanden die anderen Kolonien erst der Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt und später dem Reichskolonialamt. Während es sich bei Togo, Kamerun und Ostafrika ebenso wie bei den pazifischen Besitzungen um Beherrschungskolonien handelte, war Südwestafrika als Siedlungskolonie geplant und angelegt. Auch wenn sich die erträumten Ansiedlungszahlen nicht verwirklichen ließen, besitzt Namibia als Folge daraus bis heute eine kleine deutschsprachige Minderheit.

Generell lässt sich sagen, dass sich die mit den Kolonialerwerbungen verbundenen Hoffnungen nicht erfüllten. Außer der „Musterkolonie“ Togo waren alle Kolonien finanzielle Zuschussgeschäfte, was auch an den enormen Kosten für die Eroberung, Befriedung und Verwaltung lag. Dies lag nicht zuletzt an der Vehemenz des Widerstandes gegen die deutsche Kolonialmacht in nahezu allen Schutzgebieten und an der Brutalität, mit der die deutsche Kolonialmacht diese niederschlug. Die Probleme in den Kolonien machten wiederum den erhofften Prestigegewinn zunichte.

Der heftige Widerstand und die teilweise katastrophalen Konsequenzen für die ursprüngliche Bevölkerung ergaben sich auch aus dem späten Beginn des deutschen kolonialen Engagements: Man glaubte in der Vergangenheit Versäumtes aufholen und den Kolonialismus besonders effizient gestalten zu müssen. Musterkolonien sollten es werden, nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch, um den anderen Kolonialmächten zu zeigen, wie es richtig gemacht würde. Zeit für eine allmähliche Veränderung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen gerade der afrikanischen Untertanen Deutschlands blieb dabei ebenso wenig wie eine Anpassung kolonialer Herrschaftspraktiken im Lichte gemachter Erfahrungen. In Deutsch-Südwestafrika umfasste die koloniale Utopie sogar die Errichtung einer regelrechten rassistischen Privilegiengesellschaft⁹². Deutsche sollten die Oberschicht bilden, Afrikanerinnen und Afrikaner in eine homogene schwarze Arbeiterschicht umgeformt werden. Rudimentäre Ausbildung sollte vor allem ihre Arbeitsleistung steigern. Jegliche „Vermischung“ der „Rassen“ sollte unterbunden werden. Existierende Ehen zwischen Deutschen und Afrikanerinnen wurden 1907 nachträglich annulliert, jegliche sexuellen Beziehungen stigmatisiert und der Begriff des „Eingeborenen“ endgültig biologisch definiert. „Eingeborene“ waren demnach „sämtliche Blutsangehörigen eines Naturvolkes, auch die Abkömmlinge von eingeborenen Frauen, die sie von Männern der weißen Rasse empfangen haben, selbst wenn mehrere Geschlechter hindurch eine Mischung mit weißen Männern stattgefunden haben sollte. Solange sich noch die Abstammung von einem Zugehörigen eines Naturvolkes nachweisen lässt, ist der Abkömmling infolge seines Blutes ein Eingeborener“⁹³.

Damit hatte das biologistische Abstammungsprinzip jegliche zivilisationsmissionarische Deutung, wonach Afrikaner*innen zu „Europäer*innen“ „erzogen“ werden müssten, beiseitegedrängt.

Die beiden langwierigsten und verlustreichsten Kolonialkriege wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den beiden größten Kolonien Südwest- und Ostafrika (heute Namibia und Tansania) geführt. In letzterem kam es von deutscher Seite zu einem Vernichtungskrieg mit schätzungsweise bis zu 250.000 afrikanischen Opfern sowohl

92 siehe dazu und zu den Konsequenzen dieser Herrschaftsutopie: Zimmerer 2004

93 Urteil des Bezirksgerichts Windhuk, 26.9.07. *National Archives of Namibia*, Windhoek, GWI 530 [R 1/07], Bl. 23a–26a

durch Kämpfe als auch durch die durch kriegerische Handlungen ausgelösten Versorgungsnöte⁹⁴, in ersterem sogar zum ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts, dem schätzungsweise bis zu 80 Prozent der Herero und 50 Prozent der Nama zum Opfer fielen⁹⁵. In Südwestafrika war dabei die deutlich höhere Zahl deutscher Soldaten eingesetzt (schätzungsweise 19.000, von denen ca. 1.500 ums Leben kamen), während in Ostafrika der Krieg von deutscher Seite vor allem durch afrikanische Söldnereinheiten geführt wurde, die sogenannten Askari. Es scheint neben der unterschiedlichen Perzeption Deutsch-Südwestafrikas als deutsche Siedlungskolonie vor allem die Zahl der deutschen Opfer und die Zahl der betroffenen deutschen Soldaten zu sein, welche dem Krieg im Südlichen Afrika eine herausgehobene Position im deutschen kollektiven Gedächtnis⁹⁶ zugewiesen hat.

Entgegen weit verbreiteter Ansichten kam es jedoch nicht nur in diesen beiden Kriegen zu deutschen Gewaltexzessen. Schon vorher war es etwa 1897 in Deutsch-Ostafrika gegen die Wahehe zu einem Feldzug gekommen, den man als Vernichtungskrieg bezeichnen kann⁹⁷. Auch in der angeblich so friedlichen Südsee reagierte die deutsche koloniale Obrigkeit auf jede Form des Widerstandes mit bedingungsloser Härte, wie etwa die Niederschlagung des „Aufstandes“ auf Ponape (1910/11) belegt⁹⁸. Das Verhalten des deutschen Expeditionskorps zur Niederschlagung des „Boxeraufstandes“ in China, zur Brutalität noch ermuntert durch die „Hunnenrede“ Kaiser Wilhelms, erscheint in diesem Zusammenhang nicht mehr als Ausrutscher:

„Kommt ihr vor den Feind, so wird derselbe geschlagen! Pardon wird nicht gegeben! Gefangene werden nicht gemacht! Wer euch in die Hände fällt, sei euch verfallen! Wie vor tausend Jahren die Hunnen unter ihrem König Etzel sich einen Namen gemacht, der sie noch jetzt in Überlieferung und Märchen gewaltig erscheinen läßt, so möge der Name Deutscher in China auf 1000 Jahre durch euch in einer Weise bestätigt werden, daß es niemals wieder ein Chinese wagt, einen Deutschen scheel anzusehen!“⁹⁹

Auch das menschenverachtende Vorgehen Paul von Lettow-Vorbeckes bei der „Verteidigung“ Ostafrikas im Ersten Weltkrieg gehört in diesen Kontext. Gegen den Befehl seines zivilen Vorgesetzten und ohne jegliche strategische Relevanz oder Chance auf einen Sieg führte er vier Jahre einen Abnutzungskrieg, in dessen Gefolge allein in Ostafrika 700.000 Menschen, zum allergrößten Teil Zivilisten, ums Leben kamen.

94 Becker und Beez 2005; Giblin und Monson 2010

95 Zimmerer und Zeller 2016

96 Zum Ort des Kolonialen im deutschen kollektiven Gedächtnis siehe Zimmerer 2013

97 siehe dazu Baer und Schröter 2001

98 siehe dazu Krug 2005; Morlang 2010

99 Zitat nach Thoralf Klein, Die Hunnenrede (1900), in Zimmerer 2013, S. 164–176; allgemein zu den Kolonialkriegen: Kuß 2010

Der Erste Weltkrieg markierte dort wie in den anderen deutschen Kolonien das Ende des ersten deutschen Kolonialreiches. Im Frieden von Versailles wurden Deutschland wegen „erwiesener Unfähigkeit zu Kolonisieren“ alle Schutzgebiete aberkannt, die als Mandate dem neu gegründeten Völkerbund zur Treuhänderschaft übergeben wurden.

Allerdings war damit die Epoche des deutschen Kolonialismus noch nicht beendet. Nicht zuletzt aus Empörung über die „Kolonialschuldfrage“ gewann die Kolonialbewegung erst noch Zulauf, wie sich in einer Vielzahl an Memoiren, Kolonialromanen, Vorträgen etc. zeigt. Mit der Regierungsübernahme durch die Nationalsozialisten verbanden nicht wenige die Hoffnung auf eine Wiedergewinnung der Kolonien. Für das neue Regime war dies jedoch von sekundärer Bedeutung. Vielmehr rückte der geografische Ort des deutschen Kolonialreiches vom Süden in den Osten, symbolisiert etwa im Schlagwort vom „Volk ohne Raum“. Ursprünglich der Titel eines Romans mit Schauplatz im südlichen Afrika, wurde es zum Schlagwort für die malthusianischen und sozialdarwinistischen Ängste der Deutschen vor dem Dritten Reich und während dessen Dauer. Der gesuchte Raum wurde schließlich im Osten Europas gefunden, und mit dem Einmarsch in die Sowjetunion begann das noch kurzlebige „zweite deutsche Kolonialreich“¹⁰⁰. Dennoch erreichte der deutsche Kolonialenthusiasmus, wie er sich vor allem in Literatur, Kunst und Wissenschaft niederschlug, in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg seinen Höhepunkt.

Kolonialismus war Praxis und Diskurs. Beides spiegelt sich in kolonialen Sammlungen wider: zum einen in den Formen der Erwerbung, welche sich im Rahmen formaler Kolonialherrschaft abspielen konnte, oder vor dem Hintergrund der sich etablierenden kolonialen Situation; zum anderem im Sammlungs- und Ausstellungszweck, der sich einerseits aus der Neugier an fremden Regionen und kolonialer Begeisterung speiste, andererseits aber seinerseits eine Stärkung der kolonialen Mentalität mit sich bringen konnte. Gerade in seinen epistemischen Strukturen, in seinen diskursiven Ausprägungen wirkt Kolonialismus weit über sein formales Ende hinaus nach, teilweise bis in die Gegenwart.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Bill Ashcroft, Gareth Griffiths, Helen Tiffin (Hrsg.), *Post-Colonial Studies. The Key Concepts*, 2. Aufl., London 2007.

Shelley Baranowski, *Nazi Empire. German Colonialism and Imperialism from Bismarck to Hitler*, Cambridge 2011.

Martin Baer, Olaf Schröter, *Eine Kopfgagd. Deutsche in Ostafrika. Spuren kolonialer Herrschaft*, Berlin 2001.

Felicitas Becker, Jigal Beez (Hrsg.), *Der Maji-Maji-Krieg in Deutsch-Ostafrika 1905–1907*, Berlin 2005.

¹⁰⁰ siehe zu dieser Debatte: Zimmerer 2011; Baranowski 2011

- Sebastian Conrad**, Deutsche Kolonialgeschichte, München 2008.
- Andreas Eckert**, Kolonialismus, Frankfurt 2006.
- James Leonard Giblin, Jamie Monson** (Hrsg.), Maji Maji. Lifting the Fog of War, Leiden 2010.
- Thoralf Klein**, Die Hunnenrede (1900), in: Zimmerer (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, Frankfurt am Main 2013, S. 164–176.
- Thomas Morlang**, Rebellion in der Südsee. Der Aufstand auf Ponape gegen die deutschen Kolonialherren 1910/11, Berlin 2010.
- Alexander Krug**, „Der Hauptzweck ist die Tötung von Kanaken“. Die deutschen Strafexpeditionen in den Kolonien der Südsee 1872–1914, Tönning u. a. 2005.
- Susanne Kuß**, Deutsches Militär auf kolonialen Kriegsschauplätzen. Eskalation von Gewalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Berlin 2010.
- Jürgen Osterhammel**, Kolonialismus. Geschichte – Formen – Folgen, München 2006.
- Wolfgang Reinhard**, Dialektik des Kolonialismus. Europa und die Anderen, in: Klaus J. Bade, Dieter Brötel (Hrsg.), Europa und die Dritte Welt, Hannover 1992, S. 5–25.
- Wolfgang Reinhard**, Kleine Geschichte des Kolonialismus, Stuttgart 2008.
- Wolfgang Reinhard**, Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der Europäischen Expansion 1415–2015, München 2016.
- Edward W. Said**, Orientalismus, Frankfurt am Main 2009.
- Winfried Speitkamp**, Deutsche Kolonialgeschichte, Stuttgart 2005.
- Dirk van Laak**, Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert, München 2005.
- Jürgen Zimmerer**, Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia, Münster u. a. 2004.
- Jürgen Zimmerer**, Von Windhuk nach Auschwitz? Beiträge zum Verhältnis von Kolonialismus und Holocaust, Berlin 2011.
- Jürgen Zimmerer**, Expansion und Herrschaft. Geschichte des globalen, europäischen und deutschen Kolonialismus, in: „Aus Politik und Zeitgeschichte“ 44–45, Berlin 2012, S. 10–16.
- Jürgen Zimmerer** (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, Frankfurt am Main 2013, S. 9–38.
- Jürgen Zimmerer**, Kolonialismus und kollektive Identität. Erinnerungen der deutschen Kolonialgeschichte, in: Jürgen Zimmerer (Hrsg.), Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte, Frankfurt am Main 2013, S. 9–38.
- Jürgen Zimmerer, Joachim Zeller** (Hrsg.), Der Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der deutsche Kolonialkrieg in Namibia (1904–1908) und seine Folgen, Berlin 2016.

SAMMLUNGSGESCHICHTE: DIE VERSCHIEDENEN MUSEUMSGATTUNGEN UND IHR „(POST-)KOLONIALES ERBE“

*L. Förster, M. Glaubrecht, K. Horst, S. Reuther, H.-J. Czech,
V. Didczuneit, C. Grunenberg*

Die europäische Expansion beförderte die Ausdehnung der Handelsverbindungen nach Fernost und unterstützte einen intellektuellen Wandel.

Die Autorität der Antike und die einer christlichen Weltordnung wurden durch empirische Forschungen gleichermaßen infrage gestellt. Je mehr exotische Waren und Gegenstände nach Europa kamen, umso größer wurde das Bedürfnis, sie zu sammeln und aus der vergleichenden Betrachtung Wissen zu ziehen. Der Konsum exotischer Luxuswaren, der im 16. Jahrhundert stetig anwuchs, bestimmte die Entstehung von Kunst- und Wunderkammern in erheblichem Maße mit. Diese folgten in ihrem Aufbau fachlich unterschiedenen Disziplinen als Ordnungssystem, deren wesentliche Kategorien die Naturalia, die Schöpfungen Gottes, und die Artificialia, die Schöpfungen von Menschenhand, sind. Kuriositäten und Exotika waren ebenfalls beliebte Ausstellungsobjekte der Kunstkammern. Im Zuge dieser Entwicklung entstand ein reger Handel mit dieser Art Objekte, und viele Kaufleute in den Handelsmetropolen wurden selbst zu Sammler*innen, deren Sammlungen dann in der Folge auch Eingang in die Museen fanden.

Das Sammeln stand ab dem 18. Jahrhundert unter neuen Vorzeichen: Der mit dem Sammeln einhergehende Erkenntnisgewinn und die fortschreitenden Naturwissenschaften ließen das Interesse am Wunderbaren schwinden. An die Stelle der Wunderkammer rückten nun die Spezialsammlungen, aus denen sich Gemäldegalerien, Antikensammlungen, Münzkabinette oder Naturaliensammlungen entwickelten. Die Geschichte der verschiedenen Museumsgattungen ist in der Regel verflochten mit der Herausbildung von Fachdisziplinen. Deren Trennung war anfangs aber nicht rigoros: So sammelten beispielsweise Ethnolog*innen auch Naturkundliches, Naturkundler*innen auch Ethnografika.

Seit der Aufklärung spielten bereits Typisierungen und Kategorisierungen eine wichtige Rolle. Diese waren nur möglich, wenn Vergleichsmaterial in größerer Anzahl vorhanden war. Aber erst im 19. Jahrhundert kam es infolge der kolonialen Expansion zu einer wahren „Sammelwut“. Koloniale Netzwerke und Infrastruktur leisteten bei der Objektbeschaffung ebenso ihren Beitrag wie Mission und Militäreinsätze: So kamen beispielsweise einheimische Arbeitskräfte zum Einsatz, neue Transportmöglichkeiten für Sammlungsgut aller Art und Zugangsmöglichkeiten zu Grabungsplätzen entstanden.

Durch die Missionierung gelangten viele rituelle Objekte auf den Markt und in die Museumssammlungen, „Strafexpeditionen“ und Enteignungen sorgten für einen erheblichen Sammlungszuwachs in den europäischen Museen.

Darüber hinaus kamen Reiseberichte, Erinnerungsstücke und Trophäen sowie Waffen, Uniformen, Transportmittel und Ähnliches in die Sammlungen. Aber auch der Import von Nahrungs- und Genussmitteln (z. B. Kakao, Zucker) sowie die künstlerische Auseinandersetzung mit fremden Ländern und Kulturen hinterließen ihre Spuren in den Museen.

Im Folgenden wird die Bedeutung kolonialer Expansion in der Sammlungsschichte stellvertretend für sieben Museumsgattungen kurz dargestellt. Der große Bogen, der dabei über die verschiedenen Sparten gespannt wird, verdeutlicht die gemeinsamen Wurzeln ebenso wie die Heterogenität des Sammlungsbestandes, die durch den Kolonialismus in den Museen entstanden ist.

ETHNOGRAFISCHE SAMMLUNGEN

Larissa Förster

Die ältesten Teilbestände ethnografischer Sammlungen sind oft Objekte und Konvolute aus fürstlichen Kunst- und Wunderkammern. Daneben bildeten sich größere ethnografische Abteilungen an bereits existierenden Museen oder in Fachgesellschaften sowie eigenständige ethnologische Museen vor allem im 19. Jahrhundert bzw. um die Wende zum 20. Jahrhundert heraus. Die Gründung des ethnologischen Museums in München erfolgte beispielsweise 1862, gefolgt von Leipzig 1869, Berlin 1873, Hamburg 1879, Köln 1901 und Frankfurt 1904. Bis 1919 hatten zahlreiche deutsche Städte ethnologische Museen etabliert und entsprechende Gebäude errichtet, mit denen die bürgerlichen Schichten nicht zuletzt ihre Weltläufigkeit behaupteten. Die dadurch zustande gekommenen Sammlungen und Museen waren zentrale Orte nicht nur ethnologischer Praxis, sondern auch ethnologischer Theoriebildung. Denn obwohl sich die Ethnografie im 19. Jahrhundert auch an den Universitäten etablierte (teils ebenfalls mit eigenen Sammlungen), war sie dort vielfach Teil von Disziplinen wie Geografie, Anthropologie, Ur- und Frühgeschichte etc. Vielerorts wurden erst in den 1920er und 1930er Jahren eigene Lehrstühle für Ethnologie an den Universitäten eingerichtet. Damit begann sich das Fach von den Museen zu lösen, die lange Zeit seine primäre institutionelle Wirkungsstätte waren.

Die Entstehung ethnografischer Sammlungen – und damit auch die Herausbildung der Ethnologie (heute auch: Sozial- und Kulturanthropologie) als Wissenschaft – ist eng mit der kolonialen Expansion Europas verbunden, im deutschsprachigen Raum wie darüber hinaus. Die koloniale Expansion ermöglichte, beförderte und „erforderte“ das Bereisen und vor allem das „Besammeln“ der Welt im großen Stil. Während Kategorisierungen und Typisierungen bereits seit der Aufklärung eine wichtige Rolle in den Wissenschaften spielten, setzte erst im 19. Jahrhundert eine Art „Sammelwut“ in Bezug auf (nicht-)Europäische Objekte, Präparate und menschliche Überreste ein. Das Zusammentragen umfangreicher Sammlungsbestände war nicht zuletzt bedingt durch die Suche nach (historischen) Entwicklungslinien und die Hinwendung zu empirischen, quantitativen und vergleichenden Methoden. Gerade

für Theorierichtungen wie Evolutionismus, Diffusionismus und Kulturkreislehre, die die Ethnologie zu jener Zeit dominierten, schien das Sammeln, Beschreiben und vergleichende Analysieren von großen Mengen von Daten und Dingen unabdingbar. Dabei versuchte insbesondere die sogenannte Rettungsethnologie (*salvage anthropology*) dem vermeintlichen „Aussterben“ kolonisierter Gesellschaften zuvorzukommen und materielle Kulturzeugnisse für die Forschung und die Museen zu „sichern“.

Viele sich daraus ergebenden Formen des Sammelns, der Aneignung durch Kauf, Handel und Tausch (mitunter unter Druck, Zwang oder Androhung von Gewalt), aber auch der Entwendung und des Raubes wurden erst durch die koloniale Erschließung und Expansion möglich. Forscher*innen und Sammler*innen nutzten koloniale Infrastrukturen und Netzwerke und stellten umgekehrt durch ihre Publikationen Wissen für die koloniale Erschließung bereit. Museen initiierten Expeditionen in die Kolonien, animierten koloniale Akteur*innen (Soldaten, Verwaltungsbeamte, Händler*innen, Siedler*innen und Missionar*innen) zum Sammeln – etwa durch schriftliche Anleitungen – und erwarben Objekte aus Kriegen und kolonialen „Strafexpeditionen“, sei es von deren Teilnehmern oder über den Handel. Darüber hinaus popularisierten sie – ähnlich wie „Weltausstellungen“ und „Völkerschauen“ – in ihren Ausstellungen und Veranstaltungen Bilder von „fremden Kulturen“ und daraus resultierende Stereotype. Nicht selten untermauerten ethnologische und anthropologische Theorien zur Entwicklung von „Kulturstufen“ und „Rassen“ koloniale und rassistische Ideologien, auch wenn in der Ethnologie gleichzeitig antikoniale und antirassistische Strömungen existierten. Damit waren ethnologische Museen Teil kolonialer Infrastrukturen und Netzwerke sowie Orte kolonialer Wissensproduktion und -repräsentation.

Auch die Verbindungen zwischen musealer Ethnologie und kolonialer Politik waren mitunter eng: So sicherte beispielsweise ein Bundesratsbeschluss von 1891 dem Völkerkundemuseum Berlin alle mit staatlichen Geldern oder von Beamten und Soldaten des Deutschen Reiches erworbenen Objekte. Später unterstützten einzelne Ethnolog*innen auch die kolonialrevisionistische Bewegung der 1930er und 1940er Jahre. Wie andere Wissenschaftler*innen auch spielten Ethnolog*innen daher – selbst, wenn sie sich auf humanistische und aufklärerische Ideale beriefen und Kolonisierung wie koloniale Gewaltausübung mitunter beklagten oder sogar scharf kritisierten – eine ambivalente Rolle im kolonialen Projekt.

In einigen Museen stammt heute bis zur Hälfte des Sammlungsgutes aus der Zeit bis 1919, darunter substantielle Teilsammlungen aus ehemals deutschen (wie auch britischen, französischen und anderen) Kolonialgebieten¹⁰¹. Die wie oben beschrieben häufig in kurzer Zeit angeschafften Sammlungen konnten selten zeitgleich bzw. ausreichend gründlich inventarisiert und wissenschaftlich bearbeitet werden – einer der

¹⁰¹ siehe z. B. Grimme 2018, S. 18

Gründe für die nach heutigen Maßstäben unzureichend dokumentierte Provenienz vieler Objekte.

Die Aufarbeitung der kolonialen Zusammenhänge, in denen ein Teil ihrer Sammlungen entstanden ist (und zwar auch jenseits der kolonialen Aktivitäten des Deutschen Reiches), stellt für ethnografische Sammlungen und Museen heute eine zentrale Herausforderung dar. Nur durch eine entsprechende Positionierung in relevanten gesellschaftlichen Diskursen, durch die Intensivierung von historischer Sammlungs- und Wissensforschung, wie sie im Fach auch vor dem Hintergrund theoretischer Debatten zu Postkolonialismus und transnationaler Verflechtungsgeschichte betrieben wurde und wird, sowie insbesondere durch kollaborative Formen des Forschens, Bewahrens, Ausstellens und Vermittels können ethnologische Museen zu Orten postkolonialer Wissensproduktion werden.

NATURKUNDLICHE SAMMLUNGEN

Matthias Glaubrecht

Im Unterschied etwa zur Kunstkammer gehen naturkundliche Sammlungen auch auf Besitztümer von Bürgern bzw. Gelehrten zurück, die sich unabhängig von weltlichen Herrschern und kirchlichen Führern im Kontext der Aufklärung zunehmend von diesen emanzipierten. Typischerweise waren diese als Kabinettsammlungen inszeniert (wobei diese Anordnung sogar auf die monografische Behandlung ausstrahlte, wie etwa im berühmten „Conchylien-Cabinet“ des von Rumphius verfasst und von Sibylle Merian illustrierten Schalen-Atlas).

Die ersten systematisch naturkundlichen Sammlungen entstanden in enger Verbindung mit Gelehrtenesellschaften und naturkundlichen Vereinen (wie etwa in Berlin der 1774 gegründete Verein der naturkundlichen Freunde oder der 1842 gegründete Naturwissenschaftliche Verein in Hamburg). Eigene Naturaliensammlungen waren dabei gelegentlich gleichsam die Eintrittskarte für die Mitglieder solcher Vereinigungen und Gesellschaften.

Andere naturkundliche Sammlungen entstanden als (später meist universitäre) Lehrsammlungen (so ging etwa in Berlin die zootomisch-anatomische Sammlung nach 1819 im Museum für Naturkunde der neu gegründeten Universität auf; in Hamburg wurde die Sammlung des Gymnasiums Johanneum zu einem Teil des Naturhistorischen Museums).

Die inhaltliche Ausrichtung einzelner Sammlungen war häufig spezifisch durch die Interessen der jeweiligen Besitzer determiniert. Beispielsweise wurden einige gezielt und ausschließlich als Conchyliensammlungen (also solche von Muscheln und Schnecken) angelegt, andere etwa als Gesteins- und Mineraliensammlungen. Indes befanden sich darin dann nicht nur Stücke der seinerzeit gültigen (etwa taxonomischen) Zuordnung, sondern nicht selten auch aus weiteren systematischen Gruppen.

Eine besondere Rolle spielen auch Herbarien, deren Anfänge auf Kräutersammlungen von Apothekern zurückgingen.

Die ab Ende des 18. Jahrhunderts in den Hauptstädten der (auch als Kolonialmächte in Erscheinung tretenden) europäischen Nationen gegründeten Naturkundemuseen (z. B. in Paris, London, Wien, Berlin) entwickelten sich zu den vornehmlichen „Abnehmern“ solcher Privatsammlungen. Ergänzt wurden sie später durch gezielt im Auftrag oder unter der Regie dieser Museen durchgeführte Aufsammlungen. Genehmigungen zu Sammlung und Ausfuhr erteilten die jeweiligen Kolonialmächte und ihre Verwaltungen, sofern dies überhaupt geregelt und notwendig war; oft „bediente“ man sich schlicht in der Natur. Indigene Gesellschaften wurden in den seltensten Fällen gefragt, und meist ist allenfalls in Zusammenhang mit der Entnahme menschlicher Überreste geäußerter Unmut und Widerstand der betroffenen Menschen vor Ort dokumentiert (ebenso oft aber auch ignoriert worden).

Die Motivation zu solchen Sammlungen lag – mit der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der „Humboldtian Science“ betreibenden ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – zunehmend in der Begründung und Dokumentation eines naturkundlich orientierten Weltbildes und der Entwicklung der jeweiligen Fachdisziplinen. Dabei rückten die Naturalia aus außereuropäischen Regionen vermehrt ins Blickfeld, da diese zunehmend auch den enormen Umfang der biologischen Vielfalt erahnen ließen, die in den Tropen deutlich größer ist als etwa in gemäßigten Zonen. Naturkundliche Sammlungen unterscheiden sich im Hinblick auf kolonialzeitliche Sammelpraktiken und Sammelumstände nicht von anderen Disziplinen. Daher sind koloniale Kontexte auch für diese Sammlungen von Relevanz.

Naturkundliche Objekte und Sammlungen, die im erheblichen Maß transloziert („verlagert“) wurden und seit dem 18. Jahrhundert die Grundlage insbesondere europäischer und amerikanischer Naturkundemuseen waren, hatten für indigene Herkunftsgesellschaften bis in die jüngste Vergangenheit keine besonders herausgestellte Bedeutung; auch wurden sie bislang selten als Teil des indigenen kulturellen Erbes angesehen. Zudem sind naturkundliche Objekte, anders als etwa Kunstgegenstände und archäologische Objekte, keine Artefakte und Kunstobjekte im Wortsinn, sondern exemplarische Naturrepräsentation.

Damit befinden sich diese Objekte und Sammlungen im starken Kontrast zu jenen menschlichen Überresten, die im deutschsprachigen Raum traditionell in anthropologisch-medizinischen bzw. ethnographischen (nicht aber naturkundlichen) Sammlungen und Museen deponiert und ausgestellt wurden¹⁰².

¹⁰² vgl. z.B. Stoecker et al. 2013; Redman 2016

Eine bekannte Ausnahme von bisher ausgebliebenen Restitutionsforderungen stellen neuerdings die ikonenhaften Tendaguru-Fossilien von Dinosauriern im Berliner Museum für Naturkunde dar¹⁰³.

Indes gehören selbstverständlich Kenntnis der Erwerbungskontexte, wie etwa Fragen zu Genehmigungen, Jagdreglementierungen, Ausfuhrbeschränkungen und ähnlichen Rahmenbedingungen, sowie transparenter Umgang mit Sammlungsgut insbesondere aus kolonialem Erbe auch im Bereich der Naturkunde zum Gegenstand von Forschungsinstitutionen wie insbesondere Museen und der Ausstellung von Teilen ihrer Sammlungen. Als Beispiel solcher kontextbasierten und kontextualisierten Objektdarstellungen seien, stellvertretend für viele, etwa Dokumentationen großer naturkundlicher Museumssammlungen wie in Berlin¹⁰⁴ und in Hamburg¹⁰⁵ genannt, die jene etwa in London¹⁰⁶ und Oxford¹⁰⁷ oder anderswo¹⁰⁸ ergänzen.

Eine zudem in der Diskussion bislang wenig beachtete Dimension naturkundlicher Objekte und Sammlungen soll hier neben den Aspekten internationaler Kolonialgeschichte und institutioneller Sammlungsgeschichte explizit betont werden. Viele ihrer Herkunftsregionen liegen in den Tropen des sogenannten globalen Südens, d. h. in den im Hinblick auf Artenreichtum und Biodiversität (mit den drei Ebenen genetischer, artlicher und ökosystemaler Diversität) global wie funktional besonders relevanten Gebieten der Erde. Diese Lebensräume ebenso wie die bestandsbildenden Populationen und Arten zu erhalten, wird zum einen unter funktionsbiologischen Aspekten immer wichtiger, zum anderen ist es eine Herausforderung von globaler Dimension¹⁰⁹.

Für Erforschung und Erhalt, die Hand in Hand gehen, spielen Referenzsammlungen eine zentrale Rolle, da angesichts des Biodiversitätsverlustes in den Ursprungsländern oft genug nur noch mittels der hinterlegten Objekte und Sammlungskonvolute wissenschaftliche Daten gewonnen und gedeutet werden können. Dabei kommt der Objektherkunftsforschung neben der kulturwissenschaftlichen Forschung eine fundamentale naturwissenschaftliche Bedeutung zu. Mit Blick auf die Zukunft und den Erhalt der Artenvielfalt treten in den meisten Fällen historische Überlegungen um Translokation gegenüber der heuristischen Bedeutung in den Hintergrund, wenn sie überhaupt je an konkreten naturkundlichen Sammlungsgegenständen festgemacht wurden und werden.

¹⁰³ vgl. Heumann et al. 2018, sowie Diskussionen dazu z. B. „Die Zukunft der Dinos“ in: Die Zeit vom 31.01.2019, S. 39; „Ist das Kunst, oder muss das wieder weg?“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. August 2018, Nr. 188, Seite N3; „Auf dem Hügel der Schreckensechsen“ in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.10.2017, Nr. 242, S. 12 (https://www.academia.edu/35906303/FAZ_18.10.2017_Auf_dem_H%C3%BCgel_der_Schreckensechsen)

¹⁰⁴ vgl. Hermannstädter et al. 2015

¹⁰⁵ vgl. Glaubrecht 2018

¹⁰⁶ z. B. Fortey 2008

¹⁰⁷ Diston und Zimmons 2018

¹⁰⁸ z. B. Kemp 2017, Grande 2017

¹⁰⁹ vgl. Glaubrecht 2019

ANTIKEN- UND ARCHÄOLOGISCHE SAMMLUNGEN

Katarina Horst

Mit dem Einsetzen des Humanismus und der Renaissance begannen im Italien des 14. Jahrhunderts archäologische Ausgrabungen und das Sammeln von antiken Objekten. Als im 18. Jahrhundert die römische Stadt Pompeji entdeckt wurde, setzte eine Antikenbegeisterung auch in Deutschland ein, die durch die 1764 erschienene Publikation „Geschichte der Kunst des Altertums“ von Johann Joachim Winckelmann gesteigert wurde.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts begann die Epoche der öffentlichen Antikensammlungen. Als erstes öffnete 1759 das *British Museum*, gefolgt vom Musée du Louvre, das im Zuge der Revolution 1793 in Teilen des Stadtpalastes eingerichtet wurde. In Berlin entschloss man sich für den Neubau eines Museums (heute: Altes Museum), das ausschließlich Antiken aufnehmen sollte. Diese waren vormals in und um Berlin auf die verschiedenen Gebäude des Königs verteilt. In München entstand gleichzeitig das neue „Forum“ der Antike am Königsplatz mit der Glyptothek und dem gegenüberliegenden Gebäude der Antikensammlung. Griechische Originale kamen 1813 durch die berühmten Giebelfiguren des Aphaia-Tempels auf Aegina in die Sammlung, in einer Zeit, als Griechenland noch Teil des Osmanischen Reiches war.

Das „Sammlungskonzept“ der archäologischen Museen konzentrierte sich bis Mitte des 19. Jahrhunderts noch immer auf die klassische Antike mit Objekten aus den Ursprungsländern des Mittelmeerraums. Objekte aus „Randkulturen“ oder „Randepochen“ kamen eher zufällig in die Sammlungen. Bei der Beschaffung von archäologischen Zeugnissen bediente man sich der Vermittlung von Archäolog*innen und Künstler*innen vor Ort. Eine weitere Quelle für Neuerwerbungen waren die zahlreichen Schenkungen von Sammlungen von Altertumsforscher*innen.

Staatlich organisierte Grabungen begannen in Deutschland erst nach der Gründung des Kaiserreiches 1871. Institutionen wurden geschaffen, um Grabungen durchzuführen und Antiken für deutsche Museen zu erlangen. Bedingt durch die engen politischen Beziehungen zum Osmanischen Reich verlagerte sich das Interesse auf die altorientalischen Kulturen. Erste Grabungen begannen 1878 in Pergamon, Expeditionen nach Assyrien und Mesopotamien folgten. Als Förderer der Akquise von Antiken gründete Kaiser Wilhelm II. 1887 das deutsche Konsulat in Bagdad. Die Sicherung der Grabungsplätze wurde von der Deutschen Orientgesellschaft durchgeführt, die 1889 als Grabungsgesellschaft ins Leben gerufen wurde. Die Ausgrabungen fanden auf Gebieten statt, die zum Osmanischen Reich gehörten, das von der dort lebenden Bevölkerung als Zwangsherrschaft verstanden wurde.

In der Phase des Niedergangs suchte das Osmanische Reich im Kampf gegen das russisch-zaristische Reich Verbündete, die es spätestens 1882 im Deutschen Reich fand. Eine große Hilfe bei der Erschließung deutscher Expeditionen in der

Türkei, Levante und im Irak war der von der Deutschen Bank finanzierte Bau der Bagdad-Bahn (1892–1898), die von Konstantinopel über Ankara und Konya bis nach Bagdad verlief. Ein Gesetz von 1902 sicherte der Deutschen Bank das Recht, „Bodenschätze“ auf einer Breite von 20 Kilometern neben der Strecke abzubauen. So wurden große Teile von Architekturen abtransportiert, beispielsweise aus dem nord-syrischen Tell Halaf.

Nach dem Ersten Weltkrieg regelte die Konferenz von San Remo von 1920 die Interessengebiete im Vorderen Orient neu: Mit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reichs übernahm Frankreich das Völkerbundmandat über Syrien und Libanon, was einer Kolonialherrschaft gleichkam und bis zur Unabhängigkeit 1946 (Libanon 1943) anhielt. Aus dem Kernland der Türkei erhielt Frankreich das südliche Zentralanatolien. Großbritannien übernahm das Gebiet des heutigen Irak als Mandat, bis 1958 die endgültige Unabhängigkeit erfolgte. Auch Palästina und Jordanien wurden britische Gebiete (bis 1946).

Die Insel Zypern war 1571–1878 Teil des Osmanischen Reiches. Seit 1878, als die Insel unter britische Kontrolle kam, gab es von deutscher Seite Interesse an antiken Objekten. In der Zeit Zyperns als britische Kronkolonie (1925–1960) wurden große Mengen antiker Objekte ergraben, die ihren Weg in die nordamerikanischen und europäischen Museen fanden. Auch in der neu gegründeten Republik war wegen des Bürgerkriegs eine Ausfuhrkontrolle von Antiken nicht immer gewährleistet. Seit 1974, dem Zeitpunkt der türkischen Besetzung des Nordteils der Insel, gelangten viele antike und vor allem byzantinisch-zyprische Objekte in den Handel.

Im Wettlauf der Großmächte um die afrikanischen Staaten standen auch die Gebiete der ehemaligen Antiken Welt Nordafrikas unter kolonialer Herrschaft, allen voran Algerien, das nach der Invasion 1840 unter französische Herrschaft geriet. Die Kolonialmächte Frankreich (Maghreb), Italien (Libyen) und Großbritannien (Ägypten) teilten die fruchtbaren Bereiche (die Küstenregionen und Gebiete entlang des Nils) unter sich auf, einen kleinen Teil in Marokko behielt (und behält noch immer) Spanien.

Somit stehen die Erwerbungen einzelner Antiken in den meisten Fällen in engem Zusammenhang mit den jeweiligen politischen Mächten. In all diesen Ländern befanden sich Antikensammlungen in den Händen von Vertretern des europäischen und nordamerikanischen diplomatischen Korps. Ihre Position ermöglichte es, Sammlungen von Antiken aufzubauen, die ihnen gesellschaftliches Ansehen und persönlichen Profit durch den Weiterverkauf der angesammelten Objekte einbrachte.

Die Kunstkammer ist seit dem 16. Jahrhundert ein wichtiger Bestandteil der fürstlichen Repräsentation in Europa. Sie hat als frühmoderne Sammlungsform in der Renaissance ihren Ursprung und bildet das ideelle Fundament der nachfolgenden musealen Kunstsammlungen des 19. Jahrhunderts, insbesondere der Museen für angewandte Kunst. Die zur Schau gestellten Sammelobjekte dienten ehemals der Inszenierung des Reichtums und einem aus ihrer Anordnung resultierenden Erkenntnisgewinn. Wie die Gelehrtsammlungen basiert die Kunstkammer auf einem gesamtheitlichen Sammlungsbegriff und liefert ein Abbild der Welt im Kleinen oder eines inhaltlichen Teilaspekts.

Für die Entstehung von Kunstsammlungen war ein Zirkulieren exotischer Materialien und Luxuswaren erforderlich. Der wesentliche Motor dieser Entwicklung war der internationale Seehandel. Die „Entdeckung“ Amerikas 1492 leitete die kommerzielle und koloniale Expansion europäischer Seemächte ein, die im 15. Jahrhundert unter spanischer und portugiesischer Vorherrschaft stand und ab dem 17. Jahrhundert wesentlich von den Niederlanden und deren Handelskompanien bestimmt wurde.

Die 1602 aus einem Zusammenschluss von Kaufmannskompanien hervorgegangene Niederländische Ostindien-Kompanie (VOC) war der wichtigste Lieferant für chinesisches Porzellan und Asiatika nach Europa. Die Porzellane, die zuvor primär in höfischen Sammlungen zu finden waren, wurden zum Statussymbol des gehobenen Bürgertums weit über die Niederlande hinaus. In diesem Kontext wurde das sogenannte Exportporzellan entwickelt. Diese Geschirre folgten in ihrer Gestalt den Anforderungen europäischer Esssitten. So entstand Chinaporzellan in Unterglasurblau mit holländischen Tulpen oder Genreszenen. Begehrt waren auch Porzellankannen mit Metalldeckeln, die rein formal einem persischen Kannentypus folgten. Die Porzellankannen wurden in China gefertigt und die Metallarbeiten in Indien ausgeführt. Der Handel mit dem Chinaporzellan und der Einfluss europäischen Geschmacks deuten auf florierende Geschäfte mit Chinaporzellan im sogenannten „Goldenen Zeitalter“ der Niederlande, an denen die chinesischen Porzellanmanufakturen unmittelbar beteiligt waren.

Im Zuge dieser Entwicklung wurden viele Kaufleute, die in den Handelsmetropolen tätig waren selber zu Sammlern. Internationale Handelsfirmen betrieben im 19. Jahrhundert vermehrt Niederlassungen in China. Deren Mitarbeiter vor Ort bauten eigene Kunstsammlungen auf. Auch diplomatische Vertreter, Missionar*innen oder Wissenschaftler*innen, wie der Berliner Geograf Georg Wegner und seine Frau Olga-Julia Zaluskowski, bereisten China und sammelten und handelten mit chinesischer Kunst. Viele Sammlungen wurden nach der Rückkehr in die Heimat oder von den Erben auf dem europäischen Kunstmarkt verkauft. Dazu zählt die Sammlung von Joseph Maximilian Hartl, dem deutschen Konsul im chinesischen Foochow, die 1936

in Berlin versteigert wurde. Andere private Sammlungen wurden für den Aufbau eines Spezialmuseums verwendet, wie beispielsweise in Köln (Museum für Ostasiatische Kunst), oder in bestehende Sammlungen integriert, wie in Hamburg oder Berlin (Museum für Asiatische Kunst).

In Deutschland waren an dieser Entwicklung jenseits der Hafenstädte vor allem die alten Handels- und Finanzmetropolen wie zum Beispiel Augsburg und Nürnberg beteiligt. Hier wurden auch Luxuswaren und Kunstgegenstände angefertigt und exportiert. Die geschäftlichen Beziehungen waren wichtig, denn mit dem Transfer von Waren war der Transfer von Kulturgütern verbunden. Die enge Verknüpfung des Welthandels mit dem Kunsthandel erfuhr im Laufe der Jahrhunderte innerhalb Europas zwar Verlagerungen, blieb aber als wesentlicher Motor relevant. Dadurch kann das Sammelgut, aus dem die kunstgewerblichen Museen hervorgegangen sind, in einem unmittelbaren kolonialen Kontext stehen, weil die Herkunftsländer der Exponate einer formalen Kolonialherrschaft unterstanden oder in ihnen koloniale Strukturen nachwirkten.

In den politischen und wirtschaftlichen Metropolen firmierten Anfang 20. Jahrhunderts zunehmend Kunsthandelsfirmen, die sich auf den Handel mit Asiatika spezialisierten. Dazu zählen der in Paris und New York firmierende chinesische Kunsthändler C. T. Loo, der Hamburger Kunsthändler Siegfried Bing in Paris oder die japanische Kunsthandelsfirma Yamanaka mit Sitz in London, Boston und New York. In Berlin zählen Dr. Otto Burchard & Co. und China-Bohlken zu prominentesten Handlungen für chinesische Kunst. Beide Kunsthändler waren Profiteure des wirtschaftlichen Zusammenbruchs in China und deckten sich vor Ort mit Waren ein.

Die höfischen Sammlungen lieferten, wie z. B. in Dresden, München oder Berlin, die Exponate für die Fachmuseen. In Kaufmannsstädten wie Hamburg, Leipzig oder Frankfurt am Main kam es ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf Betreiben der lokalen Kunstgewerbevereine zu Neugründungen von Kunstgewerbemuseen. Die Bestände dieser Häuser gingen größtenteils auf Schenkungen und Vermächtnisse aus privaten Sammlungen zurück und wurden von ihren Gründungsdirektoren über Ankäufe im internationalen Kunsthandel oder beispielsweise auf den Weltausstellungen in Paris und Wien ausgebaut. Die jeweiligen Ausrichtungen dieser Häuser schlossen den Blick auf außereuropäische Kulturen ein. Zu den bevorzugten Sammlungssparten zählten ostasiatische Exponate, vor allem aus China und Japan, sowie Kunst- und Kulturgegenstände aus islamisch geprägten Ländern. Zu den bedeutenden Persönlichkeiten, die in deutschen Museen tätig waren und sich im deutschen Handel mit asiatischer Kunst engagierten, gehörten Otto Kummel, erster Direktor des Museums für Ostasiatische Kunst in Berlin, Ernst Grosse, eine Art Privatsammler, der in verschiedene Museumsaktivitäten mit asiatischer Kunst involviert war, sowie Leopold Reidemeister, Kummels Nachfolger in Berlin. Sie handelten nicht nur mit asiatischer Kunst, sie haben auch an Auktionskatalogen mitgearbeitet, waren Berater für viele Sammler*innen und auch beim Kauf und Verkauf hilfreich. Diese Personen hatten also großen Einfluss auf die verschiedenen Museumssammlungen.

Einzelne Häuser – z. B. das Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg und das Grassi-museum in Leipzig – bezogen auch die Antike mit in ihr Sammlungskonzept ein. An viele Kunstgewerbemuseen waren Ausbildungsanstalten für angehende Kunsthandwerker und Handwerker angegliedert, so beispielsweise in Wien (MAK) und Hamburg (MK&G). Dadurch wurden die Sammlungen maßgeblich bestimmt, indem die Erzeugnisse des Kunsthandwerks möglichst vielseitig, weltumspannend und epochenübergreifend gesammelt wurden und auch den afrikanischen Kontinent einschlossen.

HISTORISCHE UND KULTURHISTORISCHE SAMMLUNGEN

Hans-Jörg Czech

Das Bewahren und Präsentieren von Objekten mit historischem oder kulturhistorischem Aussagewert lassen sich in Europa in ihren Wurzeln bis weit in die Antike zurückverfolgen. Dem Umstand, dass im Mittelalter neben Reliquien auch säkulare Gegenstände für nachfolgende Generationen erhalten wurden, verdanken heutige Museen vielfach ihre ältesten Objekte. Zur Entstehungszeit wurden diese zunächst oft als personengebundene Lebenszeugnisse oder materielle Belege zu Rechtsakten und Herrschaftsansprüchen verwahrt, in neuzeitlichen fürstlichen sowie städtischen Sammlungen dann aber zunehmend auch in einer Bedeutung als Geschichtszeugnisse gesehen und um weitere Objekte wie Waffen, Rüstungen, Münzen, Bildwerke oder Zeremonialgerät ergänzt. Schloss Ambras in Tirol lieferte schon im 16. Jahrhundert ein herausragendes Beispiel für die Anlage von Sammlungen und Galerien, die explizit für die Vermittlung von Geschichte geschaffen wurden, nicht selten in enger Verbindung zu Kunst- und Wunderkammern.

Mit Ausdehnung der europäischen Machtsphäre auf neu entdeckte Kontinente, Afrika und andere überseeische Gebiete gelangten ab Ende des 15. Jahrhundert Trophäen, Reiseberichte und Erinnerungsobjekte aller Art mit Bezug zu außereuropäischen Kolonial- und Fernhandelsgebieten in hiesige Sammlungszusammenhänge. Aber auch der Dreieckshandel und seine Akteur*innen, die Verwendung importierter Nahrungs- und Genussmittel (z. B. Kakao, Zucker) sowie die künstlerische Auseinandersetzung mit fremden Ländern und Kulturen hinterließen in den folgenden Jahrhunderten materielle Spuren in adeligen, städtischen oder frühen privaten Sammlungen (z. B. Karten und Grafiken, Geschirr). Während der Aufklärung systematisierte sich unter französischem Einfluss die Sammeltätigkeit, und schärfere Abgrenzungen zwischen verschiedenen Sammlungssparten begannen sich durchzusetzen. Regionalgeschichtliche Bestände gewannen noch als Teil umfassender landesherrlicher Kunst- und Kultursammlungen an Kontur. Zugleich öffneten sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts erste deutsche Fürstensammlungen einschließlich ihrer historisch ausgerichteten Abteilungen für die Allgemeinheit, wie im Falle des Friedricianums in Kassel.

Ein verändertes gesellschaftliches Geschichtsbewusstsein führte seit Anfang des 19. Jahrhunderts zur Gründung bürgerlicher Geschichts- und Altertumsvereine im

deutschsprachigen Raum, die in der Regel mit eigenen Sammelaktivitäten nach Bewahrung materieller Relikte der jeweiligen regionalen Vergangenheit, Kunstfertigkeit und politischen bzw. wirtschaftlichen Bedeutung strebten. Bis ins frühe 20. Jahrhundert sollten viele dieser Objektbestände bürgerlichen Ursprungs zu wichtigen Fundamenten der nach der Jahrhundertmitte entstehenden, zumeist von patriotischen Anliegen getragenen Stadt-, Landes- und Nationalmuseen werden. Die Verankerung der Sammlungen dieser neuen Geschichtsmuseen in breiteren Gesellschaftskreisen legt es nahe, dass über private Schenkungen und Firmennachlässe vielerorts auch persönliche Memorabilien, Dokumente und später Fotos Aufnahme erfuhren, die unmittelbar das Wirken von Gewerbetreibenden, Siedler*innen, Soldaten, Missionar*innen oder Forscher*innen in kolonialen Kontexten dokumentieren. Im Falle der Einbindung derartiger Gegenstände als Exponate in museale Präsentationen fokussierte sich das Augenmerk nicht selten auf die Darstellung von biografischen Aspekten zu lokalhistorisch relevanten Persönlichkeiten, von regionalen Wirtschaftsbeziehungen oder von Aufstiegsgeschichten herausragender Familien- bzw. Handelsdynastien – ohne vertiefende Erläuterung der kolonialgeschichtlichen Hintergründe. Die so vermittelten Geschichtsbilder gingen in vielen Fällen mit einer Verzeichnung oder Verharmlosung, mindestens aber mit einer lückenhaften Abbildung der zugehörigen kolonialen Realitäten einher.

Die Entwicklung der Reklame für Produkte, Marken und Dienstleistungen begann in Deutschland ebenfalls um die Mitte des 19. Jahrhunderts und spiegelt sich im Entstehen von meist bis in die Gegenwart fortgeführten musealen Plakat- und Werbemittelsammlungen. Bei Erstreckung auch auf Kolonialwaren-, Tabak- und Reisewerbung sind Objekte mit visuellen Anknüpfungen an Bilderwelten und Stereotype mit kolonialem Hintergrund ein nahezu unausweichlicher Bestandteil.

In anderen kulturhistorischen Sammelgebieten entwickelten sich im Laufe der Zeit ganz eigene, spezialisierte Museen und Sondersammlungen, beispielsweise mit wirtschafts-, schiffahrts-, spielzeug- oder militärgeschichtlichen Schwerpunkten. In Abhängigkeit von Genese und Zusammensetzung der Exponatbestände kann das Vorhandensein von Gegenständen mit direktem oder indirektem Kolonialbezug hier unter Umständen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Objekte mit Verbindung zu kolonialen oder postkolonialen Zusammenhängen und ihre adäquate Präsentation sind nicht zuletzt auch in den jüngeren bundesrepublikanischen Neugründungen im Bereich der Geschichtsmuseen heute vielfach ein relevantes Thema.

Der Auf- und Ausbau der deutschen Kolonialherrschaft, ihre Sicherung, die Kontrolle und wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonien in Afrika, Asien und in der Südsee wären für Deutschland ohne den Einsatz vielfältiger Technik nicht möglich gewesen. Hervorzuheben sind neben der Waffentechnik die Verkehrs- und Transporteinrichtungen sowie die Kommunikationstechnik. Große Bedeutung hatten auch Vermessungsinstrumente, Maschinen für die Wassererschließung und die Wasser- und Energieversorgung, Techniken zur Rohstoffgewinnung sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion, für das Bau- und Brauwesen, aber auch für Gewerbe und Handwerk, schließlich Medizin-, Lazarett- und Kühltechnik.

Vor dem Hintergrund dieser Bandbreite und Bedeutung ist es nicht unwahrscheinlich, dass viele technische Sammlungen in ihrem Bestand Gegenstände mit Kolonialbezug aufweisen. Diese können schon während der deutschen Kolonialzeit von 1884 bis 1919 als besonderer Ausdruck für das Kolonialinteresse der Institution in die Sammlung übernommen worden sein. Auch der Kolonialrevisionismus der Zeit bis 1945 förderte die Sammlung kolonialer Sachzeugnisse als Belege „deutscher Aufbauleistungen“. Während die DDR koloniales Sammlungsgut propagandistisch zur Anklage des Kapitalismus und Imperialismus, insbesondere der Bundesrepublik, nutzte, stellten in Westdeutschland die Museen die Leistungsfähigkeit deutscher Technik im Kolonialeinsatz heraus. Die Auseinandersetzung der Technikmuseen mit ihrem kolonialen Erbe steht sowohl hinsichtlich der Erforschung der Objektbiografien als auch der musealen Sammlungs- und Ausstellungspraxis erst am Anfang.

Objekte mit kolonialer Provenienz oder kolonialem Kontext könnten sich auch in Nachlässen von Forschern, Ingenieuren und Beamten befinden, die an der Entwicklung, am Aufbau und der Nutzung dieser Technik in den Kolonien beteiligt gewesen sind oder sich dafür interessierten. Möglich auch, dass diese Quellen ethnologische Objekte als „touristische Mitbringsel“ enthalten. Andererseits erwarb zum Beispiel das Reichspostmuseum auch afrikanische Nachrichtentrommeln, Speere, Äxte und Messer sowie Tiergehörne, um diese als „Exponate von Wilden“ in seiner Kolonialabteilung im Kontext mit deutschen Kolonialpostinstitutionen auszustellen. Im Sammlungsbestand der Museumsstiftung Post und Telekommunikation dokumentieren neben einer sehr großen Anzahl von Briefmarken, Post- und Ansichtskarten, Briefen, Archivalien, Landkarten und Fotografien auch einige Hundert dreidimensionale Objekte, vor allem Briefmarkendruckstöcke, des Post-, Telegraf- und Fernsprech- sowie Funkbetriebsdienstes das koloniale Wirken der Reichspost und deutsche Kolonialgeschichte.

Die Umsetzung von politischen und theoretischen Paradigmenwechseln in die Praxis von Institutionen ist oft geprägt von Skepsis, Resistenz und Verzögerung. In der Ausstellungs-, Sammlungs- und Präsentationspraxis von Kunstmuseen – also Museen, die sich primär mit bildkünstlerischen Werken der Malerei, Skulptur, Arbeiten auf Papier, der Medienkunst und Installationen beschäftigen – scheint postkoloniale Theorie primär über das Medium von Ausstellungen, insbesondere der zeitgenössischen Kunst, Einzug gehalten zu haben, sodass von einer „ethnografischen Wende“ gesprochen wurde. Die Frage dagegen, welche Spuren die Kolonialzeit in Museumssammlungen hinterlassen hat, warum und wie man mit dem kolonialen Erbe umgehen sollte und wie man Kolonialgeschichte ausstellt, ist lange von führenden Kunstmuseen, auch international, vernachlässigt worden.

Die Glanzzeit vieler deutscher Museen fällt zwischen die Gründung des Deutschen Reiches und der Weimarer Republik, also parallel zu massiver territorialer, kolonialer und wirtschaftlicher Expansion. Gerade die ersten zwei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts sahen zahlreiche Museumsneugründungen und -bauten, Sammlungserweiterungen sowie die Professionalisierung kunstwissenschaftlicher und musealer Arbeit. Rapide Industrialisierung, globale Handelsbeziehungen und die Ausbeutung der Kolonien schufen die Basis des Reichtums, der mäzenatisches Engagement und den Ankauf wie die Schenkung von Kunstwerken erst ermöglichte.

Gerade deshalb lohnt es sich, die komplexen Beziehungen zwischen Kolonialgeschichte, bürgerlichem Mäzenatentum, Kunst-, Sammlungs- und Geschmacksschichte vom 19. bis zum frühen 20. Jahrhundert zu untersuchen. Die Spuren in den Sammlungen und der institutionellen Geschichte sind präsent, allerdings oft im Verborgenen und erst auf den zweiten Blick sichtbar.

Es ist wichtig, sich zu erinnern, dass erst die interkontinentalen Handelsrouten die direkte Begegnung mit außereuropäischen Kulturen sowie den Handel mit Kunst und Artefakten erlaubten. Anders als in ethnografischen oder auch naturkundlichen Sammlungen fanden Objekte aus außereuropäischen Kulturräumen in Kunstmuseen in der Regel aber keinen Einzug. Die Faszination und Begegnung mit dem Fremden, wie sie in den zahlreichen Welt-, Handels-, Kunst- und Gewerbeausstellungen zelebriert wurde, manifestierte sich in Kunstmuseen thematisch primär in exotisierenden Darstellungen ferner Kulturen und Menschen. Globale Vernetzungen manifestieren sich zum Beispiel auch in der Abbildung von exotischen Produkten, die auf die lokale und regionale Bedeutung bestimmter Handelsgüter oder Industrien sowie auf Reise- und Handelsverbindungen hinweisen.

Erst die Rezeption von außereuropäischen Kulturen und Inspiration durch diese in der modernen Kunst ermöglichte deren gelegentlichen Einzug in die Kunst-

museen, vornehmlich in der Form von Ausstellungen. Ein frühes Beispiel ist die Gegenüberstellung von japanischen Holzschnitten mit der von diesen beeinflussten postimpressionistischen Malerei und Grafik. Die Inspiration kubistischer und expressionistischer Künstler*innen durch afrikanische Plastik, asiatische Objekte, Kunst der Südsee oder vorspanische Artefakte wurde ebenso in Ausstellungen untersucht und manifestierte sich gelegentlich auch in Erwerbungen. Gerade die Vorlieben einzelner Privatsammler*innen, wie Karl Ernst Osthaus, gingen über eine strenge hierarchische Trennung nach geografischen, chronologischen und taxonomischen Kategorien hinaus, wie sie in den meisten öffentlichen Institutionen praktiziert wurde.

Ziel einer kritischen Reflektion der eigenen Geschichte muss es sein, nicht nur die Verflechtungen von ökonomischem und kulturellem Leben zur Zeit des europäischen Kolonialismus zu hinterfragen, sondern auch zu analysieren, wie hartnäckig sich koloniale Bilder in der Kunst und im Alltag halten. Gerade in Werken der klassischen Moderne lassen sich die Darstellung und der Umgang mit dem „Fremden“ exemplarisch untersuchen, gewöhnlich eine Mischung aus künstlerischer Bewunderung und Projektion eskapistischer Utopien und exotisierender Fantasien. Instruktiv ist dabei die Einbeziehung kritischer Positionen zeitgenössischer Kunst, um der historischen Aufarbeitung eine ästhetische Auseinandersetzung hinzuzufügen.

Vor dem Hintergrund der heutigen Effekte von Globalisierung und Migration sollte eine Reflektion des geschichtlichen Vermächtnisses des kolonialen Handels, der Industrie und Emigration ausdrücklich auch Anstoß sein, neue Fragen nach kultureller Differenz und Identität zu stellen. Die kritische Aufarbeitung kann nicht nur überraschende historische Einsichten generieren und eine Sensibilisierung und Bewusstseinsveränderung bei Publikum, Wissenschaft und in Museen bewirken, sondern öffnet das Museum auch für neue Zielgruppen. Essenziell ist dabei die intensive konzeptionelle wie inhaltliche Einbeziehung von und Kooperation mit verschiedenen ethnischen *Communities*, postkolonialen Aktivist*innen, politischen Parteien, verantwortlichen Verwaltungen wie universitären Partnern, um neue Perspektiven zu erlauben und einer Aufarbeitung Authentizität und Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Ethnografische Sammlungen

Felicitas Bergner, Ethnographisches Sammeln in Afrika während der deutschen Kolonialzeit. Ein Beitrag zur Sammlungsgeschichte deutscher Völkerkundemuseen, in: *Paideuma* 42, Mitteilungen zur Kulturkunde, Frankfurt am Main 1996, S. 225–235.

Larissa Förster, Iris Edenheiser, Sarah Fründt, Heike Hartmann (Hrsg.), Provenienzforschung in ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte, Berlin 2018.

- Gesa Grimme**, Provenienzforschung im Projekt Schwieriges Erbe: Zum Umgang mit kolonialzeitlichen Objekten in ethnologischen Museen, Abschlussbericht, Linden-Museum, Stuttgart, 2018.
- Beatrix Hoffmann**, Das Museumsobjekt als Tausch- und Handelsgegenstand. Zum Bedeutungswandel musealer Objekte im Kontext der Veräußerungen aus dem Sammlungsbestand des Museums für Völkerkunde Berlin, Kulturwissenschaften Bd. 33, Berlin 2012.
- Anja Laukötter**, Von der „Kultur“ zur „Rasse“ – Vom Objekt zum Körper. Völkerkundemuseen und ihre Wissenschaften zu Beginn des 20. Jahrhundert, Bielefeld 2007.
- Glenn H. Penny**, Objects of Culture. Ethnology and Ethnographic Museums in Imperial Germany, Chapel Hill 2002.
- Christine Stelzig**, Afrika am Museum für Völkerkunde zu Berlin, 1873–1919. Aneignung, Darstellung und Konstruktion eines Kontinents, Herbolzheim 2004.
- Andrew Zimmerman**, Anthropology and Antihumanism in Imperial Germany, Chicago 2002.

Naturkundliche Sammlungen

- Dominik Collet, Marian Füssel, Roy MacLeod** (Hrsg.), The University of Things. Theory, History, Practice, Stuttgart 2016.
- Ian Convery, Peter Davis** (Hrsg.), Changing Perceptions of Nature, Woodbridge 2016.
- James Delbourgo**, Collecting the World. The Life and Curiosity of Hans Sloane, London 2018.
- Kate Diston, Zoe Simmons**, Rare and Wonderful. Treasures from Oxford University Museum of Natural History, Oxford University Museum of Natural History, Oxford 2018.
- Richard Fortey**, Dry Store Room No. 1. The Secret Life of the Natural History Museum, London 2008.
- Matthias Glaubrecht** (Hrsg.), Das Centrum für Naturkunde im Aufbruch. Centrum für Naturkunde, Universität Hamburg 2018.
- Matthias Glaubrecht**, Das Ende der Evolution. Der Mensch und die Vernichtung der Arten. C. Bertelsmann, München 2019.
- Lance Grande**, Curators. Behind the Scenes of Natural History Museums. The University of Chicago Press, Chicago, London 2017.
- Anita Hermannstädter, Ina Heumann, Kerstin Pannhorst** (Hrsg.), Wissensdinge. Geschichten aus dem Naturkundemuseum, Berlin 2015.
- Ina Heumann, Holger Stoecker, Marco Tamborini, Mareike Vennen** (Hrsg.), Dinosaurierfragmente. Zur Geschichte der Tendaguru-Expedition und ihrer Objekte, 1906–2018, Göttingen 2018.
- Nicholas Jardine, Anne Secord, Emma Spary** (Hrsg.), Cultures of Natural History, Cambridge Massachusetts 1996.
- Christopher Kemp**, The Lost Species. Great Expeditions in the Collections of Natural History Museums, London 2017.
- Susanne Köstering**, Das Naturkundemuseum des deutschen Kaiserreichs 1871–1914, Köln 2003.

Susanne Köstering, Ein Museum für Weltnatur. Die Geschichte des Naturhistorischen Museums in Hamburg, Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins in Hamburg, Bd. 46, Hamburg 2018.

Samuel J. Redman, Bone Rooms. From Scientific Racism to Human Prehistory in Museums. Harvard University Press, Cambridge 2016.

Susan Sheets-Pyenson, Cathedrals of Science. The Development of Colonial Natural History Museums During the Late Nineteenth Century, Kingston, Montreal 1988.

Holger Stoecker, Thomas Schnalke, Andreas Winkelmann (Hrsg.), Sammeln, Erforschen, Zurückgeben? Menschliche Gebeine aus der Kolonialzeit in akademischen und musealen Sammlungen, Berlin 2013.

Anke te Heesen, Emma C. Spary (Hrsg.), Sammeln als Wissen. Das Sammeln und seine wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung, Göttingen 2001.

Antiken und archäologische Sammlungen

Katja Goebs, Susanne Voss (Hrsg.), The History and Impact of German Archaeology in the Near and Middle East and Beyond, Cambridge 2020.

Elisabeth Goring, A Mischievous Pastime. Digging in Cyprus in the Nineteenth Century, Edinburgh 1988.

Brigitte Kuhn-Forte, Antikensammlungen in Rom, in: Römische Antikensammlungen im 18. Jahrhundert, Ausstellungskatalog, Wörlitz/Stendal 1998, S. 30 ff.

Thomas Macho, Sammeln in chronologischer Perspektive, in: Theater der Natur und Kunst, Wunderkammern des Wissens, Ausstellungskatalog Martin-Gropius-Bau, Berlin 2000, S. 63–74.

Sabine Rogge, Raubgräber oder Forscher? Archäologische Aktivitäten auf Zypern im 19. Jahrhundert, in: Sabine Rogge (Hrsg.), Begegnungen, Materielle Kulturen auf Zypern bis in die römische Zeit, Tagungsband, Hamburg 2005, S. 197–230.

Charlotte Trümpler (Hrsg.), Das Große Spiel. Archäologie und Politik, Ausstellungskatalog Ruhr Museum, Essen 2010.

Sammlungen der angewandten und ostasiatischen Kunst

Anna-Maria Brandstetter, Vera Hierholzer (Hrsg.), Nicht nur Raubkunst! Sensible Dinge in Museen und universitären Sammlungen, Göttingen 2018.

Gabriele Beßler, Wunderkammern. Weltmodelle von der Renaissance bis zur Kunst der Gegenwart, erweiterte Auflage, Berlin 2012.

Martin Eberle, Die Kunstkammer auf Schloss Friedenstein Gotha, Gotha 2010.

Andreas Grote, Macrocosmos in Microcosmos. Die Welt in der Stube. Zur Geschichte des Sammelns 1450–1800, Opladen 1994.

Georg Laue, Die Kunstkammer. Wunder kann man sammeln, München 2016.

Georg Laue, Tresor. Schatzkunst für die Kunstkammern Europas, München 2017.

Michael Matzke, Une espèce d'Histoire métallique. Münz- und Medaillensammlungen in Basel, in: Burkhard von Roda, Die große Kunstkammer. Bürgerliche Sammler und Sammlungen in Basel, Historisches Museum Basel, Basel 2011, S. 109–120.

Patrick Mauriès, Das Kuriositätenkabinett, Köln 2011.

Sabine Schulze, Silke Reuther (Hrsg.), Raubkunst? Provenienzforschung zu den

- Sammlungen des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg, Hamburg 2014.
- Wilfried Sepel**, *Exotica. Portugals Entdeckungen im Spiegel fürstlicher Kunst- und Wunderkammern der Renaissance*, Kunsthistorisches Museum Wien, Wien 2000.
- James J. Sheehan**, *Geschichte der deutschen Kunstmuseen von der fürstlichen Kunstkammer zur modernen Sammlung*, München 2002.
- Burkhard von Roda**, *Die große Kunstkammer. Bürgerliche Sammler und Sammlungen in Basel*, Historisches Museum Basel, Basel 2011.
- Julius von Schlosser**, *Die Kunst- und Wunderkammer der Spätrenaissance. Ein Beitrag zur Geschichte des Sammelwesens*, Leipzig 1908.

Historische und kulturhistorische Sammlungen

- Eva Bahl, Sarah Bergh, Tahir Della, Zara S. Pfeiffer, Martin W. Rühlemann** (Hrsg.), *Decolonize München. Dokumentation und Debatte*, Ausstellungskatalog Münchner Stadtmuseum, München 2013/14.
- Susanne Bäuml** (Hrsg.), *Die Kunst zu werben. Das Jahrhundert der Reklame*, Ausstellungskatalog Münchner Stadtmuseum/Altonaer Museum Hamburg 1996/97.
- Rosemarie Beier** (Hrsg.), *Geschichtskultur in der Zweiten Moderne*, Frankfurt/New York 2000.
- Deutsches Historisches Museum** (Hrsg.), *Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart*, Ausstellungskatalog, Berlin 2016.
- Larissa Förster, Dag Henriksen, Michael Bollig** (Hrsg.), *Namibia-Deutschland. Eine geteilte Geschichte. Widerstand – Gewalt – Erinnerung*, Ausstellungskatalog Rautenstrauch-Joest-Museum für Völkerkunde Köln und Deutsches Historisches Museum Berlin, Berlin 2004/05.
- Bernd-Stefan Grewe, Markus Himmelsbach, Johannes Theisen, Heiko Wegmann**, *Freiburg und der Kolonialismus – Vom Kaiserreich bis zum Nationalsozialismus*, Freiburg im Breisgau 2018.
- Hans-Martin Hinz, Christoph Lind** (Hrsg.), *Tsingtau. Ein Kapitel deutscher Kolonialgeschichte in China 1897–1914*, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin/Eurasburg 1998.
- Hans Ottomeyer** (Hrsg.), *Das Exponat als historisches Zeugnis. Präsentationsformen politischer Ikonografie*, Berlin/Dresden 2010.
- Krzysztof Pomian**, *Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln*, Berlin 2001.

Sammlungen von Technikmuseen

- Anne Brüggemann** (Mitverf.), *Der unterbrochene Draht. Die Deutsche Post in Ostafrika – Historische Fotografien*, eine Publikation des Deutschen Postmuseums Frankfurt am Main, Heidelberg 1989.
- Veit Didczuneit**, „Wilde Menschen haben keine Posten“ – Das Reichspostmuseum im Dienste der Kolonialidee, in: Michael Eckardt (Hrsg.), *Mission Afrika: Geschichtsschreibung über Grenzen hinweg*, Festschrift für Ulrich van der Heyden, Stuttgart 2019, S. 207–217.
- Veit Didczuneit**, *Postkolonialer Sammlungseifer. Ein Beitrag zur Restitutionsdebatte*,

in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte, Heft 2, Frankfurt am Main 2019, S. 46–49.

Veit Didczuneit, Mit Ochsenkraft durch Südwestafrika. Die Museumsstiftung erforscht ihre Objekte aus kolonialen Kontexten, in: Das Archiv. Magazin für Kommunikationsgeschichte, Heft 3, Frankfurt am Main 2018, S. 76–78.

Kolonialismus im Kunstmuseum

Tanya Barson, Peter Gorschlüter (Hrsg.), Afro Modern. Journeys through Black Atlantic, Ausstellungskatalog Tate Liverpool 2010.

Tim Barringer, Tom Flynn (Hrsg.), Colonialism and the Object. Empire, Material Culture and the Museum, New York 1998.

Julia Binter (Hrsg.), Der blinde Fleck. Bremen und die Kunst der Kolonialzeit, Ausstellungskatalog Kunsthalle Bremen, Berlin 2017.

Clémentine Deliss, Yvette Mutumba (Hrsg.), Ware und Wissen (Or the Stories You Wouldn't Tell a Stranger), Ausstellungskatalog Weltkulturen Museum, Frankfurt am Main/Zürich 2014.

Anna Greve (Hrsg.), Museum und Politik – Allianzen und Konflikte, Göttingen 2011.

Urmila Goel, Postkoloniale Perspektiven auf (museale) Repräsentationen, in: Anna Greve (Hrsg.), Weißsein und Kunst. Neue postkoloniale Analysen, Göttingen 2015, S. 9–18.

Tom Holert, Unterm Tropenhelm. Ethnografische Wenden und andere Bewegungen in den Beziehungen zwischen bildender Kunst und Wissenschaft, Gegenworte 27, Berlin 2012, S. 72–75.

Alexandra Karentzos, Postkoloniale Kunstgeschichte. Revisionen von Musealisierung, Kanonisierungen, Repräsentationen, in: Alexandra Karentzos, Julia Reuter (Hrsg.), Schlüsselwerke der Postcolonial Studies, Wiesbaden 2012, S. 249–266.

Ivan Karp, Steven D. Lavine (Hrsg.), Exhibiting Culture. Poetics and Politics of Museum Display, Washington 1991.

Ivan Karp, Corinne A. Kratz, Lynn Szwaja, Tomás Ybarra-Frausto (Hrsg.), Museum Frictions. Public Cultures/ Global Transformations, Durham, North Carolina 1991.

Belinda Kazeem, Charlotte Martinz-Turek, Nora Sternfeld (Hrsg.), Das Unbehagen im Museum, Postkoloniale Museologien, Wien 2009.

Alexis von Poser, Bianca Baumann (Hrsg.), Heikles Erbe. Koloniale Spuren bis in die Gegenwart, Ausstellungskatalog Niedersächsisches Landesmuseum, Hannover/Dresden 2016.

Sally Price, Primitive Art in Civilized Places, Chicago 1989.

Alison Smith, David Blayney Brown, Carol Jacobi (Hrsg.), Artist and Empire. Facing Britain's Imperial Past, Ausstellungskatalog Tate Britain, London 2015.

Peter Weibel (Hrsg.), Inklusion: Exklusion. Versuch einer neuen Kartografie der Kunst im Zeitalter von Postkolonialismus und Migration, Ausstellungskatalog Steirischer Herbst Graz, Köln 1997.

Peter Weibel, Andrea Buddensieg (Hrsg.), Contemporary Art and the Museum. A Global Perspective, Ostfildern 2007.

DIE BEDEUTUNG VON KUNST UND AT.ÓOW FÜR DIE TLINGIT IM SÜDOSTEN ALASKAS

Rosita Kaaháni Worl

Die Kunst der Tlingit, wie auch die der Haida und Tsimishan im Südosten Alaskas, erlangte internationale Anerkennung und wurde seit dem späten 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert von Besuchern unseres Landes aggressiv gesammelt. Die Besucher sahen, dass alles – von monumentalen Strukturen und zeremoniellen Insignien bis hin zu normalen Gebrauchsgegenständen – mit Kunst verziert war. Es handelt sich dabei um eine ganz charakteristische Kunst, die sich über Tausende von Jahren in den üppigen Regenwäldern des pazifischen Nordwestens Nordamerikas und innerhalb der alten und komplexen indigenen Gesellschaften entwickelt hat. Die Schlichtheit ihrer Elemente, die auf der Grundlage festgesetzter Regeln eines ästhetischen Systems namens Formline-Design kombiniert werden, täuscht darüber hinweg, wie komplex und ausgeklügelt diese zweidimensionale Kunsttradition der Nordwestküste tatsächlich ist. Douglas Cole (1985) dokumentiert den Ansturm der Sammler*innen auf die Nordwestküste auf der Suche nach diesen erlesenen Kunstobjekten, von denen viele heute in Museumssammlungen auf der ganzen Welt zu finden sind. Die Sammler*innen waren von den Kunstwerken verzaubert und hegten wenig Wertschätzung für die Glaubensvorstellungen der indigenen Bevölkerungsgruppen; daher hatten sie auch keine Skrupel, heilige Gegenstände aus Grabstätten zu entnehmen.

Obwohl die *Southeast Alaska Indians* die künstlerischen und ästhetischen Qualitäten dieser bei Kunstsammler*innen und Museen so begehrten Kunstgegenstände schätzen, lag für sie, wie auch für viele andere indigene Gesellschaften, der eigentliche Wert dieser Gegenstände eher in deren sakraler und sozialer Bedeutung. Bis vor Kurzem wurde angenommen, dass die Tlingit kein Wort für „Kunst“ kennen. Bei einem Treffen von Clanführern und Ältesten verwendete unlängst allerdings ein Clanführer ein Wort, das dem Übersetzer nicht bekannt war. Auf die Bedeutung des Wortes angesprochen antwortete der Clanführer, dass damit ein „ikonisches Ereignis“ gemeint sei. Dieses ikonische Ereignis beziehe sich auf Begegnungen zwischen Menschen und übernatürlichen Wesen in alter Zeit; letztere erschienen für gewöhnlich in Tiergestalt, beispielsweise als Vogel oder Fisch. Die visuelle Darstellung an sich ist „Kunst“. Das Recht, die visuelle Darstellung dieser Begegnung abzubilden, wurde mit dem Leben eines*einer Vorfahr*in erkaufte; häufig war es der*die Vorfahr*in, dem*der diese Begegnung widerfahren war. Es wurde dann eine Zeremonie durchgeführt, welche die visuelle Darstellung in ein „Wappen“ umwandelte. Der Clan der Person, die ihr Leben opferte, besitzt einen exklusiven Eigentumsanspruch auf das Wappen und bewahrt eine Beziehung zu dem übernatürlichen Wesen, das in dem ikonischen Ereignis vorkommt.

Wenn ein Clan beabsichtigt, das ikonische Ereignis und das übernatürliche Wesen aus der Begegnung auf einem materiellen Objekt visuell abzubilden, beauftragt er

einen Clan der entgegengesetzten Moiety, unter deren Mitgliedern sich ein*e Kunsthandwerker*in befindet, mit der Anfertigung des Stücks¹¹⁰. Wenn der*die Kunsthandwerker*in seine*ihre Arbeit vollendet hat, wird das Kunstwerk in ritueller Form im Rahmen einer Zeremonie überreicht, bei der sowohl Mitglieder des Adler- als auch des Raben-Clans des Moiety-Systems der Tlingit anwesend sind. Bei dieser Zeremonie wird das neu erschaffene Kulturobjekt rituell überreicht, wobei es von den Geistern des übernatürlichen Wesens und der Ahn*innen, die an der Begegnung beteiligt waren, durchdrungen und von der metaphysischen in die natürliche Welt überführt wird. Nach der rituellen Überreichung verteilt der gastgebende Clan Geschenke und Geld, gefolgt von einer Antwort und dem Dank des Gastclans oder Clans der anderen Moiety. Das Objekt mit seiner Wappengestaltung sowie den dazugehörigen Geistern wird zu einem *At.óow*, was Dauenhauer und Dauenhauer¹¹¹ mit „angeeignete oder erworbene Sache“ übersetzt haben.

Diese Zeremonie gilt außerdem als Rechtsgeschäft, bei dem der Besitzanspruch des Gastclans am *At.óow* gültig wird. Durch die Anwesenheit des Gastclans aus der entgegengesetzten Moiety wird das Eigentum des gastgebenden Clans am *At.óow* in der gleichen Form rechtskräftig, wie es in westlichen Rechtssystemen mit einer Eigentumsurkunde geschieht. Dieses stets identische rituelle und rechtliche Verfahren wird Generation für Generation wiederholt. Die heilige Bedeutung der *At.óow* und das Eigentumsrecht des Clans werden mit jeder der nachfolgenden Zeremonien, bei denen die Treuhänderschaft vom Onkel auf den Neffen mütterlicherseits übergeht, erneut bekräftigt.

Das *At.óow* ist multidimensional, da es sowohl übernatürliche als auch natürliche Phänomene in sich vereint. Es besteht aus dem Wappenmotiv, welches das übernatürliche Wesen symbolisiert, und aus dem materiellen Gegenstand, auf dem dieses abgebildet ist. Es trägt die Seelen der Menschen und des übernatürlichen Wesens in sich, die an der Begegnung beteiligt waren. Außerdem schließt es die Landschaft mit ein, wie beispielsweise signifikante Naturmerkmale, die eine Rolle bei dem sagenumwobenen Ereignis gespielt haben, und den Ort, an dem die Begegnung stattfand. Die Rechte am geistigen Eigentum, die mit dem *At.óow* verknüpft sind, beinhalten die Wappengestaltung, die Namen der Menschen und des Geistwesens, die eine Rolle beim Erwerb des Wappens spielten, sowie die Geschichten und Lieder, die von der sagenumwobenen Begebenheit erzählen.

At.óow oder zeremonielle Gegenstände und Insignien sind vielleicht die wertvollsten Besitztümer der Tlingit Südostalaskas. Sie spielen eine zentrale Rolle in ihrem sozialen und religiösen Leben. Sie sind die spirituellen Bänder, die die Lebenden mit ihren Vorfahr*innen verbinden, und bilden die Grundlage für die Verbindung mit zukünfti-

¹¹⁰ Die Gesellschaft der Tlingit ist in die Moieties der Adler und der Raben aufgeteilt, welche wiederum in Clans unterteilt sind. Bei den Tlingit verlangt der Brauch, dass ein Adler-Clan einen Raben-Clan, welcher als der „entgegengesetzte“ Clan angesehen wird, mit der Anfertigung des Objekts beauftragt und umgekehrt.

¹¹¹ Dauenhauer und Dauenhauer 1990, S. 14

gen Generationen. In ihnen sind die Taten der Ahn*innen festgehalten, und sie repräsentieren Eigentumsrechte an heiligen Stätten und Land. In der Vergangenheit war es unmöglich, *At.óow* zu übertragen, außer zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

At.óow spielen nach wie vor eine wichtige Rolle im zeremoniellen Leben der Tlingit. Insignien und zeremonielle Gegenstände werden während der Aufeinanderfolge von Gedenkeremonien hervorgeholt, die mit dem Tode eines Clanmitglieds beginnen und in einer größeren Zeremonie – die häufig als *ku.éex*¹¹² bezeichnet wird – etwa ein Jahr nach dessen Tod ihren Höhepunkt finden. Sie werden außerdem bei wichtigen säkularen Anlässen verwendet. Die Tlingit glauben nach wie vor daran, dass die Seelen ihrer Ahn*innen in ihren *At.óowu*¹¹³ verkörpert sind. Dies ist der Hauptgrund dafür, dass sie die Rückgabe ihrer heiligen Objekte durch amerikanische Museen im Zuge des *Native American Graves Protection and Repatriation Act* von 1990 (US-Bundesgesetz zum Schutze von Kulturgut) fordern.

Die Tlingit identifizieren sich weiterhin in ihrem täglichen Leben als Mitglieder der Adler- oder Raben-Moiety und ihres Clans. Kindern wird von klein auf beigebracht, ob sie zu den Adlern oder zu den Raben gehören, und auch zu welchem Clan. Ihnen wird vermittelt, welche Wappen sie besitzen und tragen dürfen. Heute tragen Tlingit häufig Schmuck oder moderne Kleidung, die die Zugehörigkeit zu ihrer Moiety ausdrückt und ihr Wappenmuster trägt. Tlingit, die in ihrer Heimat aufgewachsen sind, können sofort anhand der Motive auf Schmuck und Kleidung erkennen, ob jemand Adler oder Rabe ist, ebenso wie die jeweilige Clanzugehörigkeit. Wenn sie eine Person sehen, die das gleiche Wappen trägt wie sie selbst, gehen sie davon aus, dass sie dem gleichen Clan angehört, und erkennen sie darüber hinaus als verwandt an.

Schaman*innen

Der Schamanismus der Tlingit, wie er einst praktiziert wurde, existiert in dieser Form heute nicht mehr. Obwohl es keine praktizierenden Schaman*innen mehr gibt, bestehen die ideologischen Grundprinzipien, die der schamanischen Tradition zugrunde liegen, aber bis heute fort. Manche der alten Rituale und schamanischen Praktiken wurden abgewandelt und in moderne Zeremonien und Aktivitäten integriert.

Der*die *łxt'* [Schamane, Schamanin] war der*die rituelle Hauptakteur*in innerhalb des schamanischen Systems. Schaman*innen besaßen die Macht, direkt mit übernatürlichen Wesen zu kommunizieren. Sie erhielten ihre Kräfte direkt durch ihren Kontakt mit übernatürlichen Wesen. Jeder Clan hatte seinen eigenen Schamanen oder seine eigene Schamanin, der*die dafür verantwortlich war, Krankheiten zu heilen und sich um das allgemeine Wohlbefinden der jeweiligen Clanmitglieder zu kümmern. Große Schaman*innen sollen bis zu acht Geisthelfer gehabt haben. Schaman*innen dienten im Wesentlichen als Medium für Geistwesen. Während schamanischer Rituale

112 In der anthropologischen Literatur häufig als „Potlatch“ bezeichnet.

113 *At.óow* bezieht sich auf die heiligen Gegenstände und Insignien des Clans. *At.óowu* ist das Possessivum.

riefen sie ihre Geister zur Unterstützung herbei und verwandelten sich in sie. Der*die Schaman*in konnte sowohl in physischer als auch in spiritueller Form an scheinbar unzugängliche Orte und sogar unter Wasser reisen. Außerdem trugen sie mit anderen Schaman*innen und deren Geisthelfern Rivalitätskämpfe aus. Schaman*innen dienten als (Ver-)Mittler*innen zwischen der natürlichen und der übernatürlichen Welt.

Schamanische Gegenstände

Die Tlingit glauben bis heute daran, dass die gesamte Natur beseelt ist. Menschen und Lebewesen besitzen Seelen, ebenso wie Naturphänomene wie Berge, Gletscher, Sonne, Mond und Nordlichter. Seelen bzw. Geistwesen leben in schamanischen Gegenständen und werden auf ihnen dargestellt; daher gelten solche Objekte noch heute, obwohl es keine Schaman*innen mehr gibt, als Gegenstände, denen große Macht innewohnt. Schamanische Gegenstände besaßen eigene Kräfte und waren in der Lage, sich selbstständig zu bewegen.

Schamanische Gegenstände wie Rassel, Trommeln, Rhythmusstöcke sowie auch das Rasseln der Accessoires an Kleidung, Kopfbedeckung und Schmuck, die von den Schaman*innen getragen wurden, erzeugten die Perkussionsgeräusche, die zum Herbeirufen der Geister nötig waren. Schamanische Objekte dienten dazu, die Schaman*innen mit der Geisterwelt zu verbinden. Die Abbildungen auf der Kleidung und den Masken der Schaman*innen sowie auf anderen schamanischen Objekten repräsentierten verschiedene spirituelle Wesen. Manche Gegenstände, wie zum Beispiel die Rassel, wurden auf Patienten gelegt, um sie zu heilen. Während anderer Abschnitte einer Zeremonie wurde ein Wahrsageknochen verwendet, um in die Zukunft sehen zu können. Die Schaman*innen verwendeten die Kleidung und die Waffen von Kriegern, um böse Geister zu bekämpfen.

Die Schaman*innen in ihrer Funktion als religiöse Fachleute erlagen dem missionarischen Eifer der Russ*innen und Amerikaner*innen, die sich ab dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter den Tlingit niederließen. Vertreter der Regierung und des Militärs setzten brutale, repressive Mittel ein, um den Schamanismus auszurotten. Schaman*innen wurden bestraft und sogar eingesperrt, wenn sie ihren alten Traditionen nachgingen¹¹⁴. Diese Repressionen, zusammen mit der Unfähigkeit der Schaman*innen, die neuen, von den Europäer*innen und Amerikaner*innen mitgebrachten Krankheiten und Epidemien zu heilen, die durch die Dörfer Südostalaskas fegten und tausende Tlingit das Leben kosteten, trugen letztlich zum Untergang des Schamanismus bei, der allerdings noch bis in die 1950er Jahre weiter bestand.

Schamanische Objekte wurden mit einer ähnlichen Aggressivität gesammelt wie andere Formen von *At.óow* oder Kunst der Tlingit. Heute befinden sich alle verbleibenden schamanischen Gegenstände in Museen oder privaten Sammlungen. Für

114 Ein Clan-Großvater der Autorin wurde inhaftiert. Ihr Sohn trägt nun seinen Namen, *Sx'andu.oo*.

gewöhnliche Museumsbesucher*innen mögen sie wie ethnologische Allerweltsgegenstände aussehen, aber für die Tlingit besitzen die schamanischen Objekte noch immer Kräfte. Die Tlingit glauben weiterhin daran, dass schamanische Gegenstände Personen großen Schaden zufügen können, die nicht Mitglieder des Clans des Schamanen oder der Schamanin sind, dem*der sie gehörten. Der Beirat traditioneller Gelehrter (*Council of Traditional Scholars*) des *Sealaska Heritage Institute* hat seine ursprüngliche Position, die die Ausstellung schamanischer Objekte in Museen ablehnte, revidiert. Im Jahr 2008 hat der Beirat einen Beschluss erlassen, in dem die Vorgehensweisen zur zeremoniellen Pflege und Ausstellung schamanischer Objekte festgelegt sind, in der Hoffnung, dadurch die Öffentlichkeit über den Schamanismus und schamanische Gegenstände aufzuklären und Tlingit-Betrachter*innen zu schützen.

Kunst

Um wirtschaftlich zu überleben, wandten sich die Tlingit in den 1880er Jahren der Produktion von Kunstgegenständen zum Verkauf auf dem öffentlichen Markt zu. Die Hauptkundschaft waren Mitglieder genau der Gesellschaft, die für die Unterdrückung der Verwendung derjenigen heiligen Objekte verantwortlich war, die sie als Kunstwerke sammelten. Die indigene Bevölkerung unterscheidet zwischen Gegenständen für ihren eigenen Gebrauch und solchen für westliche Konsumenten. Künstler*innen ist es gestattet, Kunstgegenstände zu verkaufen, auf denen generische Formen der für die Nordwestküste typischen Kunst abgebildet sind, sie dürfen aber keine Kunst gestalten und verkaufen, auf der Clanwappen abgebildet sind, welche die übernatürlichen Begegnungen darstellen.

Der Markt für Kunst und Kunsthandwerk – außerhalb des zeremoniellen Kontexts – ist zu einem etablierten Aspekt der zeitgenössischen Gesellschaft der Tlingit geworden. Das *Sealaska Heritage Institute*, eine Stammesorganisation, deren Auftrag es ist, die indigenen Kulturen Südostalaskas aufrechtzuerhalten und zu fördern, geht heute von mehr als 300 Personen aus, die sich der Produktion und dem Verkauf von Kunst an ein allgemeines Publikum widmen. Darüber hinaus werden einige von ihnen auch weiterhin von Tlingit beauftragt, zeremonielle Gegenstände und Insignien zur Verwendung in traditionellen Zeremonien herzustellen. Heute entwickelt sich diese alte Formline-Kunst der Nordwestküste durch die Arbeit zeitgenössischer Künstler*innen der Nordwestküste kontinuierlich weiter. Das *Sealaska Heritage Institute* fordert vom US-Kongress, die traditionelle Kunst der Nordwestküste offiziell als nationales Kulturgut anzuerkennen.

Die Würdigung von Künstler*innen ist ein neues Phänomen, nicht aber die Wertschätzung der Ästhetik selbst. Wie bereits erwähnt, werden Aufträge für neue Kunstwerke zwischen den Clans erteilt. Wenn jedoch ein Clan eine Person, die zwar für ihre Kunst bekannt ist, aber nicht zur richtigen Moiety gehört, beauftragen will, wird eine Zeremonie abgehalten, in der ein*e stellvertretende*r Künstler*in der richtigen Moiety bestimmt und nominell als Künstler*in eingesetzt wird. Künstler*innen werden nie gewürdigt oder namentlich genannt, wenn von ihnen hergestellte Gegenstände in Zeremonien präsentiert oder verwendet werden.

Die Würdigung von Künstler*innen entstand erst durch den westlichen Markt. Seit dem Jahr 1982 veranstaltet das *Sealaska Heritage Institute* alle zwei Jahre eine Veranstaltung, bei der die *Southeast Alaska Indians* zusammenkommen, um ihre Kultur zu feiern und ihre Kunstprodukte zu verkaufen. Zweitausend Tänzer*innen und ebenso viele Zuschauer*innen versammeln sich in Juneau auf einem dreitägigen Fest zum Singen, Tanzen und Geschichten erzählen. Dabei tragen sie ihre zeremoniellen Insignien. Das Thema der Feierlichkeiten 2002 war „*Haa At.óow*: unsere Schätze“, bezogen auf die den Clans gehörenden heiligen Objekte. Im Jahr 2002 fand parallel zu dem Fest und dem indigenen Kunstmarkt (*Native Arts Market*) auch die erste Kunstausstellung nebst Wettbewerb (*Sealaska Juried Art Show and Competition*) unter dem Vorsitz einer Jury statt. Hauptjuror war der international anerkannte Haida-Künstler Robert Davidson. Dieser Kunstwettbewerb hieß „*At.óow* und Kunst“, um den von der indigenen Bevölkerung Südostalaskas gemachten Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen zu betonen.

Das *Sealaska Heritage Institute* veranstaltet seit Anfang April 2019 die erste Ausstellung mit den Werken eines Meisters der Tlingit-Kunst, Nathan Jackson, der seit mehr als 40 Jahren Kunst zum Verkauf herstellt. Mit Ausnahme von zwei zeremoniellen Kopfbedeckungen und Nathans persönlichen Insignien und kulturellen Objekten wurden die Gegenstände der Ausstellung zum Verkauf sowohl an Angehörige des Volkes der Tlingit als auch an außenstehende Personen und Organisationen hergestellt. Eine der zeremoniellen Kopfbedeckungen der Ausstellung ist die, die Nathan für seinen Clan, den Rabenclan *Lukaax.ádi*, hergestellt hat. Diese wurde durch die rituelle Überreichung bei einer Zeremonie zum *At.óowu* seines Clans. Die Tradition der Tlingit verlangte außerdem, dass eine zeremonielle Adlerclan-Kopfbedeckung zusammen mit derjenigen der Raben ausgestellt wurde, um ein soziales und spirituelles Gleichgewicht zu gewährleisten.

David Katzeek, der Clanführer der *Shangukeidí* ist und dessen Großeltern *Lukaax.ádi* sind, wurde gebeten, die Kopfbedeckung seines Adlerclans als Gegenstück zum *At.óowu* der *Lukaax.ádi* auszustellen. David, dessen Name auf Tlingit *Kingeestí* ist, sprach ausführlich über das Werk Nathan Jacksons. Seine Worte, die zunächst in der Sprache der Tlingit aufgenommen und dann ins Englische übersetzt wurden, zeigen, dass die Tlingit inzwischen akzeptieren, dass Künstler*innen Kunstgegenstände zum Verkauf herstellen. Sie glauben jedoch auch weiterhin daran, dass auch die Kunst, die für den Markt hergestellt wird, von sozialen und spirituellen Bedeutungen inspiriert ist. Die folgenden Passagen stammen aus *Kingeestís* Rede:

... die Arbeit dieses meines Großvaters,
Nathan Jackson.
 Die Art und Weise, in der er seine Werke zusammenstellt,
 die Art und Weise, wie seine Arbeit kraftvoll leuchtet,
 es ist ganz so, als ob
 die Ahnen
 in seinem Geiste präsent waren.

Kingeestí gibt an, dass Nathans Kunst von seinen Vorfahr*innen inspiriert ist und dass er von ihrem Wissen und ihrer Weisheit zehrt, die, wie er sagt, alle in Nathan verkörpert sind. Er sagt, dass die Ahn*innen zu uns durch seine Kunst sprechen und dass wir durch die Kunstgegenstände und die Ahn*innen selbst Kraft schöpfen können. Seine Kunst, die von spirituellen Wesen durchdrungen ist, ist das Symbol unserer Beziehung zu unserer Heimat und den Lebewesen an Land und in den Meeren. Er lädt die Besucher*innen dazu ein, die Gegenstände mit den Augen eines Tlingit zu sehen:

*Die Leuchtkraft seiner Arbeit.
Das hier ist nicht nur er, nicht nur seine Arbeit.
Seine Ahnen,
man kann die Früchte ihrer Arbeit sehen.
Das ist wahre Stärke.
Denn die Ahnen leben in ihm,
denn die Ahnen leben in ihm,
darum ist seine Arbeit
so stark
und so schön.*

Kingeestí endet damit, Nathan und den *Lukaax.ádi* seinen Dank auszusprechen.

Seine Hoffnung ist, dass die westlichen Menschen die Kunst der Tlingit würdigen und wertschätzen lernen, und dass diese nicht länger als Kuriositäten oder als Formen primitiver Kunst angesehen wird.

Rosita Kaaháni Worl, Ph.D. Dr. Worl ist Tlingit, Angehörige der Adler-Moiety, *Shangukeidí*-Clan, dem Haus, das aus der Sonne in *Klukwan* und *Jilkaat Kwáan* herabgelassen wurde, und Kind des *Lukaax.ádi*-Clans. Sie ist Präsidentin des *Sealaska Heritage Institute*.

Quellen

Douglas Cole, *Captured Heritage. The Scramble for Northwest Coast Artifacts*, Norman, Oklahoma 1985.

Nora Marks Dauenhauer, Richard Dauenhauer, *Haa Tuwunáagu Yís*, For Healing Our Spirit, Seattle und London und Sealaska Heritage Foundation, Juneau, Alaska 1990.

David Katzeek, *Yéil Yadi Ji.eetí Daat Kingeestí Yoo Xeiwutaaní*. David Katzeek Speaking About the Work of Nathan Jackson, Nathan Jackson Retrospective Exhibit, Sealaska Heritage Institute, Juneau, Alaska 2019.

Rosita Worl, Art, *At.óow* and Artifacts, unveröffentlicht, Sealaska Heritage Institute, Juneau, Alaska 2004.

Rosita Worl, The *łxt'*: Tlingit Shamanism, in: Susan W. Fair, Rosita Worl (Hrsg.), *Celebration 2000. Restoring Balance Through Culture*, Sealaska Heritage Foundation, Juneau, Alaska 2000, S. 159–172.

DEKOLONISIERUNG DES SAMMLUNGS- UND AUSSTELLUNGSMANAGEMENTS

S. Akeli, Z. Rimmer, N. Kautondokwa, F. Pereira

In dieser Sammlung von Essays aus Neuseeland, Namibia, Australien und Samoa geht es um die zentralen Fragen bezüglich einer Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements im 21. Jahrhundert. Die Autorinnen sind der Auffassung, dass hierfür konkrete Handlungen, Zusammenarbeit und ein Dialog zwischen den Herkunftsgesellschaften, Institutionen und Übersee-Partnerschaften nötig sind. Der Staat nimmt eine entscheidende Rolle bei der Verhandlung der gängigen Museumspraxis und der Entwicklung eines kulturell angemessenen Umgangs mit Sammlungsgut ein. Das Museum als koloniales Konstrukt repräsentiert die sich verändernde Rolle institutioneller Vorgehensweisen, die sich nun auf eine umsichtige Präsentation und Beschreibung von Gegenständen, umstrittene Narrative und die Anerkennung von Stimmen aus den Herkunftsgesellschaften konzentrieren. Dekolonisierung erfordert eine neue Ausrichtung der Narrative. Diese müssen von den Gemeinschaften formuliert werden, von denen die Museumssammlungen handeln, und in Zusammenarbeit mit ihnen entstehen. Indigenen Dachverbänden fällt dabei die Rolle zu, institutionelle Diskussionen anzuleiten, sodass transparente Zielsetzungen und Ergebnisse entstehen sowie neue Wege gefunden werden können, Wissen zu generieren und zu teilen. Die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Länder, aus denen die nachstehenden vier Beiträge kommen, erfordern ebenfalls Schwerpunktparameter und Rahmenbedingungen, die indigene kulturelle Bezüge, Lobbyarbeit, *Capacity-Building*, das Teilen von Informationen, Eigentumsrechte und Kontexte berücksichtigen. Dem Deutschen Museumsbund gebührt großes Lob dafür, dass er die aktuelle Diskussion in diese Richtung lenkt, und die folgenden Beiträge haben das Ziel, den Dialog der Zusammenarbeit, der helfen wird, nationale und internationale Debatten zu formen, weiter zu vertiefen.

DIE DEKOLONISIERUNG DES SAMMLUNGS- UND AUSSTELLUNGS-MANAGEMENTS IN SAMOA IM 21. JAHRHUNDERT

Safua Akeli Amaama

Einleitung

Im Januar 2019 hat das samoanische Ministerium für Bildung, Sport und Kultur zum ersten Mal ein *National Culture Framework* (2018–2028) (Referenzrahmen für nationale Kulturpolitik) eingeführt, der die folgenden Leitlinien enthält: die *National Heritage Policy* 2018–28, die *National Cultural Industries Policy* 2018–28 und die *National Culture in Education Policy* 2018–28. In jeder dieser drei Leitlinien geht es um den Rahmen und die Ziele der Regierung bei ihrer Unterstützung der internationalen „Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030“, die „Kultur als integralen Bestandteil nachhaltiger Entwicklung anerkennt“. Kulturerbe wird allgemein als „eine soziale und kulturelle Praxis“ definiert, die „von Gemeinschaften und Einzelnen ausgeübt wird und in der Geschichtsschreibung ausgewählt oder abge-

lehnt werden“¹¹⁵. Historisches Wissen verfügt also über kraftvolle Dimensionen hinsichtlich der Art und Weise, wie dies anerkannt, interpretiert und artikuliert wird. In ähnlicher Weise weisen kulturelle Räume in Samoa vielfältige Entwicklungsstränge auf, je nach Beziehungen, Standort und Strukturen. Im Jahr 2013 hat der Bericht der Kommission für Gesetzesreformen in Samoa vorgeschlagen, dass „Kulturerbe“ als „Orte, Gegenstände und Praktiken von kultureller Bedeutung oder sonstigem besonderem Wert für die gegenwärtige Gemeinschaft und zukünftige Generationen“ definiert werden sollte¹¹⁶. Dieser Essay geht kurz auf das Konzept der Dekolonisierung von Sammlungs- und Ausstellungsmanagement in Samoa im 21. Jahrhundert und dessen größere Auswirkungen ein.

Die kulturelle Landschaft Samoas

Zunächst einmal berücksichtigt der Prozess der Dekolonisierung von Sammlungs- und Ausstellungsmanagement im Hinblick auf Samoa die internationale Verteilung von Sammlungen und Gegenständen außerhalb Samoas. Seit dem späten 18. Jahrhundert sind Gegenstände im Rahmen menschlicher Aktivitäten und des kolonialen Projektes „auf Reisen gegangen“¹¹⁷. Daher sind insbesondere aus der Kolonialzeit Samoas große Bestände in öffentlichen Institutionen und privaten Sammlungen in Übersee zu finden. Das bahnbrechende Werk „*Decolonizing Methodologies*“ (1999) der indigenen Māori-Wissenschaftlerin Linda Tuhiwai Smith nimmt innerhalb der Dekolonisierungsdebatte eine zentrale Rolle ein, da es darstellt, wie Forschung in Bezug auf kulturell angemessene Herangehensweisen konzeptionalisiert ist und wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Herkunftsgesellschaften ist. Hiervon ausgehend skizziert dieser Essay kurz die kulturelle Landschaft Samoas sowie die Möglichkeiten, Partnerschaften zu sondieren.

Während der frühen Kolonialzeit Neuseelands wurde im Jahr 1923 eine Forschungsgesellschaft (*Samoa Research Society*) eingerichtet, um das Wissen über samoanische Traditionen und Bräuche zum Zwecke ihrer Erhaltung zu institutionalisieren¹¹⁸. Doch erst in den späten 1960er Jahren wurden mit der Eröffnung der Nelson Memorial Public Library – so benannt in Erinnerung an den „samoanischen Anführer, Geschäftsmann und Patrioten“ Ta’isi Olaf Frederick Nelson (1833–1944) –, umfassendere Bibliotheksdienste verfügbar¹¹⁹. Eine nationale Behörde für Archive und Aufzeichnungen (*National Archives and Records Authority, NARA*) wurde im Jahr 2013 gegründet und durchläuft gerade einen umfangreichen Prozess der Digitalisierung von Regierungsunterlagen. Aktuell gibt es in Samoa drei Museumsinstitutionen, von der jede ihre eigene Verwaltungsstruktur besitzt; zum einen das staatliche Museum Samoas, das 1999 gegründet wurde und der Kulturabteilung des

¹¹⁵ Rodenberg und Wagenaar 2018

¹¹⁶ SLRC 2013

¹¹⁷ Thomas 1991

¹¹⁸ Akeli 2017

¹¹⁹ Turner 1965

MESC¹²⁰ untersteht. Es verfügt über eine Sammlung von ungefähr 350 Gegenständen, die sich aus geschnitzten Objekten, gewebten Textilien und kunsthandwerklichen Gegenständen, Fotografien, kolonialen Erinnerungsstücken und Geschenken von verschiedenen pazifischen Inseln zusammensetzt¹²¹. Das Gebäude gehört zum Kulturerbe, da es in der frühen deutschen Kolonialzeit als örtliche Schule errichtet wurde. Des Weiteren wurde 1991 das Robert-Louis-Stevenson-Museum zum Andenken an den schottischen Schriftsteller gegründet, welches von der Robert-Louis-Stevenson-Museum/*Preservation-Foundation* unter staatlicher Aufsicht geleitet wird. Das Museum zieht zahlreiche einheimische und internationale Besucher*innen an, die das restaurierte und umgestaltete Haus, das Stevenson in den 1890er Jahren baute, anschauen können. Das Museum of the Congregational Christian Church wurde 2011 für 5,7 Millionen Dollar gebaut; es ist eng mit der *Leulumoega Fou Fine Arts School* verbunden und stellt viele der von Schülern geschaffenen Kunstwerke aus. Obwohl bereits ein „Kulturdorf“ der samoanischen Tourismusbehörde existiert, baut die Regierung gegenwärtig mit von China bereitgestellten Mitteln ein Kunst- und Kulturzentrum, das im Jahr 2020 seine Türen öffnen soll. Während der Feier anlässlich des ersten Spatenstichs hat der Premierminister Samoas, der Ehrenwerte *Tuilaepa Malielegaoi*, hervorgehoben, dass das neue Kulturzentrum „die nationalen Schätze unserer Kultur und unseres Kulturerbes, eine Bühne für darstellende Künste und Orchester, eine Kunsthandlung, Ausstellungsräume und ein Restaurant beherbergen wird“. Diese Schwerpunkte von Museums- und Kulturinstitutionen sind neu entstehende Räume mit unterschiedlichen Förderbedingungen und Unterstützungsleistungen, und sie sind besonders auf Kooperationsmöglichkeiten angewiesen.

Kooperationspartnerschaften

Museen als „Kontaktzonen“ werden ausgeweitet, um neuen Räumen Rechnung zu tragen, die Plattformen für Kontakt schaffen¹²², und im Falle von Samoa sind diese vor allem von transnationaler Natur. Als allgemeine Dachorganisation für Museen in der Region hat die *Pacific Island Museum Association* (PIMA) eine Ethikrichtlinie für „Museen und Kulturzentren der pazifischen Inseln“ entwickelt, um Leitsätze für Museumsmitarbeiter*innen zu schaffen¹²³. Institutionen wie Museen, Bibliotheken und Galerien müssen zusammenarbeiten, um über die in den Institutionen untergebrachten Sammlungen aufzuklären und diese den Herkunftsgesellschaften zugänglich zu machen¹²⁴. Zusammenarbeit und Co-Kuratieren fördern Gegenseitigkeit und Kooperationen zwischen den verschiedenen Institutionen und Gruppen¹²⁵. Daher ist die gemeinsame Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit mit Sammlungen ein wichtiger Schritt zum Verständnis der Sammlungsgeschichte und Verantwortlichkeiten. Samoa muss jedoch erst noch gemeinschaftliche Leitlinien

120 Ministry of Education, Sports, and Culture, Government of Samoa

121 Museumsbericht 2014

122 siehe Boast 2011

123 siehe PIMA 2006

124 siehe Fox 2014

125 siehe Harker 2015

entwickeln, wobei allerdings bereits existierende regionale Beispiele als Diskussionsgrundlage dienen können. Interkulturelle Zusammenarbeit umfasst Gespräche mit Gemeinschaften, Treffen mit Interessenvertreter*innen sowie die Erarbeitung von Informationen über Sammlungen und die für eine mögliche Ausstellung und Interaktion mit den Besucher*innen vorgesehenen Objekte.

Die Rückgabe von Objekten an Herkunftsgesellschaften ist ein sehr komplexes Thema und hat besondere Folgen für Länder mit eingeschränkten Ressourcen wie Samoa. Die Digitalisierung von Objekten als Methode der Repatriierung ist jedoch ein gutes Zeichen für die Zukunft, besonders weil digitale Partnerschaften zwischen Institutionen Möglichkeiten für Dialoge schaffen, von denen verschiedene Gruppen profitieren können¹²⁶. Die Einbeziehung oder Wiedereinbeziehung indigener Bevölkerungsgruppen und ihrer Artefakte und Objekte ist eine Entwicklung, die in verschiedenen Siedlerstaaten-Zusammenhängen entstanden ist, so etwa in Australien, den USA und Neuseeland. Im pazifischen Raum ist es um diesen Prozess Kontroversen gegeben¹²⁷. Auch wenn in der postkolonialen Ära Museen und Kulturzentren in dieser Region geschaffen wurden, kämpfen viele Institutionen mit finanziellen, sicherheitsbedingten und infrastrukturellen Einschränkungen.

Seit 2006 bietet das Zentrum für samoanische Studien (*Centre for Samoan Studies*, CSS) der Nationaluniversität von Samoa (*National University of Samoa*, NUS) einen Studiengang für Archäologie- und Kulturerbe an, einschließlich eines Postgraduiertenstudiengangs zum Kulturerbe-Management im Rahmen des Entwicklungsstudienprogramms. Dieses Programm ergänzt die allgemeinere Arbeit des Zentrums, besonders durch das Programm des *Creative New Zealand Artist in Residence* der NUS. Mit dem Ausstellungsraum des Zentrums hat das CSS eine Plattform für lokale und internationale Ausstellungen geschaffen. Dies ist eine Ergänzung zu den staatlichen Museumsausstellungen, da es über ein Programm zur aktiven Einbindung von Besucher*innen sowohl online als auch in der Ausstellung vor Ort verfügt¹²⁸.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich die Betreuung der Museumssammlungen in Bezug auf die Art, wie Gemeinschaften und Institutionen Sammlungen verwalten und sehen, verändert. Wissenschaftler*innen schlagen vor, dass zum neuen Deutungsrahmen von Sammlungen auch die „Konfrontation mit den dunklen Seiten der Kolonialgeschichte“ gehören sollte¹²⁹. Daher ist die Rolle von Museen und Kulturzentren bei der Schaffung einer Partizipation für Herkunftsgesellschaften nun ein zentraler Teil des institutionellen und wissenschaftlichen Diskurses, besonders da die Einbeziehung dieser Gesellschaften für die Arbeit von Museumsfachkräften und

126 siehe Crouch 2010

127 siehe Stanley 2007

128 Museumsbericht 2014

129 siehe Arainikasih und Hafnidar 2018, S. 106

Institutionen von großer Bedeutung ist¹³⁰. Dies ist wichtig für Samoa, da sich die historischen Sammlungen im Ausland befinden.

Zusammenfassung

Die obige kurze Darstellung der kulturellen Landschaft Samoas zeigt, dass der Schlüssel zur Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements in Zusammenarbeit und Partnerschaften liegt. Das Teilen von Informationen über Bestandslisten und Datenbanken ist entscheidend für das Verständnis der Sammlungen und ihrer jeweiligen komplexen Geschichte. Für Samoa sind dies wichtige Gelegenheiten für die Unterstützung der Arbeit von Ministerien und Universitäten, um die Öffentlichkeit über die Aspekte der gesamten Geschichte und Kultur Samoas besser informieren zu können. Darüber hinaus bieten auch Mitarbeiter*innen- und Studierendenaustauschprogramme eine Gelegenheit zum Austausch über Dekolonisierung und tragen zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Zirkulation von Ausstellungsgegenständen und den damit verbundenen Geschichten bei.

INFRAGESTELLUNG VON MUSEEN ALS KOLONIALE KONSTRUKTE: EIN KOOPERATIVER ANSATZ

Zoe Rimmer

Auch wenn die Themen, um die es in diesem Beitrag geht, *First-Nations*-Gesellschaften und ihre Erfahrungen mit Museen und ähnlichen kolonialen Institutionen in ganz Australien betreffen, stammen die spezifischen Beispiele aus meinem Land – Lutruwita, Tasmanien – und meiner Gemeinschaft im tasmanischen Aborigine-Kontext.

Für die ungefähr 500 Aborigine-Völker, die vor dem Eintreffen der Briten in Australien lebten, war das Leben in die Überlieferungen ihrer Ahn*innen eingebettet. Diese Überlieferungen bildeten seit der Zeit der Schöpfung die Grundlage der komplexen Gesellschaften und Umweltmanagementsysteme. Archäologisch lassen sie sich seit mindestens 65.000 Jahren nachweisen. Australien befindet sich immer noch im Prozess der Aufarbeitung der relativ jungen Geschichte aus Invasion, Gewalt an der Eroberungsgrenze und Kolonialisierung. Museen sind zweifellos ein Teil dieser Geschichte, sowohl als Nutznießer der Objekte aus dem kolonialen Grenzland und der Enteignung, als auch als internationale Händler*innen mit menschlichen Überresten und Kulturgütern. Der kuratorische Umgang mit den Ureinwohner*innen Australiens und deren Kulturen war außerdem stark von Ideologien der „Primitivität“ und „Ausrottung“ geprägt, die beide zur Rechtfertigung der Kolonisierung missbraucht worden sind¹³¹. Auf der ganzen Welt verfügen Museen, in deren Besitz sich materielle Kultur aus diesem Kontinent befindet, also über ein gemeinsames Kolonialarchiv, und sie stellen für Aborigines nicht selten einen mit Konflikten und Traumata belasteten Ort dar.

¹³⁰ siehe Fu et al. 2017

¹³¹ Poll 2018

Nach vielen Jahren falscher Darstellungen haben australische Museen im Laufe der letzten Jahrzehnte damit begonnen, vergangenes Unrecht wiedergutzumachen und langsam bessere Beziehungen mit Aborigine-Gemeinschaften aufzubauen. Es wurden Leitlinien erarbeitet, um Museen bei einer kulturell angemessenen Entwicklung, Behandlung, Erforschung, Kuratierung und Ausstellung der Sammlungen zu helfen¹³². Alle staatlichen Museen engagieren sich aktiv in indigenen Repatriierungsprogrammen für die bedingungslose Rückgabe von sterblichen Überresten der Ahn*innen und heiligen Gegenständen, die der Geheimhaltung bedürfen („*secret-sacred*“). Da australische Museen inklusiver geworden sind, gibt es hinsichtlich der kuratorischen Arbeit eine Veränderung von der reinen Beratung hin zu einer verstärkten Einbindung und Zusammenarbeit. Es besteht generelle Übereinkunft darüber, dass die Kulturgüter der *First Nations* – unabhängig vom Sammlungskontext und den gegenwärtigen Verwahrungsrechten – untrennbar mit der Gemeinschaft, dem Land und der Kultur verbunden sind und dass für viele Gemeinschaften, die die Zeiten der Invasion, Kolonialisierung und Assimilation überlebt haben, der Zugang zu Kulturgegenständen und Archiven dabei helfen kann, kulturelle Fundamente wieder aufzubauen¹³³.

Das *Tasmanian Museum and Art Gallery* (TMAG) ist eines der ältesten Museen in Australien. Seine Gründungssammlungen wurden von der *Royal Society of Tasmania* (die erste *Royal Society*, die außerhalb des Vereinten Königreichs gegründet wurde) angelegt und haben eine der wohl grundlegendsten Veränderungen durchlaufen. Die Gewalt an der Eroberungsgrenze in Tasmanien und der versuchte Genozid an den tasmanischen Aborigine-Völkern hatte schreckliche Parallelen in der Geschichte des TMAG bezüglich der Art und Weise, wie die tasmanischen Aborigine-Völker und ihre Kultur behandelt wurden. Von 1904 bis 1947 hat das TMAG das Skelett der Aborigine-Frau *Trukanini* im Gedenken an eine vermeintlich ausgestorbene Kultur zusammen mit Objekten in einem Kuriositätenkabinett ausgestellt und sie als letzte ihrer Rasse bezeichnet – eine völlig haltlose, überholte Behauptung, die *Trukanini* indessen immer noch anhaftet und traumatische Auswirkungen auf tasmanische Aborigines hat. Ein naives Diorama mit einer einzelnen Aborigine-Familie, die an einem abgelegenen Strand ein Lager aufgeschlagen hatte, war von 1931 bis 2005 die hervorstechendste Darstellung tasmanischer Aborigines. Das Diorama war keine authentische Darstellung, sondern verbannte die Aborigines in die Vorgeschichte und hielt den Mythos der „umherziehenden Wilden“ am Leben¹³⁴.

Als Reaktion auf den politischen Aktivismus der Aborigines, die Repatriierungsforderungen und die Geltendmachung ihrer Hoheitsrechte hat sich die Kurationsarbeit am TMAG in den letzten zwei Jahrzehnten darauf konzentriert, die Verbindung der Aborigines zu den Sammlungen sowie ihre Stimme in den Sammlungen und Aus-

132 siehe Museums Australia 2005 und 2000; GERAIS 2012

133 Griffin und Paroissien 2011

134 Lehman 2018

stellungen stärker werden zu lassen. Das bedeutet eine Dekolonisierung der Sammlung durch Kuratierung, Forschung und Projekte, die von Aborigines geleitet werden und das Weiterbestehen und die Wiederbelebung kultureller Praktiken unterstützen. In der wegweisenden Ausstellung des TMAG im Jahr 2008 mit dem Namen „*ningina tunapri*: Wissen und Verständnis vermitteln“ – der ersten Ausstellung des Instituts, die von Aborigine-Kuratoren in Zusammenarbeit mit der Aborigine-Gemeinschaft entwickelt wurde – ging es um die Themenschwerpunkte Fortbestehen und Überleben. Sie stellte die 160 Jahre lang vorherrschenden Deutung der tasmanischen Aborigine-Gemeinschaft durch das TMAG infrage, indem sie das Wissen, die Stimme und die Sichtweise der Aborigines in den Mittelpunkt stellte. Das Herz der Ausstellung bildete ein großes *tuylini* (Kanu aus Baumrinde), das erste, das seit 175 Jahren im Rahmen eines kulturellen Wiederbelebungsprojekts unter Zuhilfenahme von Modellen und Archivaufzeichnungen aus dem 19. Jahrhundert gebaut wurde. Das *tuylini* steht sinnbildlich für die umfangreiche Aufarbeitung der Ausstellung, die Aborigine-Gemeinschaften stärkt, indem sie die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet und aktiv Stereotypen entgegenwirkt. Der Gebrauch der Aborigine-Sprache in der Ausstellungsdidaktik und eine Erzählung in der Ich-Form waren zu diesem Zeitpunkt eine außergewöhnliche Herangehensweise.

Im Jahr 2013 traute sich das TMAG dann die Erarbeitung einer zweiten, noch kritischeren Dauerausstellung zu. „Unser Land: *parrawa parrawa!* Geht weg!“ untersucht zum ersten Mal im öffentlichen Raum den Grenzlandkonflikt während des Black War von 1824 bis 1832, sowohl aus der Perspektive der Aborigines als auch der Kolonisatoren. Das Gebäude der Ausstellung, der Bond Store aus den 1820er Jahren, war einst der ‚Maschinenraum‘ der britischen Krone in Tasmanien; hier wurden Militäraktionen gegen die Aborigine-Bevölkerung wie die „Schwarze Linie“¹³⁵ konzipiert und in Gang gesetzt. Ein integraler Bestandteil des Ausstellungserlebnisses ist die zeitgenössische Kunst der tasmanischen Aborigine-Künstlerin Julie Gough, deren Werk „*The Consequence of Chance*“ (2011) die koloniale Propaganda der Proklamationstafeln von 1829 kritisch untersucht¹³⁶. Das Einbeziehen zeitgenössischer Kunstwerke ist an sich bereits ein Zeichen für eine mit der Zeit gehende und anpassungsfähige Kultur und trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass es für die Aborigine-Völker wichtig ist, historische Sammlungen und Archive zu hinterfragen, um die gemeinsame koloniale Geschichte zu deuten; genauso wichtig ist es, dass Aborigines die Objekte unseres eigenen Kulturerbes interpretieren.

Konstruktive Beziehungen zwischen dem TMAG und der Aborigine-Gemeinschaft sowie die aufrichtige Bereitschaft, sich aufeinander einzulassen, haben außerdem von den Gemeinschaften ausgehende Projekte zur kulturellen Wiederbelebung gefördert, die ihren Höhepunkt in den viel gelobten Wanderausstellungen „*Tayenebe*:

135 Menschenkette, die zur gewaltsamen Vertreibung der Aborigines auf Tasmanien eingesetzt und von Norden nach Süden durch Soldaten, Siedler*innen und Strafgefangene gezogen wurde.

136 Gough 2016

Flechtkunst tasmanischer Aborigine-Frauen“ (2008–2009)¹³⁷ und „*Kanalaritja*: Ein ungebrochenes Band“ (2016–2020) fanden¹³⁸. Beide Ausstellungen dokumentieren den Weg der (Wieder-)Verbindung der Aborigines mit den Kulturgütern, die im Museum aufbewahrt werden, sowie die Erhaltung und Wiederbelebung wichtiger kultureller Bräuche, unterstützt durch den Zugang zu Sammlungen und Archiven. Der Schwerpunkt der Ausstellungen liegt auf dem Entstehungsprozess und auf dem Wert der Objekte für die Gemeinschaft. Die Objekte wurden nicht nach Alter getrennt, sondern gemeinsam ausgestellt, um familiäre oder kulturelle Zugehörigkeit widerzuspiegeln. Dies steht im Gegensatz zu einer zeitlich linearen Ausstellungspraxis, durch die Vorstellungen von traditionell vs. zeitgenössisch forciert werden. Dr. Julie Gough, Kuratorin der *Tayenebe*-Ausstellung, erläutert, dass sich „durch die Ausrichtung [der Körbe] auf kulturelle Wiederbelebung die Bedeutung (und Darstellung) dieser historischen Objekte von bedrückenden Überresten einer untergegangenen Kultur zu einem inspirierenden Zeugnis heutigen Brauchtums gewandelt hat. Die Körbe sind Symbole für die Willenskraft und den Widerstand unserer Ahn*innen angesichts des massiven kulturellen Bruchs und der Entwurzelung“¹³⁹.

Die jüngste Ausstellung, *Kanalaritja*, stellt die traditionelle Museumspraxis weiter infrage, indem sie standardisierte Kennzeichnungen von Halsschmuck wie die Beschreibung als „unbekannten Ursprungs“ oder „ohne Herkunftsangabe“ in „von unseren Ahn*innen erschaffen“ umwandelt. Die Ausstellungsinhalte wurden aus mündlich weitergegebenen Geschichtserzählungen entwickelt und im Gegensatz zu einem autoritativen und distanziert kuratorischen Ton in der Ich-Form präsentiert. Die Vorgehensweise, Aborigines zu fragen, welche Geschichte sie durch die Ausstellung ihrer kulturellen Sammlungen erzählen möchten, verlagert den Fokus weg vom sammlerischen, akademischen, historischen oder Kuriositätswert hin zur Würdigung des Urhebers (ob bekannt oder unbekannt) und insgesamt zu der Gemeinschaft und Kultur, zu denen das Objekt gehört. Der physische Aufbau und die Präsenz der Ausstellungen wurden als genauso wichtig angesehen wie der Inhalt und aus einem kulturellen Blickwinkel heraus betrachtet.

Der besondere Blick auf die Ausstellungsmethoden als Teil der Erzählweise hilft dabei, die Ausstellungsobjekte über ethnografische Artefakte oder Kunst hinaus als „kulturelle Schätze unserer Ahn*innen“ zu positionieren.

Im Allgemeinen sind Museen weiterhin ein Konstrukt des Kolonialismus und ein Symbol imperialer Herrschaft. Die aktuelle Ausstellungspraxis des TMAG orientiert sich jedoch an der Aborigine-Gemeinschaft durch ihren tasmanischen Aborigine-Beirat (*Tasmanian Aboriginal Advisory Council*) und Kuratoren indigener Herkunft. Es ist nicht unsere Absicht, der Aborigine-Gemeinschaft ein Denkmal zu setzen,

137 Gough 2008

138 Rimmer, Tew und Kliener 2016

139 siehe Berk 2015

sondern sie zu ehren, denn sie hat durchgehalten, überlebt, und behauptet sich stolz nach wie vor in ihrer Präsenz und Diversität. Alle hier erwähnten Herangehensweisen sorgen dafür, dass die heutigen Sammlungen und Ausstellungen des TMAG die Prioritäten, Werte, Weltanschauungen und die Vielfalt der Aborigines widerspiegeln und unsere Geschichten wahrheitsgetreu wiedergeben. Die wichtigsten Leitprinzipien dieser Dekolonisierungspraxis umfassen Respekt, Selbstbestimmung, Engagement und Zustimmung seitens der Aborigine-Gemeinschaft, kulturelle Integrität und Authentizität, gerechter Vorteilsausgleich, Unterstützung für nach wie vor existierende Kulturen sowie die Anerkennung und der Schutz geistiger Eigentumsrechte¹⁴⁰.

Der Umgang mit dem Vermächtnis von Sammlungen und Praktiken aus einer Zeit massiver und in vielen Fällen gewaltsamer imperialer Expansion ist grundsätzlich komplex, insbesondere aber bei Institutionen, in denen *First-Nations*-Sammlungen außerhalb ihres heimatlichen Zusammenhanges stehen. Die Dekolonisierung der Verfahren, die im Bereich des Sammlungsmanagements und der Entwicklung von Ausstellungen verwendet werden, ist daher vielschichtig und erfordert nicht selten einfallsreiche und kreative Lösungen. Unabhängig vom Kontext der jeweiligen Institution sind Projekte und Ausstellungen, die auf der Grundlage von Respekt und Anerkennung der Rechte der *First Nations* auf Selbstbestimmung entstehen, besonders ausgewogene, eindruckliche und spannende Erlebnisse. Der Schlüssel dazu, den Bruch zwischen Sammlungen aus kolonialen Kontexten, ihren ursprünglichen Besitzern und den Institutionen wieder aufzuheben, liegt darin, Zeit und Ressourcen in den Aufbau aufrichtiger Partnerschaften durch kooperative Herangehensweisen in allen Bereichen des Museumswesens zu investieren.

KURATIEREN IN ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINSCHAFTEN: EINE KOOPERATIVE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM MUSEUMSBUND NAMIBIA UND DEM NAMIBIA SAN COUNCIL

Nehoa Hilma Kautondokwa

Der Kulturerbesektor in Namibia ist vielfältig und reicht von Museen, Kunstgalerien, Kulturdörfern und Archiven bis hin zu anderen Institutionen, die zur Aufgabe haben, das Kulturerbe Namibias zu bewahren. Die Einrichtungen im Bereich des Kulturerbes werden unterschiedlich verwaltet, da sie sich im Besitz von Unternehmen, Kommunen, Privatpersonen oder in staatlicher Hand befinden. Die Mehrzahl dieser Einrichtungen sind Mitglieder des namibischen Museumsbundes (*Museums Association of Namibia, MAN*), einer Dachorganisation, die für die Entwicklung regionaler Museen verantwortlich ist. Der MAN „[...] möchte sicherstellen, dass Museen in Namibia zu Bildungsressourcen, Zentren für Kreativität und Dialog sowie zu Foren werden, die als kulturelle Kontaktzonen und Fenster zur übrigen Welt dienen [...] und darüber

¹⁴⁰ siehe *Australia Council for the Arts* 2019

hinaus Zugang zu Wissen mit dem Fokus auf Namibias einzigartigem materiellen und immateriellen Kultur- und Naturerbe bieten“. Er erklärt außerdem, dass „[...] dies am besten dadurch erreicht wird, dass die Gemeinschaften, denen sie dienen, mit eingebunden werden [...]“. Eine der Strategien, die vom MAN jüngst im Zuge eines Kooperationsprojekts eingesetzt wurden, basiert auf „Photoelicitation, visueller Rückführung und virtueller Rückführung“¹⁴¹. Dies gilt als die beste Methode in den Fällen, in denen die Artefakte in Sammlungen zwar einigen Namibier*innen bekannt sind, jedoch nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Diese Sammlungen sind von hohem kulturellem Wert und stellen darüber hinaus eine wichtige Bildungsressource dar, die dazu genutzt werden kann, Wissenslücken zwischen älteren und jüngeren Generationen zu füllen¹⁴². Es ist jedoch bei der Umsetzung solcher Projekte wichtig, die Sammlung in dreierlei Hinsicht gegen den ‚kolonialen Strich‘ zu lesen: durch das kritische Hinterfragen der Klassifizierung von „Herkunfts-“ Gemeinschaften und Objekten sowie des Prozesses der Provenienzforschung und der Ausstellungsentwicklung. Kooperationsprojekte müssen auf den Prinzipien gleichwertiger Partnerschaften und Dialoge innerhalb der Prozesse der Wissensproduktion aufgebaut sein.

Die Teilnehmer*innen sollten außerdem die Hürden bei der effektiven Zusammenarbeit nicht nur als Herausforderungen, sondern auch als Lehre ansehen, die dazu beitragen kann, zukünftige Projekte weiter zu verbessern.

„*Knowing the San*“ ist ein aktuelles Projekt des MAN und Teil des Programms zur „Weiterentwicklung der Museen als Instrument für die kulturellen Rechte in Namibia“, das von der Delegation der Europäischen Union in Namibia gefördert wird. Das Projekt will vor Augen führen, dass namibische Museen eine wichtige Rolle bei der Förderung kultureller Rechte spielen können. Es umfasst die Erarbeitung einer mobilen Ausstellung und eines Katalogs, die sich mit der Geschichte und Kultur der namibischen San-Gemeinschaften auf der Grundlage der Sammlung von Dr. Louis Fourie auseinandersetzen, welche sich derzeit im MuseumMAfrica in Südafrika befindet. Sie ist die größte Museumssammlung ihrer Art über die verschiedenen namibischen San-Gemeinschaften und umfasst 3.367 Einzelobjekte und 388 Fotografien.

Die mobile Ausstellung und der Katalog wurden auf Bitten der Jugendleiter des //Ana-Djeh San Trust entwickelt. Die Organisation hat sich an das MAN gewendet und Sorge darüber geäußert, dass viele junge Menschen nicht mehr als San identifiziert werden möchten. Des Weiteren wurde argumentiert, dass das materielle

141 Auch wenn das *Africa Accessioned Project* keine Kampagne für die Repatriierung von Sammlungen außerhalb Namibias darstellt, wird dennoch davon ausgegangen, dass es Sammlungen und Objekte gibt, die eine spirituelle und historische Bedeutung für namibische Gemeinschaften haben. Die Prozesse der „Rückgabe können dazu dienen, neue Beziehungen zwischen den Museen, die die Objekte zurückgeben, und den Museen und Gemeinschaften, die sie zurückerhalten, aufzubauen“ (Akawa-Shikufa 2019). Jede Gemeinschaft und/oder jedes Museum, das einen Dialog über die Rückgabe kultureller Artefakte beginnen möchte, sollte sich mit dem *National Museum of Namibia* in Verbindung setzen, das für die physische Rücklieferung der Objekte verantwortlich ist.

142 Wie von Silvester (2018) dargelegt wird, hat das MAN bereits zwei erfolgreiche Projekte mit Sammlungen in Finnland möglich gemacht, siehe auch Silvester 2018.

Erbe der San in den meisten Ausstellungen und Veröffentlichungen als statisch dargestellt werde; daher solle materielles Kulturgut aus verschiedenen Epochen, Perspektiven und Kulturen sorgfältig zusammengestellt werden, um zu zeigen, dass die San-Gemeinschaften Teil einer historischen Entwicklung sind und wie sich die Veränderungen auf ihr Leben und ihre Kultur ausgewirkt haben. Der Trust forderte deshalb eine Ausstellung, die so kuratiert ist, dass sie die Kreativität und die Errungenschaften der verschiedenen San-Gemeinschaften anregt und widerspiegelt.

Die langwierigen Forschungs- und Verhandlungsprozesse sowie der Erfahrungsaustausch führten zu der Übereinkunft, dass die Ausstellung auf der Fourie-Sammlung basieren sollte, die fotografiert und visuell nach Namibia repatriiert werden soll. Außerdem hat man sich darauf geeinigt, dass noch zusätzliche Fotografien aus dem namibischen Nationalarchiv zusammengestellt und weitere zeitgenössische Fotografien zur potenziellen Verwendung in der Ausstellung und im Katalog gemacht werden sollen. Ein weiterer Punkt war, dass ein Teil des Kataloges zeigen sollte, wie San-Gemeinschaften an bedeutenden historischen Ereignissen der namibischen Geschichte mitgewirkt haben und nicht nur Außenstehende waren. Als Mittel zur Verständigung wurden Fotografien ausgewählt, da davon ausgegangen wird, dass sie das Wiedererlernen von vergessenem Wissen und Fähigkeiten anregen, Gelegenheiten für die Weitergabe kulturellen Wissens über die Generationen hinweg schaffen und somit die jugendliche Bevölkerung zur Zusammenarbeit mit älteren Generationen bringen würde, um auf diese Weise fragmentierte historische Narrative sowie materielle Beweisstücke kultureller Identität, historischer Auseinandersetzungen und errungener Erfolge zusammenzutragen¹⁴³. Aus diesem Grund wurde das Projekt so angelegt, dass Gemeinschaften die Möglichkeit hatten, Ausstellungsthemen vorzuschlagen, die Erzähl- und Darstellungsweise vorzugeben und auf diese Weise eine einzigartige Gelegenheit zu schaffen, „aufrichtige Partnerschaften und Zusammenarbeit jenseits einer oberflächlichen Herbeiziehung zu schaffen, welche in den meisten Fällen einer passiven Mitwisserschaft entspricht“¹⁴⁴.

Fourie hat zwar bei seiner Feldforschung umfangreiche Aufzeichnungen gemacht, aber diese bestehen hauptsächlich aus Beschilderungen der jeweiligen Objekte in englischer Sprache und den (häufig falsch geschriebenen) Namen der die Gemeinden und Orte, in denen sie erworben wurden. Manche der Aufzeichnungen wurden in „*Natives of the South West African Tribes*“ (1928) veröffentlicht, und die Sammlung ist durchdrungen vom Geist einer kolonialen Agenda, die „imperiale Spektakel“ bewirbt¹⁴⁵. Teile der Sammlung wurden beispielsweise verwendet, um Schaukästen für die *British Empire Exhibition* 1924 in London zu erstellen. Ann Wanless ist der Ansicht, die Sammlung sage mehr über Fouries eigene Interessen aus als dass sie eine

143 Brown und Peers 2013

144 Clifford 1997, in Golding und Walklate 2013, S. 190–192

145 siehe Wintle 2013, S. 190

authentische Darstellung der Gemeinschaften sei, die sie abbilden soll¹⁴⁶. Ein Team des *Namibian San Council* und des MAN reiste nach Südafrika, um die Sammlung zunächst aufzusuchen und Schlüsselobjekte auszuwählen, die in der Ausstellung und im Katalog präsentiert werden sollten. Das Auswahlverfahren wurde von Mitgliedern des *San Council* geleitet¹⁴⁷, welche die Objekte über die Parameter der von Museum und Sammler*innen erstellten Beschriftungen hinaus identifizierten. Diese enthielten in den meisten Fällen den Namen der Objekte und den (oft falsch geschriebenen) Namen der Gemeinschaft, bei der sie gesammelt wurden. Im MuseuMAfricaA trat das Team außerdem in einen Dialog über Fehlinformationen sowie Lagerungs- und Ausstellungsprotokollen mit den Museumskuratoren. Zum Beispiel gab es einige religiöse Gegenstände, die öffentlich gezeigt wurden, der San-Kultur zufolge jedoch nur von wenigen Ausgewählten gesehen oder berührt werden dürfen. Außerdem gab es im Magazin eingelagerte Objekte, von denen einige Frauen und einige Männern gehörten und die nicht am gleichen Ort aufbewahrt werden sollten. Das Team von MuseuMAfricaA begrüßte diese Ratschläge und versprach, die nötigen Veränderungen an den Lagerungsbedingungen und Ausstellungsweisen vorzunehmen.

Die ausgewählten Objekte wurden von dem Berufsfotografen des MuseuMAfricaA fotografiert und die qualitativ hochwertigen Bilder nach Namibia geschickt. In zwei Workshops kamen Mitglieder des *Namibian San Council* zusammen, der sich aus Angehörigen verschiedener San-Gemeinschaften zusammensetzt. Während des ersten Workshops wurden der Titel der Ausstellung sowie Details zu deren Inhalt, Erzählweise, Eröffnung und Umlauf erörtert und dann festgelegt. Im zweiten Workshop wurden Objekte weiter kontextualisiert, Abbildungen aus dem Konzeptkatalog für die mobile Ausstellung ausgewählt und alle Entwürfe überarbeitet, in denen es um die Geschichte der San geht. Bei der Auswahl der Artefakte lag der Schwerpunkt darauf, die soziale und kulturelle Bedeutung und den Wert der Objekte für die Gemeinschaften hervorzuheben. Ein weiterer Schwerpunkt der Gespräche bezog sich darauf, wie man die Fotos in der Ausstellung und im Katalog am besten nutzen kann, um eine positive und einzigartige San-Identität herzustellen. Zum Abschluss führte eine Analyse historischer Fotos der Sammlung zu einer neuen Debatte, die darum kreiste, wie sich diese am besten einbringen ließen. Auch wenn es sich um wichtige historische und kulturelle Zeugnisse handelt, hat doch der Zusammenhang, in dem sie aufgenommen wurden, zu einer Debatte darüber geführt, wie Darstellungen von Gewalt am besten integriert werden können, ohne die frühere schlechte Behandlung der San zu reproduzieren, denn viele der Fotos stehen für eine rassistisch geprägte Darstellung der San-Gemeinschaften als bloße „Anschauungsobjekte“. Sowohl Objekte als auch historische Bilder regten Unterhaltungen über die Objekte

146 siehe Wanless 2008

147 Man bezieht idealerweise die Kenner*innen traditionellen Wissens aus den Herkunftsgemeinschaften mit ein, allerdings sind San-Gemeinschaften über ganz Namibia verteilt. Der *Namibian San Council*, das Büro des Premierministers und das *Marginalised Communities Directorate* sind die größten nationalen Institutionen, die San-Gemeinschaften in Namibia repräsentieren und koordinieren.

an, die in einem Dialog zwischen und unter den Interessenvertreter*innen des Projekts mündeten. Die Ausstellung und der Katalog werden zweisprachig sein, in Englisch und Ju/'Hoansi, und können somit auch zur muttersprachlichen Übermittlung genutzt werden.

Wir glauben, dass dieses Projekt für die Zusammenarbeit zwischen Herkunftsgesellschaften und Museen Vorbildcharakter hat. Das Projekt wurde von Gemeinschaftsmitgliedern ins Leben gerufen und lebt hauptsächlich von den Ratschlägen dieser Gemeinschaft, um so neues Wissen zu generieren. Symbolische Gesten wie der Verzicht auf Urheberrechtsabgaben demonstrierten die Bereitschaft des Museums, Sammlungen für Herkunftsgesellschaften zugänglich zu machen. Die Ausstellungs- und Katalog-Narrative werden die sozialen Bedürfnisse und kulturellen Werte der verschiedenen Gemeinschaften widerspiegeln. Verschiedene Interessenvertreter*innen werden zusammengebracht, respektieren dabei jedoch das Fachwissen, die Perspektive und die Erfahrungen des jeweils anderen, was zu einem auf Gegenseitigkeit beruhendem *Capacity-Building* führt. Der Entwicklungsprozess der Ausstellung wird daher als eigenständiges Produkt angesehen. Zusammenarbeit und Projektmanagement, die über Grenzen hinweg und zwischen verschiedenen Kulturen angelegt sind, können jedoch von bürokratischen Verwaltungsstrukturen und Bestimmungen aufgehalten werden, was zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vereinbarungen führen kann. Diese Hürden können indessen leicht überwunden werden, wenn zu jedem Zeitpunkt eine transparente Kommunikation gewährleistet ist.

Zusammenfassend beruhte das Projekt auf mehreren Prinzipien. Die Projekte ermöglichen die Schaffung von didaktischen Ausstellungen „nicht über oder *für*, sondern *durch*“ die San-Gemeinschaften sowie einen gesamtheitlichen „Zugang zu einer Museumserfahrung“¹⁴⁸, sowohl als Kurator*innen als auch als Publikum. Das Projekt erkennt an, dass Gemeinschaften gemäß der Definition von Watson (2007) weder einfach noch unangefochten sind¹⁴⁹. Unterschiedliche Veränderungen sowohl demographischer Art wie auch in der ethnischen Zusammensetzung und in religiösen und kulturellen Wertesystemen werden im Laufe der Zeit durch verschiedene Kräfte ausgelöst. Manche Gemeinschaften haben sich seit der Zeit, in der die Objekte gesammelt wurden, verändert oder sind (häufig durch eine veränderte Selbstidentifizierung) verschwunden. Durch die Anerkennung solche Realitäten von Beginn an und durch das Annehmen und Adaptieren flexibler kuratorischer Arbeitsweisen war es möglich, dass die Ausstellung und der Katalog „zu Räumen transformiert wurden, in denen unterschiedliche intellektuelle, professionelle und kulturelle Gemeinschaften zusammenwirken konnten, um neue Denkweisen zu eröffnen“¹⁵⁰. Auf eine Weise sind Objekte und Sammlungen ein Zeugnis für die Kreativität, Resilienz, Diversität und den religiösen Glauben der Gemeinschaften. Andererseits

148 siehe Akawa-Shikufa 2018

149 siehe Watson 2007, S. 3

150 siehe Golding und Walkate 2013, S. 2

können Objekte und Sammlungen auf einer anderen Ebene auch als Zeugnis für Gewalt, Plünderung oder die Handelsbeziehungen zwischen Europa und Afrika gesehen werden. Die Auseinandersetzung mit einer historischen Sammlung war eine Gelegenheit für namibische San-Gemeinschaften, ihre Vergangenheit anhand von Bildern materieller Kultur zu interpretieren und ihren eigenen Reflexionen über ihre Geschichte und Identität Ausdruck zu verleihen.

DIE DEKOLONISIERUNG VON SAMMLUNGS- UND AUSSTELLUNGS-MANAGEMENT – VERTIEFUNG DER PARTNERSCHAFTEN BEIM UMGANG MIT MUSEUMSSAMMLUNGEN

Fulimalo Pereira

Die folgenden Vorschläge und Ziele basieren auf der Arbeit des *Pacific Collection Access Project* (PCAP) des Museums in Auckland¹⁵¹. Das PCAP wurde von pazifischen Kurations- und Sammlungsmanagementteams als praktische Anwendung des Museumsdokuments „*Teu Le Va: Die pazifische Dimension im Auckland War Memorial Museum*“¹⁵² ausgearbeitet. Dieses Projekt ist Teil des auf 20 Jahre angelegten Future-Museum-Plans, der eine gemeinschaftliche, offene und sinnvolle Verbindung zwischen Museen, den Sammlungen, die von ihnen treuhänderisch verwaltet werden, und Interessenvertreter*innen anstrebt, deren Kerngruppe Herkunftsgesellschaften darstellen.

Ein Grundprinzip des PCAP war das Engagement für den Aufbau eigener Möglichkeiten und Fähigkeiten. Für unsere talentierten Mitarbeiter*innen im Sektor der Galerien, Bibliotheken, Archive und Museen auf den Pazifikinseln gab es zahlreiche Gelegenheiten zur Weiterentwicklung. Neben einem fachlich relevanten Universitätsabschluss gehörte es zum Beispiel zu den Voraussetzungen, eine Sprache der pazifischen Inseln zu sprechen oder zu verstehen; darüber hinaus wurde u. a. Wert auf Erfahrungen im Umgang mit Datenbanken und Katalogisierungen gelegt sowie auf eine vorherige Zusammenarbeit mit pazifischen Gemeinschaften.

Ich bin den Führungskräften und dem Auckland Museum Trust Board sehr dankbar dafür, dass sie die Umsicht und den Weitblick hatten, dieses wichtige Projekt zu ermöglichen und zu unterstützen. Das PCAP entwickelte sich mit der Zeit weiter, externe Partnerschaften wurden geschlossen oder gestärkt, und die Möglichkeiten zu tertiärer Ausbildung, Führungen für die Herkunftsgesellschaften und befristete, von diesen Gesellschaften geleitete Ausstellungen waren einige der Höhepunkte des Projekts. Diese Art von Vorhaben kann unter Umständen schwierig sein, aber die Früchte, die solche Projekte tragen, liegen so weit über den Erwartungen, die positiven Auswirkungen innerhalb der Herkunftsgesellschaften sind so tiefgreifend, und

151 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/research/research-projects/pacific-collection-access-project/>

152 <http://www.aucklandmuseum.com/getmedia/1f0cb555-8206-4cb3-adce-3e8cd838f026/auckland-museum-teu-le-va-the-pacific-dimension-2016>

die Aussicht auf eine gemeinschaftliche, sinnvolle und nuancenreiche Zukunft ist die Mühe wert^{153, 154}.

Basisrahmen für das Sammlungsmanagement

Mentoren- und Schulungsprogramme sollten von den „betreuenden“ Institutionen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden.

- Es sollte eine Arbeitsgruppe oder ein Beratungsausschuss innerhalb der Nachfahr*innen der Herkunftsgesellschaften für einen fortwährenden Dialog und Kommunikation während der Laufzeit des Projekts eingerichtet werden.
- Die Festlegung von Abläufen und Vorgehensweisen muss in Zusammenarbeit und auf Augenhöhe mit den Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften geschehen.
- Die Abläufe müssen die Beteiligung von Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften vorsehen.
- Für einen reibungslosen Arbeitsablauf sollten gut verständliche und mit guten Stichwortverzeichnissen versehene Anleitungen geschrieben werden.
- Ein Ergebnis- und Zeitrahmen sollte zu Beginn festgelegt werden.

Das Sammlungsmanagement

Es müssen Möglichkeiten für Absolventen relevanter Studiengänge oder gegenwärtige Museumsmitarbeiter*innen geschaffen werden, die Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften sind, ihre Stimme einzubringen, wenn es darum geht, wie ihr Material gelagert, versorgt und zugänglich gemacht wird.

- Praktika für Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften zur Weiterqualifizierung oder Schulung im Bereich des Sammlungsmanagements
- Mentorprogramme für gegenwärtige Mitarbeiter*innen des Museums oder des Kunstsektors durch deutsche Museumsfachleute
- Etablierung von Rollen für indigene Menschen in deutschen Institutionen
- Berufspraktika

Idealerweise sollten Mitglieder der Herkunftsgesellschaften eingeladen werden, in den deutschen Institutionen zu arbeiten, in denen ihre Schätze aufbewahrt werden, bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese gegebenenfalls zurückgegeben werden. Es sollten Fortbildungen in den Best-Practice-Methoden der Museen erfolgen. Diese sollten flexibel genug sein, kulturelle Glaubenssätze und Weltansichten hinsichtlich der Ausstellungsschätze einzubeziehen oder zu übernehmen:

- Forschung (Archiv des Museums sowie sonstige Schriftstücke in dessen Besitz, Unterlagen zur Provenienz, Manuskripte, Originalinformationen der Geber*innen, veröffentlichte historische Berichte etc.)

153 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/research/research-projects/pacific-collection-access-project/co-curated-display-space/artist-rowena-rooney>

154 <http://www.aucklandmuseum.com/discover/stories/pacific/fijian-treasures-that-are-treasured-%E2%80%93-our-shared>

- Katalogisierung (Einführung in Datenbanken, in denen Informationen gespeichert werden, korrekte Dateneingabe etc.)
- Bewertung (Erhaltungsbewertung, Zustandsbericht etc.)
- Fotografie. Für das PCAP im Auckland Museum gibt es beispielsweise verschiedene Bildstandards, bei denen es darum geht, wie detailliert ein Foto etwas abbilden sollte; dabei spielt auch eine große Rolle, wer die Betrachter*innen sind – indigene Kunsthandwerker*innen, Weber*innen und Holzschnitzer*innen gehören zur primären Zielgruppe für detaillierte Abbildungen.
- Ein kultureller Einwilligungsprozess sollte gefördert werden, damit eine mandatierte Befugnis für die Verwendung und Wiedergabe von Bildern Vorfahr*innen durch Nachkommengemeinschaften erteilt werden kann¹⁵⁵.
- Verpackung
- Lagerung (Orientierung, Umgebungen, Begründung)
- Zugang (uneingeschränkt/eingeschränkt; Zugang für Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften fördern etc.)

Die Stimme der Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften sollte priorisiert werden, und die kulturellen Auffassungen der indigenen Kulturen müssen hinsichtlich der Behandlung ihrer Sammlungen Vorrang haben. Das kann bedeuten, dass neue Lagerräume gebaut oder eingerichtet und Besucherräume ausgewählt und ausgestattet werden müssen, damit indigene Gemeinschaften dort Zeremonien und Rituale abhalten können. Dem Rat der Nachfahr*innen der Herkunftsgesellschaften soll wie folgt nachgekommen werden:

- Getrennte Aufbewahrung verschiedener Arten von Schätzen (ritueller Natur, Material aus Männer-Geheimbünden und Gegenständen von Frauen etc.), falls erforderlich.
- Räumliche Ausrichtung des gelagerten Kulturguts in Einklang mit den jeweiligen kulturellen Glaubensvorstellungen. In Neuseeland ist es beispielsweise nicht angemessen, Holzschnitzereien von Vorfahr*innen auf dem Kopf stehend zu lagern, was häufig geschieht, da der Kopf der stabilste Teil der Schnitzereien ist. Ein offener Dialog trug dazu bei, dass eine kulturell akzeptable und gleichzeitig schonende Lagerungsmethode gefunden werden konnte.
- Kulturell angemessene Nähe zu bestimmten anderen Dingen oder Örtlichkeiten (zum Beispiel ist in Neuseeland der Zugang zu Wasser innerhalb oder in der Nähe der Besucherräume für Reinigungsrituale unerlässlich).

Weitere Überlegungen

Es ist sehr wichtig, dass sich alle verwendeten Datenbanken indigenisieren lassen. Datenbanken sollten gebrauchstauglich sein, es sollte angemessene Menüfenster für kulturelles Wissen und Informationen geben, Zugang und die aktive Einbeziehung sollten Priorität haben. Verfahren für Leihgaben sollten die Anfrage anregen – dies

¹⁵⁵ <http://www.aucklandmuseum.com/discover/library/image-ordering-service>

ist eine weitere Möglichkeit, indigenen communities den Zugang zu ihren Schätzen zu ermöglichen.

- Es sollten insbesondere indigene Sprachen einbezogen werden, um *communities* den Zugang zu Informationen zu erleichtern.
- Vielleicht ist es möglich, sich auf „gemeinsames Eigentum“ zu einigen, um die permanente physische, konservatorische und wissenschaftliche Betreuung durch die „ausleihende“ Institution zu gewährleisten.
- Konservierungsarbeiten sollten verhandelbar sein.

Ausstellungsmanagement kolonialisierter Sammlungen

Die Ausstellung indigenen Kulturguts ist ein schwieriges Unterfangen, auch für Mitglieder der Kulturen, aus denen die Schätze stammen. Im aktuellen Diskurs geht es darum, dass Museen niemals neutrale Orte waren und dass die Neutralität, die Museen für sich beanspruchen, selbst eine politische und gesellschaftliche Aussage ist. In diesem Sinne wollen wir in eine neue Welt der Inklusion, Kooperation und Zusammenarbeit aufbrechen.

In einem Ausstellungsteam können viele Menschen zusammenarbeiten, und dennoch wurden indigene Schätze häufig ausgestellt, ohne indigene Stimmen oder indigene Personen einzubeziehen. Das muss sich zukünftig ändern.

- Indigenen Kuratoren und Gruppen muss die Möglichkeit gegeben werden, eigene Ausstellungen mit ihren Schätzen zu kuratieren. Es muss eine uneingeschränkte partnerschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich des inhaltlichen Rahmens, der Deutung und aller potenziellen öffentlichen Programme geben. Diese Einladungen sind Gelegenheiten, dauerhafte Beziehungen zwischen den Institutionen und den indigenen Gemeinschaften auf- und auszubauen. Dazu bedarf es der Unterstützung und Förderung der gastgebenden Institution, also bringen Sie sich und die Expertise Ihrer Institution mit ein! Dies ist eine Form der Repatriierung: die Weiterqualifizierung, Ausbildung und Betreuung indigener Gemeinschaften.
- Die indigenen Stimmen und Perspektiven werden durch diese kuratorischen Erfahrungen bestärkt, und das Gleiche sollte für den Gebrauch indigener Sprachen gelten. Bi- oder multilinguale Beschriftung erweitert den potenziellen Zugang und das potenzielle Interesse, besonders wenn ein Katalog oder eine Online-Präsenz zur Verfügung steht.
- Es sollte versucht werden, indigene Ausstellungsentwickler*innen, Grafikdesigner*innen, Redakteur*innen für Beschriftungen oder Bühnenbildner*innen in Ausstellungsteams mit einzubeziehen. Sie werden sowohl kulturelles Wissen als auch größere Erfahrung hinsichtlich indigener Orte, Farben und Klänge usw. beisteuern, die von unschätzbarem Wert für das räumliche Erleben einer Ausstellung sind. Dies sind weitere Möglichkeiten, Nachfahr*innen der Herkunftsgemeinschaften weiterzubilden, zu schulen oder ihnen mehr Erfahrungen zu geben.

- Dem indigenen Wissen wird Vorrang gegeben.
- Die Gestaltung und der Aufbau einer Ausstellung sollten, wenn sie nicht von indigenen Menschen selbst entworfen wird, indigene Perspektiven, eine von ihnen vorgeschlagene Farbpalette und Beleuchtung usw. umfassen.
- Die Entwicklung von Ausstellungskatalogen und Online-Ausstellungen wird die Reichweite dieser Ausstellungen erhöhen und sie auch für diejenigen zugänglich machen, die Museen einschüchternd oder fremdartig finden, sowie für die Menschen, die in den Herkunftsländern leben oder die Ausstellung aus einem anderen Grund nicht persönlich besuchen können.

Dies sind kleine Änderungen, die für indigene Gemeinschaften heute und in der Zukunft von großer Bedeutung sein werden. Wir haben erlebt, dass Stolz wieder erstarkt, Identitäten neu verhandelt werden und unsere Bestrebungen zur Dekolonisierung von Museumspraktiken hierzulande bei den Nachfahr*innen der Herkunftsgesellschaften Neuseelands Begeisterung entfachen.

Quellen

Die Dekolonisierung des Sammlungs- und Ausstellungsmanagements in Samoa im 21. Jahrhundert

- Safua Akeli**, Samoa „On Show“: Re-Examining Samoa-New Zealand Relations Through Display from 1923 to 2007. Dissertation, School of Historical and Philosophical Inquiry, The University of Queensland 2017.
- Ajeng Arainikasih, M. Hum Hafnidar**, Decolonising the Aceh Museum: Objects, Histories and their Narratives, in: BMGN – Low Countries Historical Review 133 (2), 2018, S. 105–20.
- Robin Boast**, Neocolonial Collaboration: Museum as Contact Zone Revisited, in: Museum Anthropology 34 (1), 2011, S. 56–70.
- Michelle Crouch**, Digitization as Repatriation? The National Museum of the American Indian's Fourth Museum Project, in: Journal of Information Ethics, supplement, special issue, 19 (1), 2010, S. 45–56.
- Government of Samoa**, National Culture Framework (2018–2028), Ministry of Education, Sports and Culture 2019.
- Government of Samoa**, National Heritage Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture 2019.
- Government of Samoa**, National Cultural Industries Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture 2019.
- Government of Samoa**, National Culture in Education Policy (2018–28), Ministry of Education, Sports and Culture 2019.
- Government of Samoa**, National Heritage Board Report, Samoa Law Reform Commission 2013.
- Heather Fox**, The Importance of Being Human: A Case Study of Library, Archives, and Museum Collaboration, in: Collections. A Journal for Museum and Archives Professionals 10 (2), 2014, S. 183–192.
- Yi Fu, Kim Sankyun, Mao Ruohan**, Crafting Collaboration: Conflict Resolution and

- Community Engagement in the Hangzhou Arts and Crafts Museum Cluster, in: *International Journal of Intangible Heritage* 12 (12), 2017, S. 60–75.
- Richard Harker**, Museums Connect: Teaching Public History through Transnational Museum Partnerships, in: *Public History Review* 22, 2015, S. 56–8.
- International Council on Archives**, Reference Dossier on Archival Claims, Proceedings of the Twenty-Ninth, Thirtieth and Thirty First International Conference of the Round Table on Archives. Special issue JANUS. International Council on Archives, Dordrecht, 1998, S. 209–268.
- Pacific Islands Museums Association (PIMA)**, PIMA Code of Ethics for Pacific Islands Museums and Cultural Centres, in: *International Journal of Cultural Property* 13, 2006, S. 415–417.
- Jeroen Rodenberg, Pieter Wagenaar** (Hrsg.), *Cultural Contestation: Heritage, Identity and the Role of Government*, Basingstoke 2018.
- Linda Tuhiwai Smith**, *Decolonizing Methodologies: Research and Indigenous Peoples*, New York 1999.
- Nick Stanley** (Hrsg.), *The Future of Indigenous Museums: Perspectives from the Southwest Pacific*, New York 2007.
- Nicholas Thomas**, *Entangled Objects: Exchange, Material Culture, and Colonialism in the Pacific*, Cambridge 1991.
- Bruce Turner**, Library Services in Western Samoa, in: *New Zealand Libraries*, 1965, S. 159–163.
- The Museum of Samoa Assessment Report**, Januar 2014.

Infragestellung von Museen als koloniale Konstrukte: ein kooperativer Ansatz

- Aboriginal and Torres Strait Islander Library**, Information and Resource Network Inc. (ATSILIRN), Aboriginal and Torres Strait Islander Protocols for Libraries, Archives, and Information Services 2005 (online <https://atsilirn.aiatsis.gov.au/protocols.php>, abgerufen am 18.06.2020)
- Christopher Berk**, This Exhibition is About Now. Tasmanian Aboriginality at the Tasmanian Museum and Art Gallery, in: *Museum Anthropology* 38 (2), American Anthropological Association, 2015, S. 149–162.
- Des Griffin, Leon Paroissien** (Hrsg.), *Understanding Museums*. Australian Museums and Museology, National Museum of Australia 2011 (PDF https://nma.gov.au/research/understanding-museums/_lib/pdf/Understanding_Museums_whole_2011.pdf, abgerufen am 18.06.2020).
- Julie Gough**, The Possessed Past. Museum. Infiltration and Outreach and the Lost World (Part 2), in: Khadija von Zinnenburg Carroll (Hrsg.) *The Importance of Being Anachronistic: Contemporary Aboriginal Art and Museum Reparations, Discipline in association with Third Text Publications*, Melbourne, Victoria 2016, S. 51–102.
- Julie Gough**, *Tayenebe: Tasmanian Aboriginal Women's Fibre Work*, Tasmanian Museum and Art Gallery, Hobart 2008.
- Gregory Lehman**, Tasmania's Black War. Undermining the Foundations of Terra Nullius, in: *Artlink Indigenous: Kanarn Wangkiny Wanggandi Karlto – Speaking*

From the Inside 38 (2), Contemporary Art of Australia and Asia Pacific, Juni 2018, S. 30–35.

Matt Poll, Songlines, Museology and Contemporary Aboriginal Art, in: Artlink Indigenous: Kanarn Wangkiny Wanggandi Karlo – Speaking From the Inside 38 (2), Contemporary Art of Australia and Asia Pacific, Juni 2018, S. 36–41.

Zoe Rimmer, Liz Tew, Sylvia Kleinert (Hrsg.), *kanalaritja*. An Unbroken String, Tasmanian Museum and Art Gallery, Hobart 2016.

Richtlinien

Australian Institute of Aboriginal and Torres Strait Islander Studies, Guidelines for Ethical Research in Australian Indigenous Research (GERAIS), überarbeitete zweite Ausgabe, 2012 (PDF <https://aiatsis.gov.au/sites/default/files/2020-09/gerais.pdf>, abgerufen am 18.06.2020).

National Museum of Australia, Indigenous Cultural Rights and Engagement Policy 2015 (überarbeitet in 2017) (PDF https://www.nma.gov.au/__data/assets/pdf_file/0009/558927/POL-C-054_Indigenous_cultural_rights_and_engagement_policy.pdf, abgerufen am 18.06.2020)

Museums Australia, Continuous Cultures, Ongoing Responsibilities. Principles and Guidelines for Australian Museums Working with Aboriginal and Torres Strait Islander Cultural Heritage. 2005 (PDF https://www.nma.gov.au/__data/assets/pdf_file/0020/3296/ccor_final_feb_05.pdf, abgerufen am 18.06.2020).

Museums Australia, Previous Possessions, New Obligations. Policies for Museums in Australia and Aboriginal and Torres Strait Islander People 2000 (PDF https://www.amaga.org.au/sites/default/files/uploaded-content/website-content/SubmissionsPolicies/previous_possessions_policy_2000.pdf, abgerufen am 18.06.2020).

Kuratieren in Zusammenarbeit mit Gemeinschaften:

Eine kooperative Zusammenarbeit zwischen dem Museumsbund Namibia und dem Namibia San Council

Martha Akawa-Shikufa, Chairperson of the Museums Association of Namibia Remarks. Vortrag, Ausstellung und Katalogvorstellung, Nehale Secondary School, Onayena, 15. April 2018.

Alison K. Brown, Laura Peers, (Hrsg.), Museums and Source Communities. A Routledge Reader, Routledge 2005.

Viv Golding, Jen Walklate, (Hrsg.), Museums and Communities. Diversity, Dialogue and Collaboration in an Age of Migrations, Cambridge Scholars Publishing 2013.

Jeremy Silvester, The Africa Accessioned Network, in: Thomas Laely, Marc Meyer, Raphael Schwere (Hrsg.), Museum Cooperation between Africa and Europe. A New Field for Museum Studies, Bielefeld 2018, S. 55–68.

Ann Wanless, The Silence of Colonial Melancholy: The Fourie Collection of Khoisan Ethnologica, Dissertation 2008.

Claire Wintle, Decolonising the Museum: The Case of the Imperial and Commonwealth Institutes, in: museum and society 11 (2), 2013, S. 185–201.

PROVENIENZFORSCHUNG – FORSCHUNGSQUELLEN, METHODIK, MÖGLICHKEITEN

Jonathan Fine & Hilke Thode-Arora

Provenienzforschung beschäftigt sich mit der Untersuchung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse eines Objekts von seiner Entstehung bis zur Gegenwart. Provenienzforschung gehört zu den Grundaufgaben eines Museums – unabhängig davon, ob eine Rückgabeforderung zu Sammlungsobjekten vorliegt oder nicht –, und sie muss mit „aller gebotenen Sorgfalt versucht“ werden¹⁵⁶.

Im Wesentlichen unterscheidet sich die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten (im engeren Sinne Sammlungsgut der Fallgruppen 1 und 2, s. ab S. 30) nicht von der Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus anderen Kontexten. Um die Besitz- und Eigentumsverhältnisse von Sammlungsgut zu begreifen, ist es oft notwendig, nicht nur die bloße Kette von wechselnden Besitzern und Eigentümern zu kennen, sondern auch die Umstände zu rekonstruieren, unter denen das Sammlungsgut veräußert, erworben oder angeeignet wurde. Ein breites Spektrum von europäischen und außereuropäischen, schriftlichen und mündlichen Quellen sowie die naturwissenschaftliche und stilistische Untersuchung des Sammlungsgutes und damit das Sammlungsgut selbst als Quelle sind oft notwendig, um den Kontext zu verstehen. Dennoch reichen die vorhandenen Quellen zu jedem Schritt der Eigentumskette häufig nicht aus, um ein vollständiges Bild der Tatsachen zu ermitteln. Bei der Provenienzforschung spielt deshalb auch eine gut begründete Kontextualisierung und Interpretation eine wichtige Rolle. Die Untersuchung der Umstände, unter denen Sammlungsgut seinen Besitzer oder Eigentümer gewechselt hat, kann stets durch neue Quellen, Informationen und Interpretationen ergänzt werden. Daher sollte Provenienzforschung weniger als ein abgeschlossenes Klärungsverfahren verstanden werden, sondern vielmehr als ein Forschungsprozess, der häufig nur in vorläufigen Ergebnissen mündet.

Es ist wichtig, bei der Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten Folgendes zu berücksichtigen:

- Aufgrund eines Systems der Fremdherrschaft waren koloniale Kontexte oft, aber nicht immer, von Gewalt geprägt.
- Das Wissen und die Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und Herkunftsgesellschaften zu bestimmten Abschnitten in der Provenienz sind als wichtige Quellen zu betrachten.

Die Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten kann in verschiedensten Zusammenhängen angeregt werden, unter anderem bei der systematischen Erschließung und Katalogisierung der Museumsbestände, bei der Vorbereitung

¹⁵⁶ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, § 2.3, 2010

von Ausstellungen, in Zusammenhang mit Anfragen von Interessent*innen, als Teil eines größeren Forschungsprojekts, bei der möglichen Erwerbung eines Objekts¹⁵⁷ oder als Folge einer Rückforderung. Doch unabhängig davon, woher der Impuls für die Provenienzforschung stammt, sind dieselben Fragen zu stellen und gründlich zu untersuchen: Woher kommt das Sammlungsgut? Wer besaß es und wem gehörte es? Wann und unter welchen Umständen hat es seinen Eigentümer oder Besitzer gewechselt?

Dieses Kapitel dient als Einführung in die Thematik der Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Vier Hauptthemenbereiche werden behandelt: die Quellenlage und die kritische Interpretation von Quellen; der Umgang mit unvollständigen oder unklaren Provenienzen; die Einbeziehung des Wissens und der Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und Herkunftsgesellschaften des Sammlungsgutes; und die Vermittlung von Provenienz an Interessierte in Form von Museumspräsentationen und -ausstellungen, museumsdidaktischer Aufbereitung und Vermittlung an die Besucher*innen und interessierte Öffentlichkeit sowie von wissenschaftlichen und anderen Publikationen.

Die Quellenlage

Provenienzforschung zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bedient sich verschiedenster Quellen. Ohne Zweifel relevant sind die schriftlichen Primärquellen, die in Zusammenhang mit dem Wechsel von Besitzern und Eigentümern entstanden sind und den Kontext der jeweiligen Erwerbung beleuchten. Wie bei jeder historischen Forschung können weitere Primärquellen wie Nachlässe, zeitgenössische Zeitungsartikel und Fotografien, Briefe, Tagebücher, Bücher (etwa Memoiren) und andere Veröffentlichungen von den betreffenden Besitzern und Eigentümern oder über diese relevant sein. Auch Sekundärquellen wie beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, Bücher und Zeitungsartikel der Gegenwart sollten gegebenenfalls herangezogen werden. Im Museum finden sich diese Informationen häufig in den Erwerbungsunterlagen und sonstigen Museumsdokumentationen. Sie sind zumeist das letzte Glied in der Provenienzkette; oft deuten sie auf weitere Quellen hin, die sich in anderen Archiven und öffentlichen Bibliotheken befinden.

Schriftliche Quellen sind allerdings nicht die einzigen relevanten Quellen der Provenienzforschung. Mündliche Informationen (*Oral History* oder mündliche Überlieferung) können in Familien, Dörfern, Vereinen und in anderen Institutionen bewahrt und von Generation zu Generation weitergegeben worden sein. Solche Überlieferungen und Geschichten sind lebendige Quellen – sowohl in Europa als auch in anderen Erdteilen. Eine weitere Quelle liegt im Sammlungsgut selbst und kann durch seine naturwissenschaftliche und stilistische Untersuchung gehoben werden, wie etwa Informationen zum Alter oder zum Material, zu seinem archäologischen Umfeld, zu rituellen oder anderen Gebrauchsspuren (bzw. deren Fehlen) oder zum geografisch-historischen

¹⁵⁷ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, § 2.3, 2010

Umfeld seines Fundortes. Zum Beispiel kann die Tatsache, dass ein aus altem Holz geschnitztes Objekt in einem verlassenen Wald oder in einem durch Krieg zerstörten Dorf gesammelt wurde, wichtige Hinweise auf sein Alter und die möglichen Umstände geben, unter denen es seinen Besitzer oder Eigentümer wechselte.

Relevante Quellen für die Provenienzforschung zu Sammlungsgut liegen häufig nicht nur in Europa vor. Oft sind Hinweise zur Geschichte des Sammlungsgutes nur in den Ländern selbst zu finden, denen es entstammt. Auch hier können sowohl schriftliche und mündliche Quellen als auch die Materialität von Objekten und physischer Umwelt selbst relevant sein. Sie bilden eine wichtige Grundlage, um die Entstehung eines Objekts und die Umstände, wie es nach Europa gekommen ist, zu rekonstruieren, zu kontextualisieren und zu verstehen.

Quellenkritische Interpretation

Wie in jedem anderen wissenschaftlichen Kontext üblich, ist die kritische Auswertung von Quellen ein wichtiger Schritt bei der Untersuchung zur Provenienz von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten. Da die Einstellungen vieler europäischer Akteur*innen von Rassismus und von der Überzeugung der eigenen Überlegenheit und Rechtmäßigkeit geprägt waren, müssen zeitgenössische Quellen unter diesem Gesichtspunkt kontextualisiert und ausgewertet werden. So empfiehlt es sich, „zwischen den Zeilen“ zu lesen und sich bewusst zu machen, dass koloniale Kontexte häufig, aber nicht immer, gewaltsam waren: Territorien wurden oft durch Militärgewalt erobert, die Herrschaft über sie wurde mit weiteren Gewalttaten (etwa Strafexpeditionen) aufrechterhalten, und Widerstandsbewegungen wurden meist niedergeschlagen. Koloniale Kontexte konnten auch auf einer persönlichen Ebene gewaltsam sein: Europäische Akteur*innen nutzten oft die einheimische Bevölkerung in ihrem Umfeld aus. Da Europäer*innen solche rassistischen oder gewaltsamen Kontexte häufig als selbstverständlich auffassten, werden sie in den schriftlichen Quellen nicht immer umfassend beschrieben. Eine quellenkritische Hinterfragung tut daher not; das Hinzuziehen weiterer Quellen zur Kontextualisierung, Verifizierung oder Falsifizierung der dargestellten Sachverhalte empfiehlt sich wie bei jeder historischen Untersuchung mit Primärquellen.

Andererseits gab es schon in der frühen Kontaktzeit Objekte, die aufgrund der schnell erkannten Nachfrage speziell für Europäer*innen angefertigt wurden, was diesen aber nicht immer bewusst war: Sie hielten diese Gegenstände für authentisch im Sinne eines täglichen oder rituellen Gebrauchs in der Herkunftsgesellschaft. Manche dieser Stücke erweisen sich bei genauer Forschung, auch und gerade an der Materialität des Objekts selbst, aber als frühe Souvenirs oder gebrauchsunfähige Modelle, etwa von Werkzeugen und Geräten. Darüber hinaus konnten auch in einer kolonialen Situation der strukturellen Ungleichheit Transfers von Objekten auf Augenhöhe aller beteiligten Akteur*innen und/oder eingebettet in ein indigenes System von Tausch und reziproken Geschenken erfolgen.

In vielen Situationen würde man die Umstände einer Erwerbung heute anders inter-

pretieren als die Akteur*innen im kolonialen Kontext. Zeitgenössische europäische Beschreibungen entsprechen nicht unbedingt der heutigen Perspektive, und aus inzwischen erworbenem Wissen sowie Informationen aus den Herkunftsgesellschaften des Sammlungsgutes können neue Interpretationen entstehen. Aus diesem Grund sollten auch die Quellen zu kolonialem Handeln und Kontext kritisch hinterfragt werden. Bei der Provenienzforschung muss man sich daher auch die Frage stellen, ob die historischen Darstellungen der verschiedenen Akteur*innen mit heutigen Bewertungen übereinstimmen.

Umgang mit unvollständigen oder unklaren Provenienzen

Nicht für jedes Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten liegen (lückenlose) Informationen vor¹⁵⁸, denn häufig wurden nicht alle Schritte der Provenienz dokumentiert. Oft ist dies den unterschiedlichen Beweggründen für das Anlegen von Sammlungen oder der wissenschaftlichen Methodik der Kolonialzeit geschuldet. Darüber hinaus wurden die relevanten Unterlagen zuweilen nicht archiviert, sind im Laufe der Zeit abhandengekommen oder zerstört worden. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass es in vielen Fällen nicht möglich sein wird, ein vollständiges Bild zur Geschichte von Sammlungsgut zu erlangen. Dennoch sollte jedes Museum es anstreben, die durch die Provenienzforschung erlangten Erkenntnisse – auch wenn diese kein vollständiges Bild ergeben – öffentlich zu machen, damit zukünftige Forschung mit neu gehobenen Quellen darauf aufbauen und den Erkenntnisprozess so vorantreiben kann.

Einbeziehung des Wissens und der Expertise von Menschen aus den Herkunftsländern und -gesellschaften des Sammlungsgutes

Informationen zur Geschichte und Erwerbung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sind nicht nur in Europa zu finden, sondern auch in den Ursprungsländern, -gesellschaften und -communities des Sammlungsgutes. Es ist zwar (zuweilen) methodisch komplex¹⁵⁹, aber dennoch von höchster Relevanz, diese außereuropäischen Quellen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in die Forschung zu Provenienz mit einzubeziehen. Neben in Europa unbekannten Fakten und Traditionen können sie bis dahin in Europa nicht bekannte Perspektiven und Interpretationen aufwerfen. Dieses Wissen und die so entstandenen Kontakte helfen, die Geschichte der Objekte besser zu verstehen und bei möglichen Erwerbungen oder Rückforderungsanfragen gerechte und praktikable Lösungen zu finden.

Oft lassen sich Ansprechpartner*innen aus Herkunftsgesellschaften über Kontakte zu Wissenschaftler*innen vor Ort oder über Partnerinstitutionen wie Museen, staatliche Stellen und Universitäten finden und einbeziehen. Wenn Kontakte zu solchen Partnerinstitutionen in anderen Ländern fehlen, können größere ethnologische Museen

158 Grundposition der Stiftung Preussischer Kulturbesitz zum Umgang mit ihrer Außereuropäischen Sammlungen und zur Erforschung der Provenienzen, 2015, S. 1.

159 Komplexe gesellschaftliche Bedingungen vor Ort erfordern komplexe Methoden der Auffindung und Hebung der Quellen.

und Museen anderer Sparten in Europa oder öffentliche Behörden in Deutschland bei der Vermittlung helfen. In vielen Fällen genügt dies aber nicht: Forschungen in anderen Ländern können ethische und legale Fragen aufwerfen. Forscher*innen müssen sich an die geltenden ethischen Richtlinien und Gesetze halten, und manche Untersuchungen müssen durch die nationalen Behörden in den betreffenden Ländern im Voraus genehmigt werden. Ehe also Nachforschungen vor Ort unternommen werden, sollten die betroffenen deutschen Museen sich über die ethischen Richtlinien und die gesetzlichen Schritte für eine Forschungsgenehmigung informieren¹⁶⁰. Häufig sind die relevanten Gesetze oder Richtlinien im Internet zu finden.

Darüber hinaus verlangt die Einbeziehung von Menschen aus den Herkunftsregionen des Sammlungsgutes meist auch (spezialisiertes) ethnologisches Fachwissen: Nicht immer sind die derzeitigen nationalstaatlichen Institutionen die einzigen oder richtigen Ansprechpartnerinnen, wenn es um Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten geht. Ebenso wenig ist jede*r Vertreter*in einer Gesellschaft oder ethnischen Einheit in der Position, fundiert über jedes Objekt zu sprechen – es gilt, jene Personen zu finden, welche das Wissen zu den jeweiligen Objekten besitzen. Das können je nach Einzelfall Individuen, Familien, Nachfahr*innen, Clansprecher*innen, Dorfvertreter*innen oder andere sein; nicht in jedem Fall ist davon auszugehen, dass in einer europäischen Sprache direkt mit ihnen kommuniziert werden kann. Diese tatsächlich autorisierten Personen entsprechen oft nicht jenen, die medienwirksam in Europa in Erscheinung treten. Zu berücksichtigen ist ebenso, dass es in den Herkunftsgesellschaften nicht selten mehrere konkurrierende Deutungen zu Objekten und Ansprüche auf Sammlungsgut in europäischen Museen gibt. Rechnung getragen werden muss in diesen Situationen konkurrierender Ansprüche und Deutungshoheiten auch kulturell geprägten Formen der Kommunikation und Aushandlung: Zuweilen wird ranghöheren oder älteren Personen der eigenen Gesellschaft nicht widersprochen; anstatt sie offen zu konfrontieren, werden subtilere Wege der Aushandlung gesucht.

Die Ergebnisse der Provenienzforschung in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften des Sammlungsgutes sind stets offen. Provenienzforschung sollte getrennt von Rückgabeforderungen betrachtet werden und muss nicht zwangsläufig in diese münden¹⁶¹.

Vermittlung von Provenienzforschung

Die Vermittlung der Ergebnisse, ihre Offenlegung und Transparenz sind zentrale Aspekte der Provenienzforschung. Doch gibt es unterschiedliche und sich ergänzende Möglichkeiten, die gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollte jedes Museum schwerpunktmäßig festlegen, was

¹⁶⁰ So gibt es etwa an neuseeländischen Universitäten Ethikkommissionen, denen jedes universitäre Forschungsprojekt zur Prüfung vorgelegt werden muss.

¹⁶¹ vgl. das Kapitel „Rechtliche Aspekte“ in diesem Band ab S. 159.

genau in seinem speziellen Fall das Vermittlungsziel sein soll: So kann die Vermittlung beispielsweise dazu dienen, Informationen zu einzelnen Objekten oder Konvoluten zu geben; Sammlungsgeschichte zu behandeln; ein Licht auf die historischen Kontexte des Kolonialismus zu werfen, engere Verbindungen zu lokalen Gruppen aus Herkunftsländern und -regionen zu schaffen oder die Provenienzforschung als eine der Aufgaben des Museums darzustellen. Nicht zu unterschätzen ist, dass in der nicht akademischen Öffentlichkeit gewöhnlich nicht bekannt ist, was Provenienz bedeutet und wie Provenienzforschung betrieben wird – auch hier besteht Vermittlungsbedarf.

Klassische Formen der Vermittlung von Ergebnissen der Provenienzforschung sind Angaben in Objekt- und Ausstellungstexten oder Audioguides, thematische Führungen und Workshops, Publikationen sowie Einträge in Online- und Printkatalogen zu Museumssammlungen und Ausstellungen. Provenienzanangaben können aber auch ein wesentlicher Teil von Museumsausstellungen und -installationen sein. Manche Museen haben dem Thema ganze Ausstellungsbereiche gewidmet. Zudem können die museumseigenen Positionen zu Provenienz und zu Provenienzforschung auf Museumswebseiten und in den Mission-Statements stehen.

Unabhängig von Form und Schwerpunkt der Vermittlung ist die Zusammenarbeit mit Mitarbeiter*innen der Bereiche für Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit der Museen ein wichtiges Element, damit diese auf Fragen von Besucher*innen und Interessenten informiert eingehen können. Neuere Formate der Vermittlung von Provenienzforschung sind Onlineportale und Interventionen in Museumsausstellungen selbst.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Elizabeth Bonshek, Tikopia Collected. Raymond Firth and the Creation of Solomon Islands Cultural Heritage, Canon Pyon 2017.

Internationaler Museumsrat ICOM, Ethische Richtlinien für Museen, 2010 (PDF unter https://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf, abgerufen am 18.06.2020).

Maria Nugent, Gaye Sculthorpe, A Shield Loaded with History. Encounters, Objects and Exhibitions, Australian Historical Studies Vol. 49 (1), 2018, S. 28–43.

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Grundpositionen der SPK zum Umgang mit ihren außereuropäischen Sammlungen und zur Erforschung der Provenienzen, Berlin 2015 (online <https://www.preussischer-kulturbesitz.de/newsroom/mediathek/dokumente/dokument-detail/article/2015/06/9/media-grundpositionen-der-spk-zum-umgang-mit-ihren-aussereuropaeischen-sammlungen-und-zur-erforschung.html>, abgerufen am 18.06.2020).

Nicholas Thomas, A Case of Identity. The Artefacts of the 1770 Kamay (Botany Bay) Encounter, Australian Historical Studies Vol. 49 (1), 2018, S. 14–27.

SAMMLUNGSGUT AUS KOLONIALEN KONTEXTEN: RECHTLICHE ASPEKTE

Carola Thielecke & Michael Geißdorf

In der Diskussion um Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten wird oft über die „Rechtmäßigkeit“ von Erwerbungen in der Kolonialzeit gesprochen. Der Begriff „Rechtmäßigkeit“ wird dabei in einem sehr weiten, moralisch-ethischen Sinne gebraucht. Dadurch kann das Missverständnis entstehen, es gehe hier auch um Rechtsfragen im engeren Sinne. Dieser Beitrag möchte in aller Kürze einen Einblick in die relevanten rechtlichen Hintergründe geben. Es werden drei Aspekte betrachtet. Zunächst soll eher rechtshistorisch dargestellt werden, wie das Recht sich während der Kolonialzeit entwickelt hat. In einem zweiten Teil soll dann auf die Frage eingegangen werden, ob es heute gerichtlich durchsetzbare Ansprüche auf die Herausgabe von Sammlungsgut gibt, das in kolonialen Kontexten erworben wurde, ob Museen also erfolgreich auf die Herausgabe von solchem Sammlungsgut verklagt werden können. Hiervon klar zu trennen ist die Frage, ob Museen Sammlungsgut herausgeben dürfen, auch wenn sie dazu nicht gerichtlich verpflichtet werden können. Auf diese Frage soll im dritten Teil näher eingegangen werden.

Die Entwicklung des Rechts in der Kolonialzeit

Eine vollständige Darstellung der Rechtsentwicklung in der Kolonialzeit würde den Rahmen dieser Publikation sprengen. Im Folgenden soll deshalb beispielhaft betrachtet werden, welche Rechtsentwicklungen es in den deutschen Kolonien gab. Dabei sollen in erster Linie die Regelungen betrachtet werden, die für das Eigentumsrecht relevant sind. Selbstverständlich gibt es in deutschen Museumssammlungen auch zahlreiches Sammlungsgut, das nicht in den deutschen Kolonien erworben wurden, sondern in Gebieten, die von anderen Kolonialmächten beherrscht wurden. Auch hier würde es zu weit führen, einen vollständigen Überblick geben zu wollen. Ebenfalls beispielhaft soll aber kurz die Entwicklung in den britischen Kolonien skizziert werden. Anders als das kontinental-europäisch geprägte deutsche Recht folgte das Recht dort den Prinzipien des sogenannten *Common Law*. Deshalb erscheint es sinnvoll, einige wesentliche Unterschiede in der Entwicklung darzustellen.

Vorab sei klargestellt, dass es sich vor der Ankunft der Europäer*innen bei den späteren Kolonialgebieten nicht um einen rechtsfreien Raum handelte. In den Gesellschaften, die die Eroberer vorfanden, gab es selbstverständlich Regelungen über das Zusammenleben und die Verfügungsbefugnis über Gegenstände sowie über Gerichtsbarkeit, auch wenn diese oft nicht den europäischen Vorstellungen von Recht entsprachen. Wie diese Rechtsordnungen im Einzelnen gestaltet waren, ist wenig dokumentiert und erforscht worden¹⁶². Wie die Beobachtungen der Kolonial-

¹⁶² siehe Förster 2018

behörden¹⁶³ zum örtlichen Recht jedoch zeigten, waren die Begriffe Eigentum, Besitz und Verfügungsbefugnis nicht oder nur begrenzt mit den europäischen Rechtsordnungen vergleichbar. Von den kolonialen Machthabenden wurden diese Rechtsordnungen in unterschiedlichem Maße in das von ihnen geschaffene Recht einbezogen.

In der Literatur ist darauf hingewiesen worden, dass es bei der Etablierung des kolonialen Rechts nicht in erster Linie um Recht und Gerechtigkeit, sondern um die Stabilisierung der Herrschaft in den Kolonien ging. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass eine effektive staatliche Herrschaft eine Regelmäßigkeit der Machtausübung voraussetzte; Ziel war es, staatliche Willkür durch eine bürokratische Verwaltung zu ersetzen und Strukturen zu schaffen, durch die die Herrschaft ausgeübt werden konnte.

Nach dem Ende der Kolonialherrschaft kehrten die neu gegründeten Staaten nicht zu den vorkolonialen Rechtsordnungen zurück. Vielmehr bauen das Recht und die Eigentumsverhältnisse in diesen Staaten heute auf dem durch die jeweiligen Kolonialherren etablierten Recht auf. Von kritischen Juristen wird deshalb darauf hingewiesen, dass insbesondere das aktuelle internationale Recht, aber auch das Recht der meisten ehemaligen Kolonien seine Wurzeln in europäischen, christlichen Rechtsordnungen hat und andere Rechtstraditionen darin kaum Niederschlag gefunden haben. Es ist auch postuliert worden, dass das internationale Recht sich gerade durch den Kolonialismus so entwickelt habe, wie wir es heute vorfinden. Deshalb seien koloniale und imperiale Strukturen dem Völkerrecht immanent. Dies führe dazu, dass das internationale Recht koloniale Asymmetrien nicht nur aufrechterhalte, sondern auch reproduziere und die Durchsetzung beispielsweise von Reparationsleistungen erschwere. In diesem Zusammenhang werden auch die Wertneutralität und Universalität der Menschenrechte infrage gestellt. So trage zum Beispiel die Garantie des Privateigentums dazu bei, dass eine Eigentumszuordnung aufrechterhalten bleibe, die in der Kolonialzeit geschaffen worden sei und die Bewohner*innen der Nordhalbkugel privilegiere¹⁶⁴.

Obwohl diese Beobachtungen sicher in vieler Hinsicht zutreffen und bedenkenswert sind, haben sie bisher nicht dazu geführt, dass eine wesentliche Änderung in der Rechtssetzung oder der Rechtsanwendung stattgefunden hat. Vielmehr handelt es sich um Stimmen, die in der internationalen Jurisprudenz nach wie vor eine Minderheit bilden und fast ausschließlich in der Rechtswissenschaft, nicht aber in der Rechtspraxis verortet sind.

Entwicklung der Rechtsordnung in den deutschen Kolonien

Aufgrund der relativen Kürze der deutschen kolonialen Herrschaft ist die Entwicklung eines kolonialen Rechts- und Verwaltungssystems für die deutschen Kolonien

¹⁶³ vgl. Sippel 1997

¹⁶⁴ Stellvertretend genannt werden sollen hier die Rechtswissenschaftler*innen, die zur (informellen) Gruppe *Third World Approaches to International Law* (TWAIL) gehören. S. u. a.: Anghie 2005; Mutua 2001.

nicht über Grundzüge hinausgekommen. Hinzu kommt, dass aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen die deutsche Regierung bis 1884 kein Interesse hatte, als Kolonialmacht in Übersee aufzutreten. Hintergrund waren die relativ schwachen Seestreitkräfte und die damit einhergehende Befürchtung, in einen nicht gewinnbaren Konflikt mit den etablierten Kolonialmächten wie beispielsweise Großbritannien zu geraten.

Da Deutschland vor 1884 nicht als Kolonialmacht in Übersee auftrat, war es die Doktrin der deutschen Regierung, zunächst den Überseehandel und damit einhergehende Landinbesitznahmen privaten Handels- oder Kolonialgesellschaften zu überlassen. Diese schlossen mit den örtlichen Machthabenden meist extrem einseitige „Verträge“ für Landbesitz und andere Rechte. Im Zuge geänderter Auffassungen, die sich z. B. in der Vergabe sogenannter Schutzbriefe an Gesellschaften und in der Einigung der europäischen Kolonialmächte zur Aufteilung Afrikas in der sogenannten Kongo-Akte vom 26.02.1885 zeigten, entstand auch in den sich in der Folge entwickelnden deutschen Kolonialgebieten vonseiten der kolonialen Akteur*innen der Bedarf nach staatlichen Regelungen.

Nach anfänglich unregelter Situation wurde daher 1886 für die deutschen Kolonien das sogenannte Schutzgebietsgesetz (SchGG) erlassen, um die rechtliche Situation in den Kolonien zu definieren. Diese galten als Inland, nicht Ausland. Es wurde aber durch das SchGG nicht einfach die deutsche Rechtsordnung in Kraft gesetzt. Vielmehr hatte in den Kolonien der Kaiser eine weitreichende Verordnungsbefugnis und konnte vielfach ohne Mitwirkung des Reichstags/Bundesrates regieren. Das SchGG stellte in dieser Hinsicht ein Ermächtigungsgesetz dar. Dieses wurde im Übrigen erst mit dem Gesetz des Bundestages über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20.08.1975 abgeschafft. Das Verordnungsrecht wurde aber nicht durch den Kaiser selbst ausgeübt, sondern auf (unterschiedliche) nachgeordnete Stellen delegiert. Dies führte zu einer sehr uneinheitlichen Rechtslage in den Kolonien.

Im Bereich des Privatrechts war das Verordnungsrecht des Kaisers deutlich eingeschränkt. Das SchGG sah eine unterschiedliche rechtliche Regelung für die Einheimischen und die Nichteinheimischen vor.

Für die Nichteinheimischen, also insbesondere die Deutschen, die sich in den Kolonien aufhielten, enthielt §3 SchGG einen Verweis auf §19 Konsulargerichtsgesetz. Dort war wiederum die Geltung des Reichsrechts vorgesehen. Es war auf Rechtsgeschäfte zwischen Nichteinheimischen (vor allem, aber nicht ausschließlich Deutsche) also zunächst das Preußische Allgemeine Landrecht, mit Inkrafttreten des neuen Zivilrechts ab 1900 dann das Bürgerliche Gesetzbuch anwendbar, das heute noch gültig ist.

Nach §4 SchGG war die Verweisung des §3 SchGG und damit das Reichsrecht nur dann auf Einheimische anwendbar, wenn der Kaiser dies durch Verordnung ver-

fügte. Eine solche Verordnung, durch die das Reichsrecht vollumfänglich in Kraft gesetzt worden wäre, hat es aber nie gegeben. Damit blieb für die Einheimischen nach den gesetzlichen Vorschriften ihr eigenes Recht in Kraft, das aber durch kaiserliche Verordnungen zu verschiedenen Einzelfragen überformt wurde. Hier hatten letztlich die Kolonialbeamten große Freiheiten, selbst Recht zu setzen oder zu gestalten. Eine Verfügung des Gouverneurs aus Deutsch-Ostafrika von 1896 zeigt die damalige Auffassung: „Für die Entscheidungen (der Kolonialbeamten für Einheimische) sind die unter den gebildeten Völkern geltenden Rechtsgrundsätze, der gesunde Menschenverstand und die landesüblichen Gewohnheiten und Überlieferungen maßgebend. In schwierigen und besonders wichtigen Fällen ist der Bezirkshauptmann berechtigt und verpflichtet, über den Fall das Gutachten eines gelehrten Richters seines Bezirkes bzw. des Gouvernements einzuholen“¹⁶⁵. Für sogenannte „gemischte Rechtsstreitigkeiten“ wurde überwiegend der Vorrang deutschen Rechts angenommen, in Fällen, in denen auch einheimisches Recht zur Anwendung kam, durfte dies jedenfalls nicht die Rechtsposition der Nichteinheimischen schmälern. Dass dieses Recht damals im Großen und Ganzen bekannt war, zeigt die umfangreiche Ausarbeitung, welche auf der Grundlage ausgewerteter Fragebogen 1893 im Auftrag der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ erfolgte und 1903 veröffentlicht wurde¹⁶⁶. Dieses Unternehmen wurde auf Initiative des Reichstages 1907 umfangreich und diesmal auf staatlicher Basis wiederholt, die Ergebnisse konnten jedoch erst nach Ende der deutschen Kolonialzeit veröffentlicht werden. Die Antworten der örtlichen Kolonialbeamten und anderen Befragten zeigen jedoch deutlich, dass umfangreiche Kenntnisse des einheimischen Rechts vorhanden waren, sodass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass Europäer*innen sehr wohl wussten, wann sie unberechtigt beispielsweise unverkäufliche heilige Objekte von Einheimischen „erwarben“¹⁶⁷. Wie bereits die „Schutzbriefe“ und die privaten „Landkäufe“ im Anfang der deutschen Kolonialgeschichte zeigten, waren den Vertreter*innen der Bevölkerung europäische Rechtsbegriffe und deren Auswirkungen vielfach unbekannt. Ein Eigentumsbegriff im europäischen Sinn einer bürgerlich-rechtlichen Eigentumsordnung existierte häufig nicht, Rechte waren meist kollektiv verankert und nicht (dauerhaft) übertragbar. Selbst bei einer äußeren Vergleichbarkeit war auch den Europäer*innen klar, dass bestimmte Rechte nicht veräußert bzw. übertragen werden konnten. Im

165 Auszug aus der Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute vom 14. Mai 1891 A. Gerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Veröffentlicht unter Nr. 56 S. 196–198 in Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, Systematische Zusammenstellung des in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen usw. Herausgeber Kaiserliches Gouvernement von Deutsch-Ostafrika 2. Auflage 1911, Tanga/Daressalam.

166 Zur Entwicklung Erich Schultz-Ewerth und Leonhard Adam, „Das Eingeborenenrecht“, Band 1, dort Vorwort S. V ff., Stuttgart, 1929.

167 z. B. das oruzo-Kollektiveigentum bei den Otjiherero-Sprechern in Namibia, hier heilige Rinder, Schafe, Kalebassen, Geräte von Ahn*innen und solche zur Wartung des heiligen Feuers, in: „Das Eingeborenenrecht“, s. o., Band 2, S. 235.

Fall der heiligen Objekte war im europäischen Recht der analoge Begriff des „*res sacra*“¹⁶⁸ bekannt. Auch der Begriff der öffentlichen Sache¹⁶⁹ oder nicht (privat-) eigentumsfähiger oder privat gewahrsamsfähiger Sachen¹⁷⁰ waren als Hindernisse von Erwerbungen auch den Kolonialverwaltungen wie auch privaten „Käufern“ aus den europäischen Rechtskontexten bekannt. Ebenfalls nicht eigentumsfähig waren menschliche Überreste und deren Grabbeigaben, was mit wenigen Ausnahmen bis heute europäische Rechtsansicht ist¹⁷¹ und sich häufig verstärkt durch spirituelle oder sakrale Argumente in einer Vielzahl von Rechtsordnungen der ehemals kolonisierten Gesellschaften wiederfindet.

Im Bereich des öffentlichen Rechts bestand ein fast unbeschränktes kaiserliches Verwaltungsrecht im Bereich des Staats-, Verwaltungs- und Militärrechts.

Bei Erwerbungen durch Private, z. B. Forschungsreisende oder auch Militärangehörige außerhalb ihrer offiziellen Funktion, ist es durchaus denkbar, dass es Erwerbungsverfahren gegeben hat, die sowohl nach damaligem wie auch nach heutigem Recht fehlerhaft waren. So dürfte auch in der Kolonialzeit ein Diebstahl nicht zu einem wirksamen Eigentumserwerb geführt haben, selbst wenn Eigentümer Einheimische und Diebe Nichteinheimische waren. Dagegen kann davon ausgegangen werden, dass Aneignungen durch staatliche Stellen auch stets durch das geltende formale koloniale Recht gedeckt waren.

Entwicklung des Rechts in den britischen Kolonien

Im britischen Empire hat es einen Rechtssetzungsakt in der Art des Schutzgebietsgesetzes nicht gegeben. Dies liegt an dem im angloamerikanischen Raum geltenden Richterrecht. Im Laufe der Zeit erarbeiteten sich die Gerichte eine Vorstellung dazu, welches Recht anwendbar sein sollte. Dabei entwickelten sich verschiedene Doktrinen, bei denen in unterschiedlich starkem Umfang einheimisches Recht anwendbar blieb. In erster Linie wurde danach unterschieden, wie die Krone ein bestimmtes Territorium erworben hatte.

Wenn der Gebietserwerb durch „Besiedelung“ erfolgte, sollte uneingeschränkt das britische Recht gelten. Der Hintergedanke war hier, dass bei der Besiedelung unbe-

168 vgl. hierzu die Kirchengutsgarantie gemäß Art. 140 GG iVm 138 Abs. 2 WRV u. a. in BVerwG 7. Senat, Urteil vom 15.11.1990, AZ: 7 C 9/89, nachfolgend BVerfG, Beschluss vom 13.10.1998, AZ: 2 BvR 1275/96 zur Herausgabe der Kirche St. Salvator in München an den Freistaat Bayern, stark eingeschränkt aber in BVerwG, Beschluss vom 19.05.2009, Az.: 5 B 6.09 zur Restitution von Altarflügeln.

169 Differenziert in der jetzigen Rechtsprechung, ablehnend beim Hamburger (historischen) Stadtsiegel, BGH Urteil vom 5.10.1989, AZ: IX ZR 265/88, bejahend bei Verwaltungsvermögen bei Behördenakten, OVG Mecklenburg Vorpommern Beschluss vom 27.05.2008, AZ: 3 M 117/05 „eine das private Eigentumsrecht überlagernde öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung aus, deren stärkste Form die Widmung ist“.

170 Heutige Beispiele sind „besondere spaltbare Stoffe“ nach Art. 197 EURATOM-Vertrag bzw. beim Gewahrsamsverbot Kriegswaffen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (vgl. BVerwG Urteil vom 16.09.1980, AZ: I C 1.77).

171 vgl. nur zu den „Zahngold-Diebstählen“ in Krematorien (z. B. BGH, Beschluss vom 30.06.2015, AZ: 5 StR 71/15) und Strafbarkeit nach § 168 StGB.

wohntes Gebiet erstmalig in Besitz genommen wurde, sodass es gar kein vorhandenes Recht gab. Allerdings wurde diese Doktrin auch auf solche Gebiete angewandt, deren Bevölkerung als so wenig zivilisiert betrachtet wurde, dass man davon ausging, es könne dort kein Recht im eigentlichen Sinne geben. Ein Beispiel ist Australien, das unter völliger Missachtung der Aborigines als „terra nullius“, also unbesiedeltes Gebiet betrachtet wurde. Auch in Bereichen, die nach dieser Doktrin behandelt wurden, wurden aber dann zum Teil Elemente des lokalen Rechts für wirksam erklärt.

Fand der Landerwerb durch Eroberung oder Abtretung statt, sollte zunächst das vorhandene Recht seine Geltung behalten, bis es ausdrücklich durch britisches Recht ersetzt würde. Auch hier fand in den wenigsten Fällen eine vollständige Ersetzung statt. Elemente des lokalen Rechts blieben in Kraft.

In jedem Einzelfall musste anhand dieser Doktrinen vom Gericht das anwendbare Recht ermittelt werden. Außer Kraft gesetzt werden sollten dabei Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu elementaren britischen Wertevorstellungen standen. Dadurch, dass britische Gerichte einheimisches Recht anwandten, wurde dieses vielfältig überformt, da die Richter häufig nicht über vollständige Informationen zum einheimischen Recht verfügten, dieses nach ihren Rechtsvorstellungen anwandten, etc.

Rückgabeansprüche an Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

Wie in allen Wissenschaftsdisziplinen gibt es auch in der Rechtswissenschaft unterschiedliche Ansichten zu vielen Fragen, so auch zu der Frage, ob sich aus dem bestehenden Recht Ansprüche auf Herausgabe von Sammlungsgut herleiten lassen, das in kolonialen Kontexten erworben wurde. Die folgende Abhandlung orientiert sich an der heutigen Praxis der Gerichte und der mehrheitlichen Sicht der Rechtswissenschaft.

Rückgabeansprüche nach deutschem Recht?

Als rechtliche Grundlage für Ansprüche kämen derzeit nur die allgemeinen Herausgabeansprüche des Privatrechts in Frage, da es eine spezielle gesetzliche Regelung für Sachverhalte dieser Art nicht gibt. Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass das von Bund, Ländern und Gemeinden am 13.03.2019 verabschiedete Eckpunktepapier ein politisches Statement, aber keine formal-gesetzliche Vorschrift ist und damit keine Rechtsgrundlage für Rückgabeansprüche bietet. Nach diesen allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Eigentümer einer Sache von dem Besitzer der jeweiligen Sache die Herausgabe derselben verlangen. Anders ausgedrückt: Die Person, die die Rückgabe einer Sache an sich fordert, muss einerseits beweisen, dass sie selbst nach deutschem Recht der Eigentümer ist, dass sie also das Eigentum an der Sache fehlerfrei und wirksam erworben hat. Zum anderen muss festgestellt werden, dass die Person, die die Sache aktuell in ihrer Obhut hat, selbst nicht Eigentümer ist. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Herausgabe von Sammlungsgut, das in kolonialen Kontexten erworben wurden, begegnet einer ganzen Reihe von Problemen.

Die rechtliche Prüfung der Eigentumsverhältnisse an Sammlungsgut, das in der Kolonialzeit erworben wurde, ist schon insofern eine Herausforderung, als die Erwerbungsverfahren teilweise 100 Jahre oder sogar deutlich länger zurückliegen.

Dies bringt zunächst Schwierigkeiten bei der Klärung der tatsächlichen Erwerbsumstände mit sich, die als Grundlage für die Beurteilung der Rechtslage natürlich wesentlich sind. Damit die Gerichte in Fällen, in denen der Sachverhalt nicht mehr aufklärbar ist, trotzdem eine Entscheidung treffen können, sieht das Recht Beweisregeln vor. In diesen ist festgelegt, wer jeweils bestimmte Umstände beweisen muss und zu wessen Lasten es geht, wenn Umstände nicht mehr beweisbar sind. Da nach diesen Regeln die Person, die den Anspruch stellt, beweisen muss, dass sie früher Eigentümer war, dürften bereits an dieser Stelle die meisten Klagen scheitern.

Der lange zeitliche Rahmen wirft aber auch besondere Rechtsfragen auf. So stellt sich die Frage, ob der jeweilige Erwerbungsverfahren nach heutigem Recht oder nach dem Recht zu beurteilen ist, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Vorgangs galt. Diese Frage wird von den Gerichten durchweg zugunsten des jeweils historischen Rechts beantwortet. Dieses Prinzip geht im kontinentaleuropäischen Recht schon auf das römische Recht zurück und wird mit dem Stichwort „intertemporales Recht“ bezeichnet. Nach diesem Grundsatz werden einer neuen Rechtsvorschrift nur solche Sachverhalte unterworfen, die nach der Gesetzes- oder Rechtsänderung entstehen. Für Sachverhalte, die bereits vor der Rechtsänderung abgeschlossen waren, gilt altes Recht. Hintergrund ist, dass das jeweils geltende Recht verlässlich sein soll. Eine rückwirkende Anwendung neuer Vorschriften würde zu kaum überschaubaren Verschiebungen von Rechtspositionen führen. Zum Beispiel werden Sammlungsgüter in ihrer Geschichte oft mehrmals übereignet. Würde rückwirkend einer früheren Übereignung der rechtliche Boden entzogen, würde die ganze folgende Kette zusammenbrechen und müsste rückabgewickelt werden. Deshalb bleibt ein Eigentumserwerb, der nach altem Recht wirksam stattgefunden hat, trotz einer späteren Rechtsänderung grundsätzlich gültig. Bei der Prüfung nach dem früheren Recht ist nicht nur der alte Gesetzestext heranzuziehen, sondern auch die damalige Rechtspraxis zu berücksichtigen, selbst wenn sie mit der heutigen Rechtsauffassung nicht mehr vereinbar ist. In diesem Sinne ist auch das koloniale Recht anzuwenden, auch wenn es unseren heutigen Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit widerspricht.

Unbenommen ist dem Gesetzgeber, rechtliche Vorschriften zu erlassen, durch die bestehende Rechtspositionen für die Zukunft eingeschränkt oder gar entzogen werden, auch um damit Fehlentwicklungen in der Vergangenheit zu korrigieren. Diese Gesetze wirken dann aber nur für die Zukunft. Ein Beispiel ist das 1989 beschlossene Vermögensgesetz, mit dem Vermögensverschiebungen zu DDR-Zeiten korrigiert wurden. Dabei wurden diese Verschiebungen nicht rückwirkend für unwirksam erklärt, sondern die Wiedereinsetzung des ehemaligen Eigentümers für die Zukunft festgelegt. Eine solche gesetzliche Vorschrift hat der bundesdeutsche Gesetzgeber aber für den Bereich der Erwerbungen in kolonialen Kontexten (bisher) nicht geschaffen.

Hätte ein deutsches Gericht heute über einen Herausgabeanspruch an einem Sammlungsgut zu urteilen, das in einem kolonialen Kontext erworben wurde, müsste es also zunächst feststellen, nach welchen Rechtsnormen der Eigentumserwerb zu beurteilen ist. Wie im Abschnitt „Entwicklung der Rechtsordnung in den deutschen Kolonien“ dargestellt war die Rechtslage in den deutschen Kolonialgebieten eher uneinheitlich. Schon das jeweils anwendbare Recht zu ermitteln dürfte Gerichte also vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

In Einzelfällen – da, wo beispielsweise Tagebucheinträge von Sammler*innen über Erwerbungsverfahren existieren – mag es möglich sein, den Sachverhalt hinreichend aufzuklären und auch anhand des historischen Rechts festzustellen, dass das Eigentum nicht wirksam erworben wurde. Vorstellbar ist dies z. B., wenn in den Dokumenten Sachverhalte beschrieben werden, die auch nach zeitgenössischem deutschen Recht einen Diebstahl darstellten. In solchen Einzelfällen mag es tatsächlich auch nach heutigem Recht Herausgabeansprüche geben. Diese Fälle dürften aber eher selten sein.

Selbst in den seltenen Fällen, in denen heute noch ein Herausgabeanspruch rechtlich feststellbar sein mag, ist dieser aber nicht unbedingt durchsetzbar. Ansprüche aus dem Eigentum verjähren nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich nach 30 Jahren. Damit sind alle Ansprüche, die auf Eigentumsverschiebungen in der Kolonialzeit beruhen, heute nach deutschem Recht verjährt. Allerdings ist die Verjährung eine sogenannte Einrede, das bedeutet, der Beklagte kann entscheiden, ob er sich auf die Verjährung berufen möchte. Falls der Beklagte davon absieht, wird die Verjährung auch vom Gericht nicht angewendet und zugunsten der anspruchstellenden Person entschieden. Andererseits zeigt gerade das Beispiel von Erwerbungen im kolonialen Kontext den Sinn von Verjährungsvorschriften: Diese haben nicht nur den Zweck, eine gewisse Rechtssicherheit oder „Rechtsfrieden“ herzustellen. Vielmehr sollen sich die Gerichte auch nicht mit Klagen auseinandersetzen müssen, bei denen der Sachverhalt kaum noch feststellbar und das anwendbare Recht nur noch mit größten Schwierigkeiten zu ermitteln ist, wodurch die Gefahr einer unzutreffenden Entscheidung groß ist.

Rückgabeansprüche nach internationalem Recht?

In jüngerer Zeit hat es verschiedene Versuche gegeben, über das internationale Recht die Wiedergutmachung von kolonialem Unrecht zu erreichen. Zu nennen ist hier zunächst die Klage der Republik Nauru gegen Australien aus dem Jahre 1989 vor dem Internationalen Gerichtshof, bei der es um den Abbau von phosphathaltigem Gestein während der Zeit des Treuhandmandats und die dadurch entstandenen Umweltschäden ging. Angekündigt ist des Weiteren eine Klage von 14 karibischen Staaten, die sich in der Vereinigung CARICOM zusammengeschlossen und angekündigt haben, verschiedene europäische Staaten ebenfalls vor dem Internationalen Gerichtshof zu verklagen. Gegenstand soll das durch den Sklavenhandel verursachte Unrecht sein. Schließlich haben im Januar 2017 Vertreter*innen der Herero und Nama in den USA

die Bundesrepublik Deutschland verklagt. Im Rahmen des *Alien Torts Claim Act* (ATCA) geht es hier um Ansprüche, die sich aus dem Völkermord an den Herero und Nama ergeben können. In keinem dieser Fälle ist es aber bisher zu einer Verhandlung oder gar zu einer Entscheidung in der Sache gekommen. Verfahren auf Rückgabe von Vermögenswerten, die während der Kolonialzeit aus den Kolonien nach Europa gekommen sind, wurden bisher auf der Grundlage internationaler Rechtsnormen nicht geführt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es einen Anspruch auf Rückgabe von Sammlungsgut nach internationalem Recht geben könnte.

Wie im deutschen Recht so gilt auch im internationalen Recht das intertemporale Prinzip, darüber herrscht weitgehend Einigkeit. Das bedeutet, dass Sachverhalte auch im Völkerrecht nach dem Recht zu bewerten sind, das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gültig war, nicht nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt.

Infrage gestellt wurde dieser Grundsatz im Rahmen der Vorbereitung der Weltrasismuskonferenz der Vereinten Nationen von 2001. Hier gab es Bestrebungen, die Rückwirkung bestimmter völkerrechtlicher Rechtssätze zu erreichen. Im Fokus standen hier insbesondere die Sklaverei und der Kolonialismus. Die Konferenz wurde von vier Regionalkonferenzen vorbereitet. Sowohl die afrikanische als auch die asiatische Regionalkonferenz stellten dabei die Möglichkeit einer Rückwirkung in den Raum. Letztlich konnte diese Haltung sich aber nicht durchsetzen.

Um über das Völkerrecht eine Rückgabe von Sammlungsgut zu erreichen, müsste also entweder schon zum Zeitpunkt der Erwerbung des jeweiligen Sammlungsgutes die Erwerbung völkerrechtlich verboten gewesen sein oder es müsste eine spätere Völkerrechtsnorm geben, die eine Rückgabe von im Rahmen der formalen Kolonialherrschaften erworbenen Artefakten vorsieht.

Völkerrechtsnormen, die schon während der Kolonialherrschaft Erwerbungen von Sammlungsgut verboten, existieren nach einhelliger Meinung nicht. Das Völkerrecht kennt inzwischen eine Reihe von Abkommen, die sich entweder ausschließlich oder in Teilen mit dem Schutz von Kulturgütern befassen. Zu nennen sind die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Haager Konvention von 1954, das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1970 und die Unidroit-Konvention von 1995. Schon vom Zeitpunkt des Inkrafttretens können diese Völkerrechtsinstrumente keine Relevanz für die Kolonialzeit entfalten, zum Teil enthalten sie ausdrücklich Vorschriften, die die Geltung auf die Zeit nach Inkrafttreten begrenzen. Angemerkt sei, dass es bei den Verhandlungen zum UNESCO-Übereinkommen auch einen Vorstoß einiger Staaten gab, die eine Rückwirkung der Konvention befürworteten, sich damit aber letztlich nicht durchsetzen konnten.

Am ehesten einschlägig erscheint nach dem Wortlaut die UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker von 2007. In Art. 11 und Art. 12 werden Aussagen zu den kulturellen Rechten der Indigenen getroffen. Unter anderem ist dabei die Rede von Rückerstattung. So wird in Artikel 12 Abs. 2 formuliert, dass die Staaten sich bemü-

hen, wirksame Mechanismen zu schaffen, um den Zugang zu und/oder die Rückerstattung von Ritualgegenständen und menschlichen Überresten zu ermöglichen. Eine ähnliche Aussage trifft Artikel 11 Abs. 2 in Bezug auf das „kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum“. Ausnahmsweise gibt es hier keine zeitliche Begrenzung der erfassten Wegnahmen. Allerdings ist die Deklaration – wie alle anderen UN-Deklarationen – rechtlich nicht verbindlich. Zwar ist vereinzelt vorgetragen worden, dass die Deklaration inzwischen den Status von Völkergewohnheitsrecht habe und deshalb verbindlich geworden sei, dabei dürfte es sich aber um eine Mindermeinung handeln. Sicher kann die Deklaration nicht unmittelbar als Anspruchsgrundlage für Rückgabeansprüche dienen, da sie nur aussagt, dass die Staaten Mechanismen für die Rückerstattung zu entwickeln haben, selbst aber nicht die Rückgabe anordnet. Schwierigkeiten mit der Anwendung auf koloniale Kontexte bereitet auch die Tatsache, dass der Begriff „Indigene“ nicht identisch mit einheimischen Bevölkerungen ist. Es gibt aber eine teilweise Kongruenz, sodass auf eine gewisse Gruppe von Personen auch im kolonialen Kontext eine Anwendung denkbar wäre.

Adressaten der Deklaration sind „die Staaten“. Hier stellt sich die Frage, ob nur die Staaten gemeint sind, in denen heute indigene Gruppen beheimatet sind, ob es also nur um das Verhältnis zwischen dem jeweiligen „Heimatstaat“ und der indigenen Gruppe geht. Der Wortlaut lässt hier aber durchaus den Schluss zu, dass auch beispielsweise die ehemaligen Kolonialmächte mit einbezogen sein könnten.

Denkbar wäre schließlich, einen Rückgabeanspruch für Sammlungsgut, das im Kontext eines Völkermordes geraubt wurde, als einen Annex aus dem Genozidverbot herzuleiten. Selbst hier ergibt sich aber das Problem des intertemporalen Prinzips. Im rechtlichen Schrifttum ist zum Teil die Meinung vertreten worden, das völkerrechtliche Genozidverbot bestehe bereits seit dem 18. Jahrhundert. Mehrheitlich wird aber angenommen, dass das Genozidverbot sich erst im frühen 20. Jahrhundert zu einem völkergewohnheitsrechtlichen Rechtssatz mit bindender Wirkung verdichtet habe.

Fazit

Die derzeit geltende Rechtsordnung – dies gilt sowohl für das deutsche Recht als auch für das Völkerrecht – hält keine geeigneten Instrumente zur Klärung von Eigentumsfragen rund um Erwerbungen aus kolonialen Kontexten bereit. Selbstverständlich wäre es auf beiden Ebenen denkbar, eine solche rechtliche Regelung zu schaffen. Allerdings ist sehr fraglich, ob hierfür der politische Wille besteht.

Dürfen Museen Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zurückgeben, auch wenn kein Rechtsanspruch auf Rückgabe besteht?

Auch wenn in den allermeisten Fällen keine einklagbaren Rechtsansprüche auf die Herausgabe von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bestehen, gibt es mittlerweile einen breiten politischen Konsens, dass solche Rückgaben aus ethischen Gründen angezeigt sein können. Die Zulässigkeit der Rückgabe von Sammlungsgut hängt von den für die Einrichtung geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Gesetz,

Verordnung, Satzung), insbesondere den haushaltsrechtlichen Vorschriften (z. B. Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen) ab. Es ist deshalb vor der Rückgabe zu prüfen, ob eine Abgabe von Vermögenswerten zulässig und wer für die Entscheidung darüber zuständig ist. In der Regel entscheidet das jeweilige Aufsichtsorgan über die Abgabe von Vermögenswerten. Gerade mit Blick auf das Haushaltsrecht bestand aber bisher erhebliche Unsicherheit, die Haushaltsgesetze trafen keine klare Aussage dazu, ob Abgaben erlaubt sind.

Im Eckpunktepapier vom 13.03.2019 haben die Unterzeichner nun angekündigt, Abhilfe zu schaffen¹⁷². Es ist dringend zu hoffen, dass diese Ankündigung umgesetzt wird, um den Einrichtungen hier die notwendige Sicherheit zu geben.

Quellen und weiterführende Literatur (Auswahl)

Antony Anghie, *Imperialism, Sovereignty, and the Making of International Law*, Cambridge 2005.

Kerstin Assmus, *Ansprüche indigener Völker auf Rückführung rechtswidrig ausgeführten Kulturgutes*, Baden-Baden 2011.

Helmut Bley, *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914*, Hamburg 1968.

Andreas Buser, *Colonial Injustices and the Law of State Responsibility*.

The CARICOM Claim for Reparations, in: *Heidelberg Journal of International Law*, Vol. 2, KFG Working Paper No. 4, Heidelberg 2017, S. 409–446.

Ignacio Czeguhn, *Das Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien*, in: *Der Staat*, Vol. 47, Nr. 4, Berlin 2008, S. 606–633.

Steffen Eicker, *Der Deutsch-Herero-Krieg und das Völkerrecht. Die völkerrechtliche Haftung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die Herero in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1904 und ihre Durchsetzung vor einem nationalen Gericht*, Frankfurt am Main 2009.

Axel Fichtner, *Die völker- und staatsrechtliche Stellung der deutschen Kolonialgesellschaften des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 2002.

Larissa Förster, *Alles was Recht ist. Anmerkungen zur Debatte um Provenienz und Rückgabe aus der Perspektive der Sozial- und Kulturanthropologie*, 2018 (online <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/alles-was-recht-ist/>, abgerufen am 18.06.2020).

Peter Hinz, *Die Rechtsbegriffe „Inland“ und „Ausland“ in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete*, Dissertation, Universität Erlangen, Borna-Leipzig 1908.

Raoul Jacobs, *Mandat und Treuhand im Völkerrecht*, Göttingen 2004 (online <https://ediss.uni-goettingen.de/handle/11858/00-1735-0000-0006-B34A-A>, abgerufen am 18.06.2020).

Helmut Janssen, *Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts*, Tübingen 2000.

¹⁷² Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 2019

Jörn Axel Kämmerer, Jörg Föh, Das Völkerrecht als Instrument der Wiedergutmachung? Eine kritische Betrachtung am Beispiel des Herero-Aufstandes, in: Archiv des Völkerrechts, 42. Bd., Nr. 3, S. 294–328, Tübingen 2004.

Makau W. Mutua, Savages, Victims, and Saviors. The Metaphor of Human Rights, in: Harvard International Law Journal, Vol. 42, Nr. 1, Cambridge Massachusetts 2001, S. 201–245.

Klaus Richter, Deutsches Kolonialrecht in Ostafrika 1885–1891, Rechtshistorische Reihe, Bd. 237, Frankfurt am Main 2001.

Klaus Richter, Deutsch-Ostafrika 1885 bis 1890: Auf dem Weg vom Schutzbriefsystem zur Reichskolonialverwaltung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kolonien (13. Januar 2000), in: forum historiae iuris (online <http://www.forhistiur.de/2000-01-richter/>, abgerufen am 18.06.2020).

Peter Sack, Rüdiger Voigt (Hrsg.), Die Kolonialisierung des Rechts. Zur Kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, Baden-Baden 2001.

Harald Sippel, Landfrage und Bodenreform in Namibia, in: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) Zeitschrift, 34. Jahrgang, Baden-Baden 2001, S. 292 ff.

Harald Sippel, Der Deutsche Reichstag und das „Eingeborenenrecht“. Die Erforschung der Rechtsverhältnisse der autochthonen Völker in den deutschen Kolonien, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Bd. 61, H. 4 (Oktober 1997), Heidelberg 1997, S. 714–738.

Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und kommunale Spitzenverbände, Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Berlin 2019 (PDF <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungsgut-data.pdf?download=1>, abgerufen am 18.06.2020).

Abdruck von Vorschriften für deutsche Kolonialgebiete

Das Eingeborenenrecht, Band 1: Ostafrika, Band 2: Togo, Kamerun, Südwestafrika, die Südseekolonien, Stuttgart 1930.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen, mit Anmerkungen und Sachregister, Herausgeber Riebow, Berlin, 1893 ff.

Die Landes-Gesetzgebung des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, Systematische Zusammenstellung der in Deutsch-Ostafrika geltenden Gesetze, Verordnungen, usw., 2. Auflage mit Nachtrag 24.07.1911, Kaiserliches Gouvernement von Deutsch-Ostafrika (Hrsg.), Tanga, Daressalam 1911.

ANMERKUNGEN ZUR FRAGE VON RECHT AUS DER PERSPEKTIVE EINER HISTORISCH ARBEITENDEN ETHNOLOGIE

Larissa Förster

In der Debatte um koloniale Provenienzen und die Rückgabe von Objekten aus ehemals kolonisierten Ländern spielen juristische Fragen naturgemäß eine besondere Rolle¹⁷³: Aus Sicht der Institutionen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft muss genau bestimmt werden, welche Gesetze oder ethischen Normen eine Rückgabe erfordern oder ermöglichen und wie infolgedessen mit Interessengruppen und Anspruchsteller*innen verfahren werden muss oder kann. Rechtliche Instrumente helfen, Rückgaben auf juristisch soliden Boden zu stellen und damit konsensfähig zu machen, sowie Routinen und vergleichbare Standards zu entwickeln. Die bisher gemachten Vorschläge für Gesetzesänderungen, neue Gesetzesinitiativen oder eine veränderte Auslegung bestehenden Rechts belegen dies¹⁷⁴. Sie legen den Fokus auf die Frage von Rechtssetzung und -praxis heutzutage und in denjenigen Ländern, die Standorte der kolonialen Sammlungsgut besitzenden Museen sind.

Aus dem Blickwinkel der Sozial- und Kulturanthropologie stellt sich aber noch eine ganz andere Frage: die Frage, welche rechtlichen und ethischen Normen beispielsweise 1884, 1904 oder 1915 in den vom Deutschen Reich kolonisierten Gesellschaften existierten. Vor dem Hintergrund welcher formellen und informellen Regeln schenkten, tauschten, handelten oder überließen etwa afrikanische Akteur*innen Dinge des Alltags oder des Kultus an Europäer? Vor dem Hintergrund welcher Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen sahen Einheimische Dinge als gestohlen, erpresst oder geraubt an, wünschten und forderten sie zurück oder gaben sie für verloren? Welche Art von Reziprozität, Wiedergutmachung oder Bestrafung, etwa für Diebstahl, Raub und Plünderung, hielten sie für geboten? Aufgeworfen wurden solche Fragen bisher eher für die koloniale Landnahme, wenn beispielsweise über „traditionelles“ Landrecht im 19. Jahrhundert oder zu Überrumpelung, Nötigung und Betrug bei Landkäufen gearbeitet wurde. Allgemein bekannt ist z. B. der „Meilenschwindel“ des Bremer Kaufmanns Adolf Lüderitz beim Vertragsabschluss mit dem Nama-Kaptein Joseph Fredericks¹⁷⁵. Dabei verfolgten lokale Akteur*innen in Vertragsverhandlungen mit Vertretern des Deutschen Reiches so gut als möglich auch ihre eigenen politischen Interessen und leisteten Widerstand gegen Enteignung und Vertreibung, wie das bekannte Beispiel des Duala-Königs Rudolf Duala Manga Bell in Kamerun zeigt, der – wie einige andere – Petitionen an den Deutschen Reichstag

173 Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Fassung des Blog-Beitrags „Alles was Recht ist. Anmerkungen zur Debatte um Provenienz und Rückgabe aus der Perspektive der Sozial- und Kulturanthropologie“, 2018, online unter <https://blog.uni-koeln.de/gssc-humboldt/alles-was-recht-ist/>.

174 vgl. hierzu van Beurden; 2017; Erste Eckpunkte 2019; Kaleck, 2018; Sarr und Savoy 2018; Schönberger 2016; Schönberger 2018; Thielecke und Geißdorf in diesem Band ab S. 159.

175 Während Fredericks bei der Bemessung des Landes von einer englischen Meile ausging, ging Lüderitz von einer viel größeren deutschen Meile aus.

schrrieb, um sich zur Wehr zu setzen¹⁷⁶. Auch wenn lokales Recht durch koloniales Recht unterdrückt und überformt wurde, machten sich einheimische Akteur*innen die im kolonialen Staat zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sogar zunutze, um Beschwerde einzulegen und eigene Ansprüche zu artikulieren.

Insbesondere in Bezug auf menschliche Überreste ist bekannt, dass Akteur*innen aufseiten der Kolonisierten immer wieder, teils äußerst vehement, Einspruch gegen deren Diebstahl und Entwendung einlegten¹⁷⁷. Ebenso wurden auch Objekte bereits in der Kolonialzeit selbst zurückgefordert¹⁷⁸. Darüber hinaus sind Rückgaben in den 1970er Jahren von den dekolonisierten Staaten zunehmend auf internationaler Ebene thematisiert worden – wenn auch ohne wirklichen Erfolg¹⁷⁹. Die „Rückgabebefähigung“ ist also keine neue Debatte. Deshalb wäre bei der Frage der Legalität und Legitimität zum Zeitpunkt der Erwerbung von Sammlungsgut nicht nur nach unseren eigenen historisch gewachsenen Rechtssystemen und nach heute etabliertem internationalem Recht zu fragen, sondern auch nach den Rechtsvorstellungen und -praktiken der (ehemals) kolonisierten Gesellschaften, auch wenn sie anders bezeichnet oder überliefert wurden/werden als im globalen Norden¹⁸⁰. Afrikanische Völkerrechtler wie Emmanuel Bello, Yolande Diallo und Adamou Ndam Njoya haben deshalb z. B. auch über die Frage gearbeitet, nach welchen Normen in kriegerischen Auseinandersetzungen im prä- und frühkolonialen Afrika mit dem Besitz der gegnerischen Gruppe verfahren wurde¹⁸¹. Die zugegebenermaßen schwierige historische Rekonstruktion lokaler Normen zur Zeit der Kolonisierung kann und muss sich dabei auf sehr unterschiedliche Quellen stützen: auf Rechtstraditionen, -diskurse und -praktiken in den postkolonialen Nationalstaaten, auf rechtsethnologische Arbeiten, auf die historische Analyse kolonialer Rechtspraxis, die lokales Recht auf sehr ambivalente Weise inkorporierte, aber auch auf eine kritische Lektüre rechtsvergleichender Studien, wie sie in der Kolonialzeit selbst erstellt wurden.

Sich mit Rechtstraditionen jenseits unserer eigenen auseinanderzusetzen heißt auch, manche begrifflichen Grundlagen zu hinterfragen, so etwa den uns geläufigen Eigentumsbegriff, wie er sich aus den römischen und später europäisch-nationalstaatlichen Rechtsordnungen entwickelt hat und wie er auch unserem Verständnis vom Umgang mit kulturellem Erbe und mit Institutionen zur Bewahrung und Verwaltung dieses Erbes zugrunde liegt. So muss davon ausgegangen werden, dass Dinge nicht überall *entweder* das Eigentum eines Individuums *oder* eines Kollektivs waren/sind. Manchmal bündeln sich in einem Ding die unterschiedlichsten Ansprüche auf Miteigentümerschaft oder unterschiedliche, auf verschiedene Akteure ver-

176 vgl. Austen und Derrick 1999

177 Förster et al. 2018; Turnbull 2017, Chapter 11; Zimmerman 2001, S. 161

178 z. B. Peraldi 2017

179 Fitschen 2004; Paczensky und Ganslmeyer 1984, S. 17; Sarr und Savoy 2018; Struggalla 2019

180 Lokale Rechtsvorstellungen wurden in der Kolonialliteratur oft genug als „Religion“ oder „Mythologie“ abgetan, u. a. weil sie nicht kodifiziert waren.

181 vgl. Adamou 1988; Jagutis o. J.

teilte Verfügungs- und Nutzungsrechte – eine Konstellation, die sich mit einem kapitalistischen Eigentumsbegriff nicht gut fassen lässt¹⁸². Darüber hinaus können Dinge selbst Rechtssubjekte werden, wie etwa der Vorstoß lateinamerikanischer Staaten zeigt, auch der Natur gesetzlich oder konstitutionell verbrieft Rechte zuzugestehen. Das moderne Recht, wie es in Europa entwickelt wurde, hat andere Rechtssysteme verdrängt – auch im Völkerrecht. Dabei waren die europäischen Rechtstraditionen nicht immer so dominant und sind bis heute nicht die einzig mögliche Art, das Zusammenleben in Gemeinschaften zu regeln. Um unseren Blick auf Rechtsgrundlagen und Rechtspraktiken zu historisieren und zu dekolonisieren, sollte für die historischen Erwerbungskontexte heutiger Musealien von einer Situation des Rechtspluralismus ausgegangen werden¹⁸³. Es gilt, diese Situation und damit die historische Transaktion und Translokation von Objekten nicht nur besser zu verstehen, sondern die einstigen Hersteller*innen und ersten Nutzer*innen der Objekte als Rechts- und damit handelnde Subjekte zu rehabilitieren.

Quellen

- Ralph A. Austen, Jonathan Derrick**, *Middlemen of the Cameroons Rivers. The Duala and their Hinterland, c. 1600–c.1960*, African Studies, Cambridge 1999.
- Thomas Duve**, Was ist „Multinormativität“? – Einführende Bemerkungen: Die Vielfalt der Rechtspluralismen, *Rechtsgeschichte* 25, 2017, S. 88–101 (online <http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101>, letztmalig abgerufen 09.06.2019).
- Thomas Fitschen**, 30 Jahre Rückführung von Kulturgut. Wie der Generalversammlung ihr Gegenstand abhandeln kam, in: *Vereinte Nationen* 2, 2004, S. 46–51 (online unter <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/30-jahre-rueckfuehrung-von-kulturgut/>, letztmalig abgerufen 27.05.2019).
- Larissa Förster, Dag Heinrichsen, Holger Stoecker, Hans #Eichab**, Re-Individualising Human Remains from Namibia. Colonialism, Grave Robbery and Intellectual History, in: *Human Remains & Violence* 4 (2), Manchester 2018, S. 45–66.
- Chris Hann**, *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition*, Cambridge 1998.
- Brigitta Hauser-Schäublin**, Ethnologische Provenienzforschung – warum heute?, in: Larissa Förster, Iris Edenheiser, Sarah Fründt, Heike Hartmann (Hrsg.), *Provenienzforschung zu ethnografischen Sammlungen der Kolonialzeit. Positionen in der aktuellen Debatte*, Open-Access-Publikation der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2018, S. 327–334 (PDF unter <http://dx.doi.org/10.18452/19029>, letztmalig abgerufen 04.06.2019).

182 Hauser-Schäublin 2018; vgl. Hann 1998

183 vgl. Duve 2017

- Malte Jaguttis**, Colonialism and its Objects. Remarks on the Framework of Restitution and Repatriation under Public International Law, in: Artificial Facts. A Trans-National Exhibition and Research Project, ohne Jahr (online <http://artificialfacts.de/colonialism-and-its-objects-remarks-on-the-framework-for-repatriation-and-restitution-under-public-international-law1/>, letztmalig abgerufen am 04.06.2019).
- Wolfgang Kaleck**, Das Recht der Mächtigen. Die kolonialen Wurzeln des Völkerrechts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8, 2018, S. 115–120.
- Adamoun Ndam Njoya**, The African Concept, in: UNESCO (Hrsg.), International Developments of Humanitarian Law., Genf 1988, S. 5 ff.
- Gert von Paczensky, Herbert Ganslmeyer**, Nofretete will nach Hause. Europa – Schatzhaus der „Dritten Welt“, München 1984.
- Audrey Peraldi**, Oba Akuenza II's Restitution Requests, in: Kunst & Kontext 1/2017, Berlin 2017, S. 23–33.
- Felwine Sarr, Bénédicte Savoy**, The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics, Paris, 2018 (PDF unter http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf, letztmalig abgerufen am 15.03.2019).
- Bénédicte Savoy**, Museen. Eine Kindheitserinnerung und die Folgen, Köln 2018.
- Sophie Schönberger**, Restitution of Ethnological Objects: Legal Obligation or Moral Dilemma?, in: Museumskunde 81 (1), Berlin 2016, S. 45–48.
- Sophie Schönberger**, Ein politisches Projekt, in: Süddeutsche Zeitung, München 21.06.2018.
- Anna Valeska Strugalla**, Ein Ding der Unmöglichkeit, in: tageszeitung, 11.5.2019 (online <https://www.taz.de/Rueckgabe-von-geraubter-Kunst/!5591215/>, letztmalig abgerufen am 04.06.2019).
- Carola Thielecke, Michael Geißdorf**, Sammlungen aus kolonialen Kontexten. Rechtliche Aspekte, in: Deutscher Museumsbund (Hrsg.), Leitfaden. Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, 3. Fassung 2021, Berlin 2021, S. 159–170.
- Paul Turnbull**, Science, Museums and Collecting the Indigenous Dead in Colonial Australia, Cham 2017, insbesondere Kapitel 11.
- Jos van Beurden**, Treasures in Trusted Hands. Negotiating the Future of Colonial Cultural Objects, Leiden 2017.
- Andrew Zimmerman**, Anthropology and Anti-Humanism in Imperial Germany, Chicago 2001.

ÜBERSICHT FORMALER KOLONIALHERRSCHAFTEN

ÜBERSICHT FORMALER KOLONIALHERRSCHAFTEN

Die Übersicht dient zur ersten zeitlichen und geografischen Einordnung formaler Kolonialherrschaften ab ca. dem 15. Jahrhundert¹⁸⁴. Die angegebenen Datierungen geben eine Zeitspanne an, in der eine Kolonialmacht Kolonien, Protektorate, Pachtgebiete oder Stützpunkte (Handel, Militär) und Faktoreien in bestimmten Regionen unterhalten hat¹⁸⁵. Im Einzelfall sind immer konkretere historische Recherchen nötig, sowohl hinsichtlich der zeitlichen und geografischen Begrenzung als auch der Kolonial- (z.B. Beherrschungs-, Siedlungs- oder Stützpunktkolonie, Protektorat, Pachtgebiet) bzw. Herrschaftsstruktur. Häufig ist für die Beurteilung der verschiedenen regionalen und historischen Umstände entsprechendes Fachwissen nötig.

Es werden auch Gebiete aufgeführt, die Völkerbundsmandate (nach dem Ersten Weltkrieg) und Mandate der Vereinten Nationen (nach dem Zweiten Weltkrieg) waren sowie Gebiete, die heute noch rechtlich den Status von Überseegebieten (ggf. auch Überseeregion, Überseedepartment, Außengebiet) haben, weil es sich hier um koloniale Folgeerscheinungen handelt. Die Nennung sagt nichts darüber aus, ob sich die jeweilige Bevölkerung heute freiwillig oder unfreiwillig unter der Kontrolle der ehemaligen Kolonialmacht befindet.

Gebiete, die unter der Herrschaft Chinas, des Osmanischen Reiches oder Russlands standen, werden ebenfalls aufgeführt. Diese Herrschaftsverhältnisse zeigen strukturelle Ähnlichkeiten zu kolonialer Herrschaft, gleichwohl trifft die Bezeichnung Kolonialherrschaft im europäischen Sinne nicht zu und sollte weitreichender analysiert werden. Die besetzten Gebiete werden häufig als Reichserweiterungen beurteilt, da es sich i. d. R. um Grenzregionen handelte¹⁸⁶. Im Laufe der Geschichte hat es immer wieder Grenzverlagerungen zwischen benachbarten Gebieten/Staaten – auch in Europa – gegeben. Nicht immer hat die Bevölkerung dieser besetzten Gebiete die Herrschaft selbst als Vorherrschaft, Ausplünderung von Ressourcen und Stagnation der eigenen Kultur und somit – dem europäischen Kolonialismus gleichgesetzt – als imperiale Beherrschung angesehen, sondern in manchen Fällen eher als „Schutz“ vor dem europäischen Kolonialismus. Zudem kann es auch einen Herrschaftsprinzip der Gleichstellung der Untertanen im "Zentrum" und in der „Peripherie“ gegeben haben (s. u., Exkurs Osmanisches Reich).

Für die Beurteilung der verschiedenen regionalen historischen Umstände empfehlen sich weiterführende Recherchen und die Einholung entsprechenden Fachwissens.

184 Der Leitfaden fokussiert auf die Zeit ab der Europäischen Expansion (s.a. „Welche geografische und zeitliche Eingrenzung hat der Leitfaden?“, S. 23).

185 Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Bezeichnung „Gebiete ohne Selbstregierung“ (Non-Self-Governing Territories) im Völkerrecht als Synonym für Kolonien/Schutzgebiete verwendet (s. UN <https://www.un.org/dppa/decolonization/nsgt>).

186 Russlands Kolonialpolitik setzte vorrangig auf eine kontinentale Expansion in Nord- und Zentralasien, aber auch in die Nordischen Länder und Europa (Binnenkolonisation), um die eroberten Gebiete dem Reich einzuverleiben. Einzig in Alaska und dem südlichen Kalifornien (Russisch-Amerika) errichtete Russland überseeische Handelsstützpunkte.

Die Übersicht enthält in der Regel keine Gebiete, die während der Dauer eines Krieges von einem anderen Staat besetzt waren. Daher finden die während der NS-Herrschaft von Deutschland besetzten Gebiete hier keine Beachtung. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Exkurs: Osmanisches Reich

Die osmanischen Eroberungen seit dem 14. Jahrhundert waren durch eine Form der Integration gekennzeichnet, die die Ansiedlung von Muslimen (in den Gebieten, in denen es keine gab) und die Beibehaltung früherer Kulturen und ethnischer oder religiöser Identitäten miteinander verband. Der vielleicht aufschlussreichste Unterschied zwischen der osmanischen und anderen Formen „imperial“ Herrschaft besteht darin, dass es keinen Unterschied zwischen dem Status der Untertanen im „Zentrum“ und in der „Peripherie“ gab. Die Statusunterschiede beruhten auf der Religion. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur westlichen Kolonialherrschaft, wo von Anfang an zwischen der „Metropole“ und dem eroberten Volk unterschieden wurde.

Bei seiner größten Ausdehnung während des 17. Jahrhunderts umfasste das Osmanische Reich neben seinen Kernlanden Kleinasien und Rumelien nordwärts Gebiete bis zum Schwarzen und Asowschen Meer sowie westwärts weite Teile Südosteuropas, den Maschrek (heute: Ägypten, Palästina, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Irak), die Arabische Halbinsel und den Maghreb (außer Marokko, inkl. Libyen). Unter osmanischer Herrschaft wurden auch Kulturgüter aus dem Vorderen Orient ins osmanische Kerngebiet verbracht (z. B. wurden die Säulen aus der Tempelanlage von Baalbek [Libanon] in der *Süleymaniye*-Moschee in Istanbul eingebaut).

Das Osmanische Reich beanspruchte lange Zeit politisch, militärisch und wirtschaftlich eine europäische Großmachtrolle. Weder England, Frankreich noch Deutschland konnten diese Gebiete des Vorderen Orients einnehmen, denn sie waren seit Jahrhunderten von den Osmanen besetzt¹⁸⁷.

Im Niedergang des Osmanischen Reiches (spätestens seit der verheerenden Niederlage im Krieg gegen Russland von 1878) konnten zunächst England und Frankreich ihre politischen „kolonialen“ Interessen in den osmanisch beherrschten Gebieten des Vorderen Orients durchsetzen, die sich außerhalb seines Kerngebietes befanden. Freihandelsverträge brachten europäisches Kapital und Technik in die osmanisch besetzten Gebiete der Levante und sicherten England und Frankreich reiche Ausbeutung von Ressourcen zu. Seit Deutschland ein Nationalstaat geworden war (1871) benutzte es ebenfalls diese Methode und konnte sich durch Wirtschaftsverträge mit dem Osmanischen Reich und den von der Deutschen Bank finanzierten Bau der Bagdadbahn Bodenschätze und Kulturgüter des Vorderen Orients aneignen. Daher ist Sammlungsgut, das aus den heutigen Ländern des Vorderen Orients (Irak, Syrien, Libanon, Jordanien, Israel, Palästina/West Jordan und teilweise aus Saudi-Arabien) stammt und das nach der Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem Ursprungsland kam genauso zu behandeln wie Sammlungsgut aus formalen Kolonialherrschaften.

¹⁸⁷ Zusammenfassung von E. Eldem

ÜBERSICHT FORMALER KOLONIALHERRSCHAFTEN

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AFRIKA	Ägypten	Ägypten	1517–1798 1801–1914	Osmanisches Reich
	Ägypten	Ägypten	1798–1801	Frankreich
	Ägypten (ab 1882 bereits brit. Generalkonsulat)	Ägypten	1914–1922	Großbritannien
	Algerien	Algerien	1830–1962	Frankreich
	Algier (Algerien)	Algier (Algerien)	1536–1830	Osmanisches Reich
	Aneho (Togo)	Aneho (Togo)	1731–1760	Niederlande
	Anglo-Ägyptischer Sudan	Sudan inkl. Südsudan	1821–1885* 1899–1914	Osmanisches Reich (* unter ägyptischer Herrschaft)
	Anglo-Ägyptischer Sudan	Sudan inkl. Südsudan	1916–1956	Großbritannien
	Angola (Küstengebiete)	Angola	1641–1648	Niederlande
	Angola	Angola	1575–1975	Portugal
	Annaba (Bona, Algerien)	Annaba (Bona, Algerien)	1535–1541 1636–1641	Spanien
	Annobón (Äquatorialguinea)	Annobón (Äquatorialguinea)	1474–1778	Portugal
	Annobón (Äquatorialguinea)	Annobón (Äquatorialguinea)	1778–1968	Spanien
	Antongil Bay (Madagaskar)	Antongil Bay (Madagaskar)	1641–1647	Niederlande
	Appa (Ekpé, Benin)	Appa (Ekpé, Benin)	1732–1736	Niederlande
	Äquatoria	Südsudan	1871–1889	Osmanisches Reich
	Arguin (Insel vor Mauretanien)	Arguin (Mauretanien)	1448–1633	Portugal
	Arguin (Insel vor Mauretanien)	Arguin (Mauretanien)	1633–1685 1722–1723	Niederlande
	Arguin (Insel vor Mauretanien)	Arguin (Mauretanien)	1685–1721	Brandenburg/ Preußen
	Arguin (Teil der Kolonie Mauretanien)	Arguin (Mauretanien)	1721–1722 1724–1728 1904–1960	Frankreich

AFRIKA	Badagri (Benin)	Nigeria	1737–1748	Niederlande
	Bejaia (Bougie, Algerien)	Bejaia (Bougie, Algerien)	1510–1555	Spanien
	Belgisch-Kongo	Demokratische Republik Kongo	1885–1960	Belgien
	Benin (ab 1852 brit. Protektorat)	Nigeria	1486–1852	Portugal
	Benin-Stadt (Benin)	Nigeria	1705–1736	Niederlande
	Betschuanaland	Republik Botsuana	1885–1966	Großbritannien
	Bioko (Fernando Póo, Äquatorial-guinea)	Bioko (Äquatorial-guinea)	1474–1778	Portugal
	Bizerta (Tunesien)	Bizerte (Tunesien)	1535–1574	Spanien
	Britisch-Betschuanaland, 1895 mit Kapkolonie vereinigt	Südafrika	1885–1895	Großbritannien
	Britisch-Kamerun	Kamerun	1919–1961	Großbritannien
	Britisch-Ostafrika	Kenia	1895–1963	Großbritannien
	Britisch-Somaliland	nörtl. Somalia	1884–1960	Großbritannien
	Britisch-Togoland	Ghana	1918–1957	Großbritannien
	Britisch-Westafrika	Sierra Leone, Nigeria, Gambia, Ghana	1780er–1960er	Großbritannien
	Cap Vert (Senegal)	Cap Vert (Senegal)	1617–1700	Niederlande
	Ceuta (Marokko)	Ceuta (Marokko)	1415–1668	Portugal
	Constantine (Algerien)	Constantine (Algerien)	1637–1830	Osmanisches Reich
	Dahomey (Königreich an der Küste der Bucht von Benin)	Republik Benin	1892–1960	Frankreich
	Dänisch-Guinea (Goldküste Westafrikas)	Ghana	1658–1850	Dänemark
	Darfur (Sudan)	Darfur (Sudan)	1874–1883	Osmanisches Reich
	Darfur (Sudan; dem anglo-ägyptischen Sudan angegliedert)	Darfur (Sudan)	1916–1956	Großbritannien
	Delagoa-Bucht (Mosambik)	Maputo-Bucht	1721–1730	Niederlande
	Delagoa-Bucht (Mosambik)	Maputo-Bucht	1777–1781	Österreich-Ungarn

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AFRIKA	Deutsch-Ostafrika	Tansania, Ruanda, Burundi sowie Teil von Mosambik	1885–1919	Deutsches Reich
	Deutsch-Somali-küste	Somalia (Teil)	1885–1918	Deutsches Reich
	Deutsch-Südwestafrika	Namibia und Teil von Republik Botsuana	1884–1919	Deutsches Reich
	Deutsch-Westafrika	Togo, Ost-Ghana, Kamerun sowie Teile von Französisch-Guinea und Gebiet an westafrik. Küste östl. Lagos	1884–1919	Deutsches Reich
	Deutsch-Witu (auch Suaheli-Land)	nördl. Küste Kenias	1885–1890	Deutsches Reich
	Djerba (Tunesien)	Djerba (Tunesien)	1551–1560	Spanien
	Elfenbeinküste	Elfenbeinküste	1843–1960	Frankreich
	Epe (Benin)	Nigeria	1732–1755	Niederlande
	Eritrea	Eritrea	1882–1941	Italien
	Fessan	Fessan (Groß-provinz in Libyen)	1842–1912	Osmanisches Reich
	Fessan	Fessan (Groß-provinz in Libyen)	1943–1951	Frankreich
	Französisch-Äquatorialafrika	Republik Kongo, Gabun, Tschad, Zentralafrikanische Republik	1910–1958	Frankreich
	Französische Somaliküste/Afar- und Issa-Territorium	Dschibuti	1896–1977	Frankreich
	Französisch-Sudan	Mali	1890–1902 1920–1960	Frankreich
	Gabun	Gabun	1854–1910	Frankreich
	Gambia (seit 1664 Küstenstützpunkt)	Gambia	1783–1965	Großbritannien
	Goldküste	Ghana	1598–1872	Niederlande
	Goldküste (seit 1621 Küstenstützpunkt)	Ghana	1874–1960	Großbritannien
	Grande Comore (Komoren)	Grande Comore (Komoren)	1500–1505	Portugal
	Guinea	Guinea	1885–1958	Frankreich

AFRIKA	Honaine (Oney, Algerien)	Honaine (Oney, Algerien)	1531–1534	Spanien
	Ifni	Ifni (Provinz Marokkos)	1476–1524 1860–1946	Spanien (1946–1958 Teil von Spanisch-Westafrika)
	Isla Perejil	Isla Perejil	1663–heute	Spanien
	Italienisch-Libyen	Libyen	1521–1911	Osmanisches Reich
	Italienisch-Libyen	Libyen	1911–1945	Italien
	Italienisch-Libyen	Libyen	1945–1951	Großbritannien
	Italienisch-Ostafrika (A.O.I.)	Eritrea, Somalia, Äthiopien	1935–1941	Italien
	Italienisch-Somali-land	Somalia (südl. und zentraler Teil)	1888–1950	Italien (1950–1960 UN-Treuhandgebiet, dann unabhängig)
	Jaquim (Benin)	Nigeria	1726–1734	Niederlande
	Kamerun	Kamerun	1919–1960	Frankreich
	Kapkolonie	Südafrika	1665–1806	Niederlande
	Kapkolonie	Südafrika	1806–1910	Großbritannien
	Kapverdische Inseln	Kapverdische Inseln	1456/61–1975	Portugal
	Komoren	Komoren	1841–1975	Frankreich
	Kongo (zur Kolonie Französisch-Äquatorialafrika)	Kongo	1885–1960	Frankreich
	Kurdufan (Sudan)	Kurdufan (Sudan)	1821–1883	Osmanisches Reich
	Kyrenaika (östl. Libyen)	Kyrenaika (östl. Libyen)	1521–1911	Osmanisches Reich
	Lado-Enklave	Südsudan und Uganda	1894–1910	Belgien
	Larache (Marokko)	Larache (Marokko)	1610–1689	Spanien
	Libanon	Libanon	1920–1943	Frankreich
	Libanon (Beirut, Sidon)	Libanon (Beirut, Sidon)	1510–1860 1915–1919	Osmanisches Reich
	Loango (Boary, Kongo)	Kongo	1648–1686 1721–1726	Niederlande
	Loango (Boary, Kongo)	Kongo	1883–1960	Frankreich
	Madagaskar	Madagaskar	1883–1960	Frankreich
	Mahdia (Tunesien)	Mahdia (Tunesien)	1550–1553	Spanien
	Malindi (Kenia)	Malindi (Kenia)	1500–1630	Portugal

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AFRIKA	Marokko	Marokko	1911–1956	Frankreich
	Marokko Regionen/ Städte: Ksar-el-Kebir (Alcácer Ceguer), Asilah, Azzemour, El Jadida (Mazagão), Mogador (Essaouira), Safi, Agadir	Marokko Regionen/ Städte: Ksar-el-Kebir (Alcácer Ceguer), Asilah, Azzemour, El Jadida (Mazagão), Mogador (Essaouira), Safi, Agadir	1458–1769	Portugal
	Massawa (Eritrea)	Massawa (Eritrea)	1557–1884	Osmanisches Reich
	Mauretanien	Mauretanien	1904–1960	Frankreich
	Mauritius	Mauritius	1598–1710	Niederlande
	Mauritius	Mauritius	1715–1810	Frankreich
	Mauritius	Mauritius	1810–1968	Großbritannien
	Mehdia (La Mamora, Marokko)	Mehdia (La Mamora, Marokko)	1614–1681	Spanien
	Mers El Kébir (Mazalquivir, Algerien)	Mers El Kébir (Mazalquivir, Algerien)	1505–1732 1708–1792	Spanien
	Mogadishu (Somalia)	Mogadishu (Somalia)	1875	Osmanisches Reich
	Mombasa (Kenia)	Mombasa (Kenia)	1500–1729	Portugal
	Mombasa (Kenia)	Mombasa (Kenia)	1585–1588	Osmanisches Reich
	Monastir (Tunesien)	Monastir (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien
	Mosambik, auch Portugiesisch-Ost- afrika	Mosambik	1502–1975	Portugal
	Natal (südl. Afrika, Teil der Kapkolonie)	KwaZulu-Natal (Südafrika)	1843–1910	Großbritannien
	Nigeria	Nigeria	1849–1960	Großbritannien
	Njassaland (südl. Afrika)	Malawi	1891–1964	Großbritannien
	Nordrhodesien	Sambia	1911–1964	Großbritannien
	Obersenegal und Niger	Mali	1904–1920	Frankreich
	Obervolta	Burkina Faso (erst 1960 vollständige Unabhängigkeit)	1919–1932	Frankreich
	Oran (Algerien)	Oran (Algerien)	1509–1708 1732–1792	Spanien

AFRIKA	Oran (Algerien)	Oran (Algerien)	1708–1732 1792–1831	Osmanisches Reich
	Oranjefluss	Südafrika	1900–1910	Großbritannien
	Ouadane (Oden, Mauretanien)	Ouadane (Oden, Mauretanien)	1487–16. Jh.	Portugal
	Ouidah (Benin)	Ouidah (Benin)	1670er–1680er	Niederlande
	Ouidah (Benin)	Ouidah (Benin)	1680–1961	Portugal
	Penon de Algiers (Algerien)	Penon de Algiers (Algerien)	1510–1529 1573–1574	Spanien
	Portugiesisch-Guinea	Guinea-Bissau	1614–1974	Portugal
	Portugiesisch-Kongo	Angola	1883–1975	Portugal
	Portugiesische Goldküste (Accra, Ford Duma, Fort San Sebastian, Fort São Jorge da Mina, Cape Coast Castle, Fort Dom Pedro, Fort Cará)	Ghana	1482–1690	Portugal
	Réunion	Réunion (frz. Überseedépartement)	1640–heute	Frankreich
	Ruanda-Burundi	Ruanda und Burundi	1916–1962	Belgien
	Sansibar	Sansibar (Tansania, halbautonom)	1503–1698	Portugal
	Sansibar (Sultanat)	Sansibar (Tansania, Mrima-Küste)	1698–1890	Oman
	Sansibar	Sansibar (Tansania, halbautonom)	1890–1963	Großbritannien
	São Tomé	São Tomé	1599–1641	Niederlande
	São Tomé und Príncipe	São Tomé und Príncipe	1471/72–1975	Portugal
	Schwedische Goldküste (einzelne Stützpunkte um Cabo Corso und Accra)	Ghana	1650–1659	Schweden
	Senegal	Senegal	1612–1960	Frankreich
	Senegambia	Senegambia	1765–1783	Großbritannien
	Seychellen	Seychellen	1811–1976	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AFRIKA	Seychellen	Seychellen	1756–1811	Frankreich
	Sfax (Tunesien)	Sfax (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien
	Sierra Leone	Sierra Leone	1791–1961	Großbritannien
	Sousse (Tunesien)	Sousse (Tunesien)	1540/41–1550	Spanien
	Spanisch-Guinea	Äquatorialguinea	1788–1968	Spanien
	Spanisch-Marokko (Er-Rif)	Teile Marokkos	1912–1956	Spanien
	Spanisch-Sahara	Westsahara (heute größtenteils von Marokko annektiert)	1884–1975	Spanien
	Spanisch-Westafrika (Zusammenschluss von Ifni und Spanisch-Sahara)	Ifni (Provinz Marokkos) und Westsahara (heute größtenteils von Marokko annektiert)	1934(46)–1958	Spanien, danach wieder in Ifni und Spanisch-Sahara geteilt
	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1501–1600	Portugal
	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1600–1651	Niederlande
	St. Helena	St. Helena (brit. Überseegebiet)	1659– heute	Großbritannien
	Südafrika (Dominion)	Südafrika	1910–1931	Großbritannien
	Südrhodesien	Simbabwe	1891–1965	Großbritannien
	Südwestafrika (Völkerbundmandat der Südafrikanischen Union, Ende des Mandats 1946, danach besetzt)	Namibia	1919–1990	Großbritannien
	Tanganjika	Tansania (zusammen mit Sansibar)	1922–1961	Großbritannien
	Tanger (Marokko)	Tanger (Marokko)	1471–1661	Portugal
	Togo	Togo	1919–1960	Frankreich
	Transvaal (Südafrika)	Provinz Südafrikas	1902–1910	Großbritannien
	Tripolis (Libyen)	Tripolis (Libyen)	1509–1530/ (51)	Spanien
	Tripolis (Libyen)	Tripolis (Libyen)	1551–1912	Osmanisches Reich

AFRIKA	Tschad (zu Französisch-Äquatorialafrika)	Tschad	1900–1960	Frankreich
	Tunesien	Tunesien	1881–1956	Frankreich
	Tunis (Tunesien)	Tunis (Tunesien)	1531–1531 1574–1912	Osmanisches Reich
	Tunis (Tunesien)	Tunis (Tunesien)	1535–1570 1573–1574	Spanien
	Ubangi-Schari (Oubangui-Chari, Teil der Kolonie Französisch-Äqua- torialafrika)	Zentralafrikanische Republik	1910–1958	Frankreich
	Uganda	Uganda	1896–1962	Großbritannien
	Westsahara	Westsahara	1975–heute	Marokko
	Zeila (Somalia)	Zeila (Somalia)	1548–1884	Osmanisches Reich
	Ziguinchor (Senegal, 1888 an Frankreich)	Ziguinchor (Senegal)	1645–1888	Portugal
	Akadien (Kanada)	Akadien (Kanada)	1604–1710	Frankreich
	Alaska	Alaska (seit 1867 USA, seit 1959 US-Bundesstaat)	1741–1867	Russland
	Anguilla	Anguilla (seit 1980 brit. Überseegebiet)	1650–heute	Großbritannien
	Antigua und Barbuda	Antigua und Bar- buda	1632–1981	Großbritannien
	Bahamas	Bahamas	1717–1973	Großbritannien
	Barbados	Barbados	1536–1620	Portugal
	Barbados	Barbados	1625–1966	Großbritannien
	Bermuda	Bermuda (brit. Überseegebiet)	1620–heute	Großbritannien
	Brasilien	Brasilien	1500–1822	Portugal
	Britische Jung- ferninseln	Britische Jung- ferninseln (brit. Überseegebiet)	1672–heute	Großbritannien
	Britisch-Guyana	Guyana	1831–1966	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AMERIKA	Britisch-Honduras	Belize	1798–1981	Großbritannien
	British Columbia	British Columbia (Kanada)	1848–1871	Großbritannien
	Carolina	Carolina (USA)	1663–1776	Großbritannien
	Cisplatina	Uruguay	1808–1822	Portugal
	Colônia do Sacramento (Uruguay)	Colônia do Sacramento (Uruguay)	1680–1777 1822–1826	Portugal
	Colônia do Sacramento (Uruguay)	Colônia do Sacramento (Uruguay)	1777–1807	Spanien
	Connecticut	Connecticut (USA)	1639–1776	Großbritannien
	Dänisch-Westindien (Karibik: Kleine Antillen, Jungferninseln)	Kleine Antillen, Jungferninseln (US-amer. Überseegebiet)	1666–1917	Dänemark
	Delaware	Delaware (USA)	1664–1776	Großbritannien
	Dominica	Dominica	1748–1763	Frankreich
	Dominica	Dominica	1763–1978	Großbritannien
	Falklandinseln	Falklandinseln (brit. Überseegebiet)	1764–1767	Frankreich
	Falklandinseln	Falklandinseln (brit. Überseegebiet)	1833– heute	Großbritannien
	Florida	Florida (USA)	1513–1763	Spanien
	Florida	Florida (USA)	1763–1776	Großbritannien
	Fort Caroline	Fort Caroline (Jacksonville, Florida, USA)	1564–1568	Frankreich
	Fort Ross	Fort Ross (Kalifornien, USA)	1812–1841	Russland
	France Antarctique	Gebiet zw. Rio de Janeiro und Cabo Frio, Brasilien	1555–1567	Frankreich
	France Équinoxiale	Maranhão, Brasilien	1612–1615	Frankreich
	Französisch-Guyana	Französisch-Guyana (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1801–1809 1817– heute	Frankreich
	Französisch-Guyana	Französisch-Guyana (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1809–1817	Portugal

AMERIKA	Französisch-Westindien	Französische Antillen (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1635–heute	Frankreich
	Georgia	Georgia (USA)	1732–1776	Großbritannien
	Grenada	Grenada	1649–1763	Frankreich
	Grenada	Grenada	1763–1974	Großbritannien
	Grönland	Grönland	1921–1979	Dänemark
	Guadeloupe	Guadeloupe (seit 1946 frz. Überseedépartement)	1635–1759 1763–1794 1794–1810 1814–heute	Frankreich
	Hispaniola	Haiti und Dominikanische Republik	1492– 1697/1795 1808–1822 1861–1865	Spanien
	Jamaika	Jamaika	1509–1655	Spanien
	Jamaika	Jamaika	1655–1962	Großbritannien
	Kaimaninseln	Kaimaninseln (brit. Überseegebiet)	1503–1661	Spanien
	Kaimaninseln	Kaimaninseln (brit. Überseegebiet)	1661–heute	Großbritannien
	Kanada (ab 1867 Dominion)	Kanada	1867–1931	Großbritannien
	Kuba	Kuba (bis 1934 aber Interventionsrecht der USA)	1898–1901	USA
	Kuba	Kuba	1492–1762 1763–1898	Spanien
	Labrador	Labrador (Kanada)	1499–1526	Portugal
	Louisiana	Louisiana (USA)	1683–1763 1800–1803	Frankreich
	Maryland	Maryland (USA)	1634–1776	Großbritannien
	Miskitoküste	Miskitoküste (Karibikküste Nicaraguas)	1655–1850	Großbritannien
	Mississippi-Territorium	Mississippi-Territorium (USA)	1783–1795	Spanien
	Montserrat	Montserrat (Teil der West Indies, Kleine Antillen, seit 1962 brit. Überseegebiet)	1632–heute	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AMERIKA	Navassa	Navassa (United States Minor Outlying Island)	seit 1857	USA
	Neufrankreich	Akadien, Hudson-Bucht, Neufundland, Louisiana, Gebiet um St.-Lorenz-Strom	1534-1759	Frankreich
	Neufundland (ab 1907 Dominion)	Neufundland (Kanada)	1610-1931	Großbritannien
	Neu-Niederlande	Ostküsten-Region USA	1624-1667	Niederlande
	Neuschweden	Delaware, Pennsylvania, New Jersey (USA)	1638-1655	Schweden
	New Brunswick	New Brunswick (Kanada)	1713-1867	Großbritannien
	New Hampshire	New Hampshire (USA)	1629-1776	Großbritannien
	New Jersey	New Jersey (USA)	1664-1776	Großbritannien
	New York	New York (USA)	1664-1776	Großbritannien
	Niederländisch-Brasilien	Brasilien (Nordosten)	1624-1654	Niederlande
	Niederländische Antillen	Niederländische Antillen (seit 1964 niederl. Überseegebiet)	1948- heute	Niederlande
	Niederländische Jungferninseln	Britische Jungferninseln	1625-1672	Niederlande
	Niederländisch-Guyana	Suriname und Guyana	1616-1775	Niederlande
	Nootka-Territorium	Nootka-Territorium (British Columbia, Kanada)	1789-1794	Spanien
	Nordwestliches Territorium	Nordwestliches Territorium (Kanada)	1859-1870	Großbritannien
	Nova Scotia	Nova Scotia (Kanada)	1713-1867	Großbritannien
	Pennsylvania	Pennsylvania (USA)	1681-1776	Großbritannien
	Prince Edward Island	Prince Edward Island (Kanada)	1763-1873	Großbritannien

AMERIKA	Puerto Rico	Puerto Rico (seit 1952 mit USA frei assoziiertes Territorium)	1898–heute	USA
	Rhode Island and Providence	Rhode Island and Providence (USA)	1636–1776	Großbritannien
	Ruperts Land	Ruperts Land (Kanada)	1670–1870	Großbritannien
	Saint-Barthélemy	Saint-Barthélemy (seit 2007 frz. Überseeregion)	1784–1877	Schweden
	Saint-Domingue	Haiti	1697–1804	Frankreich
	Saint-Pierre et Miquelon	Saint-Pierre et Miquelon (seit 2003 frz. Überseeregion)	1670–1778 1813–heute	Frankreich
	St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis	1623–1983	Großbritannien
	St. Lucia	St. Lucia	1650–1814	Frankreich
	St. Lucia	St. Lucia	1814–1979	Großbritannien
	St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	1719–1783	Frankreich
	St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	1783–1979	Großbritannien
	Terra Nova	Terra Nova (Neufundland, Kanada)	1521–1526	Portugal
	Tobago	Trinidad und Tobago	1498–1814	mind. 33 verschiedene Besitzer, nachfolgend werden lediglich die längeren Kolonialherrschaften genannt:
	Trinidad	Trinidad und Tobago	1552–1802	Spanien
	Tobago	Trinidad und Tobago	1628–1634	Niederlande
	Tobago	Trinidad und Tobago	1762–1781 1814–1889	Großbritannien
	Tobago	Trinidad und Tobago	1781–1793	Frankreich
	Trinidad	Trinidad und Tobago	1802–1889	Großbritannien
	Trinidad und Tobago (ab 1899 vereint)	Trinidad und Tobago	1889–1962	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
AMERIKA	Vancouver Island	Vancouver Island (Kanada)	1848–1871	Großbritannien
	Virginia	Virginia (USA)	1607–1776	Großbritannien
	Vizekönigreich des Río de la Plata	Argentinien, Bolivien, Uruguay und Paraguay	1776–1811	Spanien
	Vizekönigreich Neugranada	Kolumbien, Venezuela, Ecuador und Panama	1717–1724 1739–1810	Spanien
	Vizekönigreich Neuspanien	Mexiko, Belize, Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Costa Rica, Venezuela, Palau, Guam sowie die Karibischen Inseln; auch Staaten in Nordamerika und Asien	1535–1821	Spanien
	Vizekönigreich Peru (1542 zunächst als Vizekönigreich Neu-Kastilien gegründet, umfasst alle südam. span. Besitzungen einschl. Panama, ausgenommen Venezuela, 1776 geteilt in die Vizekönigreiche Peru und Río de la Plata)	Peru, Chile, Panama, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Teile von Kolumbien und Ecuador	1542–1823	Spanien
	West-Louisiana	West-Louisiana (USA)	1762–1800	Spanien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
ASIEN	Abchasien	Abchasien (Georgien)	1578–1810	Osmanisches Reich
	Aden (Jemen)	Aden (Jemen)	1538–1839	Osmanisches Reich
	Aden (Jemen)	Aden (Jemen)	1839–1967	Großbritannien
	al-Hasa (Saudi-Arabien)	al-Hasa (Saudi-Arabien)	1550–1670 1871–1913	Osmanisches Reich
	Arad Fort (Bahrain)	Arad Fort (Bahrain)	1521–1602	Portugal
	Armenien	Armenien	1829–1918	Russland
	Aserbaidtschan	Aserbaidtschan	1784–1918	Russland
	Asir (Saudi-Arabien)	Asir (Saudi-Arabien)	1871–1914	Osmanisches Reich
	Bahrain	Bahrain	1820–1971	Großbritannien
	Baku (Aserbaidtschan)	Baku (Aserbaidtschan)	1516–1806	Osmanisches Reich
	Bencoolen	Indonesien (Teil)	1825–1949	Niederlande
	Bhutan	Bhutan	1772–1910	Großbritannien
	Britisch-Bencoolen	Indonesien (Teil)	1685–1825	Großbritannien
	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Chagos-Archipel (brit. Überseegebiet)	1814– heute	Großbritannien
	Brunei	Brunei	1888–1984	Großbritannien
	Burma	Myanmar	1885–1948	Großbritannien
	Ceylon	Sri Lanka	1517–1658	Portugal
	Ceylon	Sri Lanka	1796–1948	Großbritannien
	Chosen	Korea	1910–1948	Japan, ab 1905 bereits Protektorat
	Colombo	Colombo	1658–1796	Niederlande
	Dagestan	Dagestan (Russland)	1645–1730	Osmanisches Reich
	Dejima (Insel vor Küste Nagasakis)	Dejima (Japan)	1641–1857	Niederlande, Handelsposten mit Genehmigung von Japan
	Föderierte Malaiische Staaten	Malaysia	1795–1948	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
ASIEN	Formosa	Taiwan (auch Republik China)	1624–1662	Spanien (nördl. Teil, 1641 von den Niederlanden verdrängt) Niederlande (südl. Teil, ab 1641 ganzes Gebiet)
	Französisch-Indien	Indien (Teile)	1673–1962	Frankreich
	Französisch-Indochina (Cochinchina, Kambodscha, Annam, Tonkin, Laos)	Laos, Kambodscha und Vietnam (Annam, Tokin und Cochinchina)	1862–1954	Frankreich Cochinchina ab 1862, Kambodscha ab 1867, Annam und Tonkin ab 1884, Laos ab 1893
	Gamru	Bandar Abbas (Iran)	16. Jh.–1615	Portugal
	Generalgouvernement Steppe (nördl. Turkestan)	Teile Kasachstans	1882–1917	Russland
	Generalgouvernement Turkestan	Teil Usbekistans	1868–1917	Russland
	Georgien	Georgien	1578–1801	Osmanisches Reich
	Georgien	Georgien	1801–1917	Russland
	Hedschas	Hedschas (Saudi-Arabien)	1517–1803 1812–1916	Osmanisches Reich
	Hội An	Hội An (Vietnam)	1636–1741	Niederlande
	Hongkong	Hongkong (Sonderverwaltungszone der VR China)	1841–1997	Großbritannien
	Hormus	Hormus (Iran)	1507–1622	Portugal
	Indien	Indien	1756–1947	Großbritannien
	Irak	Irak	1920–1932	Großbritannien
	Irak (Bagdad, Basra, Mossul)	Irak (Bagdad, Basra, Mossul)	1534–1623 1638–1918	Osmanisches Reich
	Jemen	Jemen	1517–1636 1872–1918	Osmanisches Reich
	Jerewan	Jerewan (Armenien)	1514–1618	Osmanisches Reich
	Jerusalem	Jerusalem (Israel)	1516–1918	Osmanisches Reich
	Jordanien	Jordanien	1516–1918	Osmanisches Reich
	Karabach	Aserbaidshan	1557–1730	Osmanisches Reich
	Kars (Türkei)	Kars (Türkei)	1878–1918	Russland

ASIEN	Kartli (Georgien)	Kartli (Georgien)	1727–1735	Osmanisches Reich
	Kasachstan	Kasachstan	1865–1918	Russland
	Katar	Katar	1868–1971	Großbritannien
	Katar	Katar	1871–1916	Osmanisches Reich
	Kiautschou (China)	südl. Teil von Provinz Shandong (China)	1898–1914	Deutsches Reich, von China gepachtet
	Kilikien	Adana und Mersin (Türkei)	1919–1921	Frankreich
	Kirgisistan	Kirgisistan	1865–1918	Russland
	Korea (ab 1905 bereits unter Schutzherrschaft)	Korea	1910–1945	Japan
	Koromandelküste (Indien)	Koromandelküste (Indien)	1606–1825	Niederlande
	Kurilen	Kurilen (Russland)	1945–heute	Russland
	Kuwait	Kuwait	1534–1914	Osmanisches Reich
	Kuwait	Kuwait	1899–1961	Großbritannien
	Kwangtschouwan	Kwangtschouwan (China)	1899–1943	Frankreich
	Libanon	Libanon	1920–1943	Frankreich
	Lorestan (Iran)	Lorestan (Iran)	1587–1639	Osmanisches Reich
	Macau	Macau (Sonderwirtschaftszone der VR China)	1553–1999	Portugal
	Malabarküste (Indien)	Malabarküste (Indien)	1661–1790	Niederlande
	Malakka (Malaysia)	Malakka (Malaysia)	1511–1641	Portugal
	Malakka (Malaysia)	Malakka (Malaysia)	1644–1824	Niederlande
	Malediven	Malediven	1558–1573	Portugal
	Malediven	Malediven	1654–1796	Niederlande
	Malediven	Malediven	1796–1965	Großbritannien
	Mandschukuo	drei Nordostprovinzen der VR China	1931–1945	Japan
	Mandschurei	Mandschurei (VR China)	1858–1905	Russland
	Maskat (Oman)	Maskat (Oman)	1507–1650	Portugal
	Maskat (Oman)	Maskat (Oman)	1550–1551 1581–1588	Osmanisches Reich
	Molukken (Ambon, Batjan, Banda-inseln, Ternate)	Molukken (Ambon, Batjan, Banda-inseln, Ternate)	1512–1861	Portugal

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
ASIEN	Nadschd	Nadschd (Saudi-Arabien)	1817–1819 1837–1902	Osmanisches Reich
	Nagasaki	Nagasaki (Japan)	1571–1638	Portugal, Handelsstützpunkt mit japanischer Genehmigung
	Neuguinea	Neuguinea	1528/45–1606	Spanien
	Niederländisch-Indien	Republik Indonesien	1602–1949 (54)	Niederlande (von 1949–54 unter niederländischer Souveränität)
	Nikobaren	Nikobaren	1756–1848	Dänemark (mit Unterbrechungen)
	Nord-Borneo	Sabah (Malaysia)	1882–1963	Großbritannien
	Oman	Oman	1891–1958	Großbritannien
	Ostturkestan	Uigurisches Autonomes Gebiet Xinjiang (VR China)	1757–1911	China
	Palästina	Palästina	1920–1948	Großbritannien
	Pescadores	Penghu-Inseln (China)	1624–1661	Niederlande
	Philippinen	Philippinen	1565–1898	Spanien
	Philippinen	Philippinen	1898–1946	USA
	Portugiesisch-Timor	Osttimor	1586–2002	Portugal
	Portugiesisch-Indien	Goa, Damão, Diu (Indien)	1498–1961	Portugal
	Quriat (Oman)	Quriat (Oman)	1507–1648	Portugal
	Sandschak Alexandrette	Hatay (Türkei)	1516–1918	Osmanisches Reich
	Sandschak Alexandrette	Hatay (Türkei)	1918–1938	Frankreich
	Sarawak	Sarawak (Nordwesten Borneos)	1888–1963	Großbritannien
	Shōnan-tō	Singapur	1942–1945	Japan
	Sibirien	Sibirien (Russland)	seit 1557	Russland
	Singapur	Singapur	1867–1963	Großbritannien, ab 1824 bereits Handelsstützpunkt, ab 1959 selbstregierte Kronkolonie

ASIEN	Socotorá (Sokotra, Jemen)	Socotorá (Sokotra, Jemen)	1507–1511	Portugal
	Songhkla	Songhkla (Südregion Thailand)	1685–1688	Frankreich
	Straits Settlements	Penang, Singapur und Malakka	1867–1946	Großbritannien
	Suhar (Oman)	Suhar (Oman)	1507–17. Jh.	Portugal
	Sundainseln	Sundainseln	1512–1861	Portugal
	Sur (Oman)	Sur (Oman)	1507–17. Jh.	Portugal
	Surat (Indien)	Surat (Indien)	1616–1795	Niederlande
	Syrien	Syrien	1920–1946	Frankreich
	Syrien (Damaskus, Aleppo)	Syrien (Damaskus, Aleppo)	1516–1918	Osmanisches Reich
	Tabriz (Aserbaidshan)	Tabriz (Aserbaidshan)	1585–1639	Osmanisches Reich
	Tadschikistan	Tadschikistan	1868–1924	Russland
	Taiwan und Penghu-Inseln	Taiwan und Penghu-Inseln	1895–1945	Japan
	Tonkin (Vietnam)	Tonkin (Vietnam)	1636–1699	Niederlande
	Tranquebar	Tharangambadi (Indien)	1620–1845	Dänemark
	Transjordanien	Jordanien	1922–1946	Großbritannien
	Trucial States (Staaten an südl. Küste Persischer Golf)	Teil der Vereinigten Arabischen Emirate	1835–1971	Großbritannien
	Turkmenistan	Turkmenistan	1894–1924	Russland
	Usbekistan	Usbekistan	1868–1918	Russland
	Vietnam (zu Französisch-Indochina)	Vietnam	1858–1954	Frankreich
	Weihai (Stadt in Nordost-China)	Weihai (Stadt in Nordost-China)	1898–1930	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
EUROPA	Albanien (Shkoder, Valore, Uskib)	Albanien (Shkoder, Valore, Uskib)	1410–1912	Osmanisches Reich
	Azoren	Azoren	1427–1766	Portugal
	Bessarabien	Moldawien und Ukraine	1488–1812	Osmanisches Reich
	Bessarabien	Moldawien und Ukraine	1878–1917	Russland
	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	1463–1908	Osmanisches Reich
	Bulgarien (Vidin, Tuna, Rumelia)	Bulgarien (Vidin, Tuna, Rumelia)	1395–1908	Osmanisches Reich
	Elba	Elba (Italien)	1557–1709	Spanien
	Färöer	Färöer	1814–1948	Dänemark
	Finnland (Großfürstentum Finnland)	Finnland	1808–1917	Russland
	Griechenland (Athen, Salonika, Thessaloniki)	Griechenland (Athen, Salonika, Thessaloniki)	1460–1822	Osmanisches Reich
	Island	Island	1814–1918 (1944)	Dänemark
	Kanarische Inseln	Kanarische Inseln	1479	Spanien
	Kongresspolen, Weichselgebiet	Polen	1815–1916	Russland
	Kosovo	Kosovo	1389–1912	Osmanisches Reich
	Kreta	Kreta (Griechenland)	1669–1898	Osmanisches Reich
	Krim	Krim	1475–1783	Osmanisches Reich
	Madeira	Madeira	1580–1834	Portugal
	Mani (Griechenland)	Mani (Griechenland)	1453–1822	Osmanisches Reich
	Mazedonien (Skopje)	Nordmazedonien	1371–1913	Osmanisches Reich
	Moldawien	Moldawien	1541–1877	Osmanisches Reich
	Moldawien	Moldawien	1792–1856	Russland
	Montenegro	Montenegro	1516–1878	Osmanisches Reich
	Ostseegouvernements Estland, Livland und Kurland	Estland und Lettland	1721–1918	Russland

EUROPA	Otranto	Otranto (Italien)	1480–1481	Osmanisches Reich
	Podolien (Gebiet in der Ukraine)	Podolien (Ukraine)	1672–1699	Osmanisches Reich
	Rhodos	Rhodos (Griechenland)	1522–1912	Osmanisches Reich
	Rumelien (europ. Teil Balkanhalbinsel)	Teil Griechenlands und Bulgariens	1363–1908	Osmanisches Reich
	Samos	Samos (Griechenland)	1475–1912	Osmanisches Reich
	Serbien (Belgrad, Nish, Kalemegdan)	Serbien (Belgrad, Nish, Kalemegdan)	1459–1878	Osmanisches Reich
	Transylvanien	Transylvanien (Gebiet in Rumänien)	1538–1699	Osmanisches Reich
	Ukraine	Ukraine	1667–1917	Russland
	Ungarn	Ungarn	1541–1699	Osmanisches Reich
	Walachei (Gebiet in Rumänien)	Walachei (Gebiet in Rumänien)	1541–1877	Osmanisches Reich
	Weißrussland	Weißrussland	1793–1918	Russland
	Zypern	Zypern	1570–1914	Osmanisches Reich

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
OZANEN	Amerikanisch-Samoa	Amerikanisch-Samoa (US-amer. Überseegebiet)	1899–heute	USA
	Australien (Australischer Bund) (ab 1907 Dominion)	Australien	1770–1931/1986	Großbritannien
	Britisch-Neuguinea	Papua-Neuguinea (südöstlicher Teil)	1884–1902	Großbritannien
	Cookinseln	Cookinseln (unabhängig in freiwilliger Assoziation mit Neuseeland)	1888–1901	Großbritannien
	Cookinseln	Cookinseln (unabhängig in freiwilliger Assoziation mit Neuseeland)	1901–1965	Neuseeland
	Deutsch-Neuguinea	Papua-Neuguinea (Nordosten mit Bismarck-Archipel), Salomonen (nördlicher Teil), Marshall-Inseln, Nauru, Nördliche Marianen, Palau, Karolinen	1889–1919	Deutsches Reich (bereits ab 1885 mit Schutzbrief durch die Neuguinea-Kompanie verwaltet)
	Deutsch-Samoa	Samoa (Westteil des Archipels)	1900–1914	Deutsches Reich
	Ellice-Inseln	Tuvalu	1877–1978	Großbritannien (1892 Teil des brit. Protektorats Gilbert and Ellice Islands; bis 1915 Protektorat, ab 1915 Kolonie)
	Fidschi	Fidschi	1874–1970	Großbritannien
	Französisch-Polynesien	Französisch-Polynesien (seit 2004 franz. Überseegebiet)	1842–heute	Frankreich (1842 Errichtung des franz. Protektorats Tahiti, ab 1880 franz. Kolonie, 1881 Eroberung der restlichen Inseln, seit 2013 auf UN-Entkolonialisierungsliste)

OZANZEN	Gilbert-Inseln	Kiribati	1892–1979	Großbritannien (1892 zusammen mit Ellice Inseln zum brit. Protektorat erklärt; bis 1916 Protektorat, ab 1916 Kronkolonie)
	Guam	Guam (US-amer. Überseegebiet)	1521–1898	Spanien
	Guam	Guam (US-amer. Überseegebiet)	1898–heute	USA
	Hawai'i	Hawai'i (seit 1959 Bundesstaat der USA)	1898–heute	USA
	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1526–1899	Spanien
	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1899–1919	Deutsches Reich
	Karolinen	Föderierte Staaten von Mikronesien und Palau	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
	Marianen	Nördliche Marianen	1667–1898/99	Spanien
	Marianen (als Teil von Deutsch-Neuguinea)	Nördliche Marianen	1899–1919	Deutsches Reich
	Marianen	Nördliche Marianen	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
	Marianen	Nördliche Marianen (mit USA frei assoziiertes Territorium)	1944–heute	USA
	Marshall-Inseln	Marshall-Inseln	1919–1944	Japan (als Völkerbundsmandat, aber 1933 Austritt Japans aus dem Völkerbund)
	Nauru	Republik Nauru (als Völkerbundsmandat durch Australien verwaltet)	1920–1968	Großbritannien

KONTINENT	KOLONIE	HEUTIGER GEBIETSNAME	ZEITRAUM	KOLONIALMACHT
OZANIEN	Nauru	Republik Nauru	1947–1968	Neuseeland
	Neue Hebriden	Neue Hebriden	1887–1980	Frankreich (als Kondominium mit Großbritannien verwaltet)
	Neue Hebriden	Vanuatu	1906–1980	Großbritannien (als Kondominium mit Frankreich verwaltet)
	Neukaledonien	Neukaledonien (frz. Überseegebiet)	1853– heute	Frankreich
	Neuseeland (ab 1907 Dominion)	Neuseeland	1840–1931	Großbritannien
	Niederländisch-Neuguinea	Teil Indonesiens (annektiert 1961)	1885–1962	Niederlande
	Niue	Niue (in freier Assoziation mit Neuseeland)	1900–1901	Großbritannien
	Niue	Niue (in freier Assoziation mit Neuseeland)	1901–1974	Neuseeland
	Osterinsel (Rapa Nui)	Osterinsel (Rapa Nui, Chile)	1888– heute	Chile
	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1526–1899	Spanien
	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1899–1914	Deutsches Reich
	Palau	Rep. Palau (mit USA assoziiert)	1914–1947	Japan
	Phoenix-Inseln	Teil von Kiribati	1889–1979	Großbritannien
	Pitcairn	Pitcairn (brit. Überseegebiet)	1838– heute	Großbritannien
	Salomonen	Salomonen	1899–1978	Großbritannien
	Spanisch-Ostindien	Karolinen, Marianen und Palau	1565–1898	Spanien

OZANEN	Territorium Neuguinea (als Völkerbundsmandat durch Australien verwaltet)	Provinzen Papua-Neuguineas: Enga, Western Highlands, Simbu, Eastern Highlands, West-Sepik, East-Sepik, Madang, Morobe, Bougainville, West New Britain, East New Britain, New Ireland, Manus	1919–1975	Großbritannien
	Territorium Papua und Neuguinea (1906 Übernahme von Britisch-Neuguinea als „Territorium Papua“; ab 1920 Völkerbundmandat für Deutsch-Neuguinea (ohne mikronesische Inseln) als „Territorium Neuguinea“; 1949 Vereinigung zu „Territorium Papua Neuguinea“)	Papua-Neuguinea	1906–1972	Australien
	Tokelau (ab 1893 als Union Islands unter Gilbert- und Ellice-Inseln mitverwaltet)	Tokelau	1877–1926	Großbritannien
	Tokelau (unter West-Samoa verwaltet)	Teil Neuseelands	1926–1949	Neuseeland
	Tonga	Tonga	1900–1970	Großbritannien
	United States Minor Outlying Islands	Teil Neuseelands (heute amerikanisches Überseegebiet)	1857–heute	USA
	Wallis und Futuna	Wallis und Futuna (seit 1961 frz. Überseegebiet)	1842–heute	Frankreich (erst 1888 offiziell französisches Protektorat)
	West-Papua	Irian Jaya	1962–heute	Indonesien
	Westsamoa	Samoa	1914–1962	Neuseeland (zunächst Völkerbundsmandat, ab 1946 Treuhandsgebiet)

ÜBER DEN DEUTSCHEN MUSEUMSBUND

ÜBER DEN DEUTSCHEN MUSEUMSBUND

Nach Veröffentlichung der ersten Fassung des Leitfadens erreichten den Deutschen Museumsbund (DMB) immer wieder Fragen hinsichtlich der Richtlinienkompetenz des DMB sowie nach dem föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, das prägend ist für die deutsche Kulturlandschaft. Aus diesem Grund wird nachfolgend beides kurz erläutert:

Der Deutsche Museumsbund ist ein regierungsunabhängiger bundesweiter Interessenverband deutscher Museen. Für Projekte wie den vorliegenden Leitfaden werden i. d. R. Drittmittel (z. B. von Bundesministerien) eingeworben, mit deren Hilfe die Erarbeitung erfolgen kann. Der Deutsche Museumsbund entscheidet eigenverantwortlich über die Inhalte seiner Veröffentlichungen und ist dem Förderungsgeber nicht weisungsgebunden. In den Veröffentlichungen können politische Forderungen thematisiert werden, dennoch ist die politische Mitsprachemöglichkeit des Deutschen Museumsbundes eingeschränkt und er besitzt keine Richtlinienkompetenz.

Die Leitfäden und Handreichungen richten sich primär an die deutschen Museen. Sie dienen in erster Linie der Informationsvermittlung und geben praktische Hilfestellungen für die tägliche museale Arbeit. Für die Museen sind die Leitfäden nicht bindend und stellen auch keine rechtsverbindlichen Grundlagen dar. Die rechtlichen Grundlagen – vor allem in Bezug auf Rückgabe von Sammlungsgut – können nur auf Länder- oder Bundesebene geschaffen werden.

DAS FÖDERALE SYSTEM IN DEUTSCHLAND

DAS FÖDERALE SYSTEM IN DEUTSCHLAND

Das Rechtssystem Deutschlands ist ein föderales System: Staatliche Aufgaben sind zwischen dem Bund und den teilsouveränen Bundesländern aufgeteilt, d. h. die Bundesländer sind für bestimmte verfassungsgemäß festgelegte Aufgaben selbst zuständig. Jedes Bundesland hat seine eigene Landesverfassung und eigenständige politische Institutionen (Eigenstaatlichkeit). Der Bereich Bildung und Kultur, dem die Museen unterstellt sind, ist laut Grundgesetz Ländersache. Nicht nur die Kulturpolitik ist föderal, sondern auch das Eigentum an den Sammlungen ist nach föderaler Struktur aufgeteilt: Es gibt nur wenige Bundesmuseen und Bund-Länder-Museen. Die Mehrheit bilden Landes- und Kommunal Museen.

Da die Zuständigkeit für Kultur- und Bildungsangelegenheiten (Gesetzgebung und Verwaltung) bei den einzelnen Ländern liegt, hat die Bundesregierung in diesen Bereichen nur begrenzte Regulierungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse.

In Deutschland müssen bundesweit gültige Gesetze von Bundestag (Parlament) und Bundesrat (Vertretung der Bundesländer) verabschiedet werden. Von der Gesetzesvorlage bis zur Verabschiedung eines Gesetzes müssen diverse Gremien durchlaufen werden, was den Abstimmungsprozess z. T. sehr langwierig machen kann. Soll ein bundesweit gültiges Gesetz geschaffen werden, welches in die Kulturhoheit der Länder eingreift, muss im Vorfeld das Grundgesetz entsprechend angepasst werden.

Als freiwilliges Gremium koordiniert die Kultusminister-Konferenz (KMK) Bildung, Forschung und kulturelle Angelegenheiten der einzelnen Länder. In Angelegenheiten von länderübergreifender Bedeutung soll die KMK für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit sorgen. Seit 2019 kommen die für die Kulturpolitik zuständigen Minister und Senatoren in einer eigenen Kulturminister-Konferenz (Kultur-MK) unter dem Dach der KMK zusammen. Die wesentliche Aufgabe ist es, die gemeinsamen Interessen der Länder im Bereich Kultur zu vertreten und zu fördern. Die KMK fasst keine Beschlüsse als Verfassungsorgan mit der daraus folgenden Rechtswirkung. Die Beschlüsse und Vereinbarungen werden aber als politische Verpflichtung und als Richtschnur des Handelns der einzelnen Länder betrachtet.

ANHANG

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR (AUSWAHL)

- Aboriginal and Torres Strait Islander Library**, Information and Resource Network Inc. (ATSILIRN), Aboriginal and Torres Strait Islander Protocols for Libraries, Archives, and Information Services, 2005
(online <https://atsilirn.aiatsis.gov.au/protocols.php>, abgerufen am 18.06.2020)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**, Gesetz zum Schutz von Kulturgut (online <http://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/index.html>, abgerufen am 15.06.2020).
- Bundeszentrale für politische Bildung, Kolonialismus**, in: APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte 44–45, Berlin 2012.
- Sebastian Conrad**, Kolonialismus und Postkolonialismus, in: APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte 44–45, Berlin 2012, S. 3–9.
- Martha De la Torre**, Values and heritage conservation, in: *Heritage & Society*, 6(2), London 2013, S. 155–166.
- Deutscher Museumsbund**, Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten, Berlin 2011.
- Deutscher Museumsbund**, Leitfaden Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, Berlin 2011.
- Deutscher Museumsbund**, Provenienzforschung und Restitution – eine Empfehlung, Berlin 2014.
- Deutscher Museumsbund**, Leitfaden. Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, Berlin 2021.
- Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**, Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Magdeburg 2019 (PDF https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Projektfoerderung_Koloniale-Kontexte/Foerderrichtlinie_Kulturgueter_koloniale_Kontexte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 15.06.2020).
- Iris Edenheiser, Larissa Förster** (Hrsg.), *Museumsethnologie. Eine Einführung. Theorien, Debatten, Praktiken*, Berlin 2019.
- Lisa Elkin, Christopher A. Norris** (Hrsg.), *Preventive Conservation. Collection Storage, Society for the Preservation of Natural History Collections*, Washington D.C. 2019.
- Sophie Engelhardt**, *Nachrichtenlose Kulturgüter*, Berlin 2013.
- European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)**, National legislation to combat racism and racial discrimination. Revised General Policy Recommendation No. 7, Straßburg 2017 (PDF <https://rm.coe.int/compilation-of-ecri-s-general-policy-recommendations-march-2018/16808b7945>, abgerufen am 15.06.2020).
- Sarah Fründt, Larissa Förster**, Menschliche Überreste aus ehemals kolonisierten Gebieten in deutschen Institutionen. Historische Entwicklungen und zukünftige Perspektiven, in: Joachim Zeller (Hrsg.), *Marianne Bechhaus-Gerst, Deutschland*

postkolonial? – Die Gegenwart der imperialen Vergangenheit, Berlin 2018, S. 505–531.

Günther Fuchs, Hans Henseke, Das französische Kolonialreich, Berlin 1988.

Jakob Fuchs, Diana Gabler, Christoph Herm, Michael Markert, Sandra Mühlenberend, Menschliche Überreste im Depot. Empfehlungen für Betreuung und Nutzung, Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen, Berlin 2020 (PDF https://wissenschaftliche-sammlungen.de/files/3515/7987/3438/Menschliche_bereste_im_Depot.pdf, abgerufen 15.06.2020).

Christian Geulen, Weltordnung und „Rassenkampf“, in: Stiftung Deutsches Historisches Museum (Hrsg.), Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin 2016.

Bernhard Gißibl, Paradiesvögel: Kolonialer Naturschutz und die Mode der deutschen Frau am Anfang des 20. Jahrhunderts, in: Johannes Paulmann, Daniel Leese, Philippa Söldenwagner (Hrsg.), Ritual – Macht – Natur. Europäisch-ozeanische Beziehungswelten in der Neuzeit, TenDenZen Übersee-Museum, Bremen 2005, S. 131–154.

Ina Heumann, Holger Stoecker, Marco Tamborini, Mareike Vennen, Dinosaurier Fragmente. Zur Geschichte der Tendaguru-Expedition und ihrer Objekte 1906–2018, Museum für Naturkunde Berlin und Technischen Universität Berlin, Berlin 2018.

Hermann Hiery (Hrsg.), Lexikon zur Überseegeschichte, Stuttgart 2015.

Christine Howald, Léa Saint-Raymond, Tracing Dispersal. Auction Sales from the Yuanmingyuan loot in Paris in the 1860s, in: Journal for Art Market Studies Vol. 2 (2), 2018 (PDF <https://www.fokum-jams.org/index.php/jams/article/view/30/92>, abgerufen am 06.07.2020).

Sandra Mühlenberend, Jakob Fuchs, Vera Marušić (Hrsg.), Unmittelbarer Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Universitäts-sammlungen. Statements und Fallbeispiele, Hochschule für Bildende Künste Dresden 2018.

Internationaler Museumsrat ICOM, Ethische Richtlinien für Museen, 2017 (PDF <https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/ICOM-code-En-web.pdf>, abgerufen am 15.06.2020).

Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Universitäts-sammlungen in Deutschland, Besitz- und Eigentumsfragen, Berlin 2015.

Salvador Muñoz Viñas, Contemporary Theory of Conservation, Oxford 2005.

Nationaal Museum van Wereldculturen, Return of Cultural Objects: Principles and Process, Amsterdam, Berg en Dal, Leiden 2019.

Native American Grave Protection and Repatriation Act (NAGPRA), Public Law 101–601 101st Congress, 1990 (PDF <https://www.govinfo.gov/content/pkg/STATUTE-104/pdf/STATUTE-104-Pg3048.pdf>, abgerufen am 15.06.2020).

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen, Hannover 2013.

Franz Nuscheler, Die Entkolonisierungsbilanz der Vereinten Nationen, in: Vereinte

- Nationen 6/81, 1981, S. 195–199 (PDF <http://www.dgvn.de/veroeffentlichungen/publikation/heft/die-entkolonisierungsbilanz-der-vereinten-nationen/>, abgerufen am 15.06.2020).
- Jürgen Osterhammel, Jan C. Jansen**, Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen, 7. Auflage, München 2017.
- Robert Peters**, Ohne Ethik nicht mehr zu denken, in: ICOM Mitteilungen Deutschland 2018, S. 25–29.
- Jessie V. Ryker-Crawford**, Towards an Indigenous Museology: Native American and First Nations Representation and Voice in North American Museums, Dissertation, Washington 2017 (PDF <https://digital.lib.washington.edu/researchworks/handle/1773/40830>, abgerufen am 21.06.2020).
- Edward W. Said**, Orientalismus, 5. Auflage, Berlin 2009.
- Felwine Sarr, Bénédicte Savoy**, The Restitution of African Cultural Heritage. Toward a New Relational Ethics, Paris, 2018 (PDF http://restitutionreport2018.com/sarr_savoy_en.pdf, letztmalig abgerufen am 15.06.2020).
- Claudia Schnurmann**, Vom Inselreich zur Weltmacht, Stuttgart 2001.
- Udo Scholze, Detlef Zimmermann, Günther Fuchs**, Unter Lilienbanner und Trikolore. Zur Geschichte des französischen Kolonialreiches. Darstellung und Dokumente, Leipzig 2001.
- Philipp Schorch, Conal McCarthy** (Hrsg.), Curatopia: Museums and the Future of Curatorship, Manchester 2018.
- Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände**, Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Berlin 2019 (PDF <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1589206/85c3d309797df4b2257b7294b018e989/2019-03-13-bkm-anlage-sammlungs-gut-data.pdf?download=1>, abgerufen am 15.06.2020).
- Stiftung Deutsches Historisches Museum** (Hrsg.), Deutscher Kolonialismus. Fragmente seiner Geschichte und Gegenwart, Ausstellungskatalog Deutsches Historisches Museum, Berlin 2016.
- Sensitive Heritage: Ethnographic Museums, Provenance Research and the Potentialities of Restitutions**, Museum & Society Vol. 18(1), University Leicester, 2020 (online <https://journals.le.ac.uk/ojs1/index.php/mas/issue/view/197>, abgerufen am 15.06.2020)
- Hilke Thode-Arora**, Interethnische Ehen. Theoretische und methodische Grundlagen ihrer Erforschung, Berlin 1999.
- UNESCO**, Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property; adopted by the General Conference at its sixteenth session, Paris, 1970 (PDF <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000133378>, abgerufen am 15.05.2020).
- United Nations**, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295) (PDF <http://www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf>, abgerufen am 15.06.2020).

United Nations, Trust and Non-Self-Governing Territories (online

<https://www.un.org/dppa/decolonization/nsqt>, abgerufen am 15.06.2020).

Glenn Wharton, Indigenous Claims and Heritage Conservation – An Opportunity for Critical Dialogue, in: *Public Archaeology* 4, Leeds 2005, S. 199–204.

Jos van Beurden, Treasures in Trusted Hands. Negotiating the Future of Colonial Cultural Objects, *Clues Interdisciplinary Studies in Culture, History and Heritage* Vol. 3, Leiden 2017.

Regina Wonisch, Reflexion kolonialer Vergangenheit in der musealen Gegenwart? Kuratorische Herausforderungen an der Schnittstelle von ethnologischen Museen und Kunst, Institut für Auslandsbeziehungen e. V. (ifa) (Hrsg.) ifa-Edition Kultur und Außenpolitik, Stuttgart 2017.

Olaf Zimmermann, Theo Geißler (Hrsg.), Kolonialismus-Debatte: Bestandsaufnahme und Konsequenzen, *Aus Politik & Kultur* Nr. 17, Deutscher Kulturrat e.V., Berlin 2019 (PDF https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2020/01/AusPolitikUndKultur_Nr17.pdf, abgerufen am 25.06.2020).



Weitere Informationen zu Policies, Richtlinien, Empfehlungen, gesetzlichen Regelungen sowie Praxisbeispielen aus den Aufgabenbereichen eines Museums stehen im **E-Reader** zur Verfügung.

BILDNACHWEISE

- S. 32 I: Korsettgürtel einer Herero-Frau, Namibia, Sammlung August Engelbert Wulff, 1901. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 32 II: Kalebasse, Herero, Namibia, Sammlung Eduard Hälbich, 1909. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 32 III: Gedenkkopf einer Königinmutter, Königreich Benin, Nigeria Sammlung Hans Meyer, 1936. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 32 IV: Raubkunst? Die Bronzen aus Benin im Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Foto: Michaela Hille
- S. 32 V: Syrische Gläser, die zwischen 1912 und 1914 in die Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums gelangten. Sie sind möglicherweise im Zuge des Bagdadbahnbaus gefunden worden. Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz, Foto: V. Iserhardt
- S. 34 I: Mitte: Mulgaschlange, gesammelt in Queensland/Australien, Seiten: Fidschi Grund-Frosch gesammelt auf den Fidschi-Inseln für das Museum Godeffroy
- S. 34 II: Messer mit Scheide von Wilhelm Behrens (1881–1956). Aufschrift „Deutsch-Süd-West-Afrika“ und „Zur Erinnerung an meine Dienstzeit“. Behrens war von 1904–1907 mit der berittenen Truppe im damaligen Deutsch-Südwest Afrika, Sammlung Susanne Siepl-Coates, 2016. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 34 III: Ordensleiste von Wilhelm Behrens (1881–1956). Die Spangen "Gross-namaland", "Hereroland", "Omaheke" auf der Denkmünze „Südwest-Afrika 1904-06“ belegen z. B. die Gefechte, an denen er mit der berittenen Truppe teilgenommen hatte. Kaiser Wilhelm II. stiftete diese 1907, Sammlung Susanne Siepl-Coates, 2016. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 34 IV-V: Rupien Deutsch-Ost-Afrika 1916, Nominalseite und Schauseite. Museumsstiftung Post und Telekommunikation, Foto: Peter Boesang
- S. 34 VI: Dienstsiegel Postamt Windhuk. Museumsstiftung Post und Telekommunikation, Foto: Peter Boesang
- S. 37 I: Porzellanvase mit Kirschblüten, China, 17./18.Jh. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Foto: Martin Luther, Dirk Fellenberg
- S. 37 II: Vogelbälger, gesammelt in Ozeanien im Auftrag des Hauses Godeffroy. UHH, RRZ/MCC, Foto: Mentz
- S. 40 I: Schulwandkarte „Deutschlands Kolonien“. Übersee-Museum, Foto: Volker Beinhorn
- S. 40 II: Plakat für eine „Sami-Schau“, Friedländer-Plakat Nr. 468. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Foto: J. Hiltmann
- S. 40 III-IV: Völkerschau bei Hagenbeck, Hamburg Atelier J. Hamann Johann Hinrich W. Hamann. Museum für Kunst und Gewerbe, public domain

INDEX

- Ausstellung 10, 15, 47, 54, 55, 56, 70, 71, 72, 80, 88, 92, 109, 112, 120, 121, 130, 131, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 154, 158
- Besitzer 49, 59, 71, 76, 85, 93, 110, 141, 153, 154, 155, 164
- Bewahren 13, 46, 50, 51, 61, 63, 81, 92, 110, 117, 118, 141, 172
- Capacity-Building 81, 133, 145
- Datenbank 15, 47, 53, 56, 62, 72, 73, 137, 146, 148
- Deakzession 50, 60, 61, 69
- Dekolonisierung 13, 14, 26, 27, 47, 48, 52, 56, 74, 99, 100, 133, 134, 137, 139, 141, 146, 150, 173
- Deutungshoheit 12, 23, 48, 56, 60, 103, 136, 139, 149, 157
- Digitalisierung 10, 48, 50, 53, 79, 93, 134, 136
- Dokumentation 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 60, 61, 68, 69, 70, 79, 86, 92, 111, 112, 118, 119, 126, 140, 154, 156, 166
- Eigentum 14, 58, 83, 86, 88, 89, 92, 127, 149, 160, 162, 164, 166, 168, 172
- Eigentümer 58, 69, 82, 83, 87, 89, 153, 154, 155, 163, 164, 165
- Erwerbung 19, 20, 27, 31, 36, 46, 49, 50, 54, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 74, 75, 76, 83, 84, 105, 114, 121, 154, 155, 156, 159, 163, 165, 166, 167, 168, 172
- Ethik 14, 19, 20, 21, 47, 48, 49, 54, 56, 58, 61, 64, 67, 82, 84, 87, 92, 135, 157, 159, 168, 171
- Exotismus 42, 78
- Fallgruppe 13, 14, 23, 25, 30, 31, 35, 36, 39, 42, 49, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 74, 75, 77, 79, 153
- Forschen 10, 13, 38, 46, 47, 49, 50, 52, 54, 61, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 88, 92, 93, 107, 109, 110, 112, 118, 134, 139, 143, 147, 154, 155, 156, 157
- Genehmigung 54, 59, 68, 69, 76, 111, 112, 157
- Gesetz 26, 36, 38, 60, 69, 83, 86, 90, 114, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 171, 173, 207
- Herkunftsgesellschaft 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 111, 133, 134, 135, 136, 145, 146, 147, 148, 150, 153, 154, 155, 156, 157
- indigen 22, 25, 27, 36, 46, 47, 48, 54, 55, 65, 75, 76, 78, 83, 89, 99, 100, 111, 126, 130, 131, 133, 134, 136, 138, 140, 147, 148, 149, 150, 155, 167, 168
- Inventarisierung 50, 52, 62, 63, 109
- Kolonialismus 10, 12, 13, 14, 15, 18, 23, 24, 25, 26, 27, 56, 65, 71, 77, 78, 80, 81, 84, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 105, 108, 120, 121, 140, 158, 160, 167, 178
- Kolonialwaren 18, 33, 39, 77, 78, 79, 118
- Konservierung 47, 50, 51, 63, 91, 149
- Kontaktstelle 9, 10, 48, 64, 81
- Kontext, kolonialer 13, 20, 23, 24, 27, 29, 30, 39, 43, 49, 50, 56, 57, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 111, 153, 155, 168
- Kooperation 10, 47, 48, 66, 69, 100, 121, 135, 142, 149
- Leihwesen 70

Menschliche Überreste 19, 20, 21, 22, 42, 43, 49, 61, 65, 85, 108, 111, 163, 172
 Militär 24, 31, 35, 67, 98, 99, 100, 129, 139, 155, 163, 178
 Missionierung 24, 38, 67, 76, 107
 Orientalismus 42, 78
 Postkolonialismus 13, 19, 23, 24, 25, 56, 77, 78, 110, 118, 120, 121, 125, 136, 172
 Priorisierung 42, 43, 49, 65, 66
 Provenienz 13, 42, 43, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 64, 65, 68, 71, 72, 73, 79, 110, 119, 147,
 153, 154, 155, 156, 158, 171
 Provenienzforschung 10, 14, 49, 52, 54, 55, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 88, 142, 153, 154,
 155, 156, 157, 158
 Publikation 14, 55, 56, 61, 64, 69, 70, 73, 80, 88, 92, 109, 113, 154, 158, 159
 Rassismus 24, 26, 27, 39, 77, 78, 80, 109, 144, 155, 167
 Recht 11, 14, 19, 22, 38, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 68, 69, 74, 82, 83, 86, 87, 88, 89, 90,
 92, 93, 114, 126, 127, 128, 133, 141, 142, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167,
 168, 169, 171, 172, 173, 178
 Restaurierung 47, 50, 51, 61, 63, 70, 91
 Rezeption 41, 120
 Rezeptionsobjekt 25, 30, 39, 77, 78, 79
 Rückerwerbung 88, 93
 Rückgabe 12, 13, 14, 18, 22, 39, 42, 46, 47, 50, 56, 64, 65, 66, 70, 77, 81, 82, 83, 84, 85,
 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 128, 136, 138, 142, 164, 167, 168, 169, 171, 172
 Sammeln 13, 35, 46, 50, 57, 59, 74, 92, 107, 109, 113
 Sammlung 10, 12, 15, 18, 19, 21, 26, 30, 31, 33, 35, 42, 47, 49, 50, 52, 53, 58, 59, 60, 61,
 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 80, 81, 86, 92, 97, 105, 107, 108, 109, 110, 111,
 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 126, 129, 133, 134, 135, 136, 137, 138,
 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 156, 158, 159
 Sammlungsgut 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 27, 30, 31, 35, 36, 38, 39, 42, 43, 46,
 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,
 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 107,
 109, 112, 119, 133, 153, 154, 155, 156, 157, 159, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171,
 172, 179
 Umgangsbeschränkung 20, 50, 53
 Vermitteln 13, 15, 41, 47, 46, 50, 55, 56, 71, 72, 79, 80, 110, 113, 117, 154, 157, 158
 Zugangsbeschränkung 53, 61, 62, 93

BETEILIGTE

Leitung der Arbeitsgruppe beim Deutschen Museumsbund

Prof. Dr. Wiebke Ahrndt, Direktorin, Übersee-Museum Bremen, ehem. Vize-präsidentin des Deutschen Museumsbundes, Bahnhofspatz 13, 28195 Bremen, w.ahrndt@uebersee-museum.de

Mitglieder der Arbeitsgruppe beim Deutschen Museumsbund

Prof. Dr. Hans-Jörg Czech, Direktor und Vorstand, Stiftung Historische Museen Hamburg, Holstenwall 24, 20355 Hamburg, hans-joerg.czech@vorstand.shmh.de

Jonathan Fine, Kurator, Sammlungen Westafrika, Kamerun, Gabun, Namibia, Ethnologisches Museum, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Arminiallee 27, 14195 Berlin, j.fine@smb.spk-berlin.de

Dr. Larissa Förster, Leiterin Fachbereich Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Außenstelle Berlin, Seydelstraße 18, 10117 Berlin, larissa.foerster@kulturgutverluste.de, Associate Member CARMAH, Institut für Europäische Ethnologie, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, larissa.foerster@hu-berlin.de

Diana Gabler, Dipl. Restauratorin, Vorsitzende der Fachgruppe Ethnografische Objekte – Volks- und Völkerkunde, Verband der Restauratoren e. V., Geschäftsstelle Berlin, Taubenstraße 1, 10117 Berlin, info@dianagabler.com

Michael Geißdorf, Justiziar, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Residenzschloss, Taschenberg 2, 01067 Dresden, michael.geissdorf@skd.museum

Prof. Dr. Matthias Glaubrecht, Direktor, Centrum für Naturkunde, Universität Hamburg, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg, matthias.glaubrecht@uni-hamburg.de

Mara Hofmann, Projektkoordinatorin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, hofmann@museumsbund.de

Dr. Katarina Horst, Leiterin Referat Archäologie, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Schloss, 76131 Karlsruhe, katarina.horst@landesmuseum.de

Melanie Kölling, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, melaniekoelling@gmail.com

Dr. Silke Reuther, Leiterin Abteilung Provenienzforschung, Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg, Steintorplatz, 20099 Hamburg, silke.reuther@mkg-hamburg.de

Anja Schaluschke, Direktorin, Museum für Kommunikation Berlin,
Leipziger Straße 16, 10117 Berlin, aschaluschke@mspt.de

Carola Thielecke, Justiziarin, Präsidialabteilung – HV J1, Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Von-der-Heydt-Str. 16-18, 10785 Berlin, c.thielecke@hv.spk-berlin.de

Dr. Hilke Thode-Arora, Leiterin Abteilung Ozeanien, Referentin Provenienzforschung, Museum Fünf Kontinente, Maximilianstraße 42, 80538 München, hilke.thode-arora@mfk-weltoffen.de

David Vuillaume, Geschäftsführer, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, vuillaume@museumsbund.de

Dr. Anne Wesche, wissenschaftliche Mitarbeiterin, im Auftrag des Deutschen Museumsbundes, Am Hang 18, 27711 Osterholz-Scharmbeck, wesche@museumsbund.de

Prof. Dr. Jürgen Zimmerer, Universität Hamburg, Fachbereich Geschichte, Arbeitsbereich Globalgeschichte, Überseering 35, Postfach 5, 22297 Hamburg, juergen.zimmerer@uni-hamburg.de

Externe Autoren

Dr. Veit Didczuneit, Abteilungsleiter Sammlungen, Museum für Kommunikation Berlin, Leipziger Straße 16, 10117 Berlin, v.didczuneit@mspt.de

Prof. Dr. Christoph Grunenberg, Direktor, Kunsthalle Bremen, Am Wall 207, 28195 Bremen, grunenberg@kunsthalle-bremen.de

Fachexpert*innen aus Herkunftsgesellschaften

Togialelei Dr. Safua Akeli Amaama, Leiterin Abt. Geschichte und Kulturen Neuseelands und des Pazifiks, Museum of New Zealand Te Papa Tongarewa, 55 Cable Street, Te Aro, Wellington 6011, Neuseeland, safua.akeli.amaama@tepapa.govt.nz, ehem. Direktorin, Centre for Samoan Studies, National University of Samoa, PO Box 1622, Le Papagalagala Campus To'omatagi, Apia, Samoa

Nehoa Hilma Kautondokwa, Leitende Bildungsbeauftragte für Kultur, Namibia-Kommission der UNESCO (NATCOM), Ministerium für Hochschulbildung, Technologie und Innovation, nehoa.kautondokwa@mheti.gov.na, knehoa@gmail.com

Fulimalo Pereira, Kuratorin Pazifik, Auckland Museum, The Domain, Private Bag 92018, Victoria Street West, Auckland 1142, Neuseeland, fpereira@aucklandmuseum.com

Zoe Rimmer, Senior Curator Indigenous Cultures, Tasmanian Museum & Art Gallery, Dunn Pl, Hobart TAS 7000, Australien, zoe.rimmer@tmag.tas.gov.au

Dr. Rosita Kaaháni Worl, Präsidentin, Sealaska Heritage Institute, 105 S. Seward St., Juneau, Alaska 99801, USA, rosita.worl@sealaska.com

HRH Prof. Gregory Akenzua, the Enogie of Evbobanosa, Benin City, Nigeria

Prof. Dr. Edhem Eldem, Professor für Geschichte, Collège de France, 11 Place Marcelin Berthelot, 75231 Paris, Frankreich, edhem.eldem@college-de-france.fr, Boğaziçi University, Bebek, 34342 Beşiktaş/Istanbul, Türkei, eldem@boun.edu.tr

Emmanuel Kasarhéro, Direktor, Musée du Quai Branly – Jacques Chirac, 37 Quai Branly, 75007 Paris, Frankreich

Marcos R. Michel López, Professor, Antropológicas y Arqueológicas program, Instituto de Investigaciones Arqueológicas y Antropológicas, Universidad Mayor de San Andrés, J. J. Perez, La Paz, Bolivien

Flower Manase Msuya, Kuratorin, Nationalmuseum Tansania, 5 Shaaban Robert St., Daressalam, Tansania

Caroline Mutahanamilwa Mchome, Principal Legal Officer, Nationalmuseum Tansania, 5 Shaaban Robert St., Daressalam, Tansania

Dr. Ching-Ling Wang, Kurator Chinesische Kunst, Rijksmuseum, Museumstraat 1, 1071 XX Amsterdam, Niederlande, c.wang@rijksmuseum.nl

Wissenschaftliche Begleitung und Redaktion

Dr. Anne Wesche, wissenschaftliche Mitarbeiterin, im Auftrag des Deutschen Museumsbundes, Am Hang 18, 27711 Osterholz-Scharmbeck, wesche@museumbund.de

Projektkoordination

Mara Hofmann, Projektkoordinatorin, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, hofmann@museumbund.de

David Vuillaume, Geschäftsführer, Deutscher Museumsbund, In der Halde 1, 14195 Berlin, vuillaume@museumbund.de

Für die engagierte Unterstützung in Form von Anregungen, Kritik und Recherchen danken wir außerdem sehr herzlich:

Dr. Christine Howald, TEAA - Tracing East Asian Art – Technische Universität Berlin, Provenienzforschung Asiatische Sammlungen, Zentralarchiv – Staatliche Museen zu Berlin, Museum für Asiatische Kunst, Takustr. 40, 14195 Berlin

Dr. Lilla Russell-Smith, Kuratorin für Zentralasiatische Kunst, Museum für Asiatische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, Takustr. 40, 14195 Berlin

Leitfäden des Deutschen Museumsbundes

Der Deutsche Museumsbund publiziert regelmäßig Leitfäden zu aktuellen Herausforderungen für den Museumssektor. Diese praxisorientierte, bunte Reihe von Handreichungen wird von Museumsfachleuten für Museumsfachleute entwickelt. Sie spricht alle Museen an, führt in ein Wissensgebiet ein und gibt praktische Ratschläge. Die Leitfäden des Deutschen Museumsbundes erleichtern nicht nur die Museumsarbeit, sie empfehlen Qualitätsstandards und behandeln kulturpolitische Themen.

Unter office@museumsbund.de nehmen wir gerne Ihre Rückmeldungen zu diesem Leitfaden sowie Anregungen für zukünftige Publikationen entgegen.

- Leitfaden. Bildung und Vermittlung im Museum gestalten, 2020
- Leitfaden. Professionell arbeiten im Museum, 2019
- Leitfaden. Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, zweite Fassung, 2019 (auch in englischer und französischer Version erhältlich)
- Hauptsache Publikum! Besucherforschung für die Museumspraxis – Leitfaden, 2019
- Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, erste Fassung, 2018 (auch in englischer und französischer Version erhältlich)
- Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat am Museum, 2018
- Museen, Migration und kulturelle Vielfalt. Handreichungen für die Museumsarbeit, 2015 (auch in englischer Version erhältlich)
- Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen, 2013 (auch in englischer Version erhältlich)
- Das inklusive Museum – Leitfaden für Barrierefreiheit und Inklusion, 2013
- Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts, 2011
- Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, 2011
- Dokumentation von Museumsobjekten, 2011
- schule@museum.de – Handreichung für die Zusammenarbeit, 2011
- Bürgerschaftliches Engagement im Museum, 2008
- Museumsberufe – Eine europäische Empfehlung, 2008
- Qualitätskriterien für Museen – Leitfaden für die Bildungs- und Vermittlungsarbeit, 2008
- Standards für Museen – Leitfaden, 2006



Für Museen. Mit Museen. Ganz in Ihrem Interesse.

Wir setzen uns ein für eine vielfältige und
zukunftsfähige Museumslandschaft
sowie für die Interessen der Museen und
ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Deutscher Museumsbund e. V.
In der Halde 1 · 14195 Berlin
museumsbund.de

